

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 37 (1898)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsverordnung

10. November
1896.

zum

**Bundesgesetz vom 29. Juni 1888, betreffend die
Erfindungspatente, revidiert am 23. März 1893.**

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Art. 15 und 35 des Bundesgesetzes
vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente, revidiert
am 23. März 1893;

auf den Vorschlag seines Justiz- und Polizeidepartements
(Abteilung für geistiges Eigentum),

beschließt:

I. Patentgesuche.

Art. 1. Die Urheber neuer, gewerblich verwertbarer
Erfindungen, beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger, können
unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen Erfindungs-
patente erlangen.

Art. 2. Die Patentgesuche müssen dem eidgenössischen
Amt für geistiges Eigentum auf gedruckten, in entsprechender
Weise ausgefüllten Formularen (s. Beilage) eingereicht werden.
Diese werden vom Amte unentgeltlich geliefert.

10. November
1896.

Ausländische Patentgesuche sind durch Vermittlung von in der Schweiz domizilierten Vertretern, welchen von den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern die bezügliche Vollmacht erteilt worden ist, einzureichen (s. Art. 11 des Gesetzes).

Gehen die Patentgesuche von Rechtsnachfolgern der Erfinder aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Dokumente beigelegt werden.

Art. 3. Einem Gesuch um ein (definitives) Patent sind beizulegen:

1. eine Beschreibung der Erfindung;
2. die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
3. der Ausweis, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist;
4. die Summe von Fr. 40 als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patentbesitzes;
5. im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domizilierte Drittperson, die derselben vom Patentbewerber erteilt, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht;
6. im Falle, daß das Patent nicht zu Händen des Erfinders nachgesucht wird, eine die Rechte des Rechtsnachfolgers beweisende Erklärung, welche entweder mit der beglaubigten Unterschrift des Erfinders versehen, oder von einer kompetenten Behörde oder einem Notar ausgestellt sein muß;
7. ein Verzeichnis der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Wer seinem Patentgesuch den unter Ziffer 3 erwähnten Ausweis nicht beilegt, hat nur auf ein provisorisches Patent Anspruch.

Die Beschreibung der Erfindung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Patentgesuch und die Beilagen sind in einer der drei Landessprachen abzufassen. 10. November 1896.

Art. 4. Wünscht ein Patentinhaber die Erteilung eines Zusatzpatentes, so muß er ein diesbezügliches Gesuch auf einem in entsprechender Weise ausgefüllten Formular (siehe Beilage) einreichen, worin Titel und Nummer des Hauptpatentes angegeben sind, auf welches sich die zu patentierende Verbesserung bezieht.

Diesem Gesuch sind beizufügen :

1. eine Beschreibung der Verbesserung;
2. die zum Verständnis der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
3. der Ausweis, daß ein Modell der Verbesserung vorhanden ist;
4. die einmalige Gebühr von Fr. 20;
5. ein Verzeichnis der eingereichten Aktenstücke und Gegenstände.

Die Beschreibung der Verbesserung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Gesuch für das Zusatzpatent und die Beilagen sind in der Sprache des Gesuches für das Hauptpatent nebst Beilagen abzufassen.

Der Patentinhaber muß sich für das Zusatzpatent des für das Hauptpatent bestellten Vertreters bedienen.

Art. 5. Ein Patentgesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörenden Details beziehen.

Der Titel, unter welchem das Gesuch eingereicht wird, muß den Erfindungsgegenstand deutlich bezeichnen und klar erkennen lassen, daß derselbe durch ein Modell darstellbar ist. Der Gebrauch von Phantasiebenennungen ist nicht gestattet.

10. November
1896.

Jedes Zusatzpatentgesuch muß sich auf die den Gegenstand des Hauptpatentes bildende Erfindung beziehen und unter dem Titel des letzern eingereicht werden.

Auf allen Patentgesuchen muß die wirkliche und vollständige Adresse der Patentbewerber angegeben werden.

Art. 6. Zur Wahrung des Prioritätsrechtes für Erfindungen, welche schon im Ausland zur Patentierung angemeldet wurden, oder welche unter einem zeitweiligen Ausstellungsschutze stehen, ist innerhalb der gesetzlich (Art. 32 und 33 des Gesetzes) oder durch Staatsverträge festgesetzten Fristen die Einreichung eines regelrechten Patentgesuches erforderlich.

Der Patentbewerber kann gleichzeitig, zur leichtern Konstatierung seiner Rechte, sachbezügliche schriftliche Beweismittel bleibend hinterlegen. Er kann auch im Gesuchsformular im einen Falle den Staat, bei welchem die erste Patentanmeldung stattfand, und deren Datum, bzw. dasjenige der Patenterteilung angeben, im andern Falle die Ausstellung und das Zulassungsdatum für den Erfindungsgegenstand.

Art. 7. Die Beschreibung der Erfindung muß der Bedingung, daß deren Gegenstand durch ein Modell darstellbar sein muß, Rechnung tragen, die Einheit der Erfindung wahren, die Tragweite des Patentbesitzes unzweideutig klarlegen und übersichtlich geordnet, sowie für wissenschaftlich gebildete Techniker, bzw. auch für Spezialisten leicht verständlich abgefaßt werden.

Am Schluß der Beschreibung ist eine gedrängte und übersichtliche Darlegung der als mehr oder weniger wesentlich erachteten Merkmale der Erfindung zu geben (Patentanspruch, bzw. Patentansprüche). Wenn bei Hauptpatenten zu einer solchen Darlegung mehrere Patentansprüche aufgestellt werden, so muß das hauptsächliche Wesen der Erfindung doch schon im ersten derselben (Hauptanspruch)

zum Ausdruck gelangen; die übrigen Patentansprüche sind diesem Hauptanspruch unterzuordnen (Unteransprüche). Die Patentansprüche von Zusatzpatenten sind in der Form von Unteransprüchen der zugehörigen Hauptpatente abzufassen. Unteransprüche dürfen sich auf beliebig viele beschriebene, zum Hauptgegenstand gehörende Einzelheiten beziehen.

10. November
1896.

Die Beschreibung muß mit leserlicher Schrift in unverwischbarer Tinte oder Druckfarbe auf Papier vom Format 33 auf 21 Centimeter abgefaßt werden.

Art. 8. Die Zeichnungen müssen auf Blättern von einem der drei folgenden Formate ausgeführt werden:

33	Centimeter	Höhe	auf	21	Centimeter	Breite,
33	"	"	"	42	"	"
33	"	"	"	63	"	"

Das kleinste Format ist zu benützen, wenn ein Blatt desselben zur Aufnahme der zum Verständnis erforderlichen Figuren der Zeichnung hinreicht; ist dies nicht der Fall, so soll, eventuell neben einem Blatt kleinsten Formates, das mittlere Format benützt werden. Des größten Formates soll man sich nur bedienen, wenn es die Natur des darzustellenden Gegenstandes erfordert.‡

Der für die Zeichnungen angewandte Maßstab ist groß genug zu wählen, um den Gegenstand der Erfindung in einer auf zwei Drittel reduzierten Reproduktion genau erkennen zu lassen; er soll jedoch nicht unnötig groß gewählt werden; wird der Maßstab auf der Zeichnung angegeben, so soll es graphisch, auf Grundlage des metrischen Systems geschehen.

Jede Zeichnung muß mit einfachen, 2 Centimeter vom Blattrand gezogenen Linien eingefast werden.

Die Zeichnungsblätter sollen folgende schriftliche Angaben enthalten: In der Ecke links oben den Namen des Patentbewerbers und das Datum der Gesuchstellung, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichnungsblätter und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten

10. November 1896. die Unterschrift desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter.

Die Zeichnungen dürfen keine schriftliche Erklärung der Erfindung enthalten.

Dasjenige Zeichnungsexemplar, welches für photographische Reproduktion dienen soll, muß auf starkem, glattem und weißem Zeichenpapier angefertigt werden und darf weder farbige Linien noch Töne erhalten; alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche scharf ausgezogen werden. Die Behandlung der Zeichnung muß eine kunstgerechte sein. Schraffen zur Bezeichnung der Schnitte und zur Hervorhebung gerundeter Formen dürfen nicht ineinander übergehen; Schattierungen durch Schraffen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Überweisungsbuchstaben und Ziffern müssen kräftig und deutlich geschrieben werden; sie sollen nicht weniger als 3 Millimeter hoch sein und den Typen der Antiqua entsprechen. Zur Bezeichnung gleicher Konstruktionsteile in verschiedenen Ansichten müssen stets gleiche Zeichen verwendet werden. Es wird empfohlen, in komplizierten Zeichnungen die Zeichen ausserhalb der Umrisse zu setzen und durch Haarstriche mit den zugehörigen Konstruktionsteilen zu verbinden.

Das zweite Zeichnungsexemplar soll aus einer sorgfältig ausgeführten Leinwandpause des ersten bestehen; es darf in Farben gehalten sein.

Die Zeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden; sie sind so zu verpacken, daß sie ganz flach und unzerknittert an das eidgenössische Amt gelangen.

Art. 9. Der Betrag aller in vorliegender Verordnung vorgesehenen Gebühren muß dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum per Postmandat eingesandt werden, wenn der Patentbewerber oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amte zu leisten. In jedem Falle ist ihm eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Art. 10. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patent- 10. November
 bewerber, welcher nachweisbar unvermögend ist, kann für 1896.
 die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn
 des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine
 Erfindung fallen läßt, so werden ihm die verfallenen Ge-
 bühren erlassen (s. Art. 8 des Gesetzes).

Einem Stundungsbegehren, welches erst nach der Ein-
 tragung des Patentbesitzes eingereicht wird, kann nicht entsprochen
 werden.

Die Einbezahlung einer oder mehrerer der gestundeten
 Jahresgebühren hat die Aufhebung der Stundung zur Folge.
 Die gleiche Wirkung hat in der Regel die Eintragung einer
 den Besitz oder den Genuß des Patentbesitzes betreffenden Änderung.

Art. 11. *) Alle auf einer inländischen Poststelle aufge-
 gegebenen, an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum
 adressierten Sendungen werden, insofern auf denselben die
 Aufgabezeit postamtlich beglaubigt ist, vom Amte so ange-
 sehen und behandelt, als hätte es dieselben zu jener Zeit
 empfangen.

(Die Poststellen sind gehalten, obige Beglaubigung auf
 allen eingeschriebenen Sendungen an das eidgenössische Amt
 vorzunehmen, für welche bei der Aufgabe eine Empfangs-
 bescheinigung verlangt wird.)

Art. 12. Ist eine Frist nach Monaten oder nach Jahren
 bestimmt, so endigt sie an demjenigen Tage, der durch
 seine Zahl dem Tage entspricht, mit welchem sie zu laufen
 beginnt. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt
 die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats. Es findet
 keine Fristverlängerung statt aus dem Grunde, daß der Ver-
 falltag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.

II. Beweis der Modellexistenz.

Art. 13. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines
 Modells wird erbracht:

*) Art. 11 ist abgeändert durch Bundesratsbeschluß vom 30. Juli
 1897; vgl. kantonale Gesetzsammlung, Band XXXVI, pag. 176.

10. November
1896.

- a.* durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ist, beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum;
- b.* durch bleibende Hinterlegung beim eidgenössischen Amt von das Wesen der Erfindung klar und vollständig darstellenden Photographien solcher Erfindungsmodelle, deren bleibende Hinterlegung nicht obligatorisch ist;
- c.* durch Einreichung derjenigen Modelle, welche weder selbst, noch in Photographie bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise ausreichender photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgenössischen Amt zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche begleitenden Darlegungen der Erfindungen.

Mit Einwilligung des Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des Amtes an einem dritten Orte des Inlandes zur Verfügung gestellt werden; auf Photographien als ausschließliche Beweismittel hat diese Bestimmung nicht Bezug.

Wenn das Amt findet, daß die Natur des Erfindungsgegenstandes die Vergleichung durch dessen Organe erfordert, so ist die unter *b* erwähnte bleibende Hinterlegung der Photographien nicht statthaft. Gegen einen bezüglichen Entscheid des Amtes ist keine Berufung zulässig.

Das Amt hält die gemäß *a* und *b* bleibend hinterlegten Beweismittel zur Verfügung der Gerichte.

Art. 14. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ist obligatorisch:

- a.* für Erfindungen betreffend Taschenuhren und deren Bestandteile;
- b.* für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen;

- c. für Erfindungen, welche wesentlich durch schwer zu identifizierende Stoffe oder Stoffverbindungen, aus denen der Erfindungsgegenstand ganz oder teilweise besteht, gekennzeichnet sind; 10. November 1896.
- d. für Erfindungen, deren Gegenstand ganz oder teilweise durch Eigenschaften gekennzeichnet wird, welche nur mit außerordentlichen Hilfsmitteln nachgewiesen werden können.

Das eidgenössische Amt hat zu bestimmen, welche Modelle in die beiden letztgenannten Kategorien gehören.

Der Bundesrat behält sich vor, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern, falls gemachte Erfahrungen die Nützlichkeit einer solchen Maßregel darthun.

Art. 15. Die Modelle, beziehungsweise Photographien sind, mit nachstehend aufgezählten Angaben versehen, einzureichen :

- a. mit der Adresse des Bewerbers;
- b. mit einer jeden Zweifel über die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Patente ausschließenden Bezeichnung (Gesuchsnummer, Patentnummer oder ein Äquivalent);
- c. mit der Anzahl und den Ordnungsnummern der Stücke.

Das die eingereichten Modelle, beziehungsweise Photographien betreffende Umwandlungsgesuch muß dieselben Angaben enthalten und zudem über folgende Punkte Aufschluß geben :

- a. über die Art der Verpackung der Beweismittel;
- b. über die beabsichtigte Art der Beweisleistung;
- c. bei Beweisleistung gemäß Art. 13, c, 1. Absatz, über die allfällige Einsendung der Vergleichungsgebühr (siehe Art. 19).

Die Photographien müssen unterschrieben werden. Ihr Format, beziehungsweise dasjenige der Blätter, auf denen

10. November 1896. sie aufgeklebt sind, soll 33/21 Centimeter betragen; größere Photographien müssen auf dieses Format zusammengefaltet werden; die Blätter sollen sich ohne Schwierigkeit glatt falten lassen.

Das die Modelle an drittem Orte des Inlandes zur Verfügung des Amtes stellende Umwandelungsgesuch muß angeben:

- a. ob neben Modellen auch Photographien als Beweismittel dienen sollen;
- b. die Liste der als Beweismittel angegebenen Gegenstände;
- c. den Betrag der allfällig gleichzeitig eingesandten Deckung für Gebühr und Expertisekosten (s. Art. 19).

Ein Gesuch dieser Art, welches den Ort nicht angiebt, wo die Beweismittel zur Verfügung stehen, wird nicht berücksichtigt.

Art. 16. Über den Modellausweis wird ein Protokoll in zwei Doppeln ausgefertigt, von denen das eine dem Aktenhefte des Patentbesitzers einzuverleiben, das andere dem Gesuchsteller auszuhändigen ist.

Das eidgenössische Amt besorgt die in Art. 13, c, vorgesehene Vergleichung durch seine Organe, eventuell durch einen beigezogenen Sachverständigen. Die Vergleichung erstreckt sich auf Prüfung der Übereinstimmung der eingereichten, beziehungsweise zur Verfügung gestellten Gegenstände mit der Darlegung der Erfindung gemäß Inhalt und Bedeutung des Patentanspruches oder der Patentansprüche. Dienen Photographien als Beweismittel, so wird auch untersucht, ob deren Aufnahme nach der Natur stattgefunden hat.

Ergeben sich Zweifel über die Grundlage der photographischen Aufnahmen, ist aus denselben das Modell nicht deutlich genug zu erkennen, stimmt bei Hauptpatenten das Modell nicht mit dem Patentanspruch, beziehungsweise dem

Hauptanspruch, oder bei Zusatzpatenten nicht mit allen Patentansprüchen überein, so muß das Amt die Leistung des Beweises für die Modellexistenz verneinen. In die bezüglichen Protokolle ist eine gedrängte Darlegung des Thatbestandes aufzunehmen.

10. November
1896.

Wird die Beweisleistung für die Modellexistenz betreffend ein Hauptpatent bejaht, obgleich das Modell nicht allen Patentansprüchen genügt, so ist die Leistung eines Ergänzungsausweises nach dem gleichen Verfahren zulässig.

Art. 17. Verneint das eidgenössische Amt die Beweisleistung für die Modellexistenz, so stehen dem Bewerber zu weiterem Vorgehen folgende Wege offen :

- a. er hinterlegt mit Einwilligung des Amtes, welchem die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Verfahrens zusteht, Photographien des Modells bleibend ;
- b. er vervollständigt die Beweismittel (Modelle, Photographien) für nochmalige amtliche Vergleichung ;
- c. er stellt seine Beweismittel durch das Amt dem eidgenössischen Departement, welches demselben vorsteht, zur Verfügung.

Das Departement kann auch andere Beweisarten, als die vor dem Amte zulässigen, berücksichtigen; seine Entschiede sind inappellabel. Vor dem Departement darf der Beweis nicht in direkter Folge zum wiederholtenmale angetreten werden.

Der Beweisantritt vor den Instanzen wird nur gestattet, wenn seit dem Datum (Tag und Stunde) des provisorischen Patentbeschlusses noch nicht mehr als drei Jahre verflossen sind. Innert dieser dreijährigen Frist müssen alle Beweismittel namhaft gemacht, bezw. zur Verfügung gestellt werden.

Dem Beweisantrag wird nur Folge gegeben, wenn innert einer von den Instanzen zu bezeichnenden Frist Sicherheit für Dekung der Kosten geleistet wird.

10. November
1896.

Art. 18. Die in Art. 13, c, vorgesehenen Vergleichen finden in den Geschäftslokalitäten des eidgenössischen Amtes statt, bzw. an denjenigen Orten des Inlandes, wo die Modelle zur Verfügung stehen. Kommt Art. 17, c, zur Anwendung, so entscheidet das Departement über den Ort der Beweisaufnahme.

Auf Verlangen müssen die Bewerber die Auspackung der Modelle, bzw. deren allfällige Montierung oder Demontierung durch Delegierte besorgen lassen. Von seiten der Behörden wird keinerlei Verantwortlichkeit für Beschädigung der zur Vergleichung beigegebenen Modelle übernommen.

Die dem Amte eingereichten Modelle sind spätestens acht Tage nach endgültiger Erledigung der Modellfrage aus den Geschäftslokalitäten zu entfernen, widrigenfalls das Amt nach Gutdünken darüber verfügen wird.

Art. 19. Die Kosten des Verfahrens fallen zu Lasten des Bewerbers.

Die Gebühr für eine vom eidgenössischen Amte in dessen Geschäftslokalitäten vorzunehmende Vergleichung beträgt zehn Franken. Findet die Vergleichung auswärts statt, so werden außerdem Reiseentschädigung und Taggelder für den Experten verrechnet.

Die Kosten der vom Departement veranlaßten Expertisen werden von diesem bestimmt.

Art. 20. Als Datum der Beweisleistung für die Modell-existenz vor dem eidgenössischen Amte gilt in der Regel Tag und Stunde, da seitens des Bewerbers diejenigen Beweismittel eingereicht oder an drittem Orte zur Verfügung gestellt wurden, auf Grund deren die Eintragung des definitiven Patentes erfolgen konnte.

Als Datum der Beweisleistung für die Modellexistenz vor dem Departement gilt in der Regel Tag und Stunde, da dem Amte zu Handen des Departementes die Modelle

oder Photographien eingereicht oder zur Verfügung gestellt, 10. November
 bzw. andere Beweismittel namhaft gemacht wurden, auf 1896.
 Grund welcher die Modellexistenz bejaht werden konnte.

Art. 21. Die bleibend hinterlegten Modelle von die Handfeuerwaffen betreffenden Erfindungen werden vom eidgenössischen Amt nach Ablauf der Schutzdauer noch drei Jahre lange aufbewahrt und nachher der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung übergeben. Die andern Erfindungskategorien angehörenden bleibend hinterlegten Modelle werden, sofern die Patentinhaber sie nicht inzwischen zurückverlangen, ebensolange aufbewahrt; nachher wird je nach Gutfinden des Departements darüber verfügt.

III. Registrierung und Erteilung der Patente.

Art. 22. Wenn Patentgesuche beim eidgenössischen Amte einlaufen, wird zunächst nachgesehen, ob deren Einreichung in Übereinstimmung mit Art. 3, Ziffer 1, 2, 4, 5, 6, 7, beziehungsweise Art. 4, Ziffer 1 bis 5, der vorliegenden Verordnung stattgefunden hat. Gesuche, welche in dieser Beziehung Mängel zeigen, bleiben bis zu ihrer Vervollständigung in der Schwebe. Die vollständigen Gesuche werden in ein Specialregister eingeschrieben und dann der Reihe nach in Bezug auf die Einhaltung der Bedingungen geprüft, welchen die verschiedenen Aktenstücke genügen müssen.

Art. 23. Ergiebt die amtliche Untersuchung, daß das Patent regelrecht nachgesucht worden ist, so wird seine Eintragung in das Patentregister vorgenommen.

Das Register der Hauptpatente enthält folgende Angaben:

1. die Ordnungsnummer des Patentess;
2. den Titel der Erfindung und die Klasse, welcher sie angehört;

10. November
1896.

3. den Namen und die Adresse des Patentinhabers;
4. den Namen und die Adresse seines Vertreters;
5. das Datum der Einreichung des Gesuches;
6. das Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modelles, nebst Angaben über die Art der Beweisleistung;
7. wenn das Patentgesuch sich auf die Bestimmungen des Art. 32 oder 33 des Gesetzes oder analoge in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen beruft, das Datum der ersten Patentanmeldung oder Patenterteilung im Ausland, beziehungsweise das Datum, von welchem an der dem erfundenen Gegenstande gewährte Ausstellungsschutz läuft;
8. die erteilten Zusatzpatente;
9. das Datum der erfolgten Veröffentlichungen;
10. die im Besitz- und Genußrecht des Patentbesitzers eingetretenen Änderungen;
11. die Vertretungsänderungen;
12. allfällige Bemerkungen des Amtes.

Die Zusatzpatente werden in analoger Weise in ein besonderes Register eingetragen.

Das Amt führt Tag für Tag ein alphabetisches Namensregister der Patentinhaber mit Angabe der Ordnungsnummern ihrer Patente nach.

Art. 24. Die dem Patentbewerber zuzustellende Patenturkunde besteht in einer vom eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum ausgefertigten Erklärung, welche feststellt, daß infolge Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten für die in der beigeschlossenen Darlegung beschriebene Erfindung ein Patent erteilt worden ist.

Die schriftliche Darlegung der Erfindung muß der urkundlichen Erklärung des eidgenössischen Amtes in einem Exemplar der in Art. 35 erörterten Publikation beigelegt werden.

Art. 25. Gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 kann das Amt in folgenden Fällen zu Händen der Patentinhaber Doppel der Patenturkunde ausstellen: 10. November 1896.

- a. wenn die Originalurkunde abhanden gekommen ist;
- b. wenn der Inhaber ein solches bedarf behufs Erlangung eines Patenten für die gleiche Erfindung in einem andern Staate.

Die Ausfertigungen dieser Art sind deutlich als Doppel zu bezeichnen und mit der Angabe ihres Zweckes zu versehen.

Art. 26. Als Datum des Gesuches gilt Tag und Stunde des Empfanges der vorgeschriebenen, in Art. 22 angeführten Unterlagen.

Von diesem Datum an ist die Priorität des Patenten sichergestellt; es bildet auch den Ausgangspunkt für die Berechnung der Fälligkeit der Jahresgebühren und der Patentdauer.

Art. 27. Als Datum des definitiven Patenten gilt dasjenige der Beweisleistung für die Existenz des Modelles, gemäß Art. 20. Dieses Datum kann demjenigen des provisorischen Patenten nie vorangehen. Von jenem Momente an beginnt der den Erfindungen gewährte definitive Schutz.

Art. 28. Die Zusatzpatente erhalten das Datum der Beweisleistung für die Existenz des Modelles; überdies werden auf denselben jeweiligen Datum und Ordnungsnummer der Hauptpatente, auf welche sie sich beziehen, angegeben.

Art. 29. Patentgesuchen, welche aus der Umwandlung von Zusatzpatentgesuchen in solche für Hauptpatente, oder aus der Teilung von Patentgesuchen hervorgegangen sind, verbleibt das Datum der ursprünglichen Eingabe, sofern sie dem Amte vor Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der ursprünglichen Eingabe an gerechnet, annehmbar geordnet eingereicht werden.

10. November
1896.

Im Zeitraum zwischen Einreichung und Patenteintragung vorgenommene, gegenüber der ursprünglichen Darlegung der Erfindung sachlich Neues bringende und ihre Tragweite dadurch beeinflussende Änderungen einer Patenteingabe bedingen die Verschiebung des Prioritätsdatums des Patentbesitzes, haben jedoch keine Verlängerung der Frist zur Ordnung der Unterlagen zur Folge.

Dasselbe gilt für im gleichen Zeitraume einlangende Erklärungen betreffend Erfindungscessionen. Nach der Patenteintragung eingereichte Erklärungen dieser Art werden nur gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10 angenommen und müssen, deutlich mit dem Einreichungsdatum bezeichnet, dem Aktenhefte des Patentbesitzes einverleibt werden. Im Patentregister ist der diesbezügliche Thatbestand ebenfalls einzutragen.

Art. 30. Ergiebt die in Art. 22 vorgesehene Prüfung, daß sich bei einem Patentgesuche Unregelmäßigkeiten vorfinden, so fordert das eidgenössische Amt den Bewerber auf, das Gesuch in Ordnung zu bringen.

Wird dieser Aufforderung innert zwei Monaten nicht entsprochen, so verweigert das Amt die Erteilung des Patents und stellt dem Bewerber die hinterlegten Aktenstücke, Gegenstände und Gebühren, mit Ausnahme eines Exemplars der Beschreibung und Zeichnungen, sowie der Fr. 20 betragenden Hinterlegungsgebühr, zur Verfügung. Drittpersonen wird keine Einsicht in die zurückbehaltenen Akten gestattet. Von den Bewerbern zurückgezogene Patentgesuche werden in gleicher Weise behandelt, wie die vom Amte abgewiesenen.

Das Amt ist befugt, Fristverlängerungen für Ordnung der Unterlagen zu gewähren; immerhin dürfen dieselben nie in den siebenten Monat, vom Datum der Einreichung des Patentgesuches an gerechnet, hinüberreichen.

Art. 31. Im Falle der Patentverweigerung seitens des eidgenössischen Amtes kann der Bewerber innert der Not-

frist von 4 Wochen bei dem dem Amte vorstehenden eidgenössischen Departement den Rekurs anmelden. Entscheidet dieses im Sinne der ersten Instanz, so kann die Frage innert einer gleichen Frist zur endgültigen Erledigung vor den Bundesrat gebracht werden.

10. November
1896.

Art. 32. Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 des Gesetzes aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentierbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechterhalten, abändern oder zurückziehen will (Art. 17 des Gesetzes).

Wenn der Patentbewerber das Gesuch aufrechterhält oder innert einem Monat nicht antwortet, wird das Patent registriert und in üblicher Weise erteilt.

Art. 33. Das eidgenössische Amt veröffentlicht zweimal monatlich im schweizerischen Handelsamtsblatt ein nach Klassen geordnetes Verzeichnis der inzwischen erteilten Patente.

Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben: die Ordnungsnummer des Patentbesitzes, den Titel der Erfindung, den Namen und die Adresse des Patentinhabers und seines Vertreters und das Einreichungsdatum des Patentgesuches.

In gleicher Weise veröffentlicht das Amt jede im Besitz- oder Genußrecht der Patente eingetretene Veränderung. Die Löschungen der Patente werden summarisch veröffentlicht.

Diese Veröffentlichungen erfolgen in der Sprache der betreffenden Patentgesuche.

Art. 34. Zu Anfang jeden Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt ein alphabetisches Verzeichnis der Erfinder mit Beisetzung der Ordnungsnummern der ihnen im Laufe des verflossenen Jahres erteilten Patente.

10. November
1896.

Desgleichen giebt es einen nach Klassen geordneten Katalog der erteilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungsnummern der Patente, sowie Namen und Adressen der Erfinder angegeben sind.

Art. 35. Sobald ein Patent registriert ist, wird die schriftliche Darlegung der Erfindung, d. h. die bei Einreichung des Patentgesuches hinterlegte Beschreibung mit den zugehörigen Zeichnungen in einem besonderen Druckhefte (Patentschrift) herausgegeben; das eidgenössische Amt verkauft solche Hefte zu mäßigem Preise.

Auf Grund einer auf Anzeige ihrer Erschöpfung hin zu erneuernden Einlage von 50 Franken eröffnet das Amt denjenigen Personen einen Kontokorrent, welche die Patentschriften ganzer Erfindungsklassen oder auch einzelner, dem Amte jeweilen anzugebender Patente im Abonnement, d. h. zum halben Preise zu erhalten wünschen. Der Saldo der Hinterlegung kann jederzeit zurückgezogen werden; wenn aber die Anzahl der bis dahin bezogenen Patentschriften unter 50 bleibt, so werden diese zum Preise des Einzelverkaufes verrechnet.

Auf vor Eintragung des Patentbesitzes dem Amte bekannt gegebenen Wunsch des Erfinders hin werden während eines Zeitraumes von sechs Monaten, vom Prioritätsdatum an gerechnet, die Patentakten geheim gehalten und die Veröffentlichung der Patentschrift vertagt. Die vor Ablauf dieser Frist fallen gelassenen Patente erfahren keine Veröffentlichung.

Art. 36. Das eidgenössische Amt führt über die Einzahlung der jährlichen Patentgebühren genaue Kontrolle.

Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr konstatiert ist, übersendet das Amt dem Inhaber eine Mahnung mit dem Bemerkens, daß sein Patent unwiderruflich erlischt, wenn die Gebühr nicht innert drei Monaten nach dem Verfalltag eingezahlt wird. Unterbleibt die Ent-

richtung der Gebühr innert dieser Frist, so registriert das Amt die Erlöschung im Hauptregister und im Aktenhefte des Patentbesitzes. Die Veröffentlichung der Erlöschungen erfolgt nach Maßgabe des Art. 33. 10. November 1896.

Art. 37. Alle Änderungen, welche den Besitz oder den Genuß eines Patentbesitzes betreffen, werden auf Grund einer sachbezüglichen, mit der beglaubigten Unterschrift des Patentbesitzers versehenen oder von einer kompetenten Behörde oder einem Notar ausgestellten Erklärung in das Patentregister eingetragen. Diese Erklärung muß die Nummer des Patentbesitzes, um das es sich handelt, angeben. Auch Änderungen, welche die Vertreterschaft für ein Patent betreffen, werden in das Patentregister eingetragen. Für jede dieser Eintragungen ist eine Gebühr von fünf Franken per Patent zu entrichten. Die Eintragung von Domiziländerungen von Patentbesitzern und Vertretern erfolgt kostenfrei; sie wird aber nur auf Grund ausdrücklicher brieflicher Mitteilung vorgenommen.

Art. 38. Rechtskräftige Urteile über Erlöschung, Nichtigkeit, Expropriation und Lizenzerteilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei in das Patentregister einzutragen (Art. 19 des Gesetzes).

Diese Eintragungen finden von Amtes wegen statt; außer dem Urteil ist jeweilen auch der Gerichtshof, von dem es gefällt wurde, sowie das Datum der Urteilsfällung zu registrieren.

Art. 39. Für jedes Patent muß ein mit dessen Ordnungsnummer versehenes besonderes Aktenheft angelegt werden. Dasselbe enthält:

1. das Patentgesuch und dessen in Art. 3 unter den Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7 erwähnte Beilagen;
2. das die Leistung des Modellausweises betreffende Protokoll;
3. die Änderungen im Besitz- oder Genußrecht des Patentbesitzes betreffenden Erklärungen;
4. die neuen Vertretern erteilten Vollmachten.

10. November
1896.

Art. 40. Abgesehen von der im dritten Absatz des Art. 35 erwähnten Einschränkung kann jedermann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Patentregisters und der Akten erhalten oder in Gegenwart eines Beamten Einsicht in die Patentaktenhefte, sowie in die Sammlung der bleibend hinterlegten Modelle und Photographien nehmen. Über Gesuche, welche sich auf noch nicht eingetragene Patente beziehen, werden Drittpersonen ohne specielle Ermächtigung seitens der Hinterleger keine Mitteilungen gemacht.

Für seine bezüglichen Dienstleistungen erhebt das Amt folgende Gebühren :

- | | |
|--|--|
| 1. für mündliche Auskunft . . . Fr. 1 | } per Patent, über
welches Auskunft
verlangt wird. |
| 2. für schriftliche Auskunft . . . „ 2 | |
| 3. für Einsichtnahme der Akten „ 3 | |

IV. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 41. Wenn der Urheber einer patentierbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen nationalen oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist, sich den in Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muß er beim eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum innert einer Frist von 2 Monaten, vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung gerechnet, ein briefliches Gesuch nebst folgenden Beilagen hinterlegen :

1. eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung ;
2. eine zum Verständnis der Beschreibung und zur Identifizierung des Ausstellungsgegenstandes dienliche Zeichnung, Skizze oder Photographie ;
3. eine offizielle, das Datum der Zulassung des Erfindungsgegenstandes zur Ausstellung bescheinigende Erklärung ;
4. eine Hinterlegungsgebühr von 5 Franken.

Als Zulassungsdatum gilt derjenige Tag der Ausstellung, an welchem der Gegenstand dem Publikum zum erstenmal zugänglich war. 10. November 1896.

Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muß in einer der drei Landessprachen abgefaßt werden.

Nach erfolgter Hinterlegung stellt das eidgenössische Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugnis aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Namen und Adresse des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 42. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen; sie erhalten eine der Reihenfolge ihrer Eintragung entsprechende Ordnungsnummer.

Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft, welches numeriert und entsprechend eingereiht wird.

Das Amt führt ein fortwährend auf dem Laufenden zu erhaltendes alphabetisches Namensregister der Hinterleger mit Beisetzung der Ordnungsnummern ihrer Gesuche nach.

V. Verschiedenes.

Art. 43. Mit Bewilligung des Departements, welches dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum vorsteht, kann letzteres seine Beziehungen zu Patentagenten, oder sonstigen die Vertretung berufsmäßig ausübenden Personen, welche sich als unfähig erweisen, oder deren Handlungsweise gegenüber dem Amte oder ihren Klienten zu ernststen Klagen Anlaß giebt, in dem Sinne unterbrechen, daß es von denselben keine neuen Patentgesuche entgegennimmt.

In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monats statt, im Wiederholungsfalle auf längere Zeit, eventuell für immer.

Gegen Patentagenten ergriffene Disciplinarymaßnahmen werden vom Amte unter Angabe der Motive registriert und

10. November 1896. im schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 44. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum ist ermächtigt, von sich aus die auf Patentgesuche und ihre Registrierung bezügliche Korrespondenz zu führen.

Art. 45. Die an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankiert sein.

Art. 46. Das eidgenössische Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Kontrollbureau des Finanzdepartements wird Rechnung und Kassabuch alle Monate verifizieren, indem es dieselben mit dem Eintragungregister der Patente, mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.

Art. 47. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre verlangten und erteilten Patente jeder Kategorie, ihre Verteilung nach den verschiedenen Erfindungsklassen und nach den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinerem Interesse.

Art. 48. Vorliegende Vollziehungsverordnung tritt am 1. Dezember 1896 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 21. Juli 1893 und den Bundesratsbeschluß vom 18. September 1894 betreffend Verwendung der bleibend hinterlegten Modelle.

Bern, den 10. November 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates
der Bundespräsident

A. Lachenal,

der Kanzler der Eidgenossenschaft

Ringier.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Patentgesuch.

1) Name (zu unterstreichen) und Zuname (ohne Abkürzung) des Bewerbers.

2) Vollständige Angabe des wirklichen Wohnortes des Bewerbers (Land, Ortschaft, Strasse und Hausnummer).

3) Angabe, ob der Bewerber der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger ist; in letzterem Falle Namensangabe des Erfinders.

4) Angabe, ob es sich um ein provisorisches, definitives oder Zusatzpatent handelt.

5) Titel der Erfindung. Angabe 6) des Staates und 7) des Datums der ersten Anmeldung im Ausland, eventuell 8) des Datums der Patenterteilung.

Angabe 9) des Datums der Zulassung des Gegenstandes, 10) der Bezeichnung und 11) des Ortes der Ausstellung.

12) Unterschrift des Bewerbers, oder für N. N.

(Name des Bewerbers) Der Vertreter: X. X.

(Name des Vertreters mit Angabe seiner vollständigen Adresse.)

D..... Unterzeichnete.....¹⁾.....

wohnhaft in²⁾..... Land.....

ersuch..... das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum als³⁾.....

um Erteilung eines⁴⁾..... Patentes für nachstehend genannte Erfindung⁵⁾.....

deren Wesen in der beiliegenden Beschreibung samt Zeichnungen auseinandergesetzt ist.

Obige Erfindung wurde zum erstenmal im Ausland zur Patentierung angemeldet in⁶⁾..... am⁷⁾.....

Das bezügliche Patent wurde noch nicht erteilt. am⁸⁾..... erteilt.

Der Gegenstand obiger Erfindung wurde am⁹⁾..... zur¹⁰⁾..... Ausstellung in¹¹⁾..... zugelassen.

..... den 189.....

¹²⁾.....



23. Dezember
1896.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Japan.

Abgeschlossen am 10. November 1896.

Ratifiziert von der Schweiz den 23. Dezember 1896.

Ratifiziert von Japan den 16. April 1897.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidg. amtl. Gesetzsammlung.)

Der Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der Kaiser von Japan,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die guten Beziehungen, die glücklicherweise zwischen ihnen schon bestehen, durch Ausdehnung und Hebung des Verkehrs zwischen den beiden Staaten zu erhalten, und überzeugt, daß dieses Ziel am besten durch die Revision der zur Zeit zwischen den beiden Ländern bestehenden Verträge erreicht werden kann, haben beschlossen, diese Revision auf Grundlage der Billigkeit und des wechselseitigen Vorteils vorzunehmen, und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft:

Herrn *Adolf Deucher*, Vizepräsident des Bundesrates, Chef des eidg. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements;

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

23. Dezember
1896.

Herrn *Kogoro Takahira*, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Kaisers von Japan bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel festgestellt und vereinbart haben:

Art. I. Zwischen den beiden vertragschließenden Staaten soll beständig Friede und Freundschaft herrschen.

Art. II. Die Bürger oder Unterthanen eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Teile sollen volle Freiheit haben, überall die Gebiete und Besitzungen des andern zu betreten, zu bereisen oder sich dort niederzulassen; sie sollen dort vollen und uneingeschränkten Schutz für ihre Personen und ihr Eigentum genießen.

Sie sollen freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung oder Verteidigung ihrer Rechte; sie sollen, in gleicher Weise wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, das Recht haben, Sachwalter, Advokaten und Vertreter zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte vor diesen Gerichten zu wählen und zu verwenden und in den andern, auf die Rechtspflege bezüglichen Angelegenheiten alle Rechte und Privilegien der Bürger oder Unterthanen des Landes genießen.

Die Bürger oder Unterthanen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten und Besitzungen des andern in allem, was das Recht der Niederlassung und des Reisens, den Besitz von Gütern und beweglichen Sachen aller Art, die Übertragung von beweglichen Sachen auf Grund von testamentarischer oder anderer Nachfolge, das freie Verfügungsrecht über Vermögen jeder Art, das sie in gesetzmäßiger Weise erwerben können, anbetrifft, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte genießen und in

23. Dezember 1896. dieser Beziehung keinen höhern Abgaben und Lasten unterworfen sein, als die Bürger oder die Unterthanen des Landes oder die Bürger oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation.

Die Bürger oder Unterthanen eines jeden der vertragsschließenden Teile sollen in den Gebieten und Besitzungen des andern vollständige Gewissensfreiheit genießen und können, wenn sie die Gesetze, Verordnungen und Reglemente halten, privat oder öffentlich ihren Gottesdienst ausüben; auch sollen sie das Recht haben, ihre Landesangehörigen nach ihren religiösen Gebräuchen auf geeigneten und passend befundenen, zu diesem Zwecke angelegten und unterhaltenen Plätzen zu bestatten.

Sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere Abgaben oder Steuern zu bezahlen als diejenigen, die jetzt oder in Zukunft den Bürgern oder Unterthanen des Landes oder den Bürgern oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden.

Die Bürger oder Unterthanen eines jeden der vertragsschließenden Teile, die in den Gebieten und Besitzungen des andern wohnen, sollen zu keinerlei obligatorischem Militärdienst, sei es im Heer, in der Flotte, in der Bürgerwehr oder der Miliz, herangezogen werden; sie sollen von allen, an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Steuern und von allen Zwangsanleihen, militärischen Leistungen oder Abgaben befreit sein.

Art. III. Zwischen den Gebieten und Besitzungen der beiden hohen vertragschließenden Teile soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen.

Die Bürger oder Unterthanen eines jeden der vertragsschließenden Teile dürfen überall in den Gebieten und Besitzungen des andern Groß- und Kleinhandel treiben mit allen Erzeugnissen, Industriartikeln und Waren, soweit sie in den Verkehr gebracht werden dürfen, sei es persönlich oder durch

23. Dezember
1896.

ihre Vertreter, einzeln oder in Gemeinschaft mit Fremden oder Bürgern oder Unterthanen des Landes; sie dürfen dort die für sie erforderlichen Wohnhäuser, Fabrikgebäude, Warenhäuser oder Werkstätten, Magazine, Läden und sonstigen Räumlichkeiten besitzen oder mieten und bewohnen, sowie zum Zwecke der Niederlassung oder zur Ausübung von Handel und Industrie Grund und Boden pachten, wenn sie gleich den Inländern selbst die Gesetze, Polizei- und Zollvorschriften des Landes halten.

Sie sollen gegenseitig in Angelegenheiten des Handels, der Industrie und der Schifffahrt gleich behandelt werden, wie die Bürger oder Unterthanen des Landes oder der meistbegünstigten Nation, ohne andere oder höhere Steuern, Auflagen oder Abgaben irgend welcher Art oder Bezeichnung entrichten zu müssen, mögen sie im Namen oder zum Vorteil der Regierung, öffentlicher Beamter, Privatpersonen oder irgend welcher Korporationen oder Anstalten erhoben werden, als wie sie den Bürgern oder Unterthanen des Landes oder der meistbegünstigten Nation auferlegt sind, immer in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Reglemente jedes Landes.

Art. IV. Die Wohnhäuser, Fabrikgebäude, Warenhäuser und Werkstätten der Bürger oder Unterthanen eines jeden der hohen vertragschließenden Teile in den Gebieten und Besitzungen des andern, mit dem dazu gehörigen Grund und Boden, die zum Wohnen, zu Industrie- oder Handelszwecken bestimmt sind, sollen unverletzlich sein.

Es ist nicht gestattet, in diesen Gebäuden und Liegenschaften Nachforschungen oder Haussuchungen vorzunehmen oder Bücher, Papiere oder Rechnungen durchzusehen oder zu prüfen, wenn unter gleichen Bedingungen und in der gleichen Form solche Maßnahmen nach den Gesetzen, Verordnungen und Reglementen nicht auch den Bürgern oder Unterthanen des Landes gegenüber anwendbar sind.

23. Dezember
1896.

Art. V. Bei der Einfuhr in das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft sollen Gegenstände, die in den Gebieten und Besitzungen Seiner Majestät des Kaisers von Japan erzeugt oder gefertigt worden sind, woher sie auch kommen mögen, und bei der Einfuhr in die Gebiete und Besitzungen Seiner Majestät des Kaisers von Japan sollen Gegenstände, die im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft erzeugt oder gefertigt worden sind, woher sie auch kommen mögen, keinen andern oder höhern Abgaben unterworfen werden als die gleichartigen Gegenstände, die in jedem andern fremden Lande erzeugt oder gefertigt worden sind.

Ebenso soll für einen in den Gebieten oder Besitzungen des einen vertragschließenden Teiles erzeugten oder gefertigten Gegenstand, woher er auch kommen möge, kein Verbot der Einfuhr in die Gebiete oder Besitzungen des andern aufrecht erhalten oder erlassen werden, wenn dieses Verbot nicht bei der Einfuhr gleichartiger Gegenstände aus jedem andern Lande ebenfalls angewendet wird. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Verbote, die aus sanitarischen oder anderen Rücksichten für die Sicherheit der Menschen, sowie zur Erhaltung des Viehes und der für die Landwirtschaft nützlichen Pflanzen notwendig sind.

Art. VI. In den Gebieten und Besitzungen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen des andern auf keinen Gegenstand andere oder höhere Zölle oder Abgaben gelegt werden, als diejenigen, die bei der Ausfuhr der gleichartigen Gegenstände nach irgend einem andern fremden Lande jetzt oder in Zukunft erhoben werden; ebenso darf die Ausfuhr eines Gegenstandes aus den Gebieten und Besitzungen des einen der vertragschließenden Teile in die Gebiete und Besitzungen des andern mit keinem Verbote belegt werden, das sich nicht auf die Ausfuhr der gleichartigen Gegenstände nach jedem andern Lande ebenfalls erstreckt.

23. Dezember
1896.

Art. VII. Die Bürger oder Unterthanen eines jeden der beiden vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten und Besitzungen des andern von allen Durchfuhrzöllen befreit und in allem, was sich auf die Einlagerung, die Prämien, Erleichterungen und Rückzölle bezieht, den Bürgern oder Unterthanen des Landes völlig gleichgestellt sein.

Art. VIII. Zollpflichtige Gegenstände, die als Muster dienen und von Kaufleuten, Industriellen oder Handelsreisenden aus einem der Vertragsländer ins andere eingeführt werden, sollen jederzeit von Ein- und Ausfuhrzöllen befreit sein, unter der Bedingung, daß die innert der gesetzlichen Frist nicht verkauften Muster wieder ausgeführt werden und die für die Wiederausfuhr oder die Zurückführung in ein Zollentrepôt notwendigen Formalitäten erfüllt werden. Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern am Einfuhrorte durch Hinterlegung des Zollbetrages oder auf andere Art sichergestellt werden.

Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, sofern sie nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, sollen in beiden Ländern von jeder Eingangsabgabe frei sein, auch wenn sie auf andere als die im vorausgehenden Alinea bezeichnete Weise eingeführt werden.

Art. IX. Wird innerhalb des ganzen Gebietes oder in einem beschränkten Umkreise des einen Vertragsstaates von der Hervorbringung, der Herstellung oder dem Verbrauch eines Artikels eine innere Abgabe erhoben, sei es für Rechnung des Staates, einer Gemeinde oder einer Korporation, so darf der gleiche Artikel, wenn er aus dem andern Vertragsstaate eingeführt wird, in jenem Gebiete oder Umkreise mit keiner höheren oder lästigeren Abgabe belegt werden.

Keinerlei Abgabe darf erhoben werden, wenn der betreffende Artikel in jenem Gebiete oder Umkreise nicht erzeugt oder hergestellt wird, oder, falls er auch dort erzeugt oder hergestellt wird, nicht der gleichen Abgabe unterworfen ist.

23. Dezember
1896.

Art. X. Die hohen vertragschließenden Teile kommen überein, daß in allem, was den Handel betrifft, jedes Vorrecht, jede Begünstigung oder Befreiung, die vom einen oder andern der vertragschließenden Teile der Regierung oder den Bürgern oder Unterthanen irgend eines andern Staates gegenwärtig oder zukünftig eingeräumt wird, sofort und bedingungslos auf die Regierung oder die Bürger oder Unterthanen des andern vertragschließenden Teiles ausgedehnt werden soll, da es in ihrem Willen liegt, den Handel beider Länder gegenseitig in jeder Hinsicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Art. XI. Die Bürger oder Unterthanen eines jeden der hohen vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten und Besitzungen des andern für ihre Erfindungspatente, industriellen Zeichnungen und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, kommerziellen Bezeichnungen und Namen, sowie für ihre litterarischen und künstlerischen Werke den gleichen Schutz genießen, wie die Bürger oder Unterthanen des Landes, sofern sie die gesetzlichen Formalitäten erfüllen.

Art. XII. Die hohen vertragschließenden Teile sind über folgende Abmachungen einverstanden:

Die verschiedenen Fremdenniederlassungen in Japan sollen den betreffenden japanischen Gemeinden einverleibt werden und fortan Bestandteile des allgemeinen japanischen Gemeindewesens bilden.

Die zuständigen japanischen Behörden sollen infolgedessen für sie alle Verbindlichkeiten und Verpflichtungen übernehmen, die ihnen hinsichtlich der Gemeinden obliegen, und gleichzeitig sollen die öffentlichen Gelder und Besitzungen, die diesen Niederlassungen gehören, an die genannten japanischen Behörden übergehen. Wenn diese Einverleibung erfolgt ist, sollen die bestehenden, zeitlich unbegrenzten Pachtverträge, unter denen gegenwärtig in den genannten Niederlassungen Grundeigentum besessen wird, bestätigt werden,

und es sollen auf diesem Grundeigentum keine andern Steuern, Abgaben oder Bedingungen irgend einer Art haften, als wie sie in den bestehenden Pachtverträgen festgesetzt sind.

23. Dezember
1896.

Die Besitzrechte an diesem Grundeigentum können in Zukunft ungehindert an Inländer und Ausländer veräußert werden, ohne daß es hierzu, wie bisher in gewissen Fällen, der Genehmigung der konsularischen oder japanischen Behörden bedarf.

Man ist übrigens darüber einverstanden, daß die in jenen Pachtverträgen erwähnten Konsularbehörden in allen Fällen durch die japanischen Behörden ersetzt werden.

Alle Grundstücke, die allenfalls von der japanischen Regierung für öffentliche Zwecke der Fremdenniederlassung bisher zinsfrei abgegeben worden sind, sollen unbeschadet der aus der Gebietshoheit sich ergebenden Rechte, frei von allen Steuern und Lasten den öffentlichen Zwecken, für die sie ursprünglich bestimmt wurden, dauernd erhalten bleiben.

Art. XIII. Jeder der hohen vertragschließenden Teile kann in allen Häfen, Städten und Plätzen des andern Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Prokonsuln und Konsularagenten ernennen, ausgenommen an Orten, wo es nachteilig wäre, solche Konsularbeamte zuzulassen.

Dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden vertragschließenden Teile gegenüber gemacht werden, wenn er nicht auf alle andern Mächte ebenfalls Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Prokonsuln und Konsularagenten der Schweiz in Japan und diejenigen Japans in der Schweiz sollen berechtigt sein, alle Befugnisse und Verrichtungen auszuüben, die in beiden Ländern den Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation zustehen, und sie sollen dort alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, die jetzt oder in Zukunft den Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation zugestanden werden.

23. Dezember
1896.

Art. XIV. Der gegenwärtige Vertrag tritt am Tage seiner Inkraftsetzung an die Stelle des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 29. Tage des 12. Monats des 3. Jahres Bunkiu, entsprechend dem 6. Februar 1864 und der Beitrittserklärung zur Tarifübereinkunft vom 22. Tage des 3. Monats des 3. Jahres Keiô, entsprechend dem 26. April 1867, sowie an Stelle aller Abkommen und Übereinkünfte, die subsidiär zwischen den hohen vertragschließenden Teilen abgeschlossen sind oder bestehen. Vom gleichen Tage an sind der Vertrag, die Beitrittserklärung, die Abkommen und Übereinkünfte, die oben genannt sind, nicht mehr verbindlich; infolgedessen werden die bisdahin in Japan von schweizerischen Konsulargerichten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sowie alle ausnahmsweisen Privilegien, Befreiungen und Immunitäten, die bisdahin die Bürger der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter dieser Gerichtsbarkeit genossen, alsdann unbedingt und ohne weitere Notifikation ihr Ende nehmen. Diese gesamte Gerichtsbarkeit wird mit jenem Zeitpunkte von den japanischen Gerichten übernommen und ausgeübt werden.

Art. XV. Der gegenwärtige Vertrag wird frühestens am 17. Juli 1899 in Kraft treten. Seine Wirkungen beginnen ein Jahr später von dem Tage an, wo die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Japan dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft von ihrer Absicht, den Vertrag in Wirksamkeit zu setzen, Mitteilung gemacht haben wird. Diese Mitteilung kann vom 16. Juli 1898 an jederzeit erfolgen. Der Vertrag wird während 12 Jahren, vom Tage seines Inkrafttretens an gerechnet, Gültigkeit haben.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile soll berechtigt sein, nach Ablauf von elf Jahren, seit dem Inkrafttreten des Vertrages, dem andern jederzeit seine Absicht kundzugeben, den Vertrag aufhören zu lassen; zwölf Monate nach dieser Mitteilung soll der Vertrag gänzlich außer Kraft treten.

Art. XVI. Der gegenwärtige Vertrag soll von den hohen vertragschließenden Teilen ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Bern ausgetauscht werden. *)

23. Dezember
1896.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den zehnten November eintausend achthundert sechsundneunzig (1896).

(L. S.) (gez.) **Deucher.**

(L. S.) (gez.) **K. Takahira.**

En foi de quoi, Nous avons signé la présente et y avons mis le sceau de l'Etat en Notre résidence impériale, à Tokio, le 16^{me} jour du 4^{me} mois de la trentième année de Meiji et de l'an 2557 depuis l'avènement au trône de l'empereur Jimmu.

Signé: **Mutsuhito.**

(L. S.)

Contresigné:

Comte **Okuma Sigenobu,**

Ministre des affaires étrangères.

(L. S.)

Pour conforme à l'original

Ministre du Japon:

K. Takahira.

Berne, le 9 juillet 1897.

Protokoll.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Japan haben es im Interesse der beiden Länder für nützlich erachtet, gewisse Specialfragen des wechselseitigen Verkehrs getrennt

*) Siehe Anmerkung am Schluß (Seite 38).

23. Dezember 1896. von dem heute unterzeichneten Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrage zu regeln, und zu diesem Zwecke durch ihre beiderseitigen Bevollmächtigten die folgenden Bestimmungen vereinbart:

1. Zum Artikel II des Vertrages.

Die japanische Regierung giebt ihre Einwilligung, noch vor der Eröffnung des Landes für die Schweizerbürger das bestehende Paßsystem in dem Sinne zu erweitern, daß dieselben auf Verlangen gegen den Vorweis eines Empfehlungszugnisses des schweizerischen diplomatischen Vertreters oder des schweizerischen Konsularbeamten in Japan, vom kaiserlich japanischen Amte des Auswärtigen in Tokio oder von den Oberbehörden eines Bezirkes, in dem sich ein offener Hafen befindet, für jeden Teil des Landes und für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten gültige Pässe erhalten; dabei ist verstanden, daß die bestehenden Regeln und Vorschriften, welche für die das Innere des Reiches besuchenden schweizerischen Angehörigen zur Zeit maßgebend sind, aufrecht erhalten bleiben sollen.

2. Zum Artikel V des Vertrages.

Die vertragschließenden Teile sind übereingekommen, daß sechs Monate nach dem Austausch der Ratifikationen des heute unterzeichneten Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages der gegenwärtig gültige Einfuhrzolltarif für die von Schweizerbürgern in Japan eingeführten Artikel und Waren außer Wirksamkeit treten soll. Vom gleichen Zeitpunkte an wird der durch Landesgesetz aufgestellte japanische Generaltarif auf die in der Schweiz erzeugten oder verfertigten Artikel und Waren bei der Einfuhr in Japan anwendbar sein, sofern die Bestimmungen des Artikels 16 des jetzt zwischen den vertragschließenden Teilen noch bestehenden Vertrages vom Jahre 1864, solange dieser Vertrag in Kraft bleibt, und nachher die Bestimmungen des Artikels V des heute unterzeichneten Vertrages erfüllt sind. Keine Bestim-

23. Dezember
1896.

mung dieses Protokolls soll jedoch das Recht der japanischen Regierung beeinträchtigen die Einfuhr von Drogen, Medikamenten, Lebensmitteln oder Getränken, die verdorben oder gefälscht sind, von unanständigen oder unzüchtigen Stichen, Gemälden, Büchern, Karten, lithographischen oder andern Drucksachen, Photographien oder andern unanständigen oder unzüchtigen Gegenständen irgend welcher Art, sowie von Artikeln, durch welche die japanischen Gesetze über die Erfindungspatente, die Fabrikmarken oder das litterarische Eigentum verletzt werden, oder von sonstigen Gegenständen aller Art, die, in Hinsicht auf die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Moral irgendwie gefährlich sein könnten, einzuschränken oder zu verbieten.

3. *Zu Artikel XI des Vertrages.*

Die japanische Regierung verpflichtet sich, ehe die schweizerische Konsulargerichtsbarkeit in Japan aufhört, der internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, abgeschlossen in Paris am 20. März 1883, und der internationalen Übereinkunft zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, abgeschlossen in Bern am 9. September 1886, beizutreten.

4. *Zu Artikel XIV des Vertrages.*

Es besteht Einverständnis darüber, daß wenn auch die schweizerische Konsulargerichtsbarkeit mit der vollen Inkraftsetzung des heute unterzeichneten Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages aufhört, diese schweizerische Gerichtsbarkeit dennoch für alle Rechtsstreitigkeiten fortbestehen soll, die zur Zeit des vollen Inkrafttretens des Vertrages noch pendent sind, und zwar bis zu ihrer endgültigen Entscheidung.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß dieses Protokoll den beiden hohen vertragsschließenden Teilen zugleich mit dem heute unterzeichneten

23. Dezember 1896. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsverträge zur Genehmigung vorgelegt werden soll, und daß, wenn der genannte Vertrag ratifiziert wird, die in diesem Protokoll enthaltenen Vereinbarungen ebenfalls als genehmigt angesehen werden sollen, ohne daß es einer weiteren förmlichen Ratifikation bedarf.

Auch wird vereinbart, daß mit dem Ablaufe des genannten Vertrages auch die Bestimmungen dieses Protokolls außer Kraft treten.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den zehnten November eintausend achthundert sechsundneunzig (1896).

(gez.) Deucher.

(gez.) K. Takahira.

Erklärung

über

die Interpretation der Artikel II, III, XI und XII des Vertrages.

Unmittelbar vor der Unterzeichnung des Freundschafts-Niederlassungs- und Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Japan vom heutigen Tage, erklären es die Unterzeichneten als wohlverstanden, daß die Schweizerbürger in Japan und die japanischen Unterthanen in der Schweiz auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt werden sollen:

- 1) In Bezug auf die Erwerbung emphyteutischer, superficiescher und anderer dinglicher Rechte an Grundstücken, zu den in den Artikeln II und III des Vertrages angegebenen Zwecken, sowie die Umwandlung der persönlichen Miets- oder Pachtrechte an Grundstücken in dingliche Rechte, durch deren Eintragung in die hierfür bestimmten Register.

- 2) In Bezug auf die Erwerbung und den Besitz von Hypothekenrechten an Grundeigentum. **23. Dezember 1896.**
- 3) In Bezug auf die Beibehaltung von Rechten, die vor der Inkraftsetzung oder während der Dauer des Vertrages auf gesetzliche Weise erworben wurden.

Außerdem ist man darüber einverstanden, daß der Schutz des gewerblichen Eigentums (Erfindungspatente, industrielle Zeichnungen und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, Firmen und kommerzielle Bezeichnungen und Namen), wovon im Artikel XI die Rede ist, am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrage in Kraft treten soll.

Geschehen in Bern, den zehnten November eintausend achthundert sechsendneunzig (1896).

(gez.) **Deucher.**

(gez.) **K. Takahira.**

Japanische Gesandtschaft.

Bern, den 10. November 1896.

Herr Vizepräsident!

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Kaisers von Japan, beehrt sich, dem Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf besondere Ermächtigung der kaiserlichen Regierung hin mitzuteilen, daß diese — weil sie es als vorteilhaft erachtet, die bereits promulgierten Gesetzbücher des Kaiserreichs in Kraft zu setzen, sobald die Bestimmungen des jetzt noch bestehenden Vertrages zwischen Japan und der Schweiz ihre Geltung verlieren — sich verpflichtet, die im ersten Absatz des Artikels XV des heute unterzeichneten Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages vorgesehene

23. Dezember Notifikation erst dann zu machen, wann jene Gesetzbücher
1896. deren Inkraftsetzung verschoben worden ist, Gültigkeit erlangen.

Der Unterzeichnete benutzt den Anlaß, um dem Herrn Vizepräsidenten Deucher die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

(gez.) **K. Takahira.**

Herrn Adolf Deucher,
Vizepräsident des schweizerischen Bundesrates
in *Bern.*

Note. Die Ratifikationsurkunden sind am 9. Juli 1897 zwischen Herrn Bundespräsident Dr. A. Deucher und Herrn Kogoro Takahira, außerordentlichem Gesandten Japans, in Bern ausgewechselt worden.



Verordnung

11. Januar
1898.

über

die an Offiziere, Stabssekretäre und Ärzte ohne Grad für Bekleidung und Ausrüstung zu leistenden Vergütungen und in natura zu verabfolgenden Gegenstände.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 141 und 149 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Verlängerung der Dienstzeit der Offiziere vom 22. März 1888,

beschließt:

I. Entschädigung für Bekleidung.

Art. 1. Die neu ernannten Offiziere und Stabssekretäre des Auszuges und der Landwehr erhalten vom Bunde an die Kosten ihrer Bekleidung eine Vergütung. Diese Vergütung beträgt:

- a. Für unberittene Offiziere, mit Ausnahme der Feldprediger, Fr. 200.
- b. Für berittene Offiziere Fr. 275.
- c. Für die Feldprediger Fr. 140.
- d. Für Stabssekretäre mit Adjutant-Unteroffiziersgrad Fr. 140.

11. Januar
1898.

Offiziere, welche bereits als Stabssekretäre oder (nach Mitgabe der bisherigen Verordnung) als Adjutant-Unteroffiziere eine Vergütung bezogen haben, erhalten bei ihrer Beförderung zum Offizier die Differenz zwischen der bereits bezogenen Vergütung und der für ihre neue Stellung zu leistenden Summe.

Art. 2. Offiziere des Auszuges und der Landwehr, welche sich während ihrer Dienstzeit beritten zu machen haben, erhalten vom Bunde eine nachträgliche Vergütung von Fr. 75.

Art. 3. Offiziere, welche von der Truppe zum Generalstab oder vom Generalstab zur Truppe oder nicht auf eigenen Wunsch von einer Waffe zur andern oder von den Füsiliern zu den Schützen oder umgekehrt versetzt werden, erhalten eine besondere Vergütung von Fr. 100; Artillerieoffiziere, welche zum Armeetrain oder vom Armeetrain zur Artillerie versetzt werden, erhalten Fr. 20.

Art. 4. Offiziere und Stabssekretäre des Auszuges und der Landwehr erhalten nach 120 durch das Dienstbüchlein nachgewiesenen Diensttagen einen einmaligen Erneuerungsbeitrag an die Kosten ihrer Bekleidung, und zwar :

a. unberittene Offiziere, mit Ausnahme der Feldprediger	Fr. 150. —
b. berittene Offiziere	„ 187. 50
c. Feldprediger	„ 50. —
d. Stabssekretäre mit Adjutant-Unteroffi- ziersgrad	„ 75. —

Art. 5. Offiziere und Stabssekretäre des Auszuges und der Landwehr, deren Bekleidung oder Ausrüstung unter ausnahmsweisen Verhältnissen ohne eigenes Verschulden zu Grunde gegangen sind, erhalten eine angemessene Vergütung für den ihnen infolgedessen entstandenen Schaden, sofern es

ihnen nicht möglich war, sich gegen solchen Schaden durch Versicherung zu schützen.

11. Januar
1898.

Über daherige Begehren entscheidet das eidgenössische Militärdepartement nach Maßgabe vorstehender Ansätze und unter Berücksichtigung der bisherigen Dienstleistung des Beschädigten.

Diese Bestimmung findet auch mit Bezug auf die in natura zu verabfolgenden Gegenstände entsprechende Anwendung.

II. In natura zu verabfolgende Gegenstände.

Art. 6. Den berittenen Offizieren und den Offizieren, welche sich im Laufe ihrer Dienstzeit beritten zu machen haben, verabfolgt der Bund unentgeltlich ein vollständiges Reitzeug mit Sattelkiste.

Offizieren, die sich erst in der Landwehr beritten zu machen haben, sind, auch wenn dieselben noch im auszugspflichtigen Alter stehen, durch die Organe der administrativen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung gebrauchte Reitzeuge aus der eidgenössischen Reitzeugreserve auf so lange zur Benutzung zu verabfolgen, bis sie in den Landsturm hinüber oder aus der Dienstpflicht austreten oder bis sie wieder in das Verhältnis unberittener Offiziere zurückversetzt werden. Nach Ablauf dieser Zeit sind diese Reitzeuge wieder an die Organe der administrativen Abteilung abzuliefern und fehlende Gegenstände im Verhältnis zu der geleisteten Dienstzeit zu vergüten.

Art. 7. Der Bund verabfolgt den neu ernannten Offizieren und Stabssekretären des Auszugs und der Landwehr in natura und unentgeltlich die nachfolgenden Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände:

- a. Säbel mit Kuppel und Schlagband an alle Offiziere, mit Ausnahme der Feldprediger, und an die Stabssekretäre;

11. Januar
1898.

- b. einen Revolver an alle Offiziere, mit Ausnahme der Justizoffiziere und der Feldprediger;
- c. eine Signalpfeife mit schwarzer Schnur an die Compagnieoffiziere gewehrtragender Truppeneinheiten und an die Offiziere der Feldartillerie, des Armee-trains und der Radfahrer;
- d. einen Feldstecher an alle Offiziere der kombattanten Truppen (Infanterie, Kavallerie, Artillerie ohne Armee-train, Genie, Festungstruppen und Radfahrer);
- e. einen Tornister an die unberittenen Subalternoffiziere, mit Ausnahme der Justizoffiziere, Stabssekretäre, Feldpostoffiziere und Feldprediger;
- f. einen Koffer (mit Einteilung) an alle Offiziere und Stabssekretäre;
- g. eine Schrifftentasche an alle Offiziere, ausgenommen Sanitäts- und Justizoffiziere, Stabssekretäre, Feldpostoffiziere und Feldprediger.

Nebstdem erfolgt der Verkauf von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, wie Revolver, Feldstecher, Koffer etc. an Offiziere in bisheriger Weise durch die administrative Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung.

Art. 8. Die in natura verabfolgten Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände gehen in das Eigentum der Empfänger über, dürfen jedoch von denselben weder veräußert noch verpfändet noch ausgeliehen werden. Die Empfänger unterliegen überdies den in dieser Verordnung enthaltenen weitem Beschränkungen.

Nach vollständiger Erfüllung der Dienstpflicht gehen diese Gegenstände in das unbeschränkte Eigentum der Empfänger über.

Art. 9. Den im bewaffneten Landsturm zu Offizieren beförderten Unteroffizieren und Soldaten werden aus den in den Kantonen vorhandenen Vorräten verabfolgt:

11. Januar
1898.

- a. ein Soldatenkäppi mit Garnitur und Gradabzeichen;
- b. ein Soldatenkaput mit eidgenössischer Armbinde, ohne Gradabzeichen;
- c. ein Offizierssäbel mit Kuppel und Schlagband;
- d. ein Mannschaftstornister.

Die Offiziere des unbewaffneten Landsturms erhalten nur die eidgenössische Armbinde.

Art. 10. Den Ärzten ohne Grad des bewaffneten Landsturms werden aus den in den Kantonen vorhandenen Vorräten verabfolgt:

- a. eine Offiziersmütze;
- b. ein Soldatenkaput mit internationaler Armbinde;
- c. ein Offizierssäbel mit Kuppel und Schlagband;
- d. ein Mannschaftstornister.

Art. 11. Die kantonalen Militärverwaltungen haben die Käppi der nach Art. 9 auszurüstenden Offiziere durch Anbringung der Gradabzeichen und die Kapüte derselben und der Ärzte ohne Grad durch Anbringung der Armbinde, des Säbelschlitzes, der Vordertaschen mit Patten, der Vorstöße des Kragens, der Taschenpatten, der Ärmelaufschläge und des linken Vorderteiles umzuändern. Es wird ihnen hierfür vom Bunde vergütet:

- a. für die Gradabzeichen und die Umänderung des Kaputes des Lieutenants Fr. 9
- b. für die Gradabzeichen und die Umänderung des Kaputes des Oberlieutenants „ 10
- c. für die Gradabzeichen und die Umänderung des Kaputes des Hauptmanns „ 11
- d. für die Gradabzeichen und die Umänderung des Kaputes des Majors „ 10
- e. für die Umänderung des Kaputes der Ärzte ohne Grad „ 8

11. Januar
1898.

III. Verfahren.

Art. 12. Jede Ernennung, welche einen Anspruch auf Bekleidungsentschädigung oder auf Verabfolgung von Ausrüstungsgegenständen begründet, und jede Eingabe betreffend Verabfolgung des Erneuerungsbeitrages ist, für letzteren unter Beilegung des Dienstbüchleins, von der betreffenden Amtsstelle dem Waffen- oder Abteilungschef, bei Offizieren und Ärzten ohne Grad des bewaffneten Landsturms dem Landsturmkommandanten des Kreises zur Kenntnis zu bringen.

Diese Mitteilungen und Eingaben nebst Dienstbüchlein sind durch die Waffen- und Abteilungschefs, beziehungsweise Landsturmkommandanten, zu prüfen, wenn nötig zu ergänzen, mit ihrem Visum zu versehen und hernach der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung zu übermitteln.

Für die Stäbe zusammengesetzter Truppenkörper werden diese Anzeigen durch den Chef der Truppengattung, welcher der dahin Versetzte angehört, für die Stabssekretäre speciell durch den Waffenchef der Infanterie besorgt.

Art. 13. Die Kanzlei des schweizerischen Militärdepartements giebt von den unter Art. 12 fallenden, durch den Bundesrat vorgenommenen Ernennungen dem Chef derjenigen Truppengattung Kenntnis, welcher der Betreffende angehört.

Ebenso giebt dieselbe der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung jeweilen ein namentliches Verzeichnis der neuernannten Feldprediger und der von diesen eingelangten Eingaben um Verabfolgung des Erneuerungsbeitrages.

Art. 14. Neuernannte Offiziere des Auszuges und der Landwehr und Stabssekretäre mit Adjutant-Unteroffiziersgrad haben ihre gesamte bisherige Soldaten- oder Unteroffiziersausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung bis spätestens bei

11. Januar
1898.

der Empfangnahme der ihnen in natura zu verabfolgenden Gegenstände an die zuständige kantonale Militärverwaltung abzugeben und Fehlendes an der Bekleidung und Ausrüstung im Verhältnis zu der bisher geleisteten Dienstzeit, für die Bewaffung jedoch im vollen Werte, zu vergüten.

Neuernannte, aus bisherigen Unteroffizieren oder Soldaten des Auszuges oder der Landwehr hervorgegangene Offiziere und Ärzte ohne Grad des bewaffneten Landsturms behalten Käppi, Kaput und Tornister; alle übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände liefern sie ab. Reitermäntel sind durch Kapüte zu ersetzen.

Art. 15. Die technische Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung prüft die eingelangten Eingaben und sorgt, wenn dieselben den gegenwärtigen Vorschriften entsprechen, für die Ausrichtung der Vergütungen und Erneuerungsbeiträge durch die kantonalen Zahlstellen, sowie für die Einschreibung der Erneuerungsbeiträge im Dienstbüchlein. Sie veranlaßt die Verabfolgung der in natura zu beziehenden Gegenstände durch die administrative Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung und deren Organe.

Art. 16. Die Verabfolgung der in natura zu beziehenden Gegenstände erfolgt durch Vermittlung der kantonalen Zeughausverwaltungen, welche dieselbe im Dienstbüchlein einzutragen haben.

Art. 17. Die kantonalen Zeughausverwaltungen oder Kriegskommissariate haben die Kapüte der neuernannten Stabssekretäre durch Anbringung neuer Patten und Knöpfe entsprechend umzuändern. Sie erhalten hierfür vom Bunde eine Vergütung von Fr. 6 per Kaput.

Art. 18. Offiziere und Stabssekretäre, welche die Bekleidungsentschädigung bezogen haben, sind zur Anschaffung neuer, ordonnanzmäßiger Bekleidungsgegenstände

11. Januar
1898.

und zur Erhaltung derselben in feldtüchtigem Zustande verpflichtet. Sie sind auch für den gehörigen Unterhalt der in natura gefaßten Gegenstände verantwortlich.

IV. Rückerstattungen.

Art. 19. Die bezogenen Vergütungen, sowie die in natura erhaltenen Gegenstände sind in folgenden Fällen vom Empfänger oder dessen Rechtsnachfolger zurückzuerstatten, wobei für die Barvergütung eine der Dienstzeit entsprechende Reduktion stattfindet:

1. bei Todesfall außer Dienst, sofern der Verstorbene in der Eigenschaft, in welcher er die Vergütung bezogen, keinen Dienst geleistet hat;
2. bei vorzeitiger gänzlicher Entlassung aus der persönlichen Dienstpflicht;
3. beim Austritt aus der Dienstpflicht infolge Auswanderung oder Eintritt in eine fremde Armee;
4. im Falle des Konkurses oder der fruchtlosen Pfändung, sofern damit Enthebung vom Kommando verbunden ist;
5. bei Beurlaubung über 4 Jahre;
6. beim Eintritt in eine Beamtung nach Art. 2 der Militärorganisation, wenn dieselbe länger als 4 Jahre dauert;
7. beim Übertritt solcher Offiziere aus dem bewaffneten in den unbewaffneten Landsturm, welche früher weder dem Auszuge noch der Landwehr angehörten und die gemäß der Verordnung vom August 1892 entschädigt wurden.

Adjutanten und berittene Offiziere, welche wieder zu den Fußtruppen zurücktreten, haben die bezogenen Reitzeuge abzuliefern (Art. 22).

Art. 20. Von dem Eintritt der Rückerstattungspflicht ist in jedem einzelnen Falle nach Anleitung von Art. 12 ff. dieser Verordnung dem Waffen- oder Abteilungschef, be-

11. Januar
1898.

ziehungsweise unter Beilage des Dienstbüchleins dem Landsturmkommandanten zu Handen der technischen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung Mitteilung zu machen.

Die technische Abteilung prüft die ihr zugehenden Anzeigen und bestimmt den zurückzuerstattenden Betrag. Sie giebt von ihrer Entscheidung den betreffenden kantonalen Militärbehörden, unter gleichzeitiger Rücksendung der Dienstbüchlein, Kenntnis behufs Einkassierung und Ablieferung der fälligen Beträge an die Bundeskasse, beziehungsweise Ablieferung der in natura bezogenen Gegenstände an die kantonalen Zeughäuser zu Handen der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung.

Die Kantone haben den Rückempfang im Dienstbüchlein zu bescheinigen.

Art. 21. Die Rückerstattung der ersten Entschädigung für Bekleidung ist bei den Auszugspflichtigen, mit Ausnahme der Justizoffiziere, der Feldprediger und der Funktionäre der Feldpost und des Feldtelegraphendienstes, so zu bemessen, daß die Verpflichtung für die Rückerstattung nach 100 Diensttagen aufhört. Es ist demnach für jeden laut Dienstbüchlein in der Eigenschaft des Bezugsberechtigten geleisteten Dienstag zu berechnen und von der ausbezahlten Entschädigung in Abzug zu bringen:

- Fr. 2. — für den unberittenen Offizier,
- „ 2. 75 für den berittenen Offizier,
- „ 1. 40 für den Stabssekretär mit Adjutant-Unteroffiziersgrad.

Bei den Justizoffizieren, den Feldpredigern, den Funktionären der Feldpost und des Feldtelegraphendienstes, den in der Landwehr ernannten Offizieren, sowie bei den im Landsturm, gemäß der Verordnung vom 19. August 1892 entschädigten Offizieren, erlöscht die Rückerstattungspflicht, sofern dieselben den an sie ergangenen Dienstbefehlen immer

11. Januar
1898.

nachgekommen sind, nach 10 Jahren vom Zeitpunkte der Ernennung an gerechnet. Für jedes versäumte Dienstjahr wird die Rückerstattungspflicht um ein ferneres Jahr verlängert.

Es sind daher für jedes in der Eigenschaft des Bezugsberechtigten geleistete Dienstjahr von der ausbezahlten Entschädigung in Abzug zu bringen:

- Fr. 20 für den unberittenen Offizier der Landwehr,
- „ 25 für die den berittenen Offizier der Landwehr,
- „ 14 für den Stabssekretär mit Adjutant-Unteroffiziersgrad,
- „ 20 für den Justizoffizier,
- „ 10 für den Feldprediger,
- „ 20 für den Feldpost- und den Feldtelegraphen-Offizier,
- „ 13 für diejenigen Offiziere des bewaffneten Landsturms, welche eine Barentschädigung von Fr. 130 erhalten haben.

Die aus dieser Berechnung sich ergebende Restanz bildet die zurückzuerstattende Quote.

Art. 22. Die technische Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung setzt die administrative Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung von allen Fällen in Kenntnis, in welchen Offiziere die in natura gefaßten Gegenstände zurückzuerstatten haben. Die in natura bezogenen Gegenstände mit Inbegriff der Reitzeuge sind in den in Art. 19 aufgezählten Fällen in gutem Zustande an das zuständige kantonale Zeughaus zu Händen der administrativen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung abzuliefern, wobei für allfällig fehlende Gegenstände im Verhältnis zu der geleisteten Dienstzeit Ersatz zu leisten ist.

Ausnahmsweise können diese Gegenstände den Betreffenden gegen Berechnung einer angemessenen Entschädigung überlassen werden.

Art. 23. Ist die Berechnung nach Diensttagen für die erst in der Landwehr ernannten Offiziere, die Justizoffiziere,

11. Januar
1898.

die Feldprediger, die Offiziere der Feldpost, die Offiziere des Feldtelegraphendienstes und für die Landsturmoftiziere vorteilhafter als diejenige nach Dienstjahren, so hat die Abrechnung mit denselben nach den bei den Auszugspflichtigen aufgestellten Ansätzen zu geschehen.

Umgekehrt kann die Berechnung nach Dienstjahren bei denjenigen Offizieren stattfinden, denen während verschiedener aufeinanderfolgender Jahre keine Gelegenheit zur Absolvierung ihrer Dienstpflicht gegeben worden ist.

Art. 24. Wo Dienstuntauglichkeit oder Tod infolge des Militärdienstes eintritt oder wo der außer Dienst Verstorbene als Offizier oder Stabssekretär irgend welchen Dienst gemacht hat, ist von der Rückforderung der Entschädigung für Bekleidung, sowie des Säbels mit Kuppel und Schlagband, nicht aber der übrigen in natura bezogenen Gegenstände abzusehen.

Art. 25. Die technische Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung ist ermächtigt, in Fällen, wo Zahlungsunfähigkeit vorliegt oder wo die Rückforderung in bar als allzu harte Maßregel sich erweisen sollte, sowie auch bei Verarmungsfällen, anstatt der Rückvergütung der Barentschädigung die Abgabe der Bekleidung an die Kantone zu gewähren, eventuell unter Zustimmung des Militärdepartements die Rückvergütung teilweise oder ganz zu erlassen.

Art. 26. Bezugsberechtigte, welche sich vorübergehend ins Ausland begeben, sind befugt, die in natura bezogenen Gegenstände der zuständigen kantonalen Militärbehörde zur unentgeltlichen Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 27. Die kantonalen Verwaltungen erstatten jährlich der administrativen Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung Bericht über sämtliche nach Mitgabe dieser Verordnung in ihrer Verwahrung befindlichen Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände.

11. Januar
1898.

Für die Bemühungen, welche den kantonalen Militärbehörden anlässlich der Behandlung von Bekleidungsentschädigungen zufallen, wird denselben 10 % der einkassierten und an die Bundeskasse zurückzuerstattenden Barbeträge zugesichert. Dieser Prozentsatz ist bei den Ablieferungen in Abzug zu bringen. Dagegen wird für den Rückzug und den Unterhalt der in natura verabfolgten Gegenstände keine Entschädigung bezahlt.

Überdies werden die Militäreffekten, welche nach Art. 25 hiervor in die kantonalen Magazine gelangen, mit Ausnahme der Mäntel und Kapüte Eigentum der betreffenden Kantone.

Art. 28. Offiziere und Stabssekretäre des Auszuges und der Landwehr, die zeitweise von der persönlichen Dienstpflicht befreit sind und infolgedessen die ganze Vergütung oder einen Teil derselben an die Bundeskasse zurückerstattet haben, erhalten bei späterm Wiedereintritt in die Dienstpflicht des Auszuges oder der Landwehr den nämlichen Betrag zurück.

Ebenso werden auch denjenigen, welche ihre in natura gefaßten Ausrüstungsgegenstände abgegeben haben, wenn sie später wieder Dienst thun, dieselben Gegenstände oder solche von gleicher Qualität verabfolgt.

In den Fällen des Art. 25 ist bei nachträglichem Wiedereintritt in den Dienst in der Regel in gleicher Weise zu verfahren. Eventuell kann eine angemessene zweite Entschädigung bewilligt werden.

V. Schlußbestimmung.

Art. 29. Adjutant-Unteroffiziere, welche nicht Stabssekretäre sind, erhalten ihre Bekleidung und Ausrüstung künftighin wie die übrigen Unteroffiziere in natura. Für Adjutant-Unteroffiziere, welche unter der Herrschaft der Verordnung vom 16. Mai 1893 eine Equipementsentschädi-

gung bezogen haben, finden betreffend die Rückerstattungspflicht die Bestimmungen dieser Verordnung analoge Anwendung.

11. Januar
1898.

Art. 30. Diese Verordnung bezieht sich nicht auf die Instruktoren, deren Equipementsentschädigung auch künftighin nach Mitgabe der Verordnung vom 12. Mai 1893 bestimmt wird.

Art. 31. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Soweit sie sich auf neu ernannte Offiziere bezieht, findet sie jedoch erst Anwendung auf die aus Offizierbildungsschulen des Jahres 1898 hervorgegangenen Offiziere. Durch dieselbe werden die Verordnung vom 16. Mai 1893 betreffend die Equipementsentschädigungen und Naturalausrüstungen der Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Ärzte ohne Grad (A. S. n. F. XIII, 404), sowie alle sonstigen mit derselben im Widerspruch stehenden Erlasse und Verfügungen aufgehoben.

Bern, den 11. Januar 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

11. Januar
1898.

Reglement

über

die Bekleidung und Ausrüstung der schweizerischen Armee.

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Art. 144 ff. und 261 der Militärorgani-
sation vom 13. Wintermonat 1874,
beschließt:

I. Bekleidung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Für die Dimensionen und den Schnitt sämtlicher Mannschaftskleider und für die Ausrüstungsgegenstände sind die jeweilen gültigen Muster und Modelle, für die Ausarbeit, die Größenbezeichnung und das Anpassen der Kleider sind die bezüglichen Vorschriften und für die Tücher die Kontrollvorschriften und Normalmuster maßgebend.

Art. 2.

Für die Bekleidung der Offiziere gelten folgende Normen:

Die Wahl der Stoffe wird dem Ermessen des Einzelnen unter folgenden beschränkenden Bestimmungen überlassen:

11. Januar
1898.

1. Die Farbe der Tücher soll den den kantonalen Kriegskommissariaten zugestellten Normalmustern und Vorschriften entsprechen.
2. Qualität in Bezug auf Feinheit und Grad der Ausrüstung diesen Normalmustern nicht nachstehend.

Die sämtlichen Bekleidungsstücke sind in entsprechend feiner Ausarbeit auf Maß anzufertigen und sollen dem Körper ungehemmte Beweglichkeit gestatten. Der Schnitt der Bekleidungsstücke soll im Typus demjenigen der Mannschaftskleider entsprechen.

Art. 3.

Auf der eidgen. Kriegsmaterialverwaltung, technische Abteilung, sollen Muster und Modelle der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur Einsicht vorhanden sein.

2. Kopfbedeckung.

Art. 4.

Das Käppi. Für alle Truppen mit Ausnahme der Kavallerie und der Radfahrer. Aus halbfeinem schwarzem Haarfilz (sogen. Mameluk), entsprechend Muster. Vorder- und Hinterschirm, ebenso der ovale Deckel aus kernigem, gepreßtem, halbmatt lackiertem Rindleder, mit geschmeidigem Kopfrand, lackiertem Kinnleder, mit Schnalle auf der linken Seite und Pomponschlaufe aus kernigem Lackleder; Schweißband aus schwarzem Schafleder, mit Zacken; Zacken mit Ösen versehen zum Durchziehen einer Schnur. Filzteil beidseitig mit großen Luftlöchern. Form und Dimensionen des Käppi nach Zeichnung vom 21. Februar 1888.

Für *Offiziere* feiner schwarzer Haarfilz nach Muster.

— Für *Kavallerie*: Aus halbfeinem, schwarzem, nach gesteihtem Haarfilz. Vorder- und Hinterschirm und Deckel aus kernigem, gepreßtem, halbmatt lackiertem Rindleder; Vorder- schirm am Rande mit Beschläge versehen. Deckelrand mit

11. Januar
1898.

einer Schiene von wellenförmigem Profil garniert, welche seitlich und hinten mit Hartlot befestigte Schienen trägt; letztere mittelst der aufgeschraubten Löwenköpfe fest auf den Filzteil montiert, ebenso das Ende der hintern Schiene mittelst Mutterschräubchen. An den Haken der seitlichen Löwenköpfe eine Gliederkette mit Lederunterlage. Kinnband und Zackenleder wie am Käppi der übrigen Truppen.

Art. 5.

Zum Käppi gehören je nach der Einteilung:

Pompon aus Wolle, 38 mm im Durchmesser, mittelst Faden gefaßt. Drahtschleufe aus 1,2 mm. dickem, weichem Messingdraht.

Kokarde, kantonale oder eidgenössische, aus Weißblech von 0,5 mm. Dicke und 34 mm. Durchmesser für Subaltern-Offiziere und Mannschaft, oder aus Seide für Stabs-offiziere. Die Kokarde ist mit einer Öse aus Blech versehen, welche zwischen den Drähten der Pomponschleufe durchgreift. Mittelst einer Blechschließe, welche in die Öse der Kokarde gesteckt wird, wird die Kokarde festgespannt.

Waffenabzeichen aus Knopfmessing.

Nummern aus Knopfmessing, 25 mm. hoch, für die Einheiten.

Eidg. Kreuz aus Nickel, von 27 mm. Balkenlänge, für die Stäbe (für Mützen der Feldprediger von 12 mm. Balkenlänge).

Für Landwehr II. Aufgebotes **Sternchen** aus Knopfmessing, 15 mm. im Durchmesser.

Abzeichen, Nummern, Kreuz und Sternchen mit kräftigen, solid gelöteten Befestigungsdrähten aus Messing.

Der Pompon wird in eine Lederschleufe am Filzteil eingesteckt, darunter die Kokarde und das Abzeichen. Nummern, Kreuz und Landwehrsterne werden auf dem Kopfrand befestigt.

Zum Käppi der Kavallerie gehören:

11. Januar
1898.

Unter der seitlichen Schiene links eine Kokarde. Vorn ein Schild in Form eines Sternes mit Kreuz, Eichenkranz und Nummernring. Statt des Pompons eine in eine Tulpe auslaufende Kugel aus Nickelblech mit Roßhaarpinsel.

Art. 6.

Die Feldmütze. Für *Offiziere, Hülfsinstruktoren und Stabssekretäre mit Adjutantunteroffiziersgrad und für Offizierbildungsschüler*. Schirmmütze aus derselben Art Tuch wie der Waffenrock, mit Vorstößen über dem Kopfrand, am obern Rand, vorn, hinten und seitlich; mit Schweißleder und Futter; Lederschirm nach Form des vorderen Käppischirmes, geschweift, schräg nach vorn geneigt, nicht über 5—6 cm. breit; Kinnriemen aus lackiertem Kalbleder, mit kleinen Knöpfen und Schnalle, entsprechend den Knöpfen am Waffenrock.

Höhe der Mütze 10—12 cm., Kopfrand von 4—5 cm. Höhe inbegriffen; Kinnriemen 16 mm breit.

— Für *Unteroffiziere und Soldaten*: Schirmmütze mit Nackenschutz, aus Waffenrocktuch, Schützen ausnahmsweise dunkelblau; Schirm aus weichem Lackleder, so beschaffen, daß er, ohne Schaden zu nehmen, gefaltet werden kann; Deckelnaht mit Vorstoß; Nackenschutz in Form eines ringsumgehenden doppelten Aufschlages, vorn mit 2 mittelgroßen Knöpfen schließbar; Kopfrand mit Leinwand gefüttert.

Einteilungskokarde aus Blech, rund, 30 mm. im Durchmesser, erhaben gepreßt; innere Füllung von 22 mm. Durchmesser, in den Farben des Pompons emailliert; mittelst Blechstollen und ledernem Vorstecker dicht unter dem Vorstoß befestigt.

3. Waffenrock.

Art. 7.

Für *alle Truppen mit Ausnahme der Radfahrer*: Rock mit Stehkragen, in Taille geschnitten; 2 Reihen von je 5

11. Januar
1898.

großen Knöpfen, oben 18, unten 14 cm. voneinander ab-
stehend; in der Länge bei normaler Armlänge bis zur Mitte
der geschlossenen Faust des freihängenden Armes, für die
berittenen Truppen bis zur Handwurzel reichend; Seitennaht
mit 3—4 cm. breitem Einschlag; Ärmel mit festgehefteten
Rollaufschlägen aus Waffenrocktuch; eine innere Brusttasche,
eine innere Schoßtasche vorn links und zwei hintere Schos-
staschen. Je zwei Knöpfe an den hintern Faltenleisten, seit-
lich 2—3 cm. über der Höhe der untern Knöpfe metallene
Gurthalterhaken; Vorderteil, Schöße, Achselklappen, Ärmel-
Aufschläge und Faltenleisten mit Vorstoß, Stehkragen $3\frac{1}{2}$
bis 5 cm hoch, mit oder ohne Besatz (Genie mit schwarzer,
an der geschweiften Seite rot eingefasster Patte und rotem
Vorstoß am obern Rand, Armeetrain mit Doppellitze), mit
zwei Haften geschlossen. Leibteil und Schöße mit Baumwoll-
stoff gefüttert. Achselklappen mit Nummern (ausgenommen
Kavallerie), für Gewehrtragende Schlaufen zum Einrollen
der Achselklappen.

Für die *Kavallerie*: Achselschuppen mit ganzem (nicht
durchbrochenem), das Oval und den Hals umfassendem
Rahmen aus Nickel, an welchem der Haken befestigt ist.
Am Waffenrock eine Hakenschlaufe und eine Querschlaufe
(sogenannte Passante), karmoisinrot, mit Unterlage aus Waffen-
rocktuch.

Für *Offiziere, Hülfsinstruktoren und Stabssekretäre
mit Adjutant - Unteroffiziersgrad*: in Taille geschnittener
Rock, mit zwei geraden Reihen von je 5 großen Knöpfen,
Knopfreihe oben je nach Körperbau des Offiziers 20—24 cm.,
unten 12—16 cm. voneinander abstehend. Hinten innere
Schoßtaschen, außen mit Faltenleisten und Knöpfen garniert,
linkes Brustteil mit verschließbarer innerer Tasche. Ärmel
mit Rollaufschlägen aus Waffenrocktuch von 14—18 cm. Höhe.
Der Stehkragen von $3\frac{1}{2}$ —5 cm. Höhe soll nicht zu eng
schließen. Vorterteile, Schöße, Ärmelaufschläge, Faltenleisten
mit Vorstößen versehen. Auf den Schultern, dicht an der

11. Januar
1898.

Ärmelnaht quer gestellte, solid angenähte Schlaufe aus Waffenrocktuch zum Durchziehen der Zunge der Achselklappen, und 3 cm. von der Kragennaht abgehend, mittelgroße Knöpfe (Subalternoffiziere) oder 3 cm. lange Schlaufen für die Haken der Achselklappen (Stabsoffiziere). Die Schlaufen und Knöpfe für die Achselschuppen der Kavallerie sind so zu befestigen, daß die Achselschuppen 2—3 cm über die Achselnaht vorstehen. Brustteile und Schöße sind nach persönlichem Ermessen schwarz zu füttern.

Die Schöße des Waffenrockes sollen für Fußoffiziere bei normaler Armlänge bis zur Mitte der geschlossenen Faust, für berittene Offiziere mindestens bis zur Handwurzel reichen.

Querschlaufe (sogen. Passante) für Kavallerie-Offiziere: Silberborde mit karmoisinroter Tuchunterlage.

Art. 8.

Waffenrock für *Radfahrer*: blusenartig geschnitten, ohne Zug, mit einer Knopfreihe und mit Umlegkragen, letzterer mit Vorstößen am untern Rand und karmoisinroter Patte; Rockschoße bei normaler Armlänge bis zur Handwurzel des freihängenden Armes reichend. Äußere Schoßtaschen mit Klappen, Ärmel mit Rollaufschlägen.

4. Kaput, Mantel und Mantelkragen.

Art. 9.

a. Kaput für *Fußtruppen*: für alle Truppengattungen aus blau meliertem Tuch, mit Umlegkragen, Schöße bei umgeschnalltem Leibgurt 30—36 cm. vom Boden abgehend, mit Knopfloch in der untern vorderen Ecke; zwei Reihen von je fünf blanken großen Knöpfen, zwei äußere seitliche Taschen in der Naht mit Leisten und zwei innere Brusttaschen aus Futter; Achselklappen mit Nummern; mit zweiseitigem Rückenzug zum Knöpfen, Rückenteil mit Schrittschlitz, Leibteil bis zur Taille mit grauem Baumwollfutter

11. Januar
1898.

gefüttert, Kragenpatten von der Farbe der Vorstöße (Genie schwarz).

b. *Mantel für Berittene*: aus blau meliertem Tuch, mit Umlegkragen; Schöße 18—22 cm. vom Boden abstehend, mit breitem Vorder- und Hinterteil (Glockenschnitt) und langem Schrittschlitz, letzterer mit Knöpfen und Souspatte schließbar; im übrigen wie der Kaput. (Armeetrain Doppellitze statt Patte.)

c. *Mantelkragen für Radfahrer und Sicherheitsbesatzungen der Befestigungen am St. Gotthard und bei St. Maurice*: aus blaumeliertem Tuch, mit Kapuze und Umlegkragen mit Patten in der Farbe der Vorstöße, Vorderteile innen mit Schlaufe zum Durchschieben der Arme, Länge des Mantels für Radfahrer bis zu den Fingerspitzen des ausgestreckten Armes, für die Sicherheitsbesatzungen 10 cm. mehr; Gradabzeichen seitlich in der Höhe des Oberärmels.

Der Mantelkragen für die Sicherheitsbesatzungen gehört nicht zur persönlichen Ausrüstung, sondern wird als Corpsmaterial magaziniert.

Art. 10.

a. *Kaput für unberittene Offiziere*: für alle Truppengattungen aus blaumeliertem Tuch (Feldprediger aus marengofarbenem Tuch); zwei gerade Reihen von je fünf Knöpfen, oben je nach Körperbau des Offiziers 22—26 cm., unten 14—18 cm. voneinander abstehend; hinten weit geschnitten und mit Zug und unten mit Schlitz versehen; von der Taille abwärts in den beiden Seitennähten mit Patten garnierte Faltenleiste; in der Höhe des untersten Knopfes horizontale, mit Klappen gedeckte äußere Taschen, diejenige links mit Öffnung zum Durchstecken des Säbels, inwendig zwei Brusttaschen. Umlegkragen mit Patten von 5—6 cm. Länge, in der Farbe der Vorstöße (Genie schwarz); zum Schließen desselben ein 10 cm. langes und 2½ cm. breites Pättchen mit mittelgroßen Knöpfen. Ärmelaufschläge 16—18 cm. hoch, in

11. Januar
1898.

allen Fällen aus Kaputtuch; mit blaugrauer Flanelle oder Zanella leicht gefüttert; Kragen, Vorderteile, Rückenzug, Taschenklappen und Ärmelaufschläge mit Vorstoß.

Der hintere Schlitz beginnt 35 cm. unterhalb der Taille.

Die Länge des Kaputes ist so zu bemessen, daß derselbe den obern Drittel des Unterschenkels bedeckt.

- b. *Mantel* für *berittene Offiziere* in der Machart in allen Teilen dem Kaput ähnlich, in der Länge so bemessen, daß zwei Drittel des Unterschenkels gedeckt werden. Armeetrain Doppellitzen statt Kragenpatten. Der hintere Schlitz beginnt 25 cm. unterhalb der Taille.

Offizieren, welche im Laufe ihrer Dienstzeit beritten gemacht werden, ist das Tragen des Kaputes (statt Mantels) gestattet.

- c. *Mantelkragen* für *berittene Offiziere* obligatorisch, für *alle übrigen* fakultativ: Aus blau meliertem Tuch, zum Anknöpfen an den Kaput oder Mantel, eingerichtet, um allein oder mit Kaput oder Mantel zusammen getragen zu werden; Länge 10 cm. über die Fingerspitzen des ausgestreckten Armes reichend. Am abknöpfbaren Kragen und am Kragenfuß des Kaputs oder Mantels 5—7 mittelgroße Knöpfe.

5. Bluse.

Art. 11.

- a. Für *Infanterie* (Füsiliere und Schützen): mit Stehkragen, aus dunkelblau meliertem Tuch, halbweit geschnitten, Rückenlänge stark $1\frac{1}{2}$ Taillenlänge, mit Steinnußknöpfen, ohne bunte Garnitur; zwei äußere Brusttaschen und zwei Schoßtaschen mit Klappen, mit Rückenzug zum Knöpfen, mit Achselklappen und Achselschlaufen; auf dem linken Brustteil 2 Beinknöpfe zum Anknöpfen der Patronenschlaufen; seitlich in Taillenhöhe metallene Gurthalterhaken; Ärmel ohne Aufschläge.

11. Januar
1898.

- b. Für die übrigen Truppen mit Ausnahme der Radfahrer: Stehkragen mit Patten von der Farbe der Vorstöße (Genie schwarz, Armeetrain Doppellitze statt Patte), Achselklappen mit Nummern und Achsel-schlaufen; im übrigen wie die Bluse für die Infanterie; die Bluse für die Kavallerie aus dunkelgrün meliertem Tuch, ohne Achselschlaufen.
- c. Für Radfahrer: Umlegkragen mit karmoisinroter Patte statt Stehkragen.

Bei Reparaturen werden die Blusen nach Bedarf mit Schulter- und Seitenbesätzen versehen.

- d. Für Offiziere: aus Stoff von gleicher Farbe wie bei der Mannschaft, jedoch nicht meliert; mit Stehkragen aus gleichem Stoff, in Taille geschnitten ohne Rücken-zug, ohne Vorstöße; Länge total mindestens $1\frac{1}{2}$ mal die Tailllänge, Ärmel ohne Aufschläge, Brust- und Schoßtaschen auswendig, mit Klappen versehen. Kragen-Patten von 4 bis 5 cm. Länge, aus Besatztuch, Ärzte und Pferdeärzte hellblau. (Trainoffiziere: Doppellitze statt Patte.) Schlaufen und Knöpfe für die Achselklappen wie am Waffenrock.

6. Beinkleider.

Art. 12.

- a. Beinkleider für Fußtruppen. Aus dunkel meliertem Tuch, halbweit, äußere Nähte bis zur seitlichen Tasche mit Vorstoß; Tasche mit Öffnung in der Naht; in der rechten Vorderhose eine Uhrentasche, hinten Schnallen- und Strippenstück; Beinknöpfe, Schrittpartie mit Baumwollfutter.
- b. Stiefelhose für Kavallerie. Aus dunkel meliertem Reithosenstoff, äußere Nähte bis zur Tasche mit Vorstoß; unten mit Schlupfschlitz, letzterer mittelst Beinknöpfen geschlossen; mit Stegen. Ein Paar mit Tuch-

11. Januar
1898.

- besatz, der die den Sattel berührenden Teile des Reiters bedeckt und bis über das Knie hinüber reicht. Ganze Gesäßpartie mit ungebleichtem Baumwollstoff gefüttert. (Der Tuchbesatz wird bei Reparaturen nach Bedarf erneuert.)
- c. Beinkleider für *berittene Artillerie-Unteroffiziere, Trompeter, Ordonnanzen* und für die *Trainsoldaten*.
- α. Mit Lederbesatz. Aus dunkel meliertem Reithosenstoff, halbweit, äußere Naht zwischen Tasche und Lederbesatz mit Vorstoß, Lederbesatz und Stege kalbledern; bis zum Lederbesatz hinunter mit ungebleichtem Baumwollstoff gefüttert. (Bei Reparaturen sind die den Sattel berührenden Teile mit Tuchbesatz zu versehen.)
- β. Mit Tuchbesatz. Aus dunkel meliertem Reithosenstoff, halbweit, äußere Naht bis zur Tasche mit Vorstoß, mit kalbledernen Stegen, die den Sattel berührenden Teile mit Tuchbesatz versehen. Ganze Gesäßpartie mit ungebleichtem Baumwollstoff gefüttert.
- d. Fahrhose für *Radfahrer*. Im Schnitt der Stiefelhose ähnlich, bis zum Knöchel reichend, unten mit Schlupfschlitz und 2 Knöpfen zum Enger- und Weiterschließen; mit Tuchbesatz am Sitz, weitem Oberschenkel und Knie, kurzem Leib.

Art. 13.

- a. Beinkleider für *unberittene Offiziere*. Halbweit geschnittene Hose aus dunkel marengofarbenem Tuch. Seitennähte mit Vorstoß.
Knieweite 46—54 cm., je nach der körperlichen Beschaffenheit des Trägers.
- b. Beinkleider für *berittene Offiziere*.
- α. Gehhosen aus dunkel marengofarbenem Tuch.

11. Januar
1898.

- β. Hosen aus gleichem Tuch nach Art der Trainhosen (Art. 12 c β) mit schwarzem Lederbesatz, eventuell oben mit gleichem Tuch besetzt, halbweit geschnitten mit ledernen Stegen.
- γ. Stiefelhose (Culotte) aus dunkel marengofarbenem Tuch ohne oder mit Besatz aus gleichem Tuch oder schwarzem Hirschleder.

7. Fußbekleidung.

Art. 14.

- a. *Für alle Fußtruppen*: 2 Paar Schuhe, wovon 1 Paar doppelsöhlige Marschierschuhe mit breitem, flachem Absatz von 2 $\frac{1}{2}$ cm. Höhe; Schaft 17 cm. hoch, mit Lacet-Schnürung und mit äußerer Kappe; Sohle mit gerippten Nägeln, Absatz mit Stahlschwillen beschlagen; im übrigen entsprechend Ordonnanz 1892. Als zweites Paar: ein leichteres, nicht voluminöses Paar Schuhe mit Ledersohlen, als Quartierschuhe dienlich, jedoch ausreichend solid, um vorübergehend auch auf Märschen auf der Landstraße getragen werden zu können.
- b. *Für die Kavallerie*: 1 Paar Reitstiefel und 1 Paar Schnürschuhe. Reitstiefelschäfte aus geschmeidigem starkem Kalbleder, in der Knöchelpartie ausgefalzt, mit äußerer Kappe, oben schräg geschnitten; Schaft ganz gestreckt 4 cm. über die Kniekehle reichend, oben mit Knopfriemen und zwei Struppen; mit Schnalle und Strippe schließbar. Doppelsohlen ohne Benagelung, Sohlenschnitt und Form entsprechend den Kavallerie-Leisten Ord. 1893.
- c. *Für den Train*: 2 Paar starke Schnürschuhe, wovon eines entsprechend Ordonnanz 1892.

8. Verschiedenes.

Art. 15.

Krawatte für *Infanterie* zum Kaput ohne Waffenrock und für *Radfahrer*. Aus weichem schwarzem Wollstoff,

3 $\frac{1}{2}$ —5 cm. breit, hinten zum Anknöpfen an das Hemd, vornen mit je 3 Knopflöchern an beiden Enden und mit Doppelknopf.

11. Januar
1898.

Art. 16.

Vorstöße an allen Kleidungsstücken der Mannschaft 3 mm., an denen der Offiziere 4 mm. breit.

Art. 17.

Uniformknöpfe entsprechend den Vorschriften vom 14. Juli 1875:

Große Knöpfe: Durchmesser 21 mm.

Mittlere Knöpfe: Durchmesser 15 mm.

Kleine Knöpfe: Durchmesser 10 mm.

Höhe der Wölbung $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ des Durchmessers.

Für Mannschaft und subalterne Offiziere, mit Ausnahme der Artillerie und des Genie, glatt, für Stabsoffiziere mit eidg. Kreuz.

Knopfgepräge:

a. der Feld-, Gebirgs- und Positionsartillerie und der Kanoniere und Beobachtungscapagnien der Festungstruppen:

Gekreuzte Kanonen;

b. des Genie:

Anker für Kriegsbrückenabteilungen,

Gekreuzte Äxte für die übrigen Geniegattungen.

Das mit einem Strahlenstern umgebene Kreuz der Knöpfe für Stabsoffiziere hat eine Balkenlänge von 12, bzw. 8 und 5 mm.

Knopflöcher an den Brustteilen der Waffenröcke, der Kapüte und Mäntel mit Tuch garniert (Holzknopflöcher).

Art. 18.

Handschuhe. a. Für *Offiziere*: weißer Lederhandschuh oder weißer gewobener Handschuh.

11. Januar
1898.

b. Für *Unteroffiziere* und *Soldaten* zum Dienst nach Bedarf: schwarz, aus starkem baumwollenem Tricotgewebe mit Gummibandzug.

Für die berittenen Truppen als Corpsmaterial magaziniert; dieselben werden nur in der rauhen Jahreszeit nach Bedarf vorübergehend an die Mannschaft ausgeteilt.

c. Den *Unteroffizieren* und *Offizierbildungsschülern* ist das Tragen weißer Handschuhe außer Dienst gestattet.

Art. 19.

Gamaschen. a. Für *Fußtruppen*: aus dunkel meliertem Hosenstoff, 25 cm. hoch, mit Steg-Kettchen; das Fußteil mit Taschendrillch gefüttert; Verschuß mittelst zweireihig angebrachter Beinknöpfe.

Die Gamaschen werden in Depots aufbewahrt und nur bei gegebenem Anlasse an die Truppe verteilt.

b. Für *Radfahrer*: aus Leder mit Schutzbeleg unten auf der innern Seite und Riemenverschuß (Jambières).

Art. 20.

Sporen: a. Für *Offiziere*: aus Weißmetall oder Stahl, blank oder vernickelt.

1. Anschraubsporn, mit aufwärts gebogenem Schnabel.

2. Anschnallsporn für Reitstiefel, mit geradem Schnabel, drehbarer Gelenkschnalle, schwarzem Ristleder und Steg.

Beide Sporen mit excentrisch eingesetztem Stern- oder Zackenrad. Höhe der Ruten oder des Schnabelstückes 8 bis 12 mm., Länge des Schnabels 35—45 mm.; Durchmesser der Sporenräder 15—25 mm., Breite des Ristleders 20—35 mm.

b. Für *Unteroffiziere* und *Mannschaft*: Anschraubsporn aus Weichguß, Zackenrad gebläut, nach Muster; für Unteroffiziere blank, für Mannschaft schwarz lackiert.

II. Unterscheidungszeichen der einzelnen Truppengattungen.

11. Januar
1898.

1. Infanterie.

Art. 21.

a. *Füsiliere.*

Käppi: Pompon in verschiedener Farbe (Bataillonsstab weiß, 1. Comp. grün, 2. Comp. grün mit weißem Ring, 3. Comp. orange-gelb, 4. Comp. gelb mit weißem Ring, eventuell 5. Comp. rot, 6. Comp. rot mit weißem Ring); kantonale Kokarde; gekreuzte Gewehre, Bataillons-Nummer in arabischen Ziffern aus Nickel.

Waffenrock: dunkelblau; Kragenbesatz scharlachrot

Kaput: Kragenpatten scharlachrot.

Vorstöße: scharlachrot.

Gradabzeichen: silbern oder weiß.

Knöpfe: Nickel.

b. *Schützen.*

Käppi: Pompon in verschiedener Farbe, gleich den Füsiliern; kantonale Kokarde; gekreuzte Gewehre; Bataillonsnummer in arabischen Ziffern, gelb.

Waffenrock: dunkelgrün, Kragenbesatz schwarz.

Kaput: Kragenpatten schwarz.

Vorstöße: schwarz.

Gradabzeichen: golden oder gelb.

Knöpfe: gelb.

2. Kavallerie.

Art. 22.

a. *Dragoner.*

Käppi: Tulpe mit schwarzem Haarpinsel, Sternschild mit der Nummer der Schwadron in arabischen Ziffern, kantonale Kokarde.

11. Januar
1898.

Waffenrock: dunkelgrün, Kragenbesatz karmoisinrot; ohne Achselklappen und Nummern; mit Passante. (Art. 7.)

Achselschuppen statt Achselklappen.

Mantel und Bluse: Kragenpatten karmoisinrot.

Beinkleider: 2 Paar Stiefelhosen aus dunkelmeliertem Reithosentuch, wovon 1 mit Tuchbesatz.

Vorstöße: karmoisinrot.

Gradabzeichen: silbern oder weiß.

Knöpfe: Nickel.

b. Guiden.

Käppi: Tulpe mit weissem Haarpinsel, Sternschild mit der Nummer der Compagnie in arabischen Ziffern, eidgenössische Kokarde. Im übrigen wie die Dragoner.

3. Artillerie und Armeetrain.

Art. 23.

a. Feld-, Gebirgs- und Positionsartillerie

(einschließlich Parkcompagnien und Saumkolonnen).

Käppi: scharlachroter Pompon, kantonale oder eidgenössische Kokarde, je nach der Rekrutierung; gekreuzte Kanonen und Nummer der Batterie, Compagnie oder Saumkolonne in arabischen, der Depotpark-Compagnien in römischen Ziffern.

Waffenrock: dunkelblau; Kragenbesatz scharlachrot, auf jedem Kragende vornen, 1 $\frac{1}{2}$ cm. vom Rande entfernt, eine schräg gestellte, flammende Bombe aus schwarzem Tuch.

Mantel (Kaput) und Bluse: Kragenpatten scharlachrot.

Kanoniere, Gebirgsartilleristen, Schlosser und Wagner: Kaput, 2 Paar Beinkleider wie die Füsiliere.

11. Januar
1898.

Berittene Unteroffiziere, Trompeter, Ordonnanzen, Trainsoldaten, Hufschmiede und Sattler: Mantel, 1 Paar Reithosen mit Lederbesatz und 1 Paar mit Tuchbesatz.

Vorstöße: scharlachrot.

Gradabzeichen: golden oder gelb.

Knöpfe: gelb, mit gekreuzten Kanonen.

b. Armeetrain (Linientrain und Trainabteilungen).

Käppi: Pompon, Kokarde, spezielle Abzeichen, Nummer je nach der Zuteilung (Tabelle Art. 64).

Waffenrock: dunkelblau, Kragen aus Waffenrocktuch, statt Besatz vorn beidseitig 6 cm lange gelbe Doppellitze, 2 cm breit mit rotem Vor- und Zwischenstoß.

Mantel und Bluse: statt Kragenpatten Doppellitze, wie am Waffenrock.

Beinkleider: 1 Paar Reithosen mit Lederbesatz, 1 Paar mit Tuchbesatz.

Vorstöße: scharlachrot.

Gradabzeichen: golden oder gelb.

Knöpfe: gelb, glatt.

4. Genie.

Art. 24.

Käppi: Pompon schwarz; für die 2. Compagnie der Sappeur-Halbbataillone und der Kriegsbrückenabteilungen des Auszuges schwarz mit weißem Ring; eidgenössische Kokarde.

Abzeichen:

Genie-Halbbataillone: gekreuzte Äxte.

Kriegsbrückentrain: Anker mit Ruder und Stachel.

Telegraphen-Compagnie: Signalscheibe mit gekreuzten Blitzen.

Eisenbahn-Compagnie: Bickel und Schaufel.

11. Januar
1898.

Numerierung:

Sappeure des Auszuges tragen die Nummer des Halbbataillons, alle übrigen Truppen des Genies die Nummer der Compagnie, ohne Ausnahme arabisch.

Waffenrock: dunkelblau, Kragen oben und vorn mit rotem Vorstoß und mit Patte aus schwarzem Tuch, letztere mit Vorstoß an der geschweiften Seite.

Kaput und Bluse: Kragenpatte schwarz.

Vorstöße: scharlachrot.

Gradabzeichen: golden oder gelb.

Knöpfe: gelb, Kriegsbrückenabteilungen mit Anker, die übrigen Geniegattungen mit gekreuzten Äxten.

5. Festungstruppen.

Art. 25.

a. Kanoniere, Beobachter und Maschinengewehr-schützen: gleich der Positionsartillerie mit folgenden Unterschieden:

Käppi: Pompon: Kanoniere rot, Beobachter grün, Maschinengewehrschützen gelb, die geraden Compagnien mit weißem Ring.

Abzeichen:

Maschinengewehrschützen: gekreuzte Gewehre statt Kanonen. Glatte Knöpfe.

Nummern:

Kanoniere und Beobachter: Nummern in römischen, Maschinengewehrschützen Nummern der Compagnie in arabischen Ziffern.

Waffenrock: Maschinengewehrschützen: auf dem roten Kragen keine flammenden Bomben.

b. Festungssappeure: gleich den Geniesappeuren, ausgenommen die Achselnummern (Siehe Art. 62).

c. Mit Bezug auf Mantelkragen und Gamaschen vergl. Art. 9, c und 19.

11. Januar
1898.

6. Sanitätstruppen.

Art. 26.

Käppi: blauer Pompon, eidgenössische Kokarde, Nummer der Ambulancen in arabischen, der Transportkolonnen, Sanitätszüge und Spitalsektionen in römischen Ziffern. Lazarettstäbe statt der Nummer das eidgenössische Kreuz.

Die Truppeneinheiten zugeteilte Mannschaft trägt die Nummer dieser Einheit; alle Nummern weiß.

Waffenrock: dunkelblau, Kragenbesatz blau.

Kaput: Kragenpatten blau.

(*Wärter der Kavallerie* tragen statt dem Kaput den Reitermantel, mit blauen Patten.)

Bluse: Kragenpatten blau.

Beinkleider: (*Wärter der Kavallerie* Stiefelhosen mit blauen Vorstößen.)

Vorstöße: blau.

Gradabzeichen: silbern oder weiß.

Knöpfe: Nickel.

7. Verwaltungstruppen.

Art. 27.

Käppi: grüner Pompon, eidgenössische Kokarde, Nummer der Compagnie in arabischen Ziffern, aus Nickel.

Waffenrock: dunkelblau; Kragenbesatz grün.

Kaput und Bluse: Kragenpatten grün.

Vorstöße: grün.

Gradabzeichen: silbern oder weiß.

Knöpfe: Nickel.

11. Januar
1898.

8. Besondere Bestimmungen betreffend die Offiziere.

Art. 28.

Die *Stabsoffiziere* (Obersten, Oberstlieutenants, Majore), tragen: zum Käppi den Pompon in der Farbe ihrer Truppengattung, Infanterie weiß, seidene eidgenössische Kokarde und eidgenössisches Kreuz (kein Waffenabzeichen), Knöpfe mit eidgenössischem Kreuz, im übrigen die Uniform der Truppe, welcher sie zugeteilt sind.

Bataillonskommandanten der Infanterie tragen: seidene Kokarde, eidgenössisch oder kantonale, je nach der Wahlbehörde; statt des eidgenössischen Kreuzes die Nummer des Bataillons in arabischen Ziffern.

Stabsoffiziere mit Oberstengrad: Schabracke mit Waffenrocktuch belegt, mit 4 cm. breiter Borde in der Farbe der Vorstöße.

Art. 29.

Gradabzeichen und Knöpfe sind für die Offiziere durchwegs golden statt gelb und silbern statt weiß.

Art. 30.

Nicht eingeteilte Subaltern-Offiziere tragen am Käppi statt der Einheitsnummer das eidgenössische Kreuz.

Art. 31.

Offiziere der Artillerie tragen auf dem Waffenrockkragen (Art. 23, a) flammende Bombe auf schwarzer Tuchunterlage in Gold gestickt, *Offiziere des Linientrains* (inklusive Trainchefs) und *der Trainabteilungen* auf dem Kragen des Waffenrocks, des Mantels und der Bluse (Art. 23, b) goldene Doppellitzen.

Art. 32.

11. Januar
1898.*Ärzte und Pferdeärzte.*

Waffenrock: hellblau, Kragenbesatz aus schwarzem Tuch, Kragenpatten an Mantel und Bluse blau, Vorstöße schwarz.

Gradabzeichen und Knöpfe: Ärzte: golden, Pferdeärzte: silbern.

Apotheker.

Waffenrock: dunkelblau; Kragenbesatz, Kragenpatten an Mantel und Bluse und Vorstöße blau.

Gradabzeichen und Knöpfe: golden.

Art. 33.

Die *Kriegskommissäre, deren Adjutanten und zugeteilte Verwaltungsoffiziere, die Quartiermeister sämtlicher Stäbe und Truppeneinheiten*, sowie die mit gleichartigen Funktionen betrauten *Verwaltungsoffiziere des Territorial- und Etappendienstes* tragen:

- a. Je nach ihrer Einteilung: am Käppi Nummer der Einheit oder eidgenössisches Kreuz.
- b. Auf den Kragenden des Waffenrockes und der Bluse: 6 cm. (bzw. 5 cm.) lange, 2 cm. breite silberne Doppellitze mit grünem Zwischenstoß, nach Modell.

III. Besondere Dienstzweige und Chargen.

Art. 34.

Offiziere des Generalstabes.

Käppi: karmoisinroter Pompon, seidene eidgenössische Kokarde und eidgenössisches Kreuz.

Waffenrock: dunkelblau, Kragenbesatz karmoisinrot.

11. Januar
1898.

Mantel und Bluse: Kragenpatten karmoisinrot.
(Offiziere der Eisenbahnabteilung: Kragenbesatz und -patten
an Mantel und Bluse: schwarz.)

Beinkleider: über den äußeren Nähten $4\frac{1}{2}$ bis
5 cm. breite karmoisinrote Streifen.

Vorstöße: karmoisinrot.

Gradabzeichen und Knöpfe: golden.

Art. 35.

Offiziere des Territorial- und Etappendienstes.

Uniform der Waffe, aus der sie hervorgegangen sind.
Bahnhofkommandanten tragen im Dienste eine weiße Binde
um die Kopfbedeckung.

Art. 36.

Offiziere der Militärjustiz.

K ä p p i: orangegelber Pompon, eidgenössische Kokarde,
eidgenössisches Kreuz.

Waffenrock, Kaput, Bluse: Kragenbesatz und
-patten orangegelb.

Vorstöße: orangegelb.

Gradabzeichen und Knöpfe: silbern.

Art. 37.

Adjutanten.

Die Adjutanten tragen als Abzeichen: Eine Achsel-
schnur (Aiguillette) aus Mattsilber (Kordon 4 mm. dick),
bestehend aus einer einfachen Schlinge und 2 geflochtenen
Enden mit Schnurhenkel und Metallspitze; die Schnurteile
sind auf einer Patte aus Waffenrocktuch, mit Knopfloch,
befestigt. Länge der Schlinge 80 cm., Länge der geflochtenen
Teile 85 cm., bzw. 70 cm.

Tragart: Der längere geflochtene Teil wird nach hinten
genommen, der rechte Arm durch die Schlinge gesteckt, die

11. Januar
1898.

Patte an einem Tuchknopf auf der rechten Schulter (2 cm. von der Achselnaht entfernt) angeknöpft und beide geflochtenen Enden, das längere unter dem Arm durch, vornen an den obersten Knopf rechts angehängt.

Das Adjutantenabzeichen haben nicht zu tragen: die Infanterie-Bataillons-Adjutanten, die Adjutanten der Geniehalbbataillone, der Kriegsbrückenabteilungen, der Sanitäts- und Verwaltungstruppen, sowie die Adjutanten der Trainchefs.

Art. 38.

Feldprediger.

Mütze (Offiziersmütze): aus schwarzem Tuch, mit kleinem eidgenössischem Kreuz, Vorstöße schwarz, Rangauszeichnung silbern (Hauptmann).

Rock: Gehrock aus schwarzem Tuch.

Beinkleider: schwarz.

Kaput mit Kapuze: marengofarben.

Knöpfe: schwarz.

Art. 39.

Feldpost und Feldtelegraph.

Käppi: weißer Pompon, eidgenössische Kokarde, eidgenössisches Kreuz.

Waffenrock: dunkelblau, Kragenbesatz weiß.

Kaput und Bluse: Kragenpatten weiß.

Vorstöße: weiß.

Gradabzeichen und Knöpfe: silbern.

Das hier nicht erwähnte, bei der Feldpost verwendete Personal trägt ein rottuchenes Armband mit weißem Posthorn. (Art. 43 d.)

Art. 40.

Stabssekretäre.

Käppi: karmoisinroter Pompon, eidgenössische Kokarde, eidgenössisches Kreuz.

11. Januar
1898.

Feldmütze: Offiziersmütze.

Waffenrock: dunkelblau; Kragen ohne Besatz, mit Vorstoß am obern Rand.

Kaput und Bluse: Kragenpatten karmoisinrot.

Vorstöße: karmoisinrot.

Gradabzeichen: Golden.

Knöpfe: golden, glatt.

Art. 41.

Radfahrer.

Feldmütze: mit Einteilungskokarde, Armeestab und Armeecorpsstab karmoisinrot, Divisionsstab niedrigerer Nummer karmoisinrot mit weißem Strich, Divisionsstab höherer Nummer weiß mit karmoisinrotem Strich; Landwehrbrigade weiß.

Waffenrock: dunkelblau, mit Umlegkragen: Umlegkragen mit karmoisinroter Patte.

Mantel: Form Pelerine mit Kapuze, aus blau meliertem Tuch, Kragen mit karmoisinroten Patten.

Bluse: Umlegkragen mit karmoisinroten Patten.

Beinkleider: Fahrhose aus dunkelmeliertem Stoff.
(Nach Art. 12 d.)

Gehhose aus Stoff wie die Fahrhose, im Schnitt wie die Fußtruppenhosen, mit ledernen Stegen.

Vorstöße: karmoisinrot.

Gradabzeichen: golden oder gelb.

Knöpfe: gelb.

Art. 42.

Offizierbildungsschüler.

Die Offizierbildungsschüler tragen die Bekleidung und Ausrüstung der Unteroffiziere, bezw. Soldaten ihrer Truppengattung, statt des Käppi die Offiziersmütze. Außer Dienst ist ihnen das Tragen weißer Handschuhe gestattet. Den Offizierbildungsschülern der berittenen Waffen kann das

Tragen der Reithosen und Reitstiefel auch außer Dienst gestattet werden. 11. Januar 1898.

Die Offizierbildungsschüler der Sanität (Ärzte und Apotheker) tragen Mütze, Mantel, Bluse, Beinkleider nach den Vorschriften für die Sanitätsoffiziere, dazu den Offizierssäbel ohne Schlagband.

IV. Besondere Auszeichnungen und Gradabzeichen.

1. Feldauszeichnungen.

Art. 43.

- a. Eidgenössische Armbinde. Binde aus wollenem scharlachrotem Tuch, 420/75 mm. im Rechteck, gesäumt mit 3 Haften und zwei Reihen von je 3 Ösen, mit 6 cm. Abstand. Eidgenössisches Kreuz von 50/15 mm. Balkenlänge und Breite, aus weißem Wollstoff, in der Mitte des Bandes aufgesteppt.
- b. Internationale Armbinde. Weiße Binde mit rotem Kreuz in denselben Dimensionen und von analoger Machart, jedoch baumwollen.
- c. Armbinde für Feldpost. Gleich wie die eidgenössische, jedoch statt dem weißen Kreuz ein weißes Posthorn.
- d. Armbinde für Civilbediente und Pferdewärter. Rote, baumwollene Binde ohne Kreuz, von der Machart der eidgenössischen.

Die unter *a*, *b* und *c* genannten Armbinden werden als Corpsmaterial magaziniert.

Die internationalen Armbinden sind numeriert und gestempelt. Sie werden vom Sanitätspersonal, den Feldpredigern, sowie dem übrigen den Sanitätseinheiten zugeteilten Personal anderer Truppengattungen getragen.

Die Armbinde für Civilbediente und Pferdewärter ist auf der Innenseite mit dem Stempel des betreffenden Stabes oder Truppencorps abzustempeln.

11. Januar
1898.

2. Abzeichen des Chefs des Militärdepartements, der Waffen- und Abteilungschefs, des Generals, der Armeecorps- und Divisionskommandanten und der Abteilungschefs im Armeestabe.

Art. 44.

Wenn der Chef des Militärdepartements in militärischer Kleidung auftritt, so trägt er die Uniform seiner Waffe, bezw. Truppengattung und die Auszeichnung des Grades, den er bekleidet. Bekleidet er in der Armee den Grad eines Obersten, so trägt er Uniform und Abzeichen eines Armeecorps-Kommandanten.

Die Waffen- und Abteilungschefs tragen bei Inspektionen, Besichtigungen und wenn sie in militärischer Eigenschaft auftreten, die Uniform ihrer Waffe und die Auszeichnung des Grades, den sie bekleiden, auf den Beinkleidern 4^{1/2} bis 5 cm. breite Streifen in der Farbe der Vorstöße.

Art. 45.

General, Oberst - Corpskommandanten und Oberstdivisionäre:

Käppi: goldener Pompon, der General überdies 16 mm. breite Goldborde mit zackigem Bild am obern Rande.

Waffenrock: dunkelblau, Kragenbesatz scharlachrot.

Mantel und Bluse: Kragenpatten scharlachrot.

Beinkleider: über den äußern Nähten 4^{1/2} bis 5 cm. breite scharlachrote Streifen.

Vorstöße: scharlachrot.

Gradabzeichen und Knöpfe: golden.

Im übrigen nach Art. 28.

General und Oberst - Corpskommandanten: Schärpe aus Silbergewebe, mit roter Seide durchwirkt, mit silbernen Quasten und mittelst versilberter Schnalle um die Hüften befestigt. Schabracke mit Garnitur aus dunkel-

blauem Tuch, am Rande mit 4 cm. breiter Goldborde; hintere Ecken mit gesticktem strahlendem Silberkreuz von 4 cm. Balkenlänge.

11. Januar
1898.

Art. 46.

Im Gefecht und auf dem Marsche begleitet als Erkennungszeichen:

Den General eine Ordonnanz (Kavallerieunteroffizier) mit Kavalleriestandarte;

den Armeecorps-Kommandanten eine Ordonnanz mit Fanion mit weißem Kreuz im roten dreieckigen Feld. Höhe des Fahmentuches 60 cm., Länge 1 m.;

den Divisions-Kommandanten eine Ordonnanz mit Fanion rot und weiß in Flaggenform. Höhe des Fahmentuches 50 cm., Länge 1 m.

Art. 47.

Die Abteilungschefs im Armeestabe tragen die Uniform ihrer Waffe oder Truppe und die Auszeichnung ihres Grades, den sie in der Armee bekleiden; auf den Beinkleidern 4 1/2 bis 5 cm. breite Streifen in der Farbe der Vorstöße.

Der Chef des Generalstabes trägt die Abzeichen eines Armeecorps-Kommandanten.

3. Gradabzeichen der Offiziere.

Art. 48.

a. Gemeinsame Bestimmungen.

Allgemeines Offiziersabzeichen: Offiziersschlagband in den Landesfarben, nach Ordonnanz.

Achselklappen oder Achselschuppen an Waffenrock und Bluse aller Offiziere.

Achselschuppen: für den Waffenrock der Kavallerie.

11. Januar
1898.

Achselklappen: für den Waffenrock und die Bluse der übrigen Offiziere und die Bluse der Kavallerie;

Offiziers-Säbel.

Gradabzeichen: Sterne auf den Achselklappen oder Achselschuppen und Metallborden an der Kopfbedeckung.

Art. 49.

b. Unterscheidung der Grade.

Sterne:	Anzahl.	
Oberst	3	Hauptmann.
Oberstlieutenant	2	Oberlieutenant.
Major	1	Lieutenant.
Metallborden:	Anzahl.	
Oberst	3	Hauptmann.
Oberstlieutenant	2	Oberlieutenant.
Major	1	Lieutenant.

Art. 50.

Achselklappen aus Steifleinwand, durch überzogene Stahlschienen versteift, mit Vorstoß und Futter in der Farbe der Vorstöße; nach der Farbe der Knöpfe mit Gold- oder Silbertressen oder mit Metallgepräge in gleichem Bild belegt; oberes Ende 1 cm. von der Kragennaht abstehend; für Subalternoffiziere und Kommandanten der Infanteriebataillone $\frac{1}{2}$ cm. vom untern Ende abstehend 18 mm. hohe Einteilungsnummer aus Blech mit Bild im Metall der Sterne (siehe letztes Alinea). Rand und oberes Ende der Achselklappen der Stabsoffiziere mit Verzierung.

Zur Befestigung auf dem Waffenrock und der Bluse dient eine auf der untern Seite angenähte, 25 mm. breite Zunge aus Tuch mit Knopfloch. Für Subalternoffiziere ist die Achselklappe 2 cm. vom obern Ende mit Knopfloch, für Stabsoffiziere auf der untern Seite mit Haken versehen.

11. Januar
1898.

Breite der Achselklappen für Subalternoffiziere 35 mm.

Breite der Achselklappen für Stabsoffiziere . 45 „

Achselschuppen, bestehend aus Oval mit Hals; ersteres mit Polsterung, letzterer ungepolstert, mit Knopfloch; Polsterung mit karmoisinrotem Besetztuch überzogen.

Für *Subalternoffiziere*: Oval dem Rand entlang mit glatter Blechwulst, Hals mit dem Rand entlang gehender Silberborde und Knopf, Blechwulst und Borde einen Rand von 2 mm. freilassend; Grund mit karmoisinrotem Besetztuch.

Für *Stabsoffiziere* mit verzierter Randwulst, Grund aus schwarzem Tuch.

	Einfache	Verzierte Achselschuppen
Länge total	150 mm.	150 mm.
„ der Randwulst	90 „	90 „
Breite außen	120 „	120 „
„ innen	84 „	75 „
Quermaß der Wulst	24 „	28 „

Die Sterne der Achselklappen und Achselschuppen sind achtstrahlig, mit eidgenössischem Kreuz, Durchmesser für Stabsoffiziere 18 mm., für Subalterne 13 mm.; Balkenlänge des Kreuzes 8 bzw. 6 mm.

Die Sterne der Achselklappen (für Subalternoffiziere und Kommandanten der Infanteriebataillone auch die Einteilungsnummern) sind aus Silber auf goldenen, aus Gold auf silbernen Achselklappen. Die Sterne der Achselschuppen sind silbern.

Art. 51.

Metallborden an der Kopfbedeckung, in der Metallart der Knöpfe, auf dem Rande der Kopfbedeckung am Käppi unmittelbar über dem Schirm, am Kavallerie-Käppi und an der Mütze oben am Kopfrand mit je 3 mm. Zwischenraum. Für Stabsoffiziere 8 mm., für Subalternoffiziere 3 mm. breit.

11. Januar
1898.

4. Gradabzeichen der Unteroffiziere und Gefreiten.

Art. 52.

Adjutant-Unteroffizier: eine doppelte Gold- oder Silberborde auf den Unterärmeln und eine einfache Gold- oder Silberborde auf den Oberärmeln.

a. **Unberittener Adjutant-Unteroffizier:** Unteroffizierssäbel mit Unteroffiziersschlagband [nach Ordonnanz vom Mai 1883.

b. **Hülfsinstruktoren, Stabssekretäre und berittene Adjutant-Unteroffiziere:** Offizierssäbel mit Unteroffiziersschlagband, nach Ordonnanz vom Mai 1883; Koppel nach Art desjenigen der Offiziere aus schwarzem Leder.

Feldweibel: eine doppelte Gold- oder Silberborde an den Unterärmeln.

Berittene Feldweibel tragen den Offizierssäbel mit Koppel und Schlagband wie die berittenen Adjutant-Unteroffiziere, unberittene Feldweibel den Unteroffizierssäbel mit Schlagband nach Ordonnanz vom Mai 1883.

Fourier: je eine einfache Gold- oder Silberborde an den Ober- und Unterärmeln, Säbel, Koppel und Schlagband wie die Adjutant-Unteroffiziere.

Wachtmeister: eine einfache Gold- oder Silberborde an den Unterärmeln.

Korporal: eine doppelte wollene Borde mit Zwischenstoß an den Unterärmeln.

Gefreiter: eine einfache Borde.

Die Gold- oder Silberborden entsprechen dem Metall der Knöpfe; die wollenen sind für die Infanterie, Kavallerie, Sanität und Verwaltung weiß, für Schützen, Artillerie, Genie und Radfahrer gelb. Sämtliche Borden der Unteroffiziere und Gefreiten haben gleiche Vorstöße wie die Uniform.

Die metallenen Gradabzeichen am Unterärmel bilden die Form eines Winkels \wedge (Chevron), die wollenen Grad-

abzeichnen und die am Oberärmel getragenen metallenen sind gerade und werden schräg quer über den Ärmel genäht.

11. Januar
1898.

Art. 53.

Besondere Bestimmungen betreffend die Borden.

A. Metallene Borden.

Borden aus seidenen Zettelfäden und zweigängigem Schuß, Metallfaden aus Nickel, versilbert oder feuervergoldet. Breite der Borden 22 mm., wenigstens 5 Bilder à 18 Metallfäden pro 3 cm. Länge.

Doppel-Borden mit 2 mm. breitem Zwischenstoß und 3 mm. breiten Vorstößen.

Einfache Borden mit 3 mm. breiten Vorstößen.

B. Wollene Borden.

Schuß und Zettel aus Wolle, Breite der einfachen Borde 22 mm., zackiges Bild, wenigstens 5 Bilder von 3 cm. Länge.

Doppel-Borde mit 2 mm. breitem Zwischenstoß und 3 mm. breiten Vorstößen, an einem Stück gewoben.

Einfache Borde mit 3 mm. breiten Vorstößen, an einem Stück gewoben.

5. Besondere Abzeichen.

Art. 54.

a. Für Krankenwärter.

Weißwollene, 12 mm. breite Litze, beidseitig vornen mitten über den Kragen laufend und nach hinten eine Spitze bildend. Am Waffenrock von vorn bis zum Knopf der Achselklappe, an der Bluse und am Kaput entsprechend der Länge der Patte, so daß die Spitze der Litze mit derjenigen der Patte übereinstimmt.

11. Januar
1898.

b. Für Spielleute.

An Waffenrock, Kaput und Bluse: wollene, 12 mm. breite Litze in der Farbe der wollenen Borden der Unteroffiziere, rings um den Aufschlag des Ärmels, 3 mm. vom Vorstoß desselben, an der Bluse 14 cm. vom Ärmelende entfernt.

c. Für Arbeiter.

Büchsenmacher: gekreuzte Gewehre.

Hufschmiede: ein Hufeisen.

Schlosser: Zange und Hammer.

Wagner: ein Rad.

Sattler: ein Halbmond.

Für Füsiliere, Artillerie, und Genie: scharlachrot.

Für Schützen: gelb.

Für Kavallerie: karmoisinrot.

Die Abzeichen, auf Aufschlagtuch ausgestanzt, werden auf beiden Oberärmeln von Waffenrock, Kaput (Mantel) und Bluse getragen.

Art. 55.

Abzeichen für gute Leistungen Einzelner.

- a. Für gute Schützen: rechteckige Plaque aus versilbertem oder vergoldetem Blech mit Bild (imitierte Tresse), 40/10 mm., mit gebrochenen Ecken, mit gewölbtem Rand und 2 Knöpfen von 6 mm. Durchmesser. Unterlage von 43/13 mm., mit Blecheinlage, aus Vorstoßtuch; Knöpfe mittelst Haften aus Messingdraht aufgesteckt und die Plaque befestigend.
- b. Für gute Entfernungsschätzer: sechsteiliger Stern aus versilbertem oder vergoldetem Blech mit Bild, von 16 mm. Durchmesser, ohne Kreuz, mit Haften aus Messingdraht; Unterlage aus Vorstoßtuch von gleicher Form, 2 mm. vorstehend.

11. Januar
1898.

- c. Für gute Meldereiter: Schleife aus versilbertem Blech mit Bild, bandförmig, 7 mm. breit, mit gewölbtem Rand (hoch und quer 35 mm., Schleife 22 mm. äußerer Durchmesser), mit Haften aus Messingdraht; Unterlage, mit Blecheinlage, aus Vorstoßtuch, von gleicher Form, 1,5 mm. vorstehend.
- d. Für gute Richtkanoniere: Winkel von 75°, für Waffenrock aus vergoldetem Blech mit Bild, bandförmig, 16 mm. breit, mit gewölbtem Rand und imitierten Knöpfen im Scheitel und an den Schenkelenden (Schenkellänge 30 mm. in der Mitte der Mittellinie) mit Haften aus Messingdraht; Unterlage aus Vorstoßtuch von gleicher Form, 1,5 mm. vorstehend. Für Blusen aus Goldborden mit angewobenem Vorstoß.
- e. Für gute Hufschmiede: im Hufeisen (Art. 54, c) auf einer Unterlage aus schwarzem Tuch zwei gekreuzte Hufnägel aus Knopfmessing (gelb oder weiß), mit Haften aus Messingdraht befestigt.
- f. Für Fahrpontoniere I. Klasse: goldbordierter Anker auf schwarzetuchener Unterlage (Modell).

Diese Abzeichen werden an Waffenrock und Bluse (Schützen- und Entfernungsschätzer-Abzeichen der Infanterie an Waffenrock und Kaput) auf dem linken Vorderärmel getragen, ausgenommen die Hufnägel (e).

V. Ausrüstung.

1. Ausrüstung der Unteroffiziere und Mannschaft.

Art. 56.

Für Zahl und Art der an die Unteroffiziere und die Mannschaft abzugebenden Ausrüstungsgegenstände ist jährlich die Tabelle maßgebend, welche der Botschaft betreffend die vom Bunde für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten zu leistenden Entschädigungen (Tarifbotschaft) beigegeben wird.

11. Januar
1898.

Art. 57.

Bezüglich Beschaffenheit der Ausrüstungsgegenstände sind die vom Bundesrat genehmigten Modelle und Ordonanzen maßgebend, welche den kantonalen Militärverwaltungen und den Lieferanten abgegeben werden.

Art. 58.

Fußbekleidung (Art. 14) und Leibwäsche ist vom Manne zu beschaffen.

Leibwäsche: 2 Hemden, am besten aus Flanell, Baumwollflanell oder Tricot mit mittellangem, die Hälfte des Oberschenkels bedeckendem Leib, ohne Kragen, mit Schlitz auf der Brust.

Strümpfe oder Socken: wenigstens 2 Paar zügig gestrickt oder gewoben, ausreichend groß, aus Wollen- oder Baumwollgarn, oder baumwollene Fußlappen.

2. Ausrüstung der Offiziere.

Art. 59.

Zur Ausrüstung der Offiziere gehören die nachfolgend genannten Gegenstände:

- a. Säbel mit Koppel und Schlagband für alle Offiziere, mit Ausnahme der Feldprediger.
- b. Revolver für alle Offiziere, mit Ausnahme der Justizoffiziere und der Feldprediger.
- c. Signalpfeife mit schwarzer Schnur für die Compagnie-Offiziere gewehrtragender Truppeneinheiten und für die Offiziere der Feldartillerie, des Armeetrains und der Radfahrer.
- d. Feldstecher für die Offiziere des Generalstabs, der kombattanten Truppen (Infanterie, Kavallerie, Artillerie ohne Armeetrain, Genie, Festungstruppen) und der Radfahrer.

11. Januar
1898.

- e. Tornister für die unberittenen Subalternoffiziere, ausgenommen Justizoffiziere, Stabssekretäre, Feldpost- und Feldtelegraphenoffiziere und Feldprediger.
- f. Koffer (mit Einteilung) für alle Offiziere.
- g. Schriftentasche für alle Offiziere, ausgenommen Sanitätsoffiziere, Justizoffiziere, Stabssekretäre, Feldpost- und Feldtelegraphenoffiziere und Feldprediger.
- h. Reitzeug (in Kiste) für alle berittenen Offiziere des Auszuges, auch wenn sie sich erst nachträglich im Laufe ihrer Dienstzeit beritten zu machen haben.

Art. 60.

Zur Ausrüstung der im bewaffneten Landsturm zu Offizieren beförderten Unteroffiziere und Soldaten und der Ärzte ohne Grad gehören:

- a. ein Offizierssäbel mit Koppel und Schlagband;
- b. ein Mannschaftstornister.

Art. 61.

Bezüglich Beschaffenheit der Ausrüstungsgegenstände sind die vom Bundesrat genehmigten Modelle und Ordonnanzen maßgebend.

Waffen müssen von der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung kontrolliert und gestempelt sein.

VI. Tabellen.

Art. 62.

Tabelle über die Unterscheidung der Truppengattungen und besondern Dienstzweige.

Art. 63.

Tabelle der Einteilungsabzeichen.

Art. 64.

Tabelle der Einteilungsabzeichen des Linientrains, der Trainabteilungen und der Ordonnanzen.

11. Januar
1898.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Art. 65.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt sämtliche mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Die bereits ausgerüstete Mannschaft trägt indessen Kleider und Ausrüstungsgegenstände bis zu deren Ersatz weiter. An die neu auszurüstende Mannschaft werden bis zum Aufbrauch der Vorräte Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände nach bisheriger Ordonnanz verabfolgt.

Den Offizieren des Auszuges und der Landwehr I. Aufgebotes wird bis zum 1. Januar 1900 Frist gewährt, um ihre Bekleidung mit dem neuen Reglement in Einklang zu bringen.

Den Offizieren der Landwehr II. Aufgebotes und des Landsturms wird gestattet, ihre bisherige Bekleidung und Ausrüstung bis zu ihrem Austritt aus der Wehrpflicht weiter zu tragen.

Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche weder der früheren, noch der neuen Ordonnanz entsprechen, sind vom Inkrafttreten dieses Reglementes an nicht weiter zu dulden.

Die Kommandanten der Truppenkörper, im Instruktionsdienste auch die Schul- und Kurskommandanten, sind für die strikte Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich und werden Widerhandlungen streng bestrafen.

Bern, den 11. Januar 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Verordnung

12. Januar
1898.

betreffend

die Herstellung und Verwendung des Acetylgases.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

1. § 6, Absatz 2, der Verordnung vom 14. April 1897 betreffend die Herstellung und Verwendung des Acetylgases wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Zulässig sind jedoch mit Fuhrwerk verbundene
„Lampen zum Gebrauch im Freien, vorausgesetzt, daß
„die einmalige Füllung derselben mit Calciumcarbid 100
„Gramm nicht übersteigt.“

2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Er ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Januar 1898.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.

1. Februar
1898.

Regulativ

betreffend

Entlassung aus dem bewaffneten Landsturm aus Gesundheitsgründen.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,
beschließt:

Art. 1. Wer aus Gesundheitsgründen den Dienst im bewaffneten Landsturm nicht mehr versehen zu können glaubt, hat ein Gesuch um Entlassung aus demselben, begleitet von einem Zeugnis des behandelnden Arztes, an den Sektionschef zu richten, welcher dasselbe mit seinem Bericht und Antrag an den Kreiskommandanten übermittelt.

Art. 2. Ist einer der in der Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms vom 5. Dezember 1887, Art. 2, *a—d*, namhaft gemachten Dispensationsgründe zweifellos nachgewiesen, so entscheidet der Kreiskommandant von sich aus.

Art. 3. Glaubte der Kreiskommandant das Gesuch nicht von sich aus entscheiden zu können und steht noch vor der Aushebung eine Besammlung des betreffenden Truppenkörpers in Aussicht, so weist er den Mann an, zur Besammlung derjenigen Compagnie einzurücken, zu welcher der Arzt aufgeboden ist.

Art. 4. Bei der sanitärischen Eintrittsmusterung entscheidet der Arzt wie bei der Feldarmee, ob der Mann als diensttauglich, oder als zeitweise, oder für längere Zeit zum bewaffneten Landsturmdienst untauglich sei, letzteres nach Maßgabe von § 110 der Instruktion über sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887.

1. Februar
1898.

Art. 5. Der Rapport über die sanitärische Eintrittsmusterung (Instruktion über sanitärische Beurteilung, Beilage 4) geht nicht an den Oberfeldarzt, sondern auf dem Dienstweg an den Kreiskommandanten. Dieser verfügt an der Hand desselben in der Regel die Entlassung der für länger dienstuntauglich Erklärten aus dem bewaffneten Landsturm, nach Umständen aus dem Landsturm überhaupt.

Ist der Kreiskommandant mit der Verfügung des Arztes nicht einverstanden, so ladet er die Betreffenden vor die Untersuchungskommission vor, unter Anzeige an den Divisionsarzt; der Anzeige sind die betreffenden Zeugnisse beizulegen.

Art. 6. Steht im Falle des Art. 3 keine Besammlung der betreffenden Truppe vor der Rekrutierung in Aussicht, oder findet bei derselben keine sanitärische Eintrittsmusterung statt, so ladet der Kreiskommandant den Petenten auf die in Art. 5, Alinea 2, angegebene Weise vor Untersuchungskommission vor.

Art. 7. Ohne Vorladung durch den Kreiskommandanten nach Art. 5 oder 6 ist kein Landsturmmann berechtigt, sich vor Untersuchungskommission zu stellen.

Art. 8. Die Untersuchungskommission führt über die untersuchten Landsturmmänner eine gesonderte Kontrolle und erstellt über dieselben einen gesonderten summarischen Rapport.

Bern, den 1. Februar 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



16. Februar
1898.

Verordnung

betreffend

die Aufstellung und den Betrieb von Dampfkesseln.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß es zweckmäßig ist, die geltenden Vorschriften über Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln in Fabriken und haftpflichtigen Betrieben auf alle Dampfkessel im Kanton auszudehnen,

gestützt auf § 2 und § 14, Ziff. 3, litt. e, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849,

verordnet:

Art. 1. Die Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 16. Oktober 1897 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln in Fabriken und andern haftpflichtigen Unternehmungen werden auf sämtliche Dampfkessel im Kantonsgebiet anwendbar erklärt.

Art. 2. Für alle Dampfkessel im Kanton, seien sie zum eigenen Gebrauche oder zu gewerblichen Zwecken bestimmt, sind, soweit es nicht bereits geschehen ist, die gewerbegesetzlichen Bewilligungen (Bau- und Einrichtungs-

bewilligung und Gewerbeschein) einzuholen. Dieselben sind in der üblichen Form abzufassen und sollen außer der Bedingung der Beobachtung der einschlägigen kantonalen Bau- und Feuerpolizeivorschriften auch noch die Bedingung der Beobachtung der Vorschriften der genannten eidgenössischen, sowie der gegenwärtigen Verordnung enthalten.

16. Februar
1898.

Art. 3. Die Vornahme aller gemäß diesen Verordnungen erforderlichen Begutachtungen, Prüfungen, Revisionen u. s. w. wird dem schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern übertragen. Sämtliche Dampfkesselbesitzer haben diesem Verein als Mitglieder beizutreten.

Art. 4. Das vom erwähnten Verein vorgelegte Formular Revisionsbuch (Art. 23 der eidgenössischen Verordnung) wird genehmigt, und der Bezug dieses Buches vom Verein für alle Dampfkesselbesitzer obligatorisch erklärt.

Art. 5. Die Vollziehung des Art. 24 der eidgenössischen Verordnung (Verfahren bei Explosionen und andern schweren Unfällen) ist Sache der Regierungsstatthalterämter.

Art. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. Februar 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.



15. Oktober
1897.

Bundesgesetz

betreffend

**die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für
Rechnung des Bundes und die Organisation der
Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
25. März 1897;
in Anwendung von Art. 23 und 26 der Bundesverfassung,

beschließt:

I.

**Erwerbung und Betrieb von Eisenbahnen für
Rechnung des Bundes.**

Art. 1. Der Bund wird diejenigen schweizerischen Eisenbahnen, welche wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines größeren Teiles derselben dienen und deren Erwerbung ohne unverhältnismäßige Opfer erreichbar ist, für

15. Oktober
1897.

sich erwerben und unter dem Namen „Schweizerische Bundesbahnen“ für seine Rechnung betreiben.

Mit einer Eisenbahn können auch deren Beteiligungen bei Nebenbahnen, sowie Nebengeschäfte (Dampfschiffunternehmungen u. s. w.), die mit dem Bahnbetriebe in engem Zusammenhange stehen, erworben werden.

Art. 2. Die Erwerbung von Eisenbahnen findet auf dem Wege des Rückkaufes gemäß den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Konzessionen statt.

Der Bundesrat hat auf dieser Grundlage den Rückkauf auf den nächsten Rückkaufstermin anzukündigen gegenüber den im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Betriebe stehenden Bahnlinien:

1. der Jura-Simplon-Bahn;
2. der schweizerischen Centralbahn mit Inbegriff ihrer Anteile an Gemeinschaftsbahnen;
3. der schweizerischen Nordostbahn mit Inbegriff ihrer Anteile an Gemeinschaftsbahnen;
4. der Bahnunternehmung Wohlen-Bremgarten bezüglich des Anteiles der Einwohnergemeinde Bremgarten an derselben;
5. der Vereinigten Schweizerbahnen;
6. der Gotthardbahn.

Sofern ein einheitlicher Rückkauf der gesamten Nordostbahn auf Grund der für deren Stammnetz gültigen Bestimmungen nicht erreichbar ist, kann der Bundesrat diejenigen unter besondern Konzessionen stehenden Linien von der Rückkaufserklärung ausnehmen, deren Erwerbung nur mit unverhältnismäßigen Opfern möglich und deren Besitz nicht zu einem rationellen Betrieb der Bundesbahnen unentbehrlich ist.

Der Bundesrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Bundesversammlung die Erwerbung der genannten Bahnen auch auf dem Wege des freihändigen Kaufes vorzunehmen, wobei immerhin für die Festsetzung des Rückkaufspreises

15. Oktober 1897. die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und der Konzessionen maßgebend sind.

Art. 3. Der Bundesrat ist überdies ermächtigt, mit Zustimmung der Bundesversammlung auch andere dormalen bestehende Bahnen, welche den in Art. 1 vorgesehenen Bedingungen entsprechen, zu erwerben.

Art. 4. Wenn in der Folge andere Bahnlinien als die in Art. 2 und 3 bezeichneten vom Bunde erworben oder wenn von ihm neue Linien gebaut werden sollen, so ist je-weilen ein bezügliches Bundesgesetz zu erlassen.

Art. 5. Der Bundesrat ist ermächtigt, mit Zustimmung der Bundesversammlung den Betrieb von Nebenbahnen zu übernehmen, sowie in die zwischen den genannten Hauptbahnen und Nebenbahnen etwa vereinbarten Betriebsverträge einzutreten.

Art. 6. Der Übergang des Eigentums an den vom Bunde erworbenen Eisenbahnen erfolgt je-weilen auf den konzessionsgemäßen oder vertraglich festgesetzten Termin, ohne daß dazu die Beobachtung einer für den Eigentumsübergang sonst vorgeschriebenen Form erforderlich ist.

Außer angemessenen Kanzleigebühren für die Vormerkung des Eigentumsüberganges in den öffentlichen Büchern dürfen für die Handänderung keinerlei Steuern oder Gebühren erhoben werden.

Art. 7. Die für die Erwerbung, den Bau und den Betrieb der Bahnen erforderlichen Geldmittel sind durch Emission von Anleihen mittelst Ausgabe von Obligationen oder Rententiteln zu beschaffen.

Die bezüglichlichen Anleihen sind nach einem festen Amortisationsplane längstens binnen sechzig Jahren zu amortisieren.

Auf dem Wege der freien Verständigung mit den Eigentümern der Bahnen und unter Festhaltung des Grundsatzes der Schuldenamortisation binnen längstens sechzig Jahren

kann auch eine andere Zahlungsmodalität für die Erwerbung der Bahnen gewählt werden.

15. Oktober
1897.

Die Genehmigung der Anleihsoperationen und des Amortisationsplanes bleibt der Bundesversammlung vorbehalten.

Art. 8. Das Rechnungswesen der Bundesbahnen ist vom übrigen Rechnungswesen des Bundes getrennt zu halten und so zu gestalten, daß ihre Finanzlage jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Der Reinertrag des Betriebes der Bundesbahnen ist zunächst für die Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnschuld bestimmt.

Von den weitem Überschüssen sind 20 % so lange in einen von den übrigen Aktiven der Bundesbahnen gesondert zu verwaltenden Reservefonds zu legen, bis derselbe, Zinsaufrechnung inbegriffen, fünfzig Millionen Franken erreicht haben wird. Die übrigen 80 % sind im Interesse der Bundesbahnen zur Hebung und Erleichterung des Verkehrs, insbesondere zur Herabsetzung der Personen- und Gütertarife und zur Erweiterung des schweizerischen Eisenbahnnetzes, vorzugsweise desjenigen der Nebenbahnen, zu verwenden.

Reichen die ordentlichen Einnahmen, mit Inbegriff der nicht verwendeten Gewinnsaldovorträge, zur Deckung der Betriebsausgaben, zur Verzinsung des Anlagekapitals und zur Amortisation nicht aus, so ist ein entsprechender Betrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Art. 9. Mit dem Übergang einer Bahn an den Bund erlöschen sämtliche Bestimmungen der bezüglichen Konzessionen. Vorbehalten bleiben etwaige in denselben enthaltene privatrechtliche Verpflichtungen zu gunsten Dritter; über welche die Berechtigten sich ausschließlich mit den bisherigen Konzessionsinhabern auseinander zu setzen haben; durch die Konzessionen überbundene Verpflichtungen dagegen, welche mit

15. Oktober 1897. dem Bestande und Betriebe der Bahnen in unmittelbarem Zusammenhange stehen, gehen auf den Bund über.

Art. 10. Die Bundesbahnen sind von jeder Besteuerung durch Kantone und Gemeinden befreit.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Immobilien, welche zwar im Besitze der Bundesbahnen sind, aber eine notwendige Beziehung zum Bahnbetrieb nicht haben.

Auch sind die Bundesbahnen für Versicherung ihres Rollmaterials den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen nicht unterworfen.

Der Bund verzichtet gegenüber den Bundesbahnen auf Erhebung der in Art. 19 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, vom 23. Dezember 1872, vorbehaltenen Konzessionsgebühr für den regelmäßigen periodischen Personentransport.

Art. 11. Die jeweilige Bundesgesetzgebung in Eisenbahnsachen findet auch auf die Bundesbahnen Anwendung, soweit die Voraussetzungen hierfür bei denselben vorhanden sind.

II.

Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.

Art. 12. Die Verwaltung der Bundesbahnen bildet eine besondere Abteilung der Bundesverwaltung.

Die Beamten und Angestellten der Bundesbahnen unterstehen der für die Bundesbeamten geltenden Gesetzgebung.

Die Verwaltung der Bundesbahnen hat ihr rechtliches Domizil am Sitze der Generaldirektion.

Dieselbe hat außerdem in jedem durch ihre Bahnlinien berührten Kantone ein Domizil am Kantonshauptorte zu verzeigen, an welchem sie von den betreffenden Kantons-einwohnern belangt werden kann.

Für dingliche Klagen gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache.

15. Oktober
1897.

Für die Behandlung und Beurteilung der civilrechtlichen Streitigkeiten gegen die Bundesbahnen finden die bestehenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze Anwendung, mit der Beschränkung, daß das Bundesgericht als einzige Instanz urteilt, sofern der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens Fr. 30,000 hat.

1.

Oberleitung der Verwaltung.

Art. 13. Für die Oberleitung der Verwaltung durch die Bundesbehörden gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Es kommen zu:

A. Der Bundesversammlung:

1. Die Genehmigung der Anleihsoperationen und des Amortisationsplanes;
2. die Genehmigung von Vereinbarungen betreffend die Erwerbung anderer bestehender Bahnen, sowie betreffend die Übernahme des Betriebes von Nebenbahnen und den Eintritt des Bundes in Betriebsverträge, welche etwa zwischen den in Art. 2 genannten Hauptbahnen und Nebenbahnen abgeschlossen worden sind;
3. die Gesetzgebung über die allgemeinen Grundsätze für die Tarifbildung;
4. der Erlaß von Gesetzen betreffend die Erwerbung oder den Bau von Eisenbahnen;
5. die Gesetzgebung über die Besoldungen;
6. die Genehmigung des Jahresbudgets;
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;

B. Dem Bundesrat:

1. Der Erlaß einer Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze.

15. Oktober
1897.

2. Die Wahl:
 - a. von 25 Mitgliedern des Verwaltungsrates (Art. 16);
 - b. der Mitglieder der Generaldirektion und der Kreisdirektionen (Art. 23 und 33);
 - c. von je 4 Mitgliedern der Kreiseisenbahnräte (Art. 29).
3. Die Einbringung folgender Vorlagen bei den eidgenössischen Räten:
 - a. des Jahresbudgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
 - b. der Anträge betreffend die Übernahme des Betriebes von Nebenbahnen und den Eintritt des Bundes in Betriebsverträge, welche etwa zwischen den in Art. 2 genannten Hauptbahnen und Nebenbahnen abgeschlossen worden sind (Art. 5);
 - c. der Anträge betreffend den Bau neuer und die Übernahme bestehender Linien.
4. Die Ausübung der gleichen Befugnisse, die dem Bundesrate den Privatbahnen gegenüber zustehen, soweit die Voraussetzungen hierfür bei den Bundesbahnen vorhanden sind.
5. Die Genehmigung der Statuten der Pensions- und Hilfskassen für die Beamten und ständigen Angestellten.
6. Die Erlassung der erforderlichen Vorschriften für die Errichtung von Krankenkassen.

2.

Einteilung des Bahnnetzes.

Art. 14. Das Bundesbahnnetz wird in fünf Kreise eingeteilt, welche ihren Sitz in Lausanne, Basel, Luzern, Zürich und St. Gallen haben.

Die Umschreibung der einzelnen Kreise bleibt der Vollziehungsverordnung vorbehalten.

3.

Organe der Verwaltung.

Art. 15. Die Organe der Verwaltung der Bundesbahnen sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Generaldirektion;
- c. die Kreiseisenbahnräte;
- d. die Kreisdirektionen.

a. Der Verwaltungsrat.

Art. 16. Der Verwaltungsrat besteht aus 55 Mitgliedern, welche gewählt werden wie folgt:

- 25 durch den Bundesrat;
- 25 durch die Kantone und Halbkantone;
- 5 durch die Kreiseisenbahnräte aus ihrer Mitte.

Von den durch den Bundesrat zu wählenden Mitgliedern dürfen nicht mehr als neun zugleich Mitglieder eines eidgenössischen Rates sein.

Der Bundesrat trifft die ihm zufallenden Wahlen erst, nachdem die Kantone und die Kreiseisenbahnräte die ihnen obliegenden vorgenommen haben; bei der Wahl wird er darauf achten, daß Landwirtschaft, Handel und Gewerbe eine angemessene Vertretung erhalten.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und fällt zusammen mit derjenigen der Bundesbehörden.

Art. 17. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrates umfaßt:

1. die Aufsicht über die gesamte Verwaltung;
2. die Feststellung des dem Bundesrate einzureichenden Entwurfs des Jahresbudgets;
3. die Prüfung der von der Generaldirektion aufgestellten Jahresrechnung und des von ihr angefertigten Jahresberichtes über die Geschäftsführung, zu Handen des Bundesrates;

15. Oktober
1897.

4. die im Rahmen der bezüglichen Gesetzesbestimmungen vorzunehmende Feststellung der Grundlagen für die Tarife und die Güterklassifikation nebst den reglementarischen Bestimmungen;
5. die Feststellung der Normen für Aufstellung der Fahrtenpläne (Ausscheidung der Zugskategorien, Zahl der Fahrten, Fahrgeschwindigkeiten etc.);
6. die pachtweise Inbetriebnahme von Bahnstrecken, welche dem Bunde nicht angehören, die Verpachtung des Betriebs eigener Bahnstrecken, die Einrichtung von Nebengeschäften;
7. die Ratifikation von wichtigern Vereinbarungen mit andern Transportunternehmungen über den gegenseitigen Verkehr oder die Regelung von Konkurrenzverhältnissen;
8. die Ratifikation von Vereinbarungen mit andern Eisenbahnunternehmungen über die gemeinschaftliche Benützung von Bahnhöfen, Stationen und Bahnstrecken, ferner über gemeinschaftliche Verkehrseinrichtungen;
9. die Feststellung der Normalien für den Unter-, Ober- und Hochbau, ferner für das Rollmaterial;
10. die Entscheidung über das Tracé neuer Linien, ferner die Festsetzung der Pläne neuer Bahnhofbauten von größerer Bedeutung und der Pläne für wichtigere Umbauten und Ergänzungsbauten auf dem in Betrieb stehenden Bahnnetze;
11. die Genehmigung von Bau- und Lieferungsverträgen, welche den Betrag von Fr. 500,000 übersteigen;
12. den Ankauf von Liegenschaften, deren Erwerbung nicht zur Ausführung von Bahnbauten erfolgt, sofern der Kaufpreis Fr. 200,000 übersteigt, ebenso den Verkauf von Liegenschaften im Werte von mehr als Fr. 50,000;
13. die Feststellung der Dienstorganisation innerhalb der Vorschriften der vom Bundesrat erlassenen Vollziehungsverordnung;

14. die Aufstellung der Vorschläge für die Ernennung der Generaldirektion und der Kreisdirektionen ;
15. die Genehmigung der Wahl der Vorstände der Dienst-
abteilungen bei der Generaldirektion und den Kreis-
direktionen ;
16. die Festsetzung der Besoldungen der in Ziff. 15 ge-
nannten Beamten im Rahmen des Besoldungsgesetzes
und des Budgets ;
17. die Feststellung der allgemeinen Anstellungsbedingungen
für das Personal ;
18. die Aufstellung der Statuten für die Pensions- und
Hilfskassen ;
19. die Prüfung der von den Kreiseisenbahnräten ausgehen-
den Vorschläge betreffend Verbesserungen im Betriebe ;
20. die Begutachtung von Abänderungen der die Bundes-
bahnen betreffenden Gesetze und Verordnungen ;
21. die Begutachtung von Anregungen für den Bau neuer
Linien für Rechnung des Bundes.

15. Oktober
1897.

Art. 18. Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Art. 19. Zur Vorberatung der zu behandelnden Geschäfte bestellt der Verwaltungsrat für die Dauer der Amtsperiode eine ständige Kommission, bestehend aus dem Präsidenten des Verwaltungsrates als Präsidenten und sechs bis zehn Mitgliedern. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrate unbenommen, zur Vorberatung einzelner Geschäfte ausnahmsweise besondere Kommissionen zu ernennen.

Sowohl die ständige Kommission als die Specialkommissionen haben das Recht, von der Generaldirektion über die von ihnen zu behandelnden Geschäfte jede notwendig scheinende Auskunft zu verlangen und von allen bezüglichen Akten Einsicht zu nehmen.

15. Oktober
1897.

Den Kommissionen ist gestattet, einen Aktuar beizuziehen; für dessen Stellung sorgt das Sekretariat der Generaldirektion.

Art. 20. Die Mitglieder der Generaldirektion und die Präsidenten der Kreisdirektionen wohnen den Verhandlungen des Verwaltungsrates, soweit sie nicht ihre persönlichen Interessen betreffen, mit beratender Stimme bei.

Bei den Verhandlungen der ständigen Kommission wird die Generaldirektion durch ihren Präsidenten oder Vizepräsidenten mit beratender Stimme vertreten.

Zu den Verhandlungen der Specialkommissionen kann sie nach Gutfinden einzelne Mitglieder mit beratender Stimme abordnen.

Art. 21. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten regelmäßig jedes Vierteljahr einmal. Außerdem wird er einberufen, wenn die Geschäfte es notwendig machen oder wenn wenigstens der vierte Teil der Mitglieder es verlangt. Das Nähere über die Zeit der Sitzungen bestimmt die Vollziehungsverordnung zum vorliegenden Gesetze.

Der Rat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 22. Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen für ihre Verrichtungen Tag- und Reisegelder, deren Höhe durch die Bundesversammlung bestimmt wird.

b. Die Generaldirektion.

Art. 23. Die Generaldirektion besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Sie wird, auf unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates, vom Bundesrat ernannt.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und fällt zusammen mit zwei Amtsdauern der eidgenössischen Räte.

Der Sitz der Generaldirektion ist in Bern.

Die Mitglieder müssen in Bern wohnen.

Art. 24. Der Bundesrat ernennt aus den Mitgliedern je für 3 Jahre einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

15. Oktober
1897.

Art. 25. Der Generaldirektion liegt, soweit das gegenwärtige Gesetz keine Ausnahmen oder Einschränkungen enthält und unter Vorbehalt der dem Verwaltungsrat in Art. 17 zugeteilten Befugnisse, die gesamte Geschäftsführung ob. Insbesondere fallen in ihren Geschäftskreis:

1. die administrative und gerichtliche Vertretung der Eisenbahnverwaltung nach außen, soweit dieselbe nicht den Kreisdirektionen übertragen ist (Art. 35, Ziff. 1);
2. die Ernennung sämtlicher ihr unmittelbar unterstehenden Beamten und Angestellten, sowie der Vorstände der Dienstabteilungen bei den Kreisdirektionen auf unverbindlichen Vorschlag der letzteren;
3. die Aufstellung von Gehaltsnormen für die von der Generaldirektion und für die von den Kreisdirektionen zu ernennenden Beamten und Angestellten;
4. die Festsetzung der Gehalte für die von ihr zu ernennenden Beamten und Angestellten im Rahmen des Besoldungsgesetzes und des Budgets;
5. die Entwerfung des Jahresbudgets;
6. die Aufstellung der Jahresrechnung;
7. die Anfertigung des Jahresberichtes über die Geschäftsführung;
8. die Vorbereitung aller übrigen, nicht bereits genannten, durch den Verwaltungsrat zu behandelnden Geschäfte;
9. die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
10. die Aufstellung der erforderlichen Reglemente, Instruktionen und Dienstvorschriften für die verschiedenen Dienstzweige;
11. das Tarifwesen;
12. die Kontrolle der Betriebseinnahmen (Betriebskontrolle);
13. die Erledigung von Reklamationen aus dem Verkehre mit andern Bahnen wegen unrichtiger Anwendung der

15. Oktober
1897.

- Tarife und Tarifvorschriften oder wegen unrichtiger Instradierungen, ferner wegen Verlustes oder Beschädigung von Transportgütern oder wegen Verspätungen im Personen- und Güterverkehr, soweit nicht durch die bundesrätliche Vollziehungsverordnung deren Zuweisung an die Kreisdirektionen oder an Dienststellen verfügt wird;
14. die Aufstellung der Fahrpläne, einschließlich der Sorge für eine den Bedürfnissen auch des durchgehenden Verkehrs entsprechende Ausführung derselben durch die Kreisdirektionen;
 15. die Centralwagenkontrolle;
 16. die Ausführung von Neu- und Ergänzungsbauten, soweit solche nicht den Kreisdirektionen überlassen wird;
 17. der Abschluß von Vereinbarungen mit andern Transportanstalten über den gegenseitigen Verkehr oder die Regelung von Konkurrenzverhältnissen;
 18. der Abschluß von Verträgen mit andern Eisenbahnunternehmungen über die gemeinschaftliche Benützung und Erstellung von Bahnhöfen, Stationen, Bahnstrecken und Betriebseinrichtungen;
 19. der Abschluß von Verträgen über die Erwerbung von Liegenschaften zu den von der Generaldirektion auszuführenden Bauten, ferner aller Verträge über die Erwerbung von Liegenschaften zu andern als Bauzwecken;
 20. die Verwaltung der Pensions-, Hülf- und Krankenkassen des Personals, unter Mitwirkung desselben;
 21. der Abschluß der Bau- und Lieferungsverträge für die von der Generaldirektion auszuführenden Bauten, sowie aller Lieferungsverträge für Oberbaumaterial, für den Bezug von Brenn- und Schmiermaterialien für den Maschinendienst und für neues Transportmaterial, unter Vorbehalt von Art. 17, Ziff. 11;

15. Oktober
1897.

22. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Kreisdirektionen und die Erteilung von Instruktionen an dieselben zur Herbeiführung der wünschbaren Einheitlichkeit und Übereinstimmung in der Verwaltung;
23. die Beschlußfassung über die ihr im Art. 38 vorbehaltenen Genehmigungen.

Art. 26. Die Generaldirektion hat dem Verwaltungsrate vierteljährlich summarische Ausweise über die Ergebnisse des Bahnbetriebes vorzulegen.

Art. 27. Die Generaldirektion ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als zum Beschlusse erhoben, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit nach zwei Wahlgängen das Los.

Art. 28. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder nach Departementen verteilt.

Die Organisation der Departemente und die Zuweisung der verschiedenen Dienstabteilungen an dieselben bleibt der vom Bundesrat zu erlassenden Vollziehungsverordnung vorbehalten. Diese wird auch bestimmen, welche Geschäfte den einzelnen Departementen zu selbständiger Erledigung zu überlassen sind.

c. Die Kreiseisenbahnräte.

Art. 29. Die Kreiseisenbahnräte bestehen aus je 15 bis 20 Mitgliedern, von denen der Bundesrat 4, die Kantone und Halbkantone 11 bis 16 zu wählen haben.

Die Verteilung der Mitglieder auf die Kantone geschieht auf dem Wege der Vollziehungsverordnung.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und fällt zusammen mit derjenigen der Bundesbehörden.

15. Oktober
1897.

Art. 30. Der Geschäftskreis der Kreiseisenbahnräte umfaßt:

1. die Wahl ihres Präsidenten und des Vizepräsidenten auf die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte;
2. die Wahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates;
3. die Begutachtung von allen das Eisenbahnwesen betreffenden Fragen, insbesondere des Fahrplan- und Tarifwesens, zu Handen der für die Entscheidung zuständigen Behörden, auf Anregung:
 - a. der Bundesbehörden;
 - b. einer Kantonsregierung;
 - c. des Verwaltungsrates;
 - d. der organisierten Vertretungen von Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe, sowie anderer volkswirtschaftlicher Verbände;
 - e. aus ihrer Mitte.
4. die Genehmigung der von den Kreisdirektionen ausgearbeiteten, zur Vorlage an die Generaldirektion bestimmten Jahresbudgets und Jahresrechnungen und der darauf bezüglichen Berichte;
5. die Entscheidung über sämtliche im Budget nicht vorgesehenen oder über den vom Verwaltungsrate bewilligten Betrag hinausgehenden Kredite, soweit die Gesamtsumme das jeweilige Jahresbudget nicht mehr als um Fr. 100,000 übersteigt;
6. die Genehmigung der vierteljährlichen schriftlichen Berichte der Kreisdirektionen über den Gang des Unternehmens.

Art. 31. Die Kreiseisenbahnräte versammeln sich auf Einladung ihrer Präsidenten regelmäßig jedes Vierteljahr einmal. Außerdem werden sie einberufen, wenn die Geschäfte es notwendig machen oder wenn wenigstens der vierte Teil der Mitglieder es verlangt. Das Nähere über die Zeit der Sitzungen bestimmt die Vollziehungsverordnung zum vorliegenden Gesetze.

15. Oktober
1897.

Die Kreiseisenbahnräte sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Den Sitzungen wohnen die Kreisdirektoren mit beratender Stimme bei.

Art. 32. Die Mitglieder der Kreiseisenbahnräte beziehen für ihre Verrichtungen Tag- und Reisegelder, deren Höhe durch die Bundesversammlung bestimmt wird.

d. Die Kreisdirektionen.

Art. 33. Die Kreisdirektionen bestehen aus je 3 Mitgliedern. Sie werden auf unverbindlichen Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Bundesrat ernannt.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und fällt zusammen mit zwei Amtsdauern der eidgenössischen Räte.

Die Direktionsmitglieder müssen am Sitze der Kreisdirektion wohnen.

Art. 34. Der Bundesrat ernennt für eine Amtsdauer von 3 Jahren aus der Mitte der einzelnen Kreisdirektionen je einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Art. 35. Der Geschäftskreis der Kreisdirektionen umfaßt:

1. die administrative und gerichtliche Vertretung der Eisenbahnverwaltung in denjenigen Angelegenheiten, deren Behandlung den Kreisdirektionen zusteht;
2. die Entwerfung der Voranschläge für ihren Geschäftskreis;
3. den Unterhalt der Bahn nebst Zubehörden, einschließlich der Hochbauten und der Telegraphenleitungen;
4. die Ausführung von Ergänzungsbauten und sonstiger baulicher Änderungen auf dem im Betriebe stehenden Bahnnetze, soweit im einzelnen Falle von der Generaldirektion nicht anders verfügt wird, und den Abschluß daheriger Landerwerbungs-, Bau- und Lieferungsverträge, unter Vorbehalt von Art. 38, Ziff. 4;

15. Oktober
1897.

5. die Entwerfung der Pläne für die in Ziffer 4 erwähnten Bauten, soweit die Generaldirektion sich dieselbe nicht vorbehält;
6. die Bewachung der Bahn und die Bahnpolizei;
7. die nötigen Vorkehren zum Schutze der Bahnverwaltung gegen Eingriffe in ihre Eigentumsrechte und gegen Besitzesstörungen;
8. die Entwerfung der Fahrpläne für ihr Betriebsnetz, unter Berücksichtigung der vom Verwaltungsrate dafür aufgestellten Normen und der weitem Wegleitung der Generaldirektion;
9. den Fahrdienst;
10. den Zugsdienst;
11. den Expeditionsdienst, einschließlich Lagerhausverwaltungen;
12. den Betrieb der Werkstätten;
13. die Hauptmagazin- und Materialverwaltung (vorbehaltlich Art. 25, Ziff. 21);
14. die Einrichtung von Rollfuhrdiensten (Camionnage) und den Abschluß von daherigen Verträgen mit Unternehmern;
15. den Abschluß der Bau- und Lieferungsverträge für ihr Netz, welche nicht der Generaldirektion vorbehalten sind (Art. 25, Ziff. 21);
16. die Erledigung von Reklamationen aus dem innern Verkehr der Bundesbahnen wegen unrichtiger Anwendung der Tarife oder unrichtiger Instradierung, wegen Verlustes oder Beschädigung von Transportgütern, sowie wegen Verspätungen im Personen- und Güterverkehr, soweit dieselbe nicht den Bahnhofvorständen oder andern Dienststellen zugewiesen werden kann, ferner die Anhandnahme und Überleitung der gleichartigen Reklamationen aus dem Verkehr mit andern Bahnen an die Generaldirektion (Art. 25, Ziff. 13);

15. Oktober
1897.

17. die Behandlung von Haftpflichtansprüchen wegen Tötung oder Verletzung von Personen;
18. die Verpachtung und Vermietung von verfügbaren Immobilien, sowie der Bahnhofrestaurationen;
19. den Verkauf von entbehrlichen Immobilien;
20. die Steuerangelegenheiten;
21. die Begutachtung der ihr von der Generaldirektion zugewiesenen Fragen, namentlich über Tarifverhältnisse, Ordnung der Verhältnisse von Gemeinschaftsstationen und sonstigen Verkehrsregelungen mit anstoßenden Bahnen;
22. die Entgegennahme von Wünschen und Begehren der Behörden und Privaten über Verhältnisse, die in den Geschäftskreis der Generaldirektion fallen, und begutachtende Übermittlung an letztere.

Art. 36. Die Kreisdirektionen treten jährlich mindestens dreimal mit der Generaldirektion zu einer gemeinsamen Sitzung unter Leitung des Präsidiums der letztern zusammen, um die beim Bahnbetrieb gemachten Erfahrungen auszutauschen und die als wünschbar erkannten Verbesserungen anzubahnen.

Sie sind berechtigt, bezügliche Anregungen auch schriftlich bei der Generaldirektion einzubringen.

Diese wird, bevor sie für den Geschäftskreis der Kreisdirektionen grundsätzliche Anordnungen von allgemeinem oder dauerndem Charakter trifft, denselben Gelegenheit zur Äußerung ihrer Ansicht bieten.

Die Kreisdirektionen nehmen an den Sitzungen der betreffenden Kreiseisenbahnräte und durch ihre Präsidenten an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil (Art. 20 und 31).

Art. 37. Die Kreisdirektionen ernennen das sämtliche ihnen unterstellte Personal mit Ausnahme der Abteilungs-

15. Oktober 1897. vorstände (Art. 25, Ziff. 2) und setzen im Rahmen des Besoldungsgesetzes, der von der Generaldirektion erlassenen Gehaltsnormen und des Budgets dessen Gehalte und Löhne fest.

Art. 38. Der Genehmigung durch die Generaldirektion bedürfen:

1. Vereinbarungen über die Erledigung der in Art. 35, Ziffer 17 genannten Ansprüche, wenn die im einzelnen Falle gewährte Abfindung einen Kapitalwert von Fr. 20,000 übersteigt.
2. Verträge über die Einrichtung von Rollfuhrdiensten (Art. 35, Ziff. 14).
3. Verträge über den Verkauf von Liegenschaften (Art. 35, Ziffer 19), vorbehältlich Art. 17, Ziff. 12.
4. Verträge über die Ausführung von Bauarbeiten und über Landerwerbung, sowie Lieferungsverträge, wenn die Vertragssumme mehr als Fr. 100,000 beträgt.

Art. 39. Die Vorschriften in den Art. 27 und 28 finden auf die Kreisdirektionen analoge Anwendung.

4.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 40. In den Dienst der Bundesbahnen dürfen in der Regel nur Schweizerbürger, welche in der Schweiz einen festen Wohnsitz haben, genommen werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angestellte zur Bedienung im Ausland gelegener, im Bundesbetrieb stehender Bahnstrecken.

Art. 41. Die Amtsdauer der Beamten und der ständigen Angestellten beträgt drei Jahre; sie fällt zusammen mit derjenigen der übrigen eidgenössischen Beamten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Amtsdauer der Mitglieder der Generaldirektion und der Kreisdirektionen (Art. 23 und 33).

Art. 42. Die Besoldungen der Direktoren, Beamten und ständigen Angestellten der Bundesbahnen werden durch ein besonderes Bundesgesetz festgesetzt.

15. Oktober
1897.

Art. 43. Die Mitglieder der Generaldirektion und der Kreisdirektionen, sowie alle übrigen Beamten und Angestellten können durch motivierten Beschluß der Behörde, von der sie ernannt worden sind, abberufen werden.

Art. 44. Der Bund wird in geeigneter Weise Vorsorge dafür treffen, daß die Beamten und ständigen Angestellten der Bundesbahnen die ihrem Dienste entsprechende Ausbildung erhalten.

Art. 45. Die Vollziehungsverordnung wird die näheren Bestimmungen aufstellen über:

1. das Rechnungswesen;
2. die Disziplinarbefugnisse;
3. die Gewährung freier Fahrt.

Art. 46. Für die Beamten, ausgenommen die Mitglieder der General- und Kreisdirektionen, und für die ständigen Angestellten wird eine Pensions- und Hilfskasse errichtet. Die erforderlichen Einlagen sind von den Mitgliedern und von der Eisenbahnbetriebskasse zu leisten, wobei die Beiträge der Eisenbahnbetriebskasse nicht weniger als die Hälfte der Gesamteinlagen betragen sollen. Den Rest haben die Beamten und Angestellten zu bezahlen.

Die Statuten werden vom Verwaltungsrate aufgestellt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.

Bestehende Pensions- und Hilfskassen, deren Verwaltung anlässlich der Erwerbung von Bahnen an die Verwaltung der Bundesbahnen übergeht, können nach dem Ermessen des Bundesrates für deren Mitglieder auf bisheriger Grundlage und unter voller Wahrung der Interessen der Mitglieder weitergeführt werden. Die Mitglieder derartiger Kassen können nicht zugleich Mitglieder der allgemeinen Pensions- und Hilfskasse sein.

Bei allfälliger Aufhebung bestehender Pensions- und Hilfskassen bleiben die bisherigen Ansprüche der Mitglieder dieser Kassen in vollem Umfange gewahrt.

15. Oktober
1897.

Art. 47. Der Bundesrat wird die erforderlichen Vorschriften für die Errichtung von Krankenkassen erlassen.

III.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 48. Die Bildung von Eisenbahnkreisen erfolgt nach Maßgabe der successiven Gestaltung des Bundesbahnnetzes. Sollte der Bundesbetrieb mit einem Bahnnetze von geringem Umfange beginnen, so kann, solange dieser Zustand dauert, von der Bildung von Eisenbahnkreisen Umgang genommen und die gesamte Geschäftsführung der Generaldirektion übertragen werden.

Die Beschlußfassung über diese organisatorischen Maßnahmen steht dem Bundesrate zu.

Art. 49. Der Bund, als Rechtsnachfolger der Jura-Simplon-Bahn, verpflichtet sich gegenüber den subventionierenden Kantonen zur Ausführung der durch Bundesbeschluß vom 24. September 1873 erteilten Konzession einer Simplon-Eisenbahn und der italienischen Konzession für Bau und Betrieb einer Eisenbahn durch den Simplon von der schweizerisch-italienischen Grenze bis Iselle, vom 22. Februar 1896, sofern die in Art. 12 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Italien, vom 25. November 1895, bedungenen Subventionen geleistet werden.

Der Bund wird in gleichem Maße auch die Bestrebungen für Realisierung einer dem Art. 3 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 entsprechenden Alpenbahn im Osten der Schweiz fördern.

Die im Übereinkommen betreffend die Zusammenlegung der Konzessionen der Vereinigten Schweizerbahnen vom 26. Juni 1896 vom Bunde übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Erwerbung der Toggenburgerbahn und des Baues einer Rickenbahn bleiben ausdrücklich vorbehalten, und es wird der Bund diese Verpflichtungen auch im Falle eines vor dem nächsten Rückkaufstermine erfolgenden freihändigen

Kaufes der Vereinigten Schweizerbahnen als fortbestehend
anerkennen. 15. Oktober
1897.

Art. 50. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 15. Oktober 1897.

Der Präsident: **Grieshaber.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 15. Oktober 1897.

Der Präsident: **Raschein.**

Der Protokollführer: **Wagnière.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 16. Oktober 1897 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz*), welches in der Volksabstimmung vom 20. Februar 1898 angenommen wurde, ist in die eidg. Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1897, Band IV, Seite 471.

23. Februar
1898.

Dekret

betreffend

Anerkennung der römisch-katholischen Genossenschaften von Biel und St. Immer als Kirchgemeinden.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Anwendung des § 6, Ziff. 3, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die römisch-katholischen Genossenschaften der Kirchgemeinden Biel und St. Immer werden als öffentliche Kirchgemeinden anerkannt.

§ 2. Demgemäß wird jedenorts die bisherige katholische Kirchgemeinde, wie sie im Dekret vom 9. April 1874 umschrieben ist, in betreff der mit den Kultusangelegenheiten zusammenhängenden Gegenstände in zwei Kirchgemeinden aufgelöst, nämlich in

- a. eine christ-katholische Kirchgemeinde;
- b. eine römisch-katholische Kirchgemeinde.

Jede dieser Kirchengemeinden umfaßt die innert den Grenzen der hisherigen Kirchengemeinde befindlichen Bewohner, welche der betreffenden kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

23. Februar
1898.

§ 3. Die Zugehörigkeit zu der römisch-katholischen Kirchengemeinde wird erstmals festgestellt auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung zu Handen des bisherigen Kirchengemeinderates.

Befähigt zur Abgabe dieser Erklärung ist jede Person, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und im stande ist, ihren Willen mit klarem Bewußtsein zu äußern. Für Kinder unter dem zurückgelegten 16. Altersjahre und für Personen, welchen das klare Bewußtsein ihrer Handlungen fehlt, gilt die Erklärung des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Im übrigen ist jede Stellvertretung in der Willenserklärung ausgeschlossen.

In Biel und St. Immer hat der bisherige Kirchengemeinderat von den eingelangten Erklärungen binnen 10 Tagen dem Kirchengemeinderat der römisch-katholischen Kirchengemeinde schriftliche Mitteilung zu machen.

§ 4. Die römisch-katholischen Kirchengemeinden von Biel und St. Immer sind gesetzlich zu organisieren. Zu diesem Zwecke bestellt an beiden Orten die römisch-katholische Genossenschaft einen provisorischen Kirchengemeinderat von sieben Mitgliedern, welcher das Stimmregister anzulegen und den Entwurf eines Kirchengemeindereglementes auszuarbeiten hat.

Nach Erledigung dieser Vorarbeiten wird die erste Kirchengemeindeversammlung zur Beratung und Beschlußfassung über das Reglement zusammenberufen.

23. Februar
1898.

Die Vornahme der im Kirchengesetz vorgesehenen Wahlen findet statt, nachdem das Kirchengemeindereglement in Kraft getreten ist.

§ 5. Die Stimmregister der beiden bisherigen Kirchengemeinden sind zu bereinigen. Auf denselben sind diejenigen Personen zu streichen, welche gemäß § 3 hiervor erklären, der römisch-katholischen Kirchengemeinde anzugehören.

§ 6. Nach stattgefunder Organisation der römisch-katholischen Kirchengemeinde, gemäß § 4 hiervor, sind für den Übertritt aus der einen Kirchengemeinde in die andere die §§ 6 bis 10 des Dekretes vom 2. Christmonat 1876, betreffend Steuern zu Kultuszwecken, entsprechend anwendbar, mit der Abänderung, daß an Stelle der Austritts- eine Übertrittserklärung gesetzt wird.

§ 7. Über das jedenorts der bisherigen Kirchengemeinde angehörende Vermögen hat zwischen den beiden Kirchengemeinden eine Ausscheidung oder ein Auskauf stattzufinden.

Zu diesem Zweck werden die beteiligten Gemeinden in erster Linie an eine gütliche Verständigung gewiesen. Der Ausscheidungs- oder Auskaufvertrag unterliegt der Sanktion des Regierungsrates.

Können sich die beteiligten Gemeinden über die Güterausscheidung nicht verständigen, so werden die daherigen Anstände durch die Verwaltungsbehörden entschieden. (Art. 63 St. V.)

§ 8. Die Pfarrstellen der vier Kirchengemeinden werden vom Staate nach Mitgabe des Dekretes betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen, vom 6. Wintermonat 1879, besoldet.

Den römisch-katholischen Geistlichen von Biel und St. Immer leistet der Staat eine Wohnungsentschädigung, die vom Regierungsrat unter Berücksichtigung der bestehenden lokalen Verhältnisse bestimmt wird.

23. Februar
1898.

§ 9. Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 23. Februar 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.



23. Februar
1898.

D e k r e t

betreffend

Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern nach der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen oder zur christ-katholischen Landeskirche.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 83 und 84 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern gehören entweder der römisch-katholischen oder der christ-katholischen Landeskirche an; sie werden demzufolge hinsichtlich der kirchlichen Verwaltung ausgeschieden in

a. römisch-katholische und

b. christ-katholische Kirchgemeinden,

und haben diese amtlichen Bezeichnungen in alle ihre Akten und Publikationen aufzunehmen.

§ 2. Zur römisch-katholischen Landeskirche gehören gegenwärtig: die auf Grundlage der Dekrete vom 28. April 1893 und vom 23. Februar 1898 bestehenden römisch-

katholischen Kirchgemeinden Laufen, Biel und St. Immer, sowie die übrigen im Dekret vom 9. April 1874 bezeichneten katholischen Kirchgemeinden.

23. Februar
1898.

Zur christ-katholischen Landeskirche gehören gegenwärtig: die auf Grundlage der Dekrete vom 28. April 1893 und vom 23. Februar 1898 bestehenden christ-katholischen Kirchgemeinden Laufen, Biel und St. Immer, sowie die katholische Kirchgemeinde Bern mit der Filiale Thun.

Durch besondern Erlaß des Großen Rates können neugebildete Kirchgemeinden der beiden katholischen Landeskirchen anerkannt werden. (§ 6 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern, vom 18. Januar 1874.)

§ 3. Die katholischen Kirchgemeinden bestehen ausschließlich aus Angehörigen derjenigen katholischen Landeskirche, zu der die Kirchgemeinde gehört.

Niemand kann gleichzeitig einer Kirchgemeinde der römisch-katholischen und der christ-katholischen Landeskirche angehören.

§ 4. Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes im Stimmregister einer katholischen Kirchgemeinde eingetragenen Bürger werden als Angehörige dieser Kirchgemeinde, d. h. der betreffenden Konfession (Landeskirche) betrachtet.

§ 5. Bezüglich der kirchlichen Zugehörigkeit der übrigen Personen katholischer Konfession gelten folgende Bestimmungen:

1. Wo nur *eine* staatlich anerkannte katholische Kirchgemeinde besteht, werden sämtliche katholische Einwohner als Angehörige derselben betrachtet, sofern sie nicht binnen

23. Februar
1898.

einer vom Regierungsstatthalteramt anzusetzenden, öffentlich bekannt zu machenden Frist von 30 Tagen dem Kirchengemeinderat die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie dieser Kirchengemeinde nicht angehören wollen.

Katholiken, die erst nach der Bekanntmachung des Regierungsstatthalters in das Gemeindegebiet einziehen, haben die Erklärung während 30 Tagen, vom Tage der Schrifteneinlage an, abzugeben; sie sind auf diese Pflicht von der Ortspolizeibehörde schriftlich aufmerksam zu machen.

Die Ortspolizeibehörde wird dem Kirchengemeinderat von dem Einzug solcher Personen sofort schriftliche Anzeige machen.

Schon vor dem Inkrafttreten gegenwärtigen Dekretes dem Kirchengemeinderat abgegebene schriftliche Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit zur Kirchengemeinde, d. h. zu der betreffenden Konfession (Landeskirche), werden als gültig betrachtet.

2. Wird an einem Orte, wo bisher nur eine Kirchengemeinde der einen katholischen Landeskirche staatliche Anerkennung besaß, eine zweite Kirchengemeinde staatlich anerkannt, die der andern katholischen Landeskirche angehört, so sind auf dem Dekretswege die Grundsätze der Ausscheidung der Angehörigen und eventuell des Kirchenvermögens festzustellen.

3. Katholiken, die in eine Ortschaft einziehen, in welcher nebeneinander eine Kirchengemeinde der römisch-katholischen und eine solche der christ-katholischen Landeskirche bestehen, haben bei der Schrifteneinlage der Ortspolizeibehörde schriftlich zu erklären, welcher von den beiden Kirchengemeinden sie angehören wollen.

Die Ortspolizeibehörde hat den beidseitigen Kirchengemeinderäten sofort von dieser Erklärung schriftlich Kenntnis zu geben.

23. Februar
1898.

§ 6. Die in § 5 vorgesehenen Erklärungen sind von den Berechtigten für sich selbst, für die in ihrer elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehenden Kinder im Alter von weniger als 16 Jahren, sowie für solche ihrer elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfenen Personen abzugeben, denen das klare Bewußtsein ihrer Handlungen fehlt.

§ 7. Die nach § 5 abgegebenen Erklärungen sind auf dem Regierungsstatthalteramt im Original, kirchengemeindeweise chronologisch geordnet, aufzubewahren und zu diesem Zweck jeweilen auf Ende des Jahres dahin abzuliefern.

§ 8. Diejenigen, deren Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde nach § 5 festgestellt ist, werden, sofern bei ihnen die Voraussetzungen des Stimmrechts in der Kirchengemeindeversammlung (§ 8 des Kirchengesetzes) zutreffen, ohne weiteres durch die zuständige Amtsstelle auf das Stimmregister der Kirchengemeinde getragen.

§ 9. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern, vom 18. Januar 1874, sowie die Bestimmungen der Dekrete vom 2. Dezember 1876, betreffend Steuern zu Kultuszwecken, und vom 6. November 1879, betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen, finden auf die Kirchengemeinden der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche in gleicher Weise Anwendung, insoweit sie sich beziehen auf die Organisation der Kirchengemeinden, die Wahlfähigkeit und die Wahl, sowie die

23. Februar 1898. Pflichten der Geistlichen, die Leistungen des Staates gegenüber den Geistlichen, die Verwaltung der örtlichen Kirchengüter und das kirchliche Steuerwesen, insbesondere auch die Steuerbefreiung auf Grund des Austrittes aus einer vom Staat anerkannten Kirche.

§ 10. Dieses Dekret ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Der Regierungsrat hat den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen und sämtliche zu seiner Vollziehung erforderlichen weiteren Maßnahmen zu treffen.

Bern, den 23. Februar 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Reglement

2. März
1898.

über

die Obliegenheiten des Verwalters der Hochschule und der Tierarzneischule.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

Art. 1. Der Verwalter der Hochschule und der Tierarzneischule steht unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion, deren Verfügungen und Weisungen er auszuführen und zu befolgen hat.

Art. 2. Er besorgt den Bezug der Matrikel- und Schulgelder, sowie überhaupt aller Einnahmen der Hochschule und der Tierarzneischule und führt die bezüglichen Bücher. Zu diesem Zwecke wohnt er den Immatrikulationen und Schüleraufnahmen bei.

Desgleichen besorgt er den Bezug der Eintrittsgelder für die Studenten-Krankenkasse und für die Hochschul-Bibliothek.

2. März
1898.

Art. 3. Er besorgt ferner den Bezug der Kollegien-gelder für die Professoren. Das nähere hierüber wird vom akademischen Senat bestimmt.

Art. 4. Er nimmt die Bestellungen der Professoren für die denselben unterstellten Institute entgegen. Gegenstände, deren Preis Fr. 200 nicht übersteigt, schafft er nach Weisung des Bestellers, unter möglichster Berücksichtigung schweizerischer Lieferanten, selber an. Für die Fr. 200 übersteigenden Gegenstände hat er die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Bei Bestellungen von Apparaten und Büchern wird er vorerst nachsehen, ob dieselben nicht bereits vorhanden sind und von mehreren Professoren gebraucht werden können.

Art. 5. Über sämtliche Bestellungen ist eine Kontrolle zu führen, in welcher der gekaufte Gegenstand mit dessen Preis und das bestellende Institut anzumerken sind.

Art. 6. Sobald die bestellte Ware angekommen ist, hat der Verwalter dieselbe zu prüfen und die Faktur, wenn er sie richtig findet, mit seinem Visum versehen, der Erziehungsdirektion zu übermitteln.

Art. 7. Desgleichen und unter Anwendung obiger Regeln besorgt er die für die allgemeine Verwaltung der Hochschule und der Tierarzneischule nötigen Anschaffungen und Bestellungen.

Art. 8. Sämtliche vom Verwalter gekauften Gegenstände, die nicht durch den Gebrauch untergehen, sollen pünktlich ins Inventar, zu welchem sie gehören, eingetragen werden. Das Inventar eines jeden Institutes wird jährlich einmal und zwar nach Jahresschluß dem Direktor des

Institutes vorgelegt, der es mit seinem Visum versehen dem Verwalter wieder zustellt.

2. März
1898.

Art. 9. Der Verwalter wacht darüber, daß in der Hochschule und den Instituten die größte Sparsamkeit beobachtet werde. Zu diesem Zwecke hat er die einlaufenden Bestellungen mit den dem betreffenden Institute bereits gemachten Lieferungen zu vergleichen und durch häufige Besuche in der Hochschule und ihren Hilfsanstalten, sowie in der Tierarzneischule, sich zu überzeugen, daß überall gute Ordnung gehalten wird. Dies gilt namentlich bezüglich des Verbrauchs von Brennmaterial, Gas und Wasser.

Er wird allfällige Übelstände, welche die Behörde veranlassen können, einzuschreiten, sofort der Erziehungsdirektion anzeigen.

Art. 10. Am Anfang des Semesters hat jeder in einem Laboratorium arbeitende Praktikant dem Hochschulverwalter den Betrag von Fr. 20 einzuzahlen als Hinterlage für die von ihm benützten Apparate und Hilfsmittel und als Ersatz für allfällige Beschädigung oder Zerstörung derselben. Dieser Betrag wird den Praktikanten beim Austritt aus dem betreffenden Institut zurückvergütet, insofern keine Beschädigungen der benützten Gegenstände vorgekommen sind.

Art. 11. Wenn der Verwalter an den Gebäulichkeiten Beschädigungen wahrnimmt, so hat er der Erziehungsdirektion zu Händen der Baudirektion Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Art. 12. Der Verwalter führt das Inventar der Hochschule, der Tierarzneischule und sämtlicher Hilfsanstalten.

2. März
1898.

Art. 13. Er beaufsichtigt die Angestellten und bestimmt ihre Verpflichtungen im Einverständnis mit ihren Vorgesetzten. Er hat, wenn er offenbare Nachlässigkeiten bemerkt, den Direktor des betreffenden Institutes darauf aufmerksam zu machen. Allfällige Anstände werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

Anhaltende Pflichtenvernachlässigung eines Angestellten ist der Erziehungsdirektion anzuzeigen.

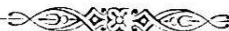
Direkte Anschaffungen durch die Angestellten sind nur so weit zu gestatten, als sie unumgänglich notwendig sind.

Art. 14. Der Verwalter übernimmt diejenigen Skripturen, welche vom Abwart der Hochschule nicht besorgt werden können. Er besorgt namentlich den Druck der Kollegienhefte, Kollegienbogen, Cirkulare, Bietkarten und dergleichen.

Art. 15. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Februar 1897.

Bern, den 2. März 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Klaey,
der Staatsschreiber
Kistler.



Dekret

4. März
1898.

über die

Errichtung und Organisation der kantonalen Irren- Pfleganstalt Bellelay.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es wird auf der Domäne Bellelay eine Irren-Pfleganstalt errichtet, welche dem Zwecke dient, unheilbare Geisteskranke, Idioten und Epileptische, sowie außergewöhnlich böseartig veranlagte Personen inbegriffen, zu pflegen.

§ 2. Die Anstalt ist in erster Linie für Kantonsbürger bestimmt.

Schweizer aus andern Kantonen und Ausländer können aufgenommen werden, sofern der Raum es gestattet.

§ 3. Die Kosten der Anstalt werden bestritten:

- 1) Aus den Kostgeldern der Pfleglinge;
- 2) aus dem Ertrag der Haus- und Gartenarbeiten und des von der Anstalt bewirtschafteten Landes;

4. März
1898.

- 3) aus dem Ertrag ihres allfälligen Kapitalvermögens;
- 4) aus den Beiträgen des Staates.

§ 4. Die durch wohlthätige Personen der Anstalt zufließenden Geschenke und Legate sollen der speciellen Bestimmung der Geber gemäß verwendet werden. Wo eine solche fehlt, sind sie als Kapitalvermögen der Anstalt zu verwalten.

Das Andenken der Donatoren ist durch Auftragen ihrer Namen und Gaben auf einer besondern Ehrentafel zu erhalten.

§ 5. Im übrigen machen für die Verwaltung und das Rechnungswesen der Anstalt die allgemeinen Vorschriften über die Staatsanstalten Regel.

II. Aufsicht.

§ 6. Hinsichtlich der Beaufsichtigung der Anstalt finden die Bestimmungen des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894 analoge Anwendung.

Es steht jedoch dem Regierungsrat frei, die Aufsicht über die Anstalt Bellelay entweder der Aufsichtskommission für die Anstalten Waldau und Münsingen oder einer besondern Kommission von fünf Mitgliedern zu übertragen. Im erstern Fall kann die Zahl der Mitglieder auf neun vermehrt werden.

Zur Beaufsichtigung der weiblichen Abteilung der Anstalt kann der Regierungsrat in geeigneter Weise auch Frauen herbeiziehen.

III. Organisation.

§ 7. Die Beamten der Anstalt sind:

- 1) Der Direktor;
- 2) ein zweiter Arzt;
- 3) der Ökonom;
- 4) der Verwaltungsgehülfe (Buchhalter).

Als Direktor und als zweiter Arzt sind nur im Besitze eines eidgenössischen Diploms befindliche Ärzte wählbar.

Die Amtsdauer der Beamten beträgt sechs Jahre, mit Ausnahme des zweiten Arztes, welcher jeweilen auf zwei Jahre gewählt wird.

§ 8. Die Besoldungen der Beamten der Anstalt werden festgesetzt wie folgt:

- 1) Der Direktor, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung, Garten und, wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer, Fr. 5500—6500.
- 2) Der zweite Arzt, nebst freier Station für sich, Fr. 2000—3000.
- 3) Der Ökonom, nebst freier Station für sich und seine Familie, Fr. 1200—1800.
- 4) Der Verwaltungsgehülfe, nebst freier Station für sich und seine Familie, Fr. 1200—2000.

§ 9. Der *Direktor* steht der Anstalt vor und vertritt sie nach außen. Ihm liegt sowohl die sanitarische wie die administrative Leitung der Anstalt, mit Inbegriff des gesamten Haushalts, sowie die Aufsicht über die Gebäude und Anlagen ob.

Er stellt über die Aufnahme von Kranken Bericht und Antrag an die Aufsichtskommission, welche darüber

4. März
1898.

entscheidet. Die Kommission kann diese Befugnis auch einer Subkommission übertragen.

Der Direktor ist für die sachgemäße Behandlung und Pflege der Kranken verantwortlich.

Er leitet unter seiner Verantwortlichkeit das Rechnungswesen und besorgt die Kassaführung der Anstalt.

Der gesamte Verkehr der obern Behörden mit der Anstalt soll durch den Direktor geschehen, welcher hinwieder in allen Anstaltsangelegenheiten der Berichterstatter an die Behörden ist.

Er stellt das nötige Dienstpersonal an und bestimmt dessen Löhnung, verbehältlich der Bestimmungen von § 19.

Die übrigen Beamten und die Angestellten sind ihm untergeordnet und stehen für ihre dienstlichen Verrichtungen unter seiner Kontrolle.

Der Direktor hat jährlich über den Betrieb der Anstalt in ärztlicher, administrativer und ökonomischer Hinsicht einen Bericht an die Aufsichtskommission zu Handen der Direktion des Innern abzugeben.

Er stellt unter Mitwirkung des Ökonomen einen Kostenvoranschlag für das folgende Jahr auf.

Dem Direktor wird das Recht eingeräumt, sein Gutachten über alle zu erwählenden Beamten vor die Aufsichtskommission zu Handen der betreffenden Wahlbehörde zu bringen.

Der Direktor hat eine Amtsbürgschaft von Fr. 10,000 zu leisten.

§ 10. Der *zweite Arzt* teilt sich mit dem Direktor nach dessen nähern Anordnungen in die ärztliche Behandlung der Kranken und in alle Geschäfte, die darauf

4. März
1898.

Bezug haben. Er ist Stellvertreter des Direktors in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit desselben für die sanitärische und administrative Leitung.

§ 11. Der *Ökonom* führt die Landwirtschaft der Anstalt und den damit verbundenen gewerblichen Verkehr und beaufsichtigt die dazu gehörenden Gebäude und die dabei beschäftigten Angestellten.

Der Ökonom leistet eine Amtsbürgschaft von Fr. 5000.

§ 12. Der *Verwaltungsgehülfe* führt das Verwaltungsjournal und besorgt im übrigen die ihm zugewiesenen Geschäfte nach den Anordnungen und unter der Aufsicht des Direktors.

Er ist Stellvertreter des Direktors für die Besorgung des Haushalts.

Er leistet eine Amtsbürgschaft von Fr. 5000.

§ 13. Die Stellen der Beamten sollen vor ihrer Besetzung im Amtsblatt ausgeschrieben werden.

§ 14. Die Beamten haben ihre ganze Zeit der Anstalt zu widmen und dürfen weder ein Geschäft betreiben, noch eine andere Staatsstelle bekleiden; eine Gemeindebeamtung dürfen sie nur mit Genehmigung des Regierungsrates übernehmen.

Dem Direktor ist die Ausübung ärztlicher Praxis außerhalb der Anstalt — Notfälle, sowie Konsultationen über Fälle von psychischen Leiden ausgenommen — gar nicht, dem zweiten Arzt nur insoweit gestattet, als seine Obliegenheiten als Anstaltsarzt und Stellvertreter des Direktors nicht darunter leiden.

§ 15. Die Beamten dürfen keinen Angestellten während dessen Dienstzeit zu ihren Privatarbeiten verwenden

4. März
1898.

und die Kranken nur mit Erlaubnis des Direktors und gegen Entschädigung an die Anstaltskasse, auch letzteres nur dann, wenn die Kranken nicht für die Anstalt in Anspruch genommen sind.

Für die Behandlung und Pflege der Kranken und der Angestellten, sowie die Ausstellung von Krankenberichten dürfen die Beamten weder etwas fordern noch selbst oder durch die Ihrigen Geschenke oder Gaben irgend einer Art annehmen.

§ 16. Alle Beamten sind berechtigt, von sich aus oder wenn sie von der Aufsichtskommission darum angegangen werden, ihre Anliegen vor diese Behörde zu bringen. Alle derartigen schriftlichen Anträge, Beschwerden oder Anzeigen, solche gegen den Direktor ausgenommen, sind zuerst dem letztern vorzulegen und gehen mit dessen Gutachten an die Behörde.

§ 17. Urlaubsbewilligungen werden für den Direktor bis auf 7 Tage vom Präsidenten der Kommission, für längere Zeit vom Direktor des Innern erteilt, solche für die andern Beamten und Angestellten vom Direktor der Anstalt.

§ 18. Der Regierungsrat sorgt in geeigneter Weise für die Verrichtung der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Handlungen in der Anstalt. Es wird hierfür ein jährlicher Kredit ausgesetzt, über dessen Verwendung der Regierungsrat beschließt.

Für die seelsorgerlichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken soll auf die Konfession derselben Rücksicht genommen werden. Der Zutritt zu den Kranken ist von der Zustimmung des Direktors abhängig.

4. März
1898.

§ 19. Zur näheren Beobachtung, Wartung und Pflege der Kranken nach ärztlicher Vorschrift wird die nötige Anzahl Wärter und Wärterinnen angestellt, die unter einem Oberwärter oder einer Oberwärterin stehen, sowie zur Besorgung des Hauswesens und der Landwirtschaft das erforderliche Dienstpersonal.

Ihre Besoldungen werden durch ein Regulativ des Regierungsrates normiert.

IV. Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Kranken.

§ 20. Hinsichtlich der Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Kranken finden die Bestimmungen der §§ 26—32 des Dekretes vom 9. Oktober 1894 analoge Anwendung.

V. Schlußbestimmungen.

§ 21. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. März 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.



4. März
1898.

B e s c h l u ß

betreffend

**den Amortisationsplan für das Staatsanleihen des
Kantons Bern für die Hypothekarkasse
vom Jahre 1897.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Anleihevertrages vom 1. September
1897 und des Nachtrages zu demselben vom 12. Oktober
1897,

beschließt:

Art. 1. Die Verzinsung und Rückzahlung des Staatsanleihe des Kantons Bern vom Jahre 1897 für die Hypothekarkasse, Fr. 50,000,000, 3 0/0, findet nach folgendem Amortisationsplane statt:

Amortisationsplan.

4. März
1898.

Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, Zins 3 %. Rückzahlung
1908 bis 1957. Annuität Fr. 1,943,275.

Jahr.	Annuität.	Zins.	Rückzahlung.	Zurückbezahlt.	Rest.
1908	1,943,500	1,500,000	443,500	443,500	49,556,500
1909	1,943,195	1,486,695	456,500	900,000	49,100,000
1910	1,943,500	1,473,090	470,500	1,370,500	48,629,500
1911	1,943,985	1,458,885	484,500	1,855,000	48,145,000
1912	1,942,850	1,444,350	498,500	2,353,500	47,646,500
1913	1,943,395	1,429,395	514,000	2,867,500	47,132,500
1914	1,942,975	1,413,975	529,000	3,396,500	46,603,500
1915	1,943,105	1,398,105	545,000	3,941,500	46,058,500
1916	1,943,255	1,381,755	561,500	4,503,000	45,497,000
1917	1,943,410	1,364,910	578,500	5,081,500	44,918,500
1918	1,943,555	1,347,555	596,000	5,677,500	44,322,500
1919	1,943,675	1,329,675	614,000	6,291,500	43,708,500
1920	1,943,255	1,311,255	632,000	6,923,500	43,076,500
1921	1,943,295	1,292,295	651,000	7,574,500	42,425,500
1922	1,943,265	1,272,765	670,500	8,245,000	41,755,000
1923	1,943,150	1,252,650	690,500	8,935,500	41,064,500
1924	1,943,435	1,231,935	711,500	9,647,000	40,353,000
1925	1,943,090	1,210,590	732,500	10,379,500	39,620,500
1926	1,943,115	1,188,615	754,500	11,134,000	38,866,000
1927	1,942,980	1,165,980	777,000	11,911,000	38,089,000
1928	1,943,170	1,142,670	800,500	12,711,500	37,288,500
1929	1,943,155	1,118,655	824,500	13,536,000	36,464,000
1930	1,943,420	1,093,920	849,500	14,385,500	35,614,500
1931	1,943,435	1,068,435	875,000	15,260,500	34,739,500
1932	1,943,185	1,042,185	901,000	16,161,500	33,838,500
1933	1,943,155	1,015,155	928,000	17,089,500	32,910,500
1934	1,943,315	987,315	956,000	18,045,500	31,954,500
1935	1,943,135	958,635	984,500	19,030,000	30,970,000
1936	1,943,100	929,100	1,014,000	20,044,000	29,956,000
1937	1,943,680	898,680	1,045,000	21,089,000	28,911,000
1938	1,943,330	867,330	1,076,000	22,165,000	27,835,000
1939	1,943,050	835,050	1,108,000	23,273,000	26,727,000
1940	1,943,310	801,810	1,141,500	24,414,500	25,585,500
1941	1,943,565	767,565	1,176,000	25,590,500	24,409,500
1942	1,943,285	732,285	1,211,000	26,801,500	23,198,500
1943	1,942,955	695,955	1,247,000	28,048,500	21,951,500
1944	1,943,045	658,545	1,284,500	29,333,000	20,667,000
1945	1,943,510	620,010	1,323,500	30,656,500	19,343,500
1946	1,943,305	580,305	1,363,000	32,019,500	17,980,500
1947	1,943,415	539,415	1,404,000	33,423,500	16,576,500
1948	1,943,295	497,295	1,446,000	34,869,500	15,130,500
1949	1,942,915	453,915	1,489,000	36,358,500	13,641,500
1950	1,943,245	409,245	1,534,000	37,892,500	12,107,500
1951	1,943,225	363,225	1,580,000	39,472,500	10,527,500
1952	1,943,325	315,825	1,627,500	41,100,000	8,900,000
1953	1,943,500	267,000	1,676,500	42,776,500	7,223,500
1954	1,943,205	216,705	1,726,500	44,503,000	5,497,000
1955	1,943,410	164,910	1,778,500	46,281,500	3,718,500
1956	1,943,555	111,555	1,832,000	48,113,500	1,886,500
1957	1,943,095	56,595	1,886,500	50,000,000	—

4. März
1898.

Art. 2. Der Staat Bern behält sich vertragsmäßig das Recht vor, von 1908 an sowohl größere Rückzahlungen als die im Amortisationsplan vorgesehenen vorzunehmen, als auch das ganze restliche Anleihen oder einen Teil desselben zur Rückzahlung zu künden.

Art. 3. Dieser Beschluß ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. März 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.



Verordnung

betreffend

11. März
1898.

Stellung des Dürsmühle- und Lehngrabens, Gemeinde Boltigen, unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Baudirektion,

in Anwendung von § 36 des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,

verordnet:

1. Der Dürsmühlegraben und der Lehngraben bei Boltigen, beides Zuflüsse der Simme, werden mit ihren Seitengewässern unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 11. März 1898.

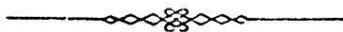
Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.



11. Juni
1897.

Internationaler Verband zum Schutze der litterarischen
und künstlerischen Werke.



I.

Zusatz-Abkommen

betreffend

Änderung der Artikel 2, 3, 5, 7, 12, 20 der Übereinkunft vom 9. September 1886 und der Ziffern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls,

abgeschlossen zwischen

der Schweiz, Deutschland, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Spanien und Tunis.

Abgeschlossen am 4. Mai 1896.

In Kraft seit 9. Dezember 1897.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidg. aml. Gesetzsammlung.)

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme und Prüfung des unter Ratifikationsvorbehalt am 4. Mai 1896 durch die Bevollmächtigten der beteiligten Staaten in Paris abgeschlossenen Zusatz-Abkommens betreffend Änderung der Artikel 2, 3, 5, 7, 12, 20 der Übereinkunft vom 9. September 1886 und der Ziffern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls, welches Zusatz-Abkommen vom Nationalrat am 16. März 1897 und vom Ständerat am 8. Juni 1897 genehmigt worden ist und also lautet:

Art. 1. Die internationale Übereinkunft vom 9. September 1886 wird wie folgt abgeändert:

I. — Artikel 2. Der erste Absatz des Art. 2 erhält folgende Fassung:

11. Juni
1897.

„Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, sowohl für die nicht veröffentlichten als auch für diejenigen, deren erste Veröffentlichung in einem der Verbandsländer stattgefunden hat, die Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.“

Überdies erhält der Art. 2 einen fünften Absatz, folgenden Inhalts:

„Nachgelassene Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen.“

II. — Artikel 3. Der Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Die keinem Verbandsland angehörigen Urheber genießen für diejenigen ihrer litterarischen und künstlerischen Werke, welche sie in einem der Verbandsländer zuerst veröffentlicht haben oder veröffentlichen haben lassen, den durch die Berner Übereinkunft und das vorliegende Zusatz-Abkommen gewährleisteten Schutz.“

III. — Artikel 5. Der erste Absatz des Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Den einem Verbandsland angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern kommt in den übrigen Ländern das ausschließliche Recht zu, ihre Originalwerke während der ganzen Schutzdauer derselben in andere Sprachen zu übersetzen oder übersetzen zu lassen. Dieses ausschließliche Recht fällt jedoch in Bezug auf diejenigen Sprachen dahin, für welche der Urheber versäumt hat, innert eines Zeitraumes von zehn Jahren, vom Erscheinen des Originalwerkes an gerechnet, in einem Verbandsland eine Übersetzung zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen.“

IV. — Artikel 7. Der Art. 7 erhält folgende Fassung:

„In Zeitungen oder periodischen Zeitschriften eines Verbandslandes erscheinende Romane und Novellen dürfen ohne Bewilligung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger in den andern Ländern weder in der Sprache des Originalwerkes noch in Übersetzung reproduziert werden.“

11. Juni
1897.

„Gleiches gilt für andere in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften erscheinende Artikel, insofern die Urheber oder Herausgeber in der sie enthaltenden Zeitung oder Zeitschrift deren Reproduktion ausdrücklich verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, daß das Verbot allgemein an der Spitze jeder Nummer ausgesprochen wird.

„Wenn ein solches Verbot fehlt, so ist die Reproduktion unter der Bedingung der Quellenangabe gestattet.

„Das Verbot ist in keinem Falle auf Artikel politischer Diskussion, Tagesneuigkeiten und „Vermischte Nachrichten“ anwendbar.“

V. — Artikel 12. Der Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann in denjenigen Verbandsländern, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, durch die zuständigen Behörden beschlagnahmt werden.

„Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der innern Gesetzgebung des betreffenden Landes.“

VI. — Artikel 20. Der zweite Absatz des Art. 20 erhält folgende Fassung:

„Diese Kündigung soll an die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.“

Art. 2. Das zur Übereinkunft vom 9. September 1886 gehörige Schlußprotokoll wird wie folgt abgeändert:

I. — Ziffer 1. Diese Ziffer erhält folgende Fassung:

„1. In Bezug auf Art. 4 wird folgende Vereinbarung getroffen:

„A. — In denjenigen Verbandsländern, in welchen der Schutz nicht nur den architektonischen Plänen, sondern auch den Bauwerken selbst gewährt wird, sollen die Vorteile der Bestimmungen der Berner Übereinkunft und des

vorliegenden Zusatz-Abkommens auch diesen Werken zu teil werden.

11. Juni
1897.

„B. — In denjenigen Verbandsländern, deren innere Gesetzgebung es gestattet, sollen den Erzeugnissen der Photographie und analoger Verfahren die Vorteile der Bestimmungen dieser Verträge im Umfange des den einheimischen Werken dieser Art gewährten Schutzes zu teil werden.

„Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der Berner Übereinkunft und des vorliegenden Zusatz-Abkommens so lange, als das Vervielfältigungsrecht betreffend das Originalwerk dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.“

II. — Ziffer 4. Diese Ziffer erhält folgende Fassung:

„4. Die im Art. 14 der Übereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird wie folgt getroffen:

„Die Anwendung der Berner Übereinkunft und des vorliegenden Zusatz-Abkommens auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens im Ursprungsland noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besondern Abkommen enthalten sind.

„In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Art. 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmungen treffen.

„Die Bestimmungen des Art. 14 der Berner Übereinkunft und dieser Ziffer 4 des Schlußprotokolles sind auch auf das gemäß vorliegenden Zusatz-Abkommens geregelte ausschließliche Übersetzungsrecht anzuwenden.

„Vorstehend erwähnte Übergangsbestimmungen gelten auch in Fällen neuen Beitrittes zum Verband.“

11. Juni
1897.

Art. 3. Denjenigen Verbandsländern, welche sich am vorliegenden Zusatz-Abkommen nicht beteiligt haben, soll auf ihren Wunsch hin der Beitritt jederzeit gestattet sein. Gleiches gilt für Länder, welche späterhin der Übereinkunft vom 9. September 1886 beitreten werden. Hierzu genügt eine sachbezügliche schriftliche Anzeige an den schweizerischen Bundesrat, welcher seinerseits den betreffenden Beitritt den andern Regierungen mitteilen wird.

Art. 4. Das vorliegende Zusatz-Abkommen soll die gleiche Gültigkeit und Dauer haben wie die Übereinkunft vom 9. September 1886.

Es soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in der für die Übereinkunft gewählten Art und Weise baldmöglichst, spätestens binnen Jahresfrist, in Paris ausgetauscht werden.

Es soll drei Monate nach diesem Austausch zwischen den Ländern, welche es ratifiziert haben werden, in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt.

Also abgefaßt und unterzeichnet in einer einzigen Originalausfertigung, in *Paris*, am 4. Mai 1896.

(Unterschriften.)

erklärt das vorstehende Zusatz-Abkommen seinem ganzen Inhalte nach als angenommen und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dasselbe, soweit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 11. Juni 1897.

(Unterschriften.)



11. Juni
1897.

II. Erklärung

betreffend

Interpretation gewisser Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und des am 4. Mai 1896 unterzeichneten Zusatz-Ab- kommens,

vereinbart zwischen

der Schweiz, Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien,
Luxemburg, Monaco, Montenegro, Norwegen, Spanien
und Tunis.

Vereinbart am 4. Mai 1896.

Hinterlegung der Ratifikation am 9. September 1897.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme und Prüfung der unter Ratifikationsvorbehalt am 4. Mai 1896 durch die Bevollmächtigten der beteiligten Staaten vereinbarten Erklärung betreffend Interpretation gewisser Bestimmungen der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und des am 4. Mai 1896 unterzeichneten Zusatz-Abkommens, welche Erklärung vom Nationalrat am 16. März 1897 und vom Ständerat am 8. Juni 1897 genehmigt worden ist und also lautet:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Schweiz, Deutschlands, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Monacos, Montenegros, Norwegens und Tunis' haben im Auftrag ihrer Regierungen bezüglich Interpretation der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und des Zusatz-Abkommens vom heutigen Tage folgendes vereinbart:

1. Gemäß der Fassung des zweiten Absatzes des Art. 2 der Übereinkunft hängt die Gewährung des durch die vorstehend citierten Verträge zugesicherten Schutzes nur von der Erfüllung etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Bedingungen und Formalitäten im Ursprungslande des Werkes ab. Dies gilt auch betreffend den in Ziff. 1, B, des abgeänderten Schlußprotokolles erwähnten Schutz der photographischen Werke.

11. Juni
1897.

2. Unter „veröffentlichten“ Werken müssen die in einem Verbandsland „herausgegebenen“ Werke verstanden werden. Folglich bildet die Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes, oder die Ausstellung eines Kunstwerkes keine Veröffentlichung im Sinne der citierten Verträge.
3. Die Umarbeitung eines Romans in ein Theaterstück, oder eines solchen in einen Roman fällt unter die Bestimmungen des Art. 10.

Denjenigen Verbandsländern, welche sich an vorliegender Interpretations-Erklärung nicht beteiligt haben, soll auf ihren Wunsch hin der Beitritt jederzeit gestattet sein. Gleiches gilt für Länder, welche späterhin der Übereinkunft vom 9. September 1886, oder dieser und dem Zusatz-Abkommen beitreten werden. Hierzu genügt eine sachbezügliche schriftliche Anzeige an den schweizerischen Bundesrat, welcher seinerseits den betreffenden Beitritt den andern Regierungen mitteilen wird.

Die vorliegende Erklärung soll die gleiche Gültigkeit und Dauer haben wie die Verträge, auf welche sie sich bezieht.

Sie soll ratifiziert werden und die Ratifikations-Urkunden sollen in der für jene Verträge gewählten Art und Weise baldmöglichst, spätestens binnen Jahresfrist, in Paris ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Erklärung unterzeichnet und ihr Insiegel beigedrückt.

Also abgefaßt und unterzeichnet in einer einzigen Originalausfertigung, in *Paris*, am 4. Mai 1896.

(Unterschriften.)

erklärt die vorstehende Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach als angenommen und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, soweit es von dieser abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den 11. Juni 1897.

(Unterschriften.)

Bundesratsbeschluss

betreffend

11. März
1898.

Abänderung der Verordnung über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren vom 24. April 1885.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,
beschließt:

Die hiernach erwähnten Artikel der Verordnung über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren vom 24. April 1885 erhalten folgende Fassung:

Art. 1.

§ 5, litt. b. Kanonierwachtmeister, Korporale der Positionsartillerie und Trainkorporale.

Die in die Unteroffiziersschule gezogenen Gefreiten der Artillerie können nur dann zu Kanonierwachtmeistern, Korporalen der Positionsartillerie oder Trainkorporalen vorgeschlagen werden, wenn sie sich in der Unteroffiziersschule das Zeugnis der Befähigung zur Beförderung erworben haben.

§ 5, litt. c. Wachtmeister der Positionsartillerie, Trainwachtmeister, Feldweibel und Adjutant-Unteroffiziere.

Um zum höheren Unteroffizier befördert werden zu können, haben die zu solcher Beförderung vorgeschlagenen Korporale der Positionsartillerie, Trainkorporale und Kanonier-

11. März
1898.

wachtmeister zu ihrer Ausbildung für die neue höhere Stelle nochmals in einer Rekrutenschule oder auch in einer Unteroffizierschule Dienst zu thun und sich dabei ein Befähigungszeugnis zu erwerben.

Art. 2.

§ 15. (Kavallerie.) In die Offizierbildungsschule werden nur Unteroffiziere zugelassen, welche hierzu tauglich erklärt worden sind:

a. Am Schlusse einer Unteroffiziers- oder Rekrutenschule durch Mehrheitsbeschluß der unter dem Schulkommandanten versammelten Instruktions- und Truppenoffiziere.

b. Am Schlusse eines Wiederholungskurses durch Mehrheitsbeschluß des unter dem Kommandierenden versammelten Offiziercorps mit Zuziehung der Instruktionsoffiziere mit beratender Stimme.

Wenn möglich sollen die Offizierbildungsschüler vor dem Eintritt in die Offizierbildungsschule auch an einem Wiederholungskurse teilgenommen haben.

Den Beratungen über die Tauglichkeit zum Offizierbildungsschüler haben die durch den Generalbefehl oder die Instruktionspläne der Waffe vorgesehenen Prüfungen voranzugehen. Die Prüfungsarbeiten gehen an den Oberinstruktor und mit dessen Gutachten an den Waffenchef, welcher den endlichen Entscheid über die Aufnahme des Vorgeschlagenen in das Verzeichnis der den Kantonen aufzugebenden Offizierbildungsschüler trifft.

Art. 3.

§ 16. (Artillerie.) In die erste Abteilung der Offizierbildungsschule werden nur Unteroffiziere einberufen, welche in nachstehender Weise hierzu tauglich erklärt worden sind:

a. Am Schlusse einer Rekruten- oder Unteroffizierschule durch Mehrheitsbeschluß der unter dem Schulkommandanten versammelten Instruktionsoffiziere mit Beziehung der Truppenoffiziere mit beratender Stimme.

b. Am Schlusse eines Wiederholungskurses durch Mehrheitsbeschluß des unter dem Kommandanten versammelten Offiziercorps mit Zuziehung der Instruktionsoffiziere mit beratender Stimme.

11. März
1898.

Wenn möglich sollen die Offizierbildungsschüler vor dem Eintritt in die Offizierbildungsschule auch an einem Wiederholungskurse teilgenommen haben.

Den Beratungen über die Tauglichkeit zum Offizierbildungsschüler haben die durch den Generalbefehl oder die Instruktionspläne vorgeschriebenen Prüfungen voranzugehen.

Die Vorschläge gehen mit den Prüfungsarbeiten an den Oberinstruktor und von diesem mit dessen Gutachten an den Waffenchef, welcher den endlichen Entscheid über Aufnahme des Vorgeschlagenen in die betreffenden Verzeichnisse der Offizierbildungsschüler trifft und davon den kantonalen Militärbehörden Mitteilung macht.

In die II. Abteilung der Offizierbildungsschule können nur Unteroffiziere aufgenommen werden, welche in der I. Abteilung der Schule dazu befähigt erklärt worden sind.

Art. 4.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Auf Schüler, welche die erste Abteilung der Offizierbildungsschule der Artillerie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Beschlusses bereits mit Erfolg bestanden haben, findet derselbe keine Anwendung. Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 11. März 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



25. März
1898.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Entschädigungen der Funktionäre des Landsturmes.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

A. Landsturmkommandanten.

1. Den Landsturmkommandanten werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

I. Klasse, Territorialkreis III	Fr. 800
II. „ „	I, V, VI und VII je	„ 600
III. „ „	II, IV, VIII und IX je	„ 400

2. Für ihre Verwaltungsfunktionen bei den Landsturmübungen wird den Landsturmkommandanten per Landsturbataillonskreis ein Taggeld von Fr. 18 und für ihre bezüglichen Reisen überdies die Reiseentschädigung gemäß Art. 119 *a* und *b* und Art. 120 *e* des Verwaltungsreglements vergütet.

3. Soweit die Landsturmkommandanten mit der Vornahme von Inspektionen von Landsturmübungen betraut werden, beziehen dieselben die Gradkompetenzen (Gradsold, Mundportion, eventuell Logisvergütung, sowie Reiseentschädigung gemäß Art. 119 *a* und *b* und Art. 120 *e* des Verwaltungsreglements).

B. Kreiskommandanten.

25. März
1898.

4. Die Entschädigung der Kreiskommandanten für die Führung der Landsturmkontrollen beträgt Fr. 40 per Compagnie, im Minimum Fr. 100 per Jahr und per Kreiskommandant.

Diese Entschädigung wird nur für die Füsilier- und Schützencompagnien ausgerichtet; diejenigen für die Positions- und Pioniercompagnien und für die Detachements des unbewaffneten Landsturmes sind hierin inbegriffen.

5. Für ihre Funktionen bei den Übungen des bewaffneten Landsturmes erhalten die Kreiskommandanten ein Taggeld von Fr. 10 und die Reiseentschädigung gemäß Art. 119 *a* und *b* und Art. 120 *e* des Verwaltungsreglements.

6. Folgen sich mehrere Landsturmübungen ununterbrochen, so ist die Reiseentschädigung jeweilen von einem Übungsplatze direkt nach dem folgenden zu berechnen.

7. In denjenigen Fällen, wo die Kreiskommandanten infolge Beiwohnung an Landsturmübungen die Nacht außerhalb ihres Wohnortes zubringen müssen, erhalten dieselben eine Nachtlagerentschädigung von Fr. 5.

8. Müssen die Kreiskommandanten infolge zu großer Entfernung oder mangelhafter Eisenbahn- oder Postverbindung einen Tag früher nach den Übungsplätzen verreisen, so erhalten sie für den Tag der Hinreise ein halbes Taggeld und die Nachtlagerentschädigung gemäß Ziffer 7.

9. Werden die Kreiskommandanten durch Mangel an Verkehrsverbindungen gezwungen, Fuhrwerke zu verwenden, so werden denselben die bezüglichen Auslagen zurückvergütet. Solche Auslagen sind jedoch, wenn immer möglich, zu vermeiden. Bei Verrechnung von Fuhrwerken fällt die Kilometerentschädigung für die betreffenden Routen weg. Ausgaben für Fuhrwerke sind in jedem einzelnen Falle zu begründen und gehörig zu belegen.

**25. März
1898.**

10. Sind beim Übertritt von Jahrgängen der Landwehr in den Landsturm, bzw. Austritt aus dem Landsturm besondere Mannschaftsbesammlungen notwendig, so werden die Kreiskommandanten gemäß Ziffer 5 entschädigt. Solche Besammlungen sollten jedoch, wenn immer möglich, vermieden werden.

C. Sektionschefs.

11. Die Sektionschefs erhalten für jede Neueintragung auf die Landsturmkontrollen eine Entschädigung von 15 Cts.

12. Werden bei den in Ziffer 10 erwähnten Besammlungen Sektionschefs als Schreiber verwendet, so erhalten sie ein Taggeld von Fr. 5. In der Regel sollen jedoch die Schreiber der Mannschaft entnommen werden.

D. Schlussbestimmungen.

13. Für die in den Ziffern 1, 4 und 11 festgesetzten Entschädigungen ist jeweilen auf Ende des Jahres Rechnung zu stellen. Diese Rechnungen sind bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres durch die Landsturmkommandanten dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat einzureichen.

14. Für die Entschädigungen nach Ziffer 2 haben die Landsturmkommandanten nach Beendigung der Übungen in ihrem Territorialkreise dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat einen Soldausweis einzureichen.

Für die Vornahme von Inspektionen (Ziffer 3) erstellen die Landsturmkommandanten ebenfalls Soldausweise. Diese sind jeweilen den Inspektionsberichten beizulegen.

15. Für Kompetenzen gemäß Ziffern 5 bis 10 reichen die Kreiskommandanten ihre Soldausweise den Landsturmkommandanten ein, welche dieselben territorialkreisweise

sammeln, visieren und hierauf dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat zustellen.

25. März
1898.

Belege für Entschädigungen nach Ziffer 12 sind gleich zu behandeln.

16. Die Jahresentschädigungen für die Landsturmkommandanten und Kreiskommandanten, die Gebühren der Sektionschefs für Neueintragungen, sowie die für die Beibehaltung bei Besammlungen von Landsturmabteilungen zum Zwecke der Organisation an Funktionäre auszurichtenden Taggelder (Ziffern 1, 4, 10, 11 und 12) werden auf O. Landsturm, a. Kontrolle; die übrigen durch den Unterricht des Landsturmes verursachten Entschädigungen (Ziffern 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9) auf C. Unterricht; 3. Wiederholungskurse, 4. Landsturm, verrechnet.

Bern, den 25. März 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



19. April
1898.

Verordnung
betreffend
die Kavalleriepferde.

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines Berichtes seines Militärdepartements,
gestützt auf die Artikel 191 bis 204 der Militärorganisation
vom 13. November 1874,

verordnet:

I. Allgemeines.

Art. 1. Die für die Kavallerie anzukaufenden oder anzunehmenden Pferde sollen sich durch lebhaftes Temperament, freien, ergiebigen, leichten und korrekten Gang auszeichnen und überdies folgende Eigenschaften besitzen: Kopf leicht, gut angesetzt, der Hals nicht zu kurz, entwickelt und gut aufgesetzt, der Widerrist erhaben und lang, Rücken und Lenden kurz und kräftig, das Kreuz der horizontalen Form sich annähernd und solid, die Brust ziemlich breit und tief, die Gliedmassen kräftig, mit starken Gelenken, starken, gut eingeschienten, nicht spitzen Schienbeinen und gut abstehenden Sehnen, guten Hufen und korrekt in Stellung.

Pferde mit auffallenden weißen Farben dürfen weder angekauft noch angenommen werden, es sei denn, daß deren sonstige vorzügliche Eigenschaften den ausnahmsweisen An-

kauf rechtfertigen. Die Höhe soll nicht weniger als 154 cm. und in der Regel nicht mehr als 160 cm. Stockmaß betragen.

19. April
1898.

Als Remonten dürfen vierjährige, genügend entwickelte Pferde (mit vier ausgebildeten Ersatzschneidezähnen in jedem Kiefer) angekauft oder angenommen werden. Über sechs Jahre darf eine Remonte nicht alt sein. Bei eingetretener Remontepflichtigkeit solcher Kavalleristen, deren Dienstzeit im Auszug bald abläuft, kann von dieser letztern Bestimmung Umgang genommen werden.

Art. 2. Die angekauften Pferde werden im Kavallerie-Remontendepot untergebracht, wo sie acclimatisiert und für die Remontenkurse vorbereitet werden.

Art. 3. In den Remontenkursen, welche unter der Leitung des Oberinstruktors der Kavallerie stehen, werden die Pferde für den militärischen und bürgerlichen Gebrauch abgerichtet. In die Remontenkurse dürfen nur durchaus acclimatisierte, arbeitsfähige Pferde abgegeben werden. Für die Dressur und die Wartung der Pferde wird vom Kavallerie-Remontendepot die nötige Anzahl Bereiter, soweit möglich auch Wärter und das erforderliche Material in die Remontenkurse abgegeben. Die Besoldung dieses Personals wird jeweilen anfangs Jahres durch den Waffenchef nach Einholung der Vorschläge des Oberinstruktors und des Kommandanten des Kavallerie-Remontendepots innerhalb der Budgetkredite und der vom schweizerischen Militärdepartement erlassenen Vorschriften festgesetzt, und es haben die Remontenkurskommandanten nach diesen Ansätzen die Löhnung auszurichten.

Art. 4. Die Dauer der Remontenkurse beträgt 120 Tage.

Art. 5. Die Inspektion der Remontenkurse nimmt der Waffenchef der Kavallerie ab.

19. April
1898.

Art. 6. Bevor die Pferde aus dem Kavallerie-Remontendepot in die Remontenkurse kommen, erhalten sie auf der rechten Halsseite die Jahrgangszahl und das eidgenössische Kreuz, auf der linken die Ordnungsnummer eingebrannt.

Art. 7. Spitzhengste, soweit sie nicht operiert werden können, stätige und bösartige Pferde, halbblinde, blinde, kollerige, dämpfige, unheilbar hinkende oder mit andern durch den Oberpferdarzt konstatierten Krankheiten behaftete Pferde sind so bald wie möglich auszumustern und zu verkaufen. Pferde, die infolge Dienstuntauglichkeit ausrangiert worden sind, werden am linken Ohr gekennzeichnet.

Art. 8. Zur Kavallerie angenommene Rekruten und eingeteilte Kavalleristen sind berechtigt, selbst Pferde zu stellen. Dieselben werden nach Annahme ebenfalls in das Kavallerie-Remontendepot zur Vorbereitung für die Remontenkurse eingezogen, nachdem sie provisorisch gewertet worden sind.

Art. 9. Selbstgestellte Pferde, welche sich in den der Einlieferung in das Depot oder den Kurs folgenden 20 Tagen mit Fehlern oder Untugenden behaftet zeigen, die deren Diensttauglichkeit in Frage stellen, sind ohne Entschädigung von ihren Eigentümern zurückzunehmen. Bei der Annahme der Pferde hat das Depot sich einen bezüglichen Revers unterzeichnen zu lassen.

II. Wertung der Pferde.

Art. 10. Alle zur Abgabe an Rekruten bestimmten Remonten werden nach vollendeter Abrichtung von einer aus dem Waffenchef der Kavallerie, dem Oberinstruktor der Kavallerie und dem eidgenössischen Oberpferdarzt bestehenden Kommission bei Anlaß der Inspektion der Remontenkurse gewertet.

19. April
1898.

Art. 11. Je nach ihrer Eignung als Soldatenpferde werden bei der Wertung Kategorien von Fr. 1600, 1400, 1200 und 1000 unterschieden.

Art. 12. Pferde, die an Offiziere zur Abgabe gelangen sollen, sind vom Waffenchef dem Kommandanten des Kavallerie-Remontendepots und dem eidgenössischen Oberpferdarzt unter Zugrundelegung des Maximalpreises von Fr. 1800 zu werten.

Art. 13. Pferde, die aus irgend welchen Gründen zurückgenommen werden und zur Wiederabgabe an Kavalleristen gelangen sollen, werden neu gewertet.

Art. 14. Die Wertung der sub Art. 13 aufgeführten Pferde wird vom Kommandanten des Kavallerie-Remontendepots und dem eidgenössischen Oberpferdarzt vorgenommen.

Art. 15. Bei der Wertung bleibt die erste Schätzung in dem Sinne maßgebend, daß mit jedem zurückgelegten Dienstjahre der ursprüngliche Wert des Pferdes sich um $\frac{1}{15}$ verringert. Die erste Schätzung ist nur dann nicht maßgebend, wenn die Diensttauglichkeit des Pferdes durch entstandene Fehler bedeutend herabgesetzt worden ist. In diesem Falle ist das Pferd in eine niedrigere Wertkategorie zu versetzen und hierauf erst wird so viel mal $\frac{1}{15}$ von dieser neuen Wertung abgezogen, als das Pferd schon Jahre gedient hat.

Bei diesen Berechnungen sich ergebende Bruchteile von Fr. 50 und darüber sind auf 100 auf- und solche unter 50 auf 100 abzurunden.

Art. 16. Zur Ausrangierung bestimmte Pferde werden ohne Rücksichtnahme auf die frühere Schätzung, für die Versteigerung durch den Kommandanten des Kavallerie-Remontendepots und den eidgenössischen Oberpferdarzt gewertet.

19. April
1898.

III. Abgabe der Pferde.

Art. 17. Kavalleriepferde dürfen abgegeben werden:

- a. An neu ernannte Offiziere der Kavallerie.
- b. An Rekruten der Kavallerie.
- c. An Drittpersonen, die sich zur Pferdübernahme verpflichten.
- d. An remontierungspflichtige eingeteilte Kavallerieoffiziere, Kavalleristen und Drittmänner des Auszugs.

Art. 18. Für jedes zur Abgabe gelangende Kavalleriepferd wird dem Übernehmer ein Pferdedienstbüchlein übergeben. Dieses enthält den Jahrgang, die Ordnungsnummer, Geschlecht, Alter etc. (Verbal) des Pferdes, sowie die Personalien des Übernehmers, den vom Pferd geleisteten Dienst und den Befund bei dessen jeweiligem Dienst Eintritt und Austritt.

a. Abgabe an Kavallerie-Offiziere.

Die Übergabe von Pferden an Kavallerie-Offiziere erfolgt nach denselben Vorschriften wie für die Mannschaft.

b. Abgabe an Rekruten.

Art. 19. Bei der Rekrutierung hat jeder Rekrut sich bindend zu erklären, ob er ein Pferd übernimmt, sei es durch Ankauf vom Bunde oder durch Selbststellung. Er hat im weitem eine Bescheinigung — Habhaftigkeitszeugnis — seiner Ortsbehörde beizubringen, daß er im stande sei, ein Kavalleriepferd sachgemäß zu unterhalten.

Art. 20. Es ist auch Hufschmieden und Sattlern gestattet, Pferde vom Bunde zu übernehmen, wenn sie sich nach Anleitung des vorigen Artikels darüber ausweisen, daß sie in der Lage sind, ein Pferd anzuschaffen und zu halten. In diesem Falle haben sie dann auch nur 10 Jahre im Auszug zu dienen.

19. April
1898.

Art. 21. Die Pferde werden an Rekruten in der Regel erst abgegeben, nachdem letztere drei Wochen in der Rekrutenschule Dienst gemacht haben.

Art. 22. Zur Pferdeabgabe sind Rekruten und Pferde entsprechend Körperstärke, Größe und Temperament in zwei oder mehrere Klassen auszuscheiden. Jedermann darf sich zur Übernahme eines Pferdes seiner Klasse melden.

Art. 23. Bevor Anmeldungen zur Übernahme von Pferden angenommen werden, sind Alter, Größe und Schätzung der Pferde laut bekannt zu geben und dieselben dann im Schritt und Trab vorzuführen. Auf Fehler und Mängel, sowie auf besondere Charaktereigenschaften soll aufmerksam gemacht werden.

Art. 24. Sollte sich jemand für die Übernahme eines Pferdes melden, das rücksichtlich Stärke, Größe und Temperament absolut nicht für ihn paßt, so ist der Schulkommandant verpflichtet, die Abgabe des Pferdes zu verweigern.

Art. 25. Die Abgabe der Pferde erfolgt zu den Schätzungspreisen, sofern sich nicht mehrere Rekruten für das gleiche Pferd melden. Ist letzteres aber der Fall, so tritt unter den Bewerbern eine Steigerung ein, bei welcher Übergebote unter Fr. 20 nicht angenommen werden und Übergebote von mehr als Fr. 50 unzulässig sind. Vor dem definitiven Zuschlag sind die Pferde nochmals vorzutragen und hat unmittelbar nachher der letzte Ausruf, beziehungsweise die Zusage zu erfolgen. In Fällen, wo das Übergebot den Schätzungspreis um Fr. 400 übersteigt, hat unter denjenigen, welche dieses höchste Angebot machten, Verlosung einzutreten.

Art. 26. Die Pferdeabgabe wird durch den Kommandanten der betreffenden Rekrutenschule organisiert und überwacht, in den einzelnen Klassen durch Instruktionsoffi-

19. April
1898.

ziere geleitet und durch Offiziere und Unteroffiziere ausgeführt.

Art. 27. Vor der Pferdeabgabe ist das einzuschlagende Verfahren den Pferdeübernehmern zu erläutern, und es soll denselben und deren Angehörigen Gelegenheit gegeben werden, die Pferde im Stall zu besichtigen.

Art. 28. Sofort nach erfolgtem Zuschlag des Pferdes wird Name und Wohnort des Übernehmers, sowie die allfällige Übersteigerung (in Zahlen und Buchstaben) auf dem Abgabeprotokoll und im Verbal mit Tinte eingetragen und die Richtigkeit der Eintragungen durch den Klassenchef und einen weitem Offizier unterschriftlich bestätigt.

Art. 29. Handänderungen von versteigerten oder durch Verlosung zugefallenen Pferden sind möglichst zu vermeiden; sie dürfen jedoch auf Wunsch von Pferdeübernehmern, oder nachdem die Notwendigkeit dafür konstatiert worden ist, im Einverständnis mit dem Schulkommandanten in den ersten 14 Tagen nach der Abgabe stattfinden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Schulkommandant nur in denjenigen Fällen, bei welchen sich grelle Mißverhältnisse zwischen den nötigen Eigenschaften von Mann und Pferd erst nachträglich herausstellen, noch befugt, einen Pferdewechsel anzuordnen. Austausche von Rekrutenpferden gegen Pferde des Remontendepots bedürfen der Genehmigung des Waffenchefs der Kavallerie.

Der Rekrut resp. Drittmann ist zur Übernahme des ihm definitiv zugewiesenen Pferdes verpflichtet.

Art. 30. In allen Fällen, wo Austausche auf Wunsch der Übernehmer unter sich stattfinden, bleiben die Steigerungssummen auf den Pferden haften. Beim Austausch von Rekrutenpferden gegen Depotpferde geht eine allfällige Übersteigerungssumme des zur Rückgabe gelangten Pferdes

auf das neue Pferd über, wenn der Austausch aus Konvenienzgründen erfolgt.

19. April
1898.

Die Steigerungssumme wird dagegen dem Übernehmer zurückbezahlt:

1. wenn sich grelle Mißverhältnisse zwischen den nötigen Eigenschaften von Mann und Pferd zeigen, welche eine Rücknahme erfordern;
2. wenn das Pferd während der Rekrutenschule oder in einer Kuranstalt, in welche dasselbe während der Rekrutenschule oder unmittelbar nach Ablauf derselben versetzt worden ist, umsteht oder dienstuntauglich wird;
3. wenn innert den nächsten 30 Tagen nach Austritt aus der Rekrutenschule oder deren Kuranstalt das Pferd wegen Fehlern und Mängeln, die bei der Abgabe bereits vorhanden oder in der Rekrutenschule entstanden waren, zurückgenommen oder ausrangiert werden muß oder mit Tod abgeht.

c. Abgabe an Drittpersonen.

Art. 31. Drittpersonen, welche Kavalleriepferde übernehmen wollen (Art. 202 der Militärorganisation), haben bei der Rekrutierung das in Art. 19 vorgesehene Habhaftigkeitszeugnis vorzulegen und zu erklären, für welchen Rekruten sie ein Pferd übernehmen, oder sich direkt beim Waffenchef der Kavallerie ebenfalls unter Vorlage des Habhaftigkeitszeugnisses anzumelden. Im letzteren Falle werden sie einer bestimmten Einheit zugeteilt.

Art. 32. Es dürfen nicht mehr Drittpersonen ohne fest zugeteilte Reiter in einer Einheit angenommen werden, als in dieser Einheit unberittene Leute vorhanden sind.

Art. 33. Die Drittpersonen haben sich bei der Anmeldung durch Unterzeichnung eines Vertrages in Bezug

19. April
1898.

auf das übernommene Pferd gegenüber dem Staate zu den gleichen Bedingungen zu verpflichten, wie sie für die Kavalleristen festgesetzt sind.

Art. 34. Drittpersonen haben die übernommenen Pferde zu jedem Dienste, zu welchem die Reiter, denen sie zugeteilt sind, oder zu welchem die Einheit, der die Pferde zugeteilt sind, einzurücken hat, auf den Einrückungsplatz zu stellen und nach dem Dienste auf dem Entlassungsplatz wieder abzuholen.

Art. 35. Drittpersonen mit bestimmt zugeteilten Reitern und diejenigen, deren Pferde nicht zur Berittenmachung von Trompetern, Arbeitern, Wärtern bestimmt sind, erhalten mit dem Pferde eine vollständige Pferdeausrüstung, welche beim Erlöschen des Vertrages an die kantonale Zeughausverwaltung zurückzugeben ist.

Art. 36. Drittmannspferde mit bestimmt zugeteilten Reitern werden gemäß Art. 58 vom Bunde eingezogen, wenn der Reiter beurlaubt wird oder sonst in Abgang kommt.

d. Abgabe an Eingeteilte.

Art. 37. Eingeteilte Offiziere, Kavalleristen oder Drittpersonen, deren Pferd ausrangiert oder zurückgenommen wurde oder zu Grunde gegangen ist, werden durch das Kavallerieremontendepot nach dem für die Rekruten festgesetzten Verfahren (Art. 22 bis 28) beritten gemacht.

Art. 38. Zu diesem Zwecke werden folgende Pferde verwendet:

- a. Die auf Depot befindlichen oder zu diesem Zwecke angekauften ältern Pferde.
- b. Pferde, die bei der ersten Wertung für eine kürzere Dienstzeit, als die normale, tauglich erklärt worden sind.

c. Gerittene und eingefahrene Remonten, sofern vorstehende Pferde nicht ausreichen sollten.

19. April
1898.

Art. 39. Bei der Remontierung eingeteilter Kavalleristen ist möglichst darauf zu halten, daß das abzugebende Pferd vom gleichen Dienstalder wie der Übernehmer ist.

Art. 40. Eingeteilte Kavalleristen oder Drittpersonen, die zur Pferdeübernahme befohlen worden sind, können nur dann von der Verpflichtung zur Übernahme eines Pferdes entbunden werden, wenn weniger als die der Zahl der Aufgebotenen entsprechende Zahl diensttauglicher Pferde vorgeführt wurde.

Weigert sich ein zur Pferdeübernahme Aufgebotener ohne genügenden Grund, ein Pferd zu übernehmen, so können ihm durch Verfügung des Waffenchefs der Kavallerie die Kosten, welche dem Bunde durch den Unterhalt des vorhandenen, aber nicht übernommenen Pferdes bis zur nächsten Pferdeabgabe erwachsen, auferlegt werden, sofern der Remontierungspflichtige nicht vorzieht, innert drei Wochen selbst ein diensttaugliches Pferd zu stellen.

Art. 41. An Eingeteilte werden Übersteigerungssummen für Ersatzpferde nur dann zurückvergütet, wenn innert den der Übernahme folgenden 30 Tagen das Pferd zurückgenommen oder ausrangiert werden muß oder mit Tod abgeht wegen Fehlern und Mängeln, die bei der Abgabe schon vorhanden waren.

IV. Verhältnis zwischen Staat und Pferdeübernehmer.

Art. 42. Bei der Übernahme eines Kavalleriepferdes bezahlen Rekruten, eingeteilte Kavalleristen oder Drittpersonen die Hälfte des Schatzungspreises, sowie eine allfällige Übersteigerungssumme. Die letztere kommt später nicht mehr in Betracht (Ausnahmen Art. 30 und 41).

19. April
1898.

Art. 43. Für selbstgestellte Pferde wird am Tage der Pferdeabgabe oder spätestens 14 Tage nachher die Hälfte der Schätzungssumme ausbezahlt, und damit treten sie in die gleichen Pflichten und Rechte, wie diejenigen, die eidgenössische Pferde übernehmen.

Art. 44. Reitern, welche vor Schluß der Rekrutenschule entlassen werden mußten, sind die Pferde gegen Rückzahlung der halben Schätzung und einer allfälligen Übersteigerungssumme abzunehmen. Ausnahmen hiervon kann in besondern Fällen der Waffenchef der Kavallerie anordnen.

Art. 45. Das übernommene Kavalleriepferd ist vom Übernehmer in jeden Dienst, in welchen dessen Reiter einzurücken hat, mitzubringen, Fourierschüler ausgenommen. Ist der Reiter verhindert, einem Aufgebot Folge zu leisten, so kann das Pferd gleichwohl zum Dienst herangezogen werden, ohne daß der Reiter auf irgend welche Entschädigung Anspruch hat und ohne von der Nachholung des versäumten Dienstes mit dem Pferd dispensiert zu sein.

Art. 46. Die Kavalleriepferde sind von den Übernehmern außer Dienst so zu nähren und zu pflegen, wie dies im Dienste geschieht. Sie können von ihnen zu jedem Dienste verwendet werden, sofern dadurch die militärische Brauchbarkeit in keiner Weise beeinträchtigt wird.

Art. 47. Kavalleriepferde dürfen von ihren Übernehmern weder veräußert, noch verpfändet, noch vermietet, noch sonst zum Gebrauche an Dritte abgegeben werden, und ist es auch verboten, dieselben zu andern Militärdiensten als zu denjenigen ihrer Reiter zu verwenden.

Dagegen kann der Waffenchef der Kavallerie eine anderweitige Unterbringung der Pferde außer Dienst, ohne Abschluß eines Drittmannsvertrages, bewilligen, wenn eingetretener Verhältnisse wegen dies notwendig erscheint, und

die nötige Garantie vorhanden ist, daß am neuen Standort das Pferd gut gehalten und zweckentsprechend verwendet wird.

19. April
1898.

Art. 48. Die vom Übernehmer einbezahlte halbe Schätzungssumme wird durch alljährliche Rückzahlung eines Zehnteils amortisiert. Diese Amortisation erhält der Mann für dasjenige Pferd, welches er am 31. Dezember des betreffenden Jahres besitzt, weil bezüglich eines allfällig abgegangenen Pferdes das Rechnungsverhältnis betreffend die restierende Amortisationssumme nach Art. 50 bis 53 gelöst worden war, und er daher auf dem Pferde nichts mehr zu fordern hat.

Wenn der Mann nach der mit ihm getroffenen Abrechnung nichts mehr erhält, so kann ihm für das abgegangene Pferd die Amortisation ausbezahlt werden, sofern er damit den Wiederholungskurs im betreffenden Jahre gemacht hat und dasselbe Ende Jahres nicht ersetzt ist. Wer aber nicht remontriert, obgleich ihm hierzu Gelegenheit geboten worden war, geht des Rechts auf die Amortisation verlustig.

Art. 49. Wenn der Mann mit demselben Pferde die ganze zehnjährige Dienstzeit durchgemacht hat, so geht dasselbe in sein Eigentum über.

Hat der Mann für das gleiche, resp. erste Pferd während zehn Jahren die Amortisation bezogen, so daß die einbezahlte $\frac{1}{2}$ Schätzungssumme zurückbezahlt ist, er selbst aber inzwischen ein oder mehrere Jahre den Dienst versäumt, so geht das Pferd erst in sein Eigentum über, nachdem er mit demselben ohne weitere Amortisation den rückständigen Dienst nachgeholt hat. Dabei ist es gleichgültig, aus welchem Grunde der Reiter den Dienst nicht machen konnte, und ob auch das Pferd im betreffenden Jahr im Dienst gestanden hatte.

19. April
1898.

Die Drittmänner werden Eigentümer ihrer ersten Pferde nach zehn Jahren, wenn die Pferde regelmäßig jedes Jahr zum Dienst eingeliefert wurden.

Art. 50. Geht ein Kavalleriepferd im Dienste oder infolge des Dienstes zu Grunde, so bezahlt der Staat dem Übernehmer den noch nicht amortisierten Teil der halben Schätzung; der Kadaverwert fällt dem Bunde zu.

Beispiel.

Schätzung des Pferdes	Fr. 1400
Vom Reiter einbezahlte $\frac{1}{2}$ Schätzung . . .	Fr. 700
Amortisationen pro 1896 und 1897 à Fr. 70 . . .	„ 140
Von der Militärverwaltung rückzuvergüten . . .	<u>Fr. 560</u>

Art. 51. Wird ein Kavalleriepferd infolge des Dienstes oder infolge eines bei der Übernahme bereits vorhandenen Gebrechens dienstuntauglich, so wird es vom Staate gegen Bezahlung des noch nicht amortisierten Teiles der halben Schätzung zurückgenommen.

Beispiel.

Schätzung des Pferdes	Fr. 1400
Vom Reiter einbezahlte $\frac{1}{2}$ Schätzung . . .	Fr. 700
Amortisationen pro 1896 und 1897 à Fr. 70 . . .	„ 140
Von der Militärverwaltung rückzuvergüten . . .	<u>Fr. 560</u>

Art. 52. Pferde, welche außer Dienst, ohne Verschulden des Übernehmers und ohne daß die Ursache auf den Dienst oder einen schon bei der Übernahme bestandenen Konstitutionsfehler zurückgeführt werden kann, dienstuntauglich werden, übernimmt der Staat gegen Bezahlung der Hälfte des halben Schätzungspreises, nach Abzug der bezogenen Amortisationen.

Beispiel.

Einbezahlte $\frac{1}{2}$ Schätzung Fr. 600 : 2	Fr. 300
Bezogene Amortisationen pro 1896 und 1897 à Fr. 60 . . .	„ 120
	<u>Rückzuvergüten Fr. 180</u>

Hat der Übernehmer auf dem Wege der Amortisation schon die Hälfte der halben Schätzungssumme bezogen, so findet keine weitere Entschädigung statt; der Erlös des Pferdes fällt in diesem Falle dem Bund zu.

19. April
1898.

Beispiel.

Einbezahlte $\frac{1}{2}$ Schätzung	Fr. 600 : 2	Fr. 300
Bezogene Amortisationen pro 1893 bis 1897 à Fr. 60		„ 300
			Rückzuvergüten Nichts.

Art. 53. Geht ein Kavalleriepferd außer Dienst zu Grunde, ohne daß die Todesursache auf ein schon bei der Übernahme bestandenes Gebrechen oder auf den Dienst zurückgeführt werden kann, so geht der Übernehmer des noch nicht amortisierten Teiles der bezahlten halben Schätzungssumme verlustig. Der Kadaverwert fällt in diesem Falle dem Übernehmer zu.

Art. 54. Ältere Kavalleristen, welche nur noch ein Jahr im Auszuge zu dienen haben, können vom Waffenchef der Kavallerie von der Verpflichtung, ein Ersatzpferd zu übernehmen, entbunden und es kann denselben gestattet werden, für den noch zu leistenden Dienst selbst ein taugliches Pferd zu stellen. Solche Pferde werden eingeschätzt, es wird aber für sie kein Mietgeld bezahlt.

Art. 55. Kavalleristen oder dritte Übernehmer, welche ihre Pferde in oder außer Dienst durch böswillige Beschädigung, grobe Vernachlässigung oder übermäßigen Gebrauch dienstuntauglich gemacht oder zu Grunde gerichtet haben, sind für den erlittenen Schaden haftbar. Sie können zum Ersatz der vom Bunde getragenen Hälfte des Schätzungspreises angehalten und ihrer Ansprüche auf Amortisation ganz oder teilweise verlustig erklärt werden. Ist der Besitzer gleichzeitig Reiter des Pferdes, so kann überdies durch die kompetenten Behörden die Versetzung zu einem andern Corps ausgesprochen werden.

19. April
1898.*Beispiel.*

Schatzung des Pferdes	Fr. 1000
Konstatierter Schaden oder Minderwert zu lasten des Reiters	Fr. 500
Vom Reiter einbezahlte $\frac{1}{2}$ Schätzung . .	Fr. 500
Bezogene Amortisationen: $4 \times$ Fr. 50 . .	„ 200
Guthaben des Reiters —————	„ 300
	„ 800
Vom Reiter nachzuzahlen	<u>Fr. 200</u>

Art. 56. Pferde, welche am Schlusse eines Dienstes krank oder vorübergehend dienstuntauglich sind, werden auf Verfügung des beim Dienstaustritt revidierenden Pferd- arztes in eine Kuranstalt versetzt und dort auf Staatskosten bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit behandelt.

Der Pferdeübernehmer hat für die ihm während des Aufenthalts des Pferdes in der Kuranstalt entgangene Arbeitsleistung keinen Anspruch auf Entschädigung.

Leicht kranke Pferde können aber auch dem Reiter, beziehungsweise Drittmann, zur Behandlung mit nach Hause gegeben werden. In diesem Falle wird weder für den Nichtgebrauch noch die Pflege und Fütterung eine Entschädigung ausgerichtet; dagegen werden die eigentlichen Kurkosten (Rechnung des Tierarztes und des Apothekers) vom Bunde bezahlt.

Art. 57. Zur Brevetierung vorgeschlagenen Offizierbildungsschülern ist es gestattet, ihre bisherigen Dienstpferde zu den gleichen Rechten und Pflichten,^{*)} wie sie solche bis jetzt besessen, fernerhin zu behalten.

Kavalleristen, welche nach bestandener Offizierbildungsschule ihre Pferde dem Bunde zurückgeben, wird die noch nicht amortisierte halbe Schätzungssumme, abzüglich eines allfälligen außer Dienst entstandenen Minderwertes, rückvergütet.

Art. 58. Es sind dem Bunde wieder zur Verfügung zu stellen:

19. April
1898.

1. Die Pferde von Kavalleristen, welche für länger als ein Jahr in Urlaub gehen oder ärztlich für immer oder nach Art. 2 der Militärorganisation vom Militärdienst vorübergehend befreit wurden.
2. Die Pferde von Drittmännern, deren zugeteilte Reiter aus den unter Ziff. 1 angegebenen Gründen nicht mehr Dienst leisten.
3. Die Pferde von verstorbenen Kavalleristen und Drittmännern, sowie die Ersatzpferde der in die Landwehr getretenen Mannschaft, auch wenn diese Ersatzpferde zehn Dienstjahre zählen.

Diese Pferde werden untersucht und dabei folgende Kategorien unterschieden:

- a. Diensttaugliche Pferde.
- b. Ausgediente Ersatzpferde.
- c. Dienstuntaugliche Pferde.
- d. Pferde in schlechtem Nähr- und Pflegezustand und verdorbene Pferde.

Ad a. Bei diensttauglichen, in gutem Nähr- und Pflegezustand befindlichen Pferden wird bei der Rücknahme die einbezahlte halbe Schatzung, nach Abzug der bezogenen Amortisationen, rückvergütet.

Gelangen Pferde verstorbener oder in die Landwehr tretender Mannschaft zur Rückgabe, so kann der Bund diejenigen, welche noch ein bis drei Jahre zu dienen haben, den Angehörigen der Verstorbenen, resp. den Besitzern im Drittmannsverhältnis, weiter belassen, bis sie zehn Dienstjahre zählen. Bei ärztlich Entlassenen kann dasselbe stattfinden, sofern diese ihre Rekrutenpferde noch besitzen und nur noch ein bis zwei Jahre zu dienen haben. Diese Drittmannspferde dienen zur Berittenmachung der Trompeter und Arbeiter.

19. April
1898.

Ad b. Ausgediente Ersatzpferde kann der Bund, wenn ihr Nähr- und Pflegezustand ein guter ist, den Besitzern als freies Eigentum überlassen gegen Nachzahlung einer dem Betrage der nicht bezogenen Amortisationen gleich kommenden Summe zu gunsten der Bundeskasse, von welcher Summe der vom Militärdienste herrührende oder in der Konstitution des Pferdes begründete Minderwert in Abzug zu bringen ist.

In gleicher Weise können auch Drittmannspferde, wenn sie ausgedient haben, behandelt werden.

Beispiel.

Ein Pferd des Jahrgangs 1893 war im Jahr 1893 zum erstenmal mit einer Wertung von Fr. 1200 abgegeben worden.

Im Jahr 1897 gelangt es wegen Entlassung des Reiters an den Bund zurück und zur Wiederabgabe. Vorher findet gemäß Art. 14 die Neuwertung statt und beträgt dieselbe Fr. 1200
minus ($\frac{5}{15} = 5 \times 80$) „ 400
also Fr. 800

Der neue Übernehmer bezahlt die halbe Schätzung mit Fr. 400
Ende 1902 tritt er in die Landwehr. Inzwischen bezog er
5 Jahresamortisationen à Fr. 40 = „ 200

Nimmt der Bund das Pferd zurück, so hat er rück-
zuvergüten Fr. 200

Kauft der Mann das Pferd, weil es aus-, resp. zehn Jahre
gedient hat, so muß er auf die Rückzahlung der Fr. 200
verzichten und hat eine gleiche Summe nachzuzahlen . . . „ 200

Das Pferd kommt somit den Mann zu stehen auf . . Fr. 400
resp. dies ist der Wert, welcher verbleibt, wenn wir nach zehn Jahren
von der ersten Wertung von Fr. 1200 $\frac{10}{15} = (10 \times 80) =$ Fr. 800
abziehen.

Repräsentiert das Pferd diesen Wert nicht mehr, d. h. sind Fehler
und Mängel vorhanden, welche vom Militärdienst herrühren oder in
der Konstitution des Pferdes begründet liegen, so ist der Preis ent-
sprechend zu reduzieren.

Ad c. Dienstuntaugliche Pferde werden zurückgenommen
und durch das Kavallerieremontendepot ausrangiert und ver-

steigert. Mit den Besitzern wird je nach Befund nach Art. 51 oder 52 dieser Verordnung abgerechnet.

19. April
1898.

Ad d. Pferde, welche sich in schlechtem Nähr- und Pflegezustand befinden (mager, schlecht in Haaren, verwahrlost), oder im Reiten und Fahren verdorben sind, werden im Kavallerieremontendepot beobachtet. Ergiebt sich hierbei, daß der Zustand von übermäßigem Gebrauch, schlechter Nahrung und Pflege, roher, unverständiger Behandlung herrührt, so wird mit dem Besitzer nach Art. 55 abgerechnet. Läßt sich aber der Zustand auf den Dienst oder auf die Konstitution des Pferdes zurückführen, so wird nach litt. *a* bis *c* dieses Artikels verfahren.

Art. 59. Alle zurückgenommenen Pferde, inklusive die ausgedienten, sind, wenn noch brauchbar, zur Berittenmachung älterer Mannschaft zu verwenden.

V. Überwachung der Kavalleriepferde; Wegleitung in Reklamationsfällen.

Art. 60. Die von Rekruten oder von Drittpersonen übernommenen Pferde werden im Laufe des der Übernahme folgenden Frühlings durch Offiziere in der Regel von derjenigen Einheit, in welche sie eingeteilt sind, am Standorte inspiziert.

Einer gleichen Inspektion können diejenigen Pferde unterstellt werden, deren Untersuchung beim letzten Dienst- eintritte, oder im Laufe des Jahres in Bezug auf Haltung zu Klagen Anlaß gegeben haben.

Über die Inspektion ist auf nachverzeichnetem Wege laut bestehendem Schema Bericht zu erstatten:

- a.* Die Rapporte über Guidenpferde gehen durch die Compagniekommandanten an den Waffenchef.

19. April
1898.

- b. Die Rapporte über die Dragonerpferde sollen auf dem Dienstwege an den Regimentskommandanten gelangen. Jeder Regimentskommandant erstattet summarischen Rapport an den Brigadekommandanten zu Händen des Waffenchefs.

Die Berichterstattung soll sich namentlich erstrecken über:

- a. Wartung, Ernährung und allgemeines Aussehen.
- b. Unterkunft und Benutzung des einzelnen Pferdes.
- c. Den Zustand der Hufe.
- d. Die Diensttauglichkeit des Pferdes.
- e. Ob das Pferd von den in den letzten Diensten notierten Krankheiten geheilt ist.

Pferde, welche in schlechtem Zustande angetroffen werden, sind sofort dem Waffenchef zu verzeigen, und ist dabei zu begutachten, ob die Abgabe derselben in das Kavallerie-Remontendepot (Art. 194 u. 201 der M. O.) zu verlangen sei. Über die Besitzer derjenigen Pferde, welche nicht besichtigt werden können, ist ein genaues Namensverzeichnis aufzunehmen und dem Bericht beizulegen.

Für die Richtigkeit der Berichterstattung sind die inspizierenden Offiziere verantwortlich.

Art. 61. Die Einheitskommandanten sind verpflichtet, über den Pferdebestand ihrer Einheit zu wachen. Sie melden Pferdeübernehmer, deren Pferde nicht mehr diensttauglich sind, oder welche dieselben vernachlässigen oder mißbrauchen, dem Waffenchef der Kavallerie.

Art. 62. Die Kavalleriepferde werden bei jedem Dienst- und Austritt vom Divisionspferdearzt oder einem vom eidgenössischen Oberpferdearzt zu bezeichnenden Pferdearzt untersucht. Der Befund wird in die Corps-Pferdekontrolle, in das Pferdendienstbüchlein und in ein Protokoll des Pferdearztes eingetragen, welches letzteres dem Ober-

19. April
1898.

pferdearzt eingeschendet wird. Der Untersuchung hat auch der Einheitskommandant beizuwohnen.

Art. 63. Für innerliche Krankheiten, die während fünf Tagen nach der Dienstentlassung angezeigt werden, und für äußerliche Beschädigungen oder Leiden, welche während dem Dienst oder beim Dienstaustritt konstatiert wurden, werden die Kurkosten im Sinne von Art. 56, Al. 3, vom Bund bezahlt. Die Meldung geht unter Beilage eines tierärztlichen Rapportes immer an den Oberpferdearzt.

Art. 64. Nachträgliche Reklamationen wegen Unarten, welche die Diensttauglichkeit nicht ausschließen, sowie wegen ungenügenden Leistungen des übernommenen Pferdes beim Reiten oder Fahren werden in der Regel nicht berücksichtigt. Sehr erhebliche Fälle können dem Kommandanten der betreffenden Einheit gemeldet werden. Letzterer hat die Meldung mit seinem Bericht und Antrag an den Waffenchef der Kavallerie weiter zu leiten.

Art. 65. Jeder Übernehmer eines Kavalleriepferdes, dessen Pferd außer Dienst krank wird, hat sofort und auf seine Kosten für tierärztliche Behandlung zu sorgen und durch den behandelnden Tierarzt an den eidgenössischen Oberpferdearzt Rapport erstatten zu lassen.

Art. 66. Geht ein Kavalleriepferd außer Dienst zu Grunde, so ist dem Oberpferdearzt, wenn möglich, telegraphisch Meldung zu erstatten.

Art. 67. Ohne Bewilligung des eidgenössischen Oberpferdearztes sollen Kavalleriepferde nicht abgestochen werden. Hiervon darf nur dann abgewichen werden, wenn es sich um unheilbare Knochenbrüche oder um unheilbare Verwundungen handelt und die Diagnose durch zwei Pferdekennner, wovon wenigstens einer Militärpferdearzt sein soll, unzweifelhaft sichergestellt ist; immerhin muß in solchen

19. April
1898.

Fällen dem Oberpferdearzt von der Abschachtung sofort Mitteilung gemacht und für die Vornahme der Sektion dessen weitere Verfügung abgewartet werden.

Art. 68. Bei Reklamationen, welche kranke Pferde betreffen, wird der eidgenössische Oberpferdearzt untersuchen, ob das Leiden vom Dienste herrührt oder außer Dienst entstanden ist. Rührt die Krankheit vom Dienste her, so ist dem Waffenchef der Kavallerie Antrag für sofortige Einziehung zur Beobachtung zu machen.

Bei Pferden, die mit Leiden behaftet sind, die außer Dienst entstunden, ist vorerst vom Reiter bezw. Drittmann durch ein tierärztliches Zeugnis der Ausweis zu erbringen, daß bei ihm entsprechende Kurversuche gemacht worden sind, worauf dann, wenn nötig, die Einziehung ins Kavallerie-Remontendepot angeordnet werden kann.

Art. 69. Geheilte Beobachtungspferde sind vom Manne wieder an Hand zu nehmen, die dienstuntauglich befundenen oder längere Zeit ohne Erfolg behandelten Pferde zieht dagegen der Bund wieder definitiv an sich, unter Abrechnung nach Art. 58.

Art. 70. Die Behandlung sowohl von im Dienst als auch von außerdienstlich erkrankten Pferden in der Kuranstalt des Kavallerie-Remontendepots geschieht auf Bundeskosten. (Ausnahme Art. 84, litt. d.)

Art. 71. Bei Reklamationen von erheblichem Belang wegen Dressurmängeln oder Charaktereigenschaften wird der Waffenchef der Kavallerie untersuchen lassen, ob das Pferd bei der Abgabe schon damit behaftet war, oder ob sich Dispositionen dazu schon früher gezeigt hatten. Ist dies der Fall, so wird die Redressur ohne weiteres auf Bundeskosten vorgenommen. Wurde dagegen das Pferd ohne irgend welche nachweisbare Dressur- oder Charaktermängel ab-

19. April
1898.

gegeben, so muß auf unkundige oder rohe Behandlung des Pferdes durch den Übernehmer geschlossen werden. Auch in solchen Fällen kann die Einziehung zu Redressurversuchen angeordnet werden. Sind diese von Erfolg, so hat der Mann das Pferd zurückzunehmen und die ergangenen Kosten — Fr. 2 per Tag — dem Kavallerie-Remontendepot zu bezahlen.

Nicht korrigierbare oder für den Übernehmer oder dessen Verhältnisse nicht passende Pferde werden zurückgenommen unter Abrechnung nach Art. 58.

Stellt sich aber bei Pferden, die zur Beobachtung oder Redressur eingezogen wurden, heraus, daß das Einziehungsbegehren gänzlich unbegründet, oder durch unwahre Angaben veranlaßt worden war, oder daß der Inhaber die Rücknahme oder die Ausrangierung selbst verschuldet hatte, so kann der Waffenchef der Kavallerie eine Bezahlung von Fr. 2 Futtergeld per Tag verfügen und bei der Abrechnung überdies die Bestimmungen des Art. 55 in Anwendung bringen.

Art. 72. Zurückgenommene Redressur- und Beobachtungspferde werden, soweit sie noch diensttauglich sind, an passende Reiter abgegeben.

VI. Kontrollführung und Rechnungswesen.

Art. 73. Über die eidgenössischen Kavalleriepferde werden folgende Kontrollen geführt:

- a. Die Depotkontrolle des Kommandanten des Kavallerie-Remontendepots. Sie enthält die Angaben der Verbale bis zur Abgabe der Pferde in die Rekrutenschulen und Angaben über deren allfällige spätere Wiedereinlieferung und Wiederabgabe.

19. April
1898.

- b. Die Stammkontrolle des Waffenchefs der Kavallerie. Sie enthält alle Angaben der Verbale bis zum Dienstaustritt der Pferde aus den Rekrutenschulen oder bis zur Abgabe derselben an eingeteilte Offiziere und Kavalleristen nach Jahrgängen geordnet.
- c. Die Corpskontrolle des Kommandanten der Einheit. Sie enthält die Angaben der Stammkontrolle, sowie den jeweiligen Befund der Pferde beim Dienst- ein- und Austritt.

Die Mutationen werden vom Waffenchef der Kavallerie den Einheitskommandanten quartalweise mitgeteilt. Nach Schluß des Wiederholungskurses hat das Kommando dem Waffenchef ein Verzeichnis der Pferde einzusenden, welche nicht am Kurse teilgenommen haben.

Art. 74. Der Waffenchef der Kavallerie führt ferner eine Kontrolle über die an Offizierbildungsschüler und Offiziere verkauften Pferde.

Art. 75. Die kantonalen Militärbehörden haben eine Kontrolle über die Drittmänner ihres Kantons zu führen. Zuwachs und Abgang wird ihnen vom Waffenchef der Kavallerie mitgeteilt. Sie stellen ferner den Drittmännern die Aufgebote für die Einlieferung der Pferde zum Dienst und für die Abholung aus demselben zu.

Schließlich ordnen sie beim Abgang eines Drittmannes die Einziehung der Pferdeausrüstung an und lassen sich fehlende Gegenstände nach Tarif vergüten.

Die kantonalen Militärbehörden sind verpflichtet, dem Waffenchef der Kavallerie sofort von der Beurlaubung und vom Abgang von Kavalleristen und Drittmännern Meldung zu machen, damit die Einziehung der Pferde angeordnet werden kann (vide Art. 58).

19. April
1898.

Art. 76. Die von der Mannschaft bei Pferdeabgaben bezahlten Schatzungspreise und Steigerungsbetreffe sind an die Bundeskasse unter Anzeige an das eidgenössische Oberkriegskommissariat abzuliefern. Mit der Ablieferung des Geldes ist dem Oberkriegskommissariat auch das Steigerungsverbal, sowie das Nummernverzeichnis der abgegebenen Pferde einzusenden. Die Steigerungsbeträge sind von den bezahlten Schätzungssummen getrennt aufzuführen.

Dem Waffenchef der Kavallerie sind die Schätzungsverbale der Pferde, ausgefüllt nach Anleitung des Formulars, einzusenden.

Art. 77. Rückvergütungen, welche außer dem Dienst durch Kavalleristen an die Militärverwaltung geleistet werden müssen, sind der eidgenössischen Staatskasse in Bern zuzustellen, unter Anzeige an das Oberkriegskommissariat. Zahlungen an Kavalleristen werden durch die Vermittlung der kantonalen Militärbehörden ausgerichtet. Guthaben von Kavalleristen auf abgegangenen Pferden werden bei der Remontierung des Mannes verrechnet.

Art. 78. Die Amortisationsbeträge für die vom Bund beschafften Pferde werden alljährlich vom Oberkriegskommissariat jeweilen im Monat Januar auf Grund der durch die Einheitskommandanten auf Schluß des Jahres und nach besonderer Weisung des Waffenchefs der Kavallerie erstellten und ihm eingesandten Namensverzeichnisse durch die Vermittlung der kantonalen Militärbehörden an die Berechtigten ausbezahlt.

Art. 79. Die Kosten für Behandlung von Pferden in Kuranstalten werden vom eidgenössischen Oberkriegskommissariat auf Rechnung der betreffenden Kurse verrechnet.

Art. 80. Für die Pferdeinspektionen außer Dienst erhalten die Offiziere den Sold ihres Grades nebst der Reise-

19. April
1898.

entschädigung à 10 Cts. für jeden zurückgelegten Wegkilometer. Die betreffenden Soldausweise sind dem Waffenchef einzusenden und werden, nachdem sie von demselben visiert sind, vom Oberkriegskommissariat direkt ausbezahlt.

Art. 81. Die reglementarische Reiseentschädigung ohne Sold wird ausgerichtet:

- a. Bei Remontierung von eingeteilter Mannschaft und Drittmännern und für die Rücknahme von abgerichteten selbstgestellten Pferden.
- b. Für das Einliefern von Pferden von abgehender oder in die Landwehr tretender Mannschaft; dagegen wird den Inhabern von solchen Pferden, die denselben verkauft oder im Drittmannsverhältnis belassen werden, für die Rückreise keinerlei Vergütung ausgerichtet. Ebenso erhalten keine Reisevergütung Kavalleristen und Drittmänner, welche bei Remontierungen keine Pferde übernehmen, trotzdem genügend abgabefähige Pferde vorhanden sind.

Art. 82. Für das Vorführen zur Untersuchung von solchen Pferden, die selbstgestellt werden wollen, wird keine Reiseentschädigung ausgerichtet.

Art. 83. Bei Einlieferung und Abholung von Drittmannspferden sind Drittpersonen berechtigt, gegen Vorweisung von Pferdedienstbüchlein und Aufgebot zur Militärtaxe zu reisen und ihre Pferde zur Militärtaxe transportieren zu lassen. Bei Einberufung ganzer Truppeneinheiten (Schwadronen, Guidencompagnien) in Unterrichtskurse, welche nicht mittelst persönlicher Aufgebote, sondern durch amtliche Publikation erfolgt, genügt für Transporte zur Militärtaxe ausnahmsweise der Vorweis vom Pferdedienstbüchlein und Drittmannsvertrag. Als Reiseentschädigung erhalten Drittpersonen bei Einlieferung ihrer Pferde die Kilometervergütung von 5 Cts. per Mann und 10 Cts. per

19. April
1898.

Pferd, und 5 Cts. per Mann für die Heimreise, ohne Abzug der ersten 20 Kilometer; ferner beziehen dieselben bei Entfernungen bis auf 10 Kilometer ein Taggeld von Fr. 2, bei Entfernungen von über 10 Kilometern ein Taggeld von Fr. 3. Bei der Abholung ist die gleiche Entschädigung zu vergüten wie bei der Einlieferung. In solchen Fällen, wo die Drittpersonen ihre Pferde durch die ihnen zugeteilten oder andere Reiter in resp. aus Unterrichtskursen einliefern und zurückbringen lassen, wird denselben das vorerwähnte Taggeld für den Mann und die Reiseentschädigung für das Pferd vergütet, eine Reiseentschädigung für den Mann dagegen wird nicht ausbezahlt.

Art. 84. Für die Ausrichtung von Reiseentschädigungen für Einlieferung und Abholung von Beobachtungs- und Redressurpferden gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die reglementarische Reiseentschädigung wird immer ausbezahlt für Einlieferung wie für Abholung von Beobachtungspferden, die eingezogen wurden, weil sie im Militärdienst erkrankt waren, oder weil die Entstehung der Krankheit auf den Militärdienst zurückzuführen ist, oder weil das Leiden seine Ursache in Fehlern und Mängeln hat, welche bei der Pferdeabgabe im Pferdedienstbüchlein eingetragen wurden, sowie von Redressurpferden, welche noch nicht länger als einen Monat in der Hand des Reiters waren, oder deren Dressurmängel nach den in Händen des Kommandos des Central-Remontendepots befindlichen Kontrollen nachgewiesen werden können.
- b. Die reglementarische Reiseentschädigung für Einlieferung wie für Abholung wird nicht ausbezahlt für Beobachtungs- und Redressurpferde, auf welche die Bestimmungen sub a nicht zutreffen, deren Einziehung aber vom Waffenchef der Kavallerie verfügt worden ist.

19. April
1898.

- c.* Wenn das Beobachtungs- oder Redressurergebnis eines Pferdes, das nach litt. *b* eingezogen wurde, die Rücknahme bzw. Ausrangierung desselben veranlaßt, so wird dem Inhaber nachträglich die Reiseentschädigung ausbezahlt (also auch wenn die Ursache der Ausrangierung oder die Rücknahme außer Dienst entstanden war), mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen der Inhaber die Rücknahme oder die Ausrangierung selbst verschuldet hatte, oder wenn die Rücknahme erfolgte, weil der Grund der Nichtverwendbarkeit des Pferdes durch den Inhaber an diesem selbst und nicht am Pferde lag.
- d.* Wenn sich bei Beobachtung oder Redressur des eingezogenen Pferdes herausstellt, daß das Einziehungsbegehren gänzlich unbegründet und durch unwahre Angaben veranlaßt war, oder der Inhaber die Rücknahme oder die Ausrangierung selbst verschuldet hatte, kann vom Waffenchef außer der Nichtauszahlung der Reiseentschädigung auch verfügt werden, daß das Futtergeld vom Eigentümer zu bezahlen ist.

VII. Besondere Bestimmungen.

Art. 85. Übernehmern von Kavalleriepferden ist es gestattet, ihre Pferde bei einer Pferdeversicherungsgesellschaft zu versichern, jedoch nur für den Betrag der halben Schatzungs- und eventuell der Übersteigerungssumme, welche der Besitzer für das Pferd dem Bund einbezahlt hat.

Im Falle des Umstehens, der Abschlachtung oder der Ausrangierung des Pferdes dürfen die Versicherungsgesellschaften dem Versicherungsnehmer die Versicherungssumme nur insoweit vergüten, als dies nicht schon durch die Militärverwaltung auf dem Wege der Amortisation geschehen ist.

Art. 86. Den Anzeigen und Reklamationen ist immer das Pferdedienstbüchlein beizulegen, und im Schreiben selbst ist Nummer und Abrichtungsjahr des Pferdes zu erwähnen.

19. April
1898.

Art. 87. Die Aufgebote zur Einlieferung und für die Abholung von Beobachtungs- und Redressurpferden (Art. 68 bis 71) werden durch den Waffenchef bezw. durch das Kavallerie-Remontendepot direkt an die betreffenden Reiter und Drittmänner erlassen.

Art. 88. Gegen die Entscheide des Waffenchefs steht der Rekurs an das eidgenössische Militärdepartement und gegen letzteres an den Bundesrat offen. Der Bundesrat entscheidet endgültig.

VIII. Schlussbestimmungen.

Art. 89. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1898 in Kraft. Durch dieselbe werden die Verordnung über die Kavalleriepferde vom 19. Januar 1883, die Verordnung betreffend Überlassung von Bundespferden an Kavalleristen, welche nach zehnjähriger Dienstleistung in die Landwehr treten, vom 25. November 1884, das Regulativ über die Versteigerung der vom Bunde beschafften Kavalleriepferde vom 29. März 1881, sowie alle weiteren mit ihr in Widerspruch stehenden Verordnungen und Beschlüsse aufgehoben.

Bern, den 19. April 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



19. April
1898.

Verordnung

betreffend

die Organisation und den Betrieb des eidgenössischen Kavallerieremontendepots.

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines Berichtes seines Militärdepartements,
beschließt:

I. Zweck und Organisation des Kavallerieremontendepots.

Art. 1. Das eidgenössische Kavallerieremontendepot hat folgende Aufgaben:

- a.* Mitwirkung beim Ankauf der Kavalleriepferde.
- b.* Unterbringung und Verpflegung der auf Depot gelangenden Pferde.
- c.* Acclimatisation der Remonten vor Beginn der Remontenkurse.
- d.* Aufnahme von Pferden von Kavalleristen, die vor Beendigung ihrer zehnjährigen Dienstzeit in Abgang kommen; der Ersatzpferde von in die Landwehr tretender Mannschaft und derjenigen Pferde von Offiziersbildungsschülern, welche denselben nicht als Offizierspferde abgegeben werden können.

19. April
1898.

- e.* Abgabe der Remonten und der Bereiter, sowie der Pferdewärter, soweit solche im Kavallerieremontendepot entbehrt werden können, an die Remontenkurse.
- f.* Abrichtung und Auffrischung von Ersatzpferden für eingeteilte Mannschaft; Wertung und Abgabe derselben.
- g.* Abgabe von Reservepferden an die Schulen und Kurse der Kavallerie.
- h.* Verkauf von Pferden an Kavallerieoffiziere (vide Verordnung über Kavalleriepferde).
- i.* Korrektur, Beobachtung und Behandlung (Kuranstalt) von Pferden eingeteilter Mannschaft, eventuell von Rekruten-Pferden.
- k.* Ausrangierung und Versteigerung dienstuntauglicher Remonten (inklusive trächtiger Stuten und Fohlen), von Depotpferden und Pferden eingeteilter Mannschaft.
- l.* Magazinierung und Abgabe des Materials an die Remontenkurse.
- m.* Ausbildung der Bereiteraspiranten, soweit es im Kavallerieremontendepot möglich ist.

Art. 2. Der Sitz der Anstalt ist Bern; eine Filiale befindet sich in Hofwyl.

Art. 3. Der personelle Bestand des Kavallerieremontendepots besteht aus Beamten und dem nötigen Hülfspersonal.

a. B e a m t e. Ein Kommandant, ein Adjunkt, ein Pferdarzt, ein Sekretär-Buchhalter und ein bis zwei Gehülfen.

b. H ü l f s p e r s o n a l. Ein Reitlehrer, ein Hufschmiedmeister, die nötigen Hufschmiede, Sattler, Wagner, Stallmeister, Bereiter, Fahrer und Wärter.

19. April
1898.

Art. 4. Der Kommandant des Kavallerieremontendepots steht unmittelbar unter dem Waffenchef der Kavallerie. Er ist dafür verantwortlich, daß die Anstalt ihren Zwecken nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entspricht, und daß dieselbe rationell und möglichst ökonomisch verwaltet wird. Der Depotkommandant ist der militärische Vorgesetzte des gesamten Personals der Anstalt; er leitet dieselbe nach den in dieser Verordnung, beziehungsweise in der Verordnung über Kavalleriepferde niedergelegten Bestimmungen und den vom Waffenchef der Kavallerie erhaltenen Befehlen und Direktiven; er überwacht ferner nach Maßgabe des Regulativs betreffend das Kassa- und Rechnungswesen des Kavallerieremontendepots vom 22. Juni 1893, die Kassa- und Rechnungsführung des Depots.

Gegenüber seinen Untergebenen hat er die Strafkompetenzen seines Grades.

Der Kommandant ist berechtigt, an die Beamten und an das Hilfspersonal bis auf zwei Tage Urlaub zu gewähren.

Ohne Anzeige an den Waffenchef darf er die Anstalt nie über 24 Stunden verlassen. Für die Dauer seiner Abwesenheit überträgt er die Leitung der Anstalt dem Adjunkten.

Der Depotkommandant läßt über sämtliche Pferde, getrennt nach Remonten, Depot-, Beobachtungs- und Redressurpferden, Kontrolle führen, mit Angabe der schließlichen Verwendung, die jeweilen am Jahresschlusse summarisch auszuweisen ist *).

*) Als Remonten werden alle Pferde bezeichnet, welche noch nicht zur Abgabe gelangten. Nicht abgegebene Remonten von dem dem Rechnungsjahre vorangehenden Jahrgange sind mit Ende des Rechnungsjahres zu „Depotpferden“ umzuschreiben. Als Depotpferde figurieren sodann auch alle definitiv zurückgenommenen Pferde.

19. April
1898.

Der Kommandant des Kavallerieremontendepots hat folgende regelmäßige Berichte und Rapporte zu erstatten:

1. An das schweizerische Militärdepartement:
Jeden Monat den Situationsrapport, nach Formular.
2. An den Waffenchef der Kavallerie: Alle
10 Tage den Effektivrapport mit summarischem Ausweis.

Vierteljährlich Bericht über den Stand der Kredite.

Jeweilen am 1. Januar über den Inventarbestand an Pferden, inklusive derjenigen, welche in Remontenkursen stehen, nach Nummern und Jahrgängen geordnet, und über den Bestand an Material.

Halbjährlich einen Ausweis über den Abgang an Material und über Neuanschaffungen, mit den bezüglichen Rechnungen.

Vorschläge für das jährliche Budget und zu Anfang des Monats Januar einen Bericht über den Geschäftsgang in der Anstalt.

3. An den Oberkriegskommissär: Die im Regulativ betreffend das Rechnungswesen verlangten Rapporte, sowie ebenfalls am Ende jeden Jahres den Rapport über den Inventarbestand an Pferden.

Art. 5. Der Adjunkt ist der Stellvertreter des Depotkommandanten und als solcher in allen das Depot berührenden Geschäften auf dem Laufenden zu erhalten. Ihm liegt nach den ihm hierfür vom Kommandanten erteilten Weisungen vorzugsweise ob:

Die Einrichtung und Überwachung des Stalldienstes, die Verantwortlichkeit für die Besorgung der Pferde und des Materiellen, die Handhabung der Disciplin und Ordnung beim Bereiter- und Wärterpersonal, die Beaufsichtigung der Fahrer und deren Anleitung, die Anleitung zum Reiten von Fahrredressurpferden und die Leitung der Pferdeabgaben.

19. April
1898.

Art. 6. Der Pferdarzt besorgt den Veterinärdienst im Depot. Als Offizier steht er unter dem Kommando des letztern, in Bezug auf die Behandlung der kranken Pferde und in allen fachtechnischen Fragen überhaupt steht er unter dem Oberpferdarzt, dem er über die Art der Behandlung der kranken Pferde regelmäßig Bericht zu machen hat.

Die Anträge des Pferdarztes über Rücknahme oder Ausrangierung von Pferden, sowie seine übrigen Anträge und Anregungen zur Verhütung von Krankheiten, gehen an den Depotkommandanten.

In außerordentlichen Fällen kann dem Pferdarzt ein Assistenzpferdarzt als Gehülfe beigeordnet werden, welcher Gradsold, Mundportion und reglementarische Reisevergütung bezieht, und vom Depotkommandanten, ohne besondere Entschädigung, auch in Filialen kommandiert werden kann.

Art. 7. Für den Sekretär-Buchhalter gelten die Bestimmungen des bundesrätlichen Regulativs vom 22. Juni 1893, betreffend das Kassa- und Rechnungswesen des Kavallerieremontendepots.

Art. 8. Die Gehülfen besorgen unter Aufsicht und Anleitung des Rechnungsführers die Kontrollführung und die übrigen Bureauarbeiten.

Art. 9. Die Beamten werden vom Bundesrate gewählt.

Das Hülfspersonal, mit Ausnahme des Reitlehrers und der Bereiter, wird, mit Genehmigung des Waffenchefs, vom Depotkommandanten angestellt. Der Reitlehrer wird auf Vorschlag des Waffenchefs hin vom Chef des Militärdepartements angestellt.

Die Bereiter treten als Aspiranten in das Depot und erhalten dort ihre erste Ausbildung. Die probeweise An-

19. April
1898.

stellung der Bereiteraspiranten, sowie die Entlassung solcher, die sich nicht zur Ausbildung zum Bereiter eignen, liegt in der Befugnis des Depotkommandanten. Die Anstellung der Bereiteraspiranten als Bereiter erfolgt erst, nachdem sie in den Remontenkursen fertig ausgebildet worden sind. Über die definitive Anstellung, sowie über die Entlassung der Bereiter entscheidet der Waffenchef nach Entgegennahme der Anträge des Oberinstruktors der Kavallerie und des Kommandanten des Kavallerieremontendepots.

Die Anstellung des Hülfspersonals geschieht auf schriftliche Verpflichtung hin. Dasselbe wird im Kavallerieremontendepot kaserniert; vom Wohnen daselbst kann das Depotkommando dispensieren.

Neu eintretendes Hülfspersonal hat sich einer sanitärischen Untersuchung zu unterziehen.

Die Beamten und das Hülfspersonal stehen unter militärischer Disciplin und Gerichtsbarkeit.

Art. 10. Im Kavallerieremontendepot stehen die Bereiter und das übrige Hülfspersonal rücksichtlich Disciplin unter dessen Kommandanten, in den Remontenkursen unter dem Oberinstruktor resp. dem Kurskommandanten.

Art. 11. Die Besoldung der Beamten erfolgt nach Maßgabe des Besoldungsgesetzes für die Militärbeamten. Das Hülfspersonal wird per Tag bezahlt, innerhalb der Grenzen der vom schweizerischen Militärdepartement festgesetzten Ansätze und des Budgets, nach den Festsetzungen des Waffenchefs.

Art. 12. Der Depotkommandant ist zum Bezuge von zwei, der Adjunkt von einer Pferderation berechtigt, sofern sie die Pferde effektiv halten.

19. April
1898.

Art. 13. Die Beamten erhalten, soweit sie Offiziere sind, für das Tragen der Uniform für jeden effektiven Dienstag im Depot folgende Equipements-Entschädigungen:

Kommandant und Adjunkt . . .	60 Cts. per Tag,
die übrigen Beamten	50 " " "

Die Verrechnung dieser Entschädigungen geschieht mit der Monatsbesoldung im Dezember.

Art. 14. Das Personal des Kavallerieremontendepots hat bei Dienstreisen oder Abkommandierungen auf folgende Kompetenzen Anspruch:

1. Beamte. Die im Bundesratsbeschluß vom 26. November 1878 nebst Nachtrag vom 25. März 1890 festgesetzten.

2. Hülfspersonal.

a. Bei Dienstreisen: Fr. 4 per Tag und Fr. 4 per Nacht, nebst Vergütung der wirklichen Transportauslagen.

b. Bei Abkommandierungen: Beim Einrücken auf einen andern Waffenplatz ist außer der reglementarischen Reiseentschädigung den Bereiteren für den Einrückungstag eine Deplacementsentschädigung von Fr. 5, dem übrigen Hülfspersonal eine solche von Fr. 3 auszurichten.

Für die Zeit, während welcher Bereiter, Hufschmiede, Wärterchefs und Krankenwärter außerhalb Bern oder der Depotfiliale in Remonten- und Unterrichtskursen der Kavallerie in ihrer Eigenschaft als Angestellte des Depots Dienst zu leisten haben, beziehen sie eine Zulage von Fr. 1 pro Dienstag. Diese Zulagen sowohl als die Besoldung fallen zu lasten der betreffenden Kurse und Schulen.

Art. 15. Sofern Beamte oder Personen des Hülfspersonals des Kavallerieremontendepots vorübergehend be-

19. April
1898.

urlaubt sind oder in Rekrutenschulen, Cadres- und Wiederholungskurse einzurücken haben, beziehen dieselben in der Regel ihren vollen Gehalt, beziehungsweise Taglohn. Immerhin liegt es im Ermessen des Vorstehers des schweizerischen Militärdepartements, die Nichtauszahlung resp. Reduktion des Gehaltes zu verfügen:

- a. Wenn der Betreffende einen Militärdienst freiwillig macht;
- b. wenn es sich um provisorisch Angestellte handelt, deren definitive Anstellung in Frage gestellt ist, und
- c. wenn aus dem Datum des Eintritts ins Kavallerieremontendepot oder des Austritts aus demselben und den übrigen Umständen gefolgert werden kann, daß es sich um mißbräuchliche Inanspruchnahme der Bundesverwaltung handelt.

Insofern es sich um vollständige Rekrutenschulen handelt, ist dem Hülfspersonal die eine Hälfte des Lohnes in gewohnter Weise (also während des Dienstes) auszubezahlen, die andere Hälfte aber zurückzubehalten und erst dann auszuzahlen, nachdem der Betreffende nach Ablauf seines Dienstes weitere drei Monate im Kavallerieremontendepot gearbeitet hat.

Art. 16. Das Hülfspersonal erhält eine besondere Dienstkleidung, und zwar sämtliche Angestellte, mit Ausnahme der Bereiter: Bluse, Mütze, Stallblusen, Stallschürzen, sowie einen ältern Kaput und die Wärter überdies ein Paar ältere Trainhosen.

Die Bereiter: Mütze, Bluse, Reithose mit Waschlederbesatz, Stiefel, Sporen und einen ältern Militärmantel nach Waffengattung; alles nach den Vorschriften des Bekleidungsreglements angefertigt.

Chargierte haben die Gradabzeichen ihrer Waffe zu tragen.

19. April
1898.

Die Beschaffung von weitem, ordonnanzmäßigen Kleidungsstücken ist Sache des Personals.

Die Angestellten haben auf eigene Kosten dafür zu sorgen, daß die gefaßten Gegenstände im Laufe des Jahres immer in gutem Zustande sind. Reparaturen, die im Dienste infolge ausnahmsweiser Einwirkungen (Sturz vom Pferde oder vom Fuhrwerk), ohne eigenes Verschulden, notwendig werden, hat das Kavallerieremontendepot auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

Per Jahr werden an die Bereiter nur je ein Paar neue Reithosen und Stiefel abgegeben.

Bereiteraspiranten haben erst bei ihrer definitiven Anstellung als Bereiter Berechtigung auf vom Staate gelieferte Reithosen und Stiefel, dagegen erhalten sie beim Eintritt als Bereiteraspiranten Bluse und Mütze.

Art. 17. Das Hülfspersonal ist vom Bunde für bleibende Schädigung (Tod oder Invalidität) infolge Unfalls versichert. Dagegen finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Militärpensionen und Entschädigungen, vom 13. November 1874, auf dasselbe keine Anwendung.

Art. 18. Personal, welches infolge der Anstellung vorübergehend krank wird, bezieht vollen Sold; Arzt- und Apothekerkosten bezahlt das Depot. Dauert die Krankheit länger als fünf Tage, so sind die Betreffenden ins Spital zu versetzen und erhalten dort vollen Sold, unter Abzug von Fr. 1 per Tag für Verpflegung. Die Spitalkosten fallen zu lasten des Depots, beziehungsweise des Remontenkurses. Auf weitere Entschädigungen hat das Personal keinen Anspruch.

Art. 19. Der Arzt des Kavallerieremontendepots wird durch den Oberfeldarzt bezeichnet. Seine Stellung ist diejenige eines Civilarztes gemäß Platzarzt-Dienstinstruktion vom 1. März 1889.

19. April
1898.

Art. 20. Die Besoldung der Beamten wird monatlich, diejenige des Hülfspersonals alle zehn Tage ausbezahlt.

Art. 21. Beamte, soweit sie Offiziere sind, tragen ihre Dienstuniform, das Hülfspersonal die in Art. 16 bezeichnete Tenue.

An Sonn- und Feiertagen kann das Personal des Depots, sofern dasselbe nicht dienstlich beschäftigt ist, durch den Depotkommandanten vom Tragen der Uniform enthoben werden.

Dienstliche Funktionen dürfen nicht in Civilkleidern verrichtet werden.

Art. 22. Den Beamten, sowie dem gesamten Hülfspersonal ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Art. 23. Weder Beamte noch Hülfspersonal haben Anspruch auf Portofreiheit.

II. Ankauf der Remonten, Annahme selbstgestellter Pferde.

Art. 24. Der Ankauf der Remonten hat so rechtzeitig zu geschehen, daß dieselben, bevor sie in die Remontenkurse treten, mindestens eine fünfmonatliche Acclimatisationszeit im Kavallerieremontendepot durchmachen können.

Art. 25. Die Ankaufskommission besteht aus:

1. Dem Waffenchef der Kavallerie, als Präsident; im Verhinderungsfall bezeichnet er einen höhern Kavallerieoffizier als Stellvertreter.
2. Dem Oberpferdarzt; im Verhinderungsfall aus einem von ihm zu bezeichnenden Stellvertreter.
3. Dem Kommandanten des Kavallerieremontendepots oder dessen Stellvertreter, eventuell einem höhern Kavallerieoffizier nach Bezeichnung des Waffenchefs.

19. April
1898.

Der Oberpferdarzt hat die Pferdeverbale zu erstellen, das dritte Mitglied führt das Rechnungswesen.

Art. 26. Die Annahme der von Rekruten selbst gestellten Pferde geschieht durch die sub Art. 25 festgesetzte Kommission und hat so zeitig stattzufinden, daß die Pferde im Kavallerieremontendepot noch acclimatisiert, resp. völlig gekräftigt in die Remontenkurse abgegeben werden können. Ist dies nicht möglich, so müssen die Pferde ein Alter von voll fünf Jahren haben.

Art. 27. Bei den Pferdeankäufen sind die Kommissionsmitglieder zu den vom Bundesrate festgesetzten Kompetenzen berechtigt.

Art. 28. Dem Rechnungsführer der Pferdeankaufskommission werden die erforderlichen Kreditbriefe durch das Oberkriegskommissariat zugestellt, dem innert acht Tagen nach dem Ankauf die bezüglichen, vom Präsidenten der Kommission visierten Rechnungen einzuliefern sind.

Art. 29. Die vom Oberpferdarzt zu erstellenden Verbale sollen nebst dem Signalement, den Fehlern und Mängeln der Pferde enthalten:

Name und Wohnort des Verkäufers, den bezahlten Preis und die Ordnungsnummer, welche auf dem linken Vorderhuf einzubrennen ist.

Art. 30. Die anzukaufenden oder anzunehmenden Pferde sollen sich durch lebhaftes Temperament, freien, ergiebigen, leichten und korrekten Gang auszeichnen und überdies folgende Eigenschaften besitzen: Kopf leicht, gut angesetzt, der Hals entwickelt, gut aufgesetzt und nicht zu kurz, Widerrist erhaben und lang, Rücken und Lenden kurz und kräftig, das Kreuz der horizontalen Form sich annähernd und solid, die Brust ziemlich breit und tief, die Gliedmaßen

19. April
1898.

kräftig, mit starken Gelenken, starken, gut eingeschienten, nicht spitzen Schienbeinen und gut abstehenden Sehnen, guten Hufen und korrekt in Stellung.

Pferde mit auffallend weißen Farben dürfen weder angekauft noch angenommen werden, es sei denn, daß deren sonstige vorzügliche Eigenschaften den ausnahmsweisen Ankauf rechtfertigen.

Die Höhe soll nicht weniger als 154 cm. und in der Regel nicht mehr als 160 cm. Stockmaß betragen.

Als Remonten dürfen 4jährige, genügend entwickelte Pferde (mit 4 ausgebildeten Ersatzschneidezähnen in jedem Kiefer) angekauft bzw. angenommen werden. Über 6 Jahre darf eine Remonte nicht alt sein. Bei eingetretener Remontepflichtigkeit solcher Kavalleristen, deren Dienstzeit im Auszuge bald abläuft, kann von dieser letztern Bestimmung Umgang genommen werden.

Art. 31. Die selbstgestellten Rekruten- und Ersatzpferde sind für die Abrichtung provisorisch einzuschätzen. Geht ein solches Pferd während der Dressur- und Abrichtungsperiode zu Grunde oder tritt Dienstuntauglichkeit ein, so ist dem Eigentümer die provisorische Schätzungssumme zu vergüten.

Art. 32. Selbstgestellte Pferde, welche sich in den der Einlieferung in das Depot oder den Kurs folgenden 20 Tagen mit Fehlern oder mit Untugenden behaftet zeigen, welche deren Diensttauglichkeit in Frage stellen, sind ohne Entschädigung von ihren Eigentümern zurückzunehmen.

Bei Annahme der Pferde hat das Kavallerieremontendepot sich einen bezüglichen Revers unterzeichnen zu lassen.

Art. 33. 14 Tage vor Abgabe an die Remontenkurse, bzw. 20 Tage nach der Einlieferung, erhalten die Pferde

19. April
1898.

auf der rechten Halsseite den Jahrgang, auf der linken die Ordnungsnummer eingebrannt.

Art. 34. Die Ersatzpferde werden in der Regel im Kavallerieremontendepot, die Rekrutenpferde in Remontenkursen, welche den Rekrutenschulen unmittelbar vorausgehen, abgerichtet.

Art. 35. Für die Einlieferung selbstgestellter Pferde, resp. für das Abholen nicht diensttauglicher selbstgestellter Pferde, ist keine Reiseentschädigung auszurichten.

Art. 36. Nach Revision und Eintragung in die Kontrollen sind die Originalverbale der Pferde beförderlichst vom Depot dem Waffenchef und von diesem dem Oberkriegskommissariat zuzustellen.

III. Unterbringung und Verpflegung der auf Depot gelangenden Pferde.

Art. 37. Dem Kavallerieremontendepot stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

die Hauptstallungen auf dem Beundenfeld samt den übrigen Dependenzen;

die Räumlichkeiten in den Krankenstallungen;

die Räumlichkeiten der Filiale in Hofwyl.

Zu den Stallungen gehören jeweilen die nötigen Lauf- resp. Weideplätze für die Pferde.

Art. 38. Die Fourage — Hafer, Heu und Stroh — wird aus den Magazinen des Oberkriegskommissariats, bezw. durch von demselben zu bezeichnende Lieferanten, gegen reglementarische, bei jeder Fassung zu hinterlegende und vom Kommando unterzeichnete Gutscheine bezogen.

19. April
1898.

Das Oberkriegskommissariat erstellt die Fouragerechnungen für die Bezüge aus den eidgenössischen Magazinen. Die Bezahlung erfolgt durch Verrechnung zu lasten des Depots. Bei Bezug von Fourage von Lieferanten sind die vom Depot monatlich erstellten Bordereaux ebenfalls dem Oberkriegskommissariat zur Bezahlung zu übermitteln.

Art. 39. Die für das Kavallerieremontendepot bewilligte Fourageration beträgt täglich pro Pferd $4\frac{1}{2}$ kg. Hafer, $4\frac{1}{2}$ kg. Heu und 3 kg. Stroh, in der Meinung, daß während der verschiedenen Acclimatisationsstadien die täglichen Rationen durch den Kommandanten des Depots bzw. dessen Stellvertreter festzusetzen sind, wobei zu berücksichtigen ist, daß die budgetierten Gesamtansätze nicht überschritten werden dürfen.

Art. 40. Die Kosten für die Anschaffung allfälliger Futtersurrogate, wie Krüsch, Torfmehlmelasse etc., die ausnahmsweise und vorübergehend statt des Hafers oder als Beimengung zu demselben notwendig sind, müssen durch Minderfassungen an den normalen Rationen ausgeglichen werden.

IV. Acclimatisation der Remonten vor Beginn der Remontenkurse.

Art. 41. Während der Acclimatisationsperiode sind die Remonten durch zweckmäßige Fütterung, Laufenlassen im Freien in Lauf- und Weideplätzen, zweckentsprechendes ruhiges Herumtreiben in denselben, rationelle Pflege und Gewöhnung an Arbeit derart zu kräftigen, daß bei Beginn der Remontenkurse mit der Dressur begonnen werden kann.

Bei der Kräftigung der Pferde durch Gewöhnung an Arbeit ist mit aller Sorgfalt vorzugehen. Es soll dabei erreicht werden, daß die Remonten den Reiter willig aufsitzen

19. April
1898.

lassen und mit ihm auf vortreibende Hülften und bei festem Widerrist gut an mäßig lange Zügel herangehen, ohne Reiter gewöhnliche Hindernisse anstandslos nehmen und den Sprung richtig bemessen, sodann sich gut einschrinnen und anspannen lassen, 2spännig ruhig anziehen und willig an- und zurückhalten.

Während dieser Periode sollen die Pferde auch so weit gebracht werden, daß sie willig zur Schmiede gehen und sich anstandslos beschlagen lassen.

V. Aufnahme der Pferde von Kavalleristen, welche vor Beendigung ihrer zehnjährigen Dienstzeit in Abgang kommen, der Ersatzpferde der in die Landwehr tretenden Mannschaft und der Pferde von Offiziersaspiranten.

Art. 42. Die Pferde von Kavalleristen, welche vor Beendigung ihrer zehnjährigen Dienstzeit, sei es infolge Absterbens, ärztlicher Entlassung, Auswanderung, Übertritt in den Eisenbahn- oder Postdienst etc. austreten, werden nach Befehl des Waffenchefs auf Depot geliefert.

Art. 43. Diese Pferde sind im Depot zu beobachten und hat das Depotkommando nach spätestens 14 Tagen dem Oberpferdarzt Bericht über den Befund derselben zu machen. Gestützt auf diesen Bericht, eventuell noch nach persönlicher Untersuchung, unterbreitet der Oberpferdarzt dem Waffenchef der Kavallerie seine Anträge für die Abrechnung mit dem frühern Eigentümer.

Art. 44. In gleicher Weise sind die Ersatzpferde derjenigen Kavalleristen, die in die Landwehr treten, zu behandeln, sofern vom Waffenchef keine andern Anordnungen getroffen wurden.

19. April
1898.

Art. 45. Nach vorheriger Lösung des Rechnungsverhältnisses werden auch die Pferde von zur Brevetierung empfohlenen Offizierbildungsschülern auf Depot geliefert, soweit sie von denselben nicht als Offizierspferde übernommen werden.

Art. 46. Alle sub V aufgeführten Pferde sind, sofern völlig diensttauglich, zur Remontierung zu verwenden.

Art. 47. Im übrigen wird, obige Pferde betreffend, auf die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über Kavalleriepferde verwiesen.

VI. Abgabe der Pferde und des Bereiter- und Wärterpersonals an die Remontenkurse.

Art. 48. Die Abgabe der Remonten in die Remontenkurse und Rekrutenschulen findet an den im Schultableau festgesetzten Tagen statt. Jeder Remontenkurs enthält so viel Pferde, als die Zahl der Rekruten der betreffenden Rekrutenschule mutmaßlich betragen wird, und überdies 10 bis 20 überzählige Pferde.

Nach Antrag des Depotkommandanten werden diese Pferde jeweilen vom Waffenchef bezeichnet.

Art. 49. Das Kavallerieremontendepot giebt im fernern an die Remontenkurse ab:

- a. die für die Abrichtung und Dressur der Pferde notwendigen Bereiter;
- b. die erforderlichen Hufschmiede, Krankenwärter und einen Oberwärter;
- c. soweit möglich die zur Besorgung der Pferde erforderlichen Wärter.

Wenn notwendig, hat der Remontenkurskommandant allfällig fehlendes Hülfspersonal selbst anzustellen.

19. April
1898.

Art. 50. Die Zuteilung der Bereiter an die Remontenkurse geschieht durch den Waffenchef nach Entgegennahme der Vorschläge des Oberinstruktors und des Kommandanten des Kavallerieremontendepots.

Art. 51. In den Remontenkursen fallen die Besoldung des Personals, die Kosten für Hin- und Rückreise zu lasten derselben.

Die Besoldung des aus dem Depot in Remontenkurse abkommandierten Hülfspersonals hat nach den Angaben des Depotkommandanten zu erfolgen.

VII. Abrichtung und Auffrischung der Ersatzpferde für eingeteilte Mannschaft, Wertung und Abgabe derselben.

Art. 52. Die für die Abgabe an remontierungspflichtige Mannschaft im Depot abgerichteten Remonten müssen in Bezug auf Dressur und Abrichtung den gleichen Anforderungen entsprechen, die am Schlusse der Remontenkurse an die Rekrutenpferde gestellt werden.

Die Anforderungen sind folgende:

1. Die Pferde müssen überall volles Vertrauen zum Reiter und in allen Gangarten freie, elastische und raumgreifende Aktion zeigen.

2. Sie sollen bei unverdorbenen Gliedmaßen derart ins Gleichgewicht gesetzt sein, daß sie in der Versammlung eine ihrem Bau entsprechende Haltung und Stellung zeigen, dabei in keiner Gangart in die Zügel bohren, gehorsam auf Schenkel-, Gewichts- und Zügelhülfen sind, willig detachieren, gerne springen, rückwärts treten, sich leicht wenden und ohne Mühe in allen Gangarten sich auf eine Hand führen lassen.

19. April
1898.

3. Die Pferde sollen im Freien in der Abteilung in allen Gangarten ruhig gehen, fließend Hindernisse nehmen, geschickt und ruhig klettern und durchs Wasser und weichen Boden gehen.

4. An den Säbel und den Gebrauch desselben, ans Trommeln und alle möglichen Gegenstände sollen die Pferde gewöhnt und derart im Training sein, daß sie einen Galopp von 3 km. ohne auffallende Ermüdung aushalten. Zu all diesen Anforderungen kommt als letzte hinzu, daß die Remonten in ganz guter Leibesbeschaffenheit sein müssen.

Art. 53. Die sub Ziffer V aufgeführten Pferde sind, bevor sie als Ersatzpferde abgegeben werden, auf ihre Reit- und Fahrdressur zu prüfen, eventuell sollen sie aufgefrischt werden.

Art. 54. Die Ersatzpferde werden nach den Weisungen des Waffenchefs im Kavallerieremontendepot oder in Remontenkursen abgerichtet und dressiert und in ersterer Anstalt abgegeben.

Art. 55. Die Wertung der Ersatzpferde geschieht durch den Kommandanten des Kavallerieremontendepots und den Oberpferdarzt. Die Zuteilung resp. Versteigerung derselben hat nach den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über Kavalleriepferde zu geschehen.

Art. 56. Bei der Übernahme des Pferdes hat der Übernehmer die Hälfte des Schatzungspreises desselben, sowie eine allfällige Übersteigerungssumme zu Handen der Bundeskasse gegen Quittung und Einhändigung eines Pferdedienstbüchleins einzuzahlen. Gleichzeitig ist ihm auch ein allfälliges Guthaben auf dem abgegangenen Pferd auszurichten, worüber der Waffenchef dem Depot die nötigen Angaben macht.

19. April
1898.

Das neu übernommene Pferd ist außer im Pferdebüchlein noch im Dienstbüchlein des Mannes an entsprechender Stelle einzutragen.

Die halben Schätzungssummen für selbstgestellte Ersatzpferde werden, nebst der reglementarischen Reiseentschädigung für Abholung, bei der Abgabe der Pferde ausbezahlt. Die bezüglichlichen Geldvorschüsse sind vom Kavallerieremontendepot beim Oberkriegskommissariat zu verlangen.

Art. 57. Bei Remontierungen ist die Mannschaft zum Bezuge der reglementarischen Reiseentschädigung ohne Sold berechtigt. Dagegen erhalten Kavalleristen und Drittmänner, welche bei Remontierungen keine Pferde übernahmen, trotzdem genügend abgabefähige Pferde vorhanden waren, keine Reisevergütung.

Art. 58. Über das weitere Verfahren, welches gegenüber solcher remontierungspflichtiger Mannschaft einzuleiten ist, welche keine Pferde übernimmt, trotzdem passende Pferde vorhanden sind, giebt die Verordnung über Kavalleriepferde Auskunft.

Art. 59. Die bei Pferdeabgaben vom Kavallerieremontendepot eingenommenen halben Schätzungssummen und Steigerungsbetreffnisse sind sogleich an die Bundeskasse abzuliefern, und dem Oberkriegskommissariat ist das Steigerungsverbal, dem Waffenchef das Pferdeverbal mit dem Abrechnungsbogen zuzustellen.

VIII. Abgabe von Reservepferden an Schulen und Kurse der Kavallerie.

Art. 60. Aus den im Depot vorhandenen, zumeist ältern Pferden, die aus verschiedenen Gründen (Unvertrautheit im Wagen etc.) haben zurückgenommen werden müssen und

in der Regel nicht mehr abgabefähig sind, giebt das Depot die für Rekrutenschulen vom Waffenchef bestimmte Anzahl Pferde als „Reservepferde“ ab. Dieselben haben zur Berittmachung der in die Schulen eingerückten unberittenen Trompeter- und Arbeiterrekruten, sowie der als Reitschüler eingerückten Krankenwärter zu dienen, sowie als Ersatz für zu schonende junge Remonten.

Sodann sind vom Depot mit gleichen Pferden, soweit sie vorhanden sind, die Trompeter, Arbeiter und Wärter in Wiederholungskursen beritten zu machen. Die nötigen Mitteilungen hierüber wird dasselbe vom Waffenchef der Kavallerie erhalten.

Art. 61. Der Hin- und Rücktransport solcher Depotpferde hat mit Wärtern des Depots auf Kosten der resp. Schulen und Kurse stattzufinden.

IX. Pferde, die zur Korrektur und wegen Krankheit ins Kavallerieremontendepot eingezogen werden.

Art. 62. Mit Pferden von eingeteilter Mannschaft, welche auf Anordnung des Waffenchefs der Kavallerie auf Depot geliefert wurden, weil die Besitzer in Bezug auf Dienstbrauchbarkeit oder Diensttauglichkeit des Pferdes reklamiert hatten, sind entsprechende Heil-, beziehungsweise Redressurversuche vorzunehmen.

Über das Ergebnis dieser Versuche ist von drei zu drei Wochen Rapport und Antrag zu machen, entweder auf Weiterbehandlung oder Weiterdressur, oder auf Rücknahme mit Angabe der künftigen Verwendung, oder auf Ausrangierung.

Bei solchen Pferden aber, über deren Dienstuntauglichkeit kein Zweifel bestehen kann, wird ein Antrag früher oder sofort gestellt.

19. April
1898.

19. April
1898.

Vom Depotkommando gehen die Rapporte über kranke oder Beobachtungspferde an den eidgenössischen Oberpferdarzt, welcher dieselben, nach Untersuchung der Pferde, mit seinem Entscheid und eventuellen Abrechnungsantrag an den Waffenchef weiter leitet.

Die Rapporte über Redressurpferde gehen direkt an den Waffenchef.

Art. 63. Für die Ausrichtung von Reiseentschädigung von Korrektur- und Beobachtungspferden gelten folgende Vorschriften:

1. Die reglementarische Reiseentschädigung wird immer ausbezahlt für Einlieferung wie für Abholung:
 - a. Von Beobachtungspferden, die eingezogen wurden, weil sie im Militärdienst erkrankt waren, oder weil die Entstehung der Krankheit auf den Militärdienst zurückzuführen ist, oder weil das Leiden seine Ursache in Fehlern und Mängeln hat, welche bei der Pferdeabgabe im Pferdedienstbüchlein eingetragen wurden.
 - b. Von Redressurpferden, welche noch nicht länger als einen Monat in der Hand des Reiters waren, oder deren Dressurmängel nach den in den Händen des Kommandos des Kavallerieremontendepots befindlichen Kontrollen nachgewiesen werden können.
2. Die reglementarische Reiseentschädigung für Einlieferung wie für Abholung wird nicht ausbezahlt für Beobachtungs- und Redressurpferde, auf welche die Bestimmungen sub 1 nicht zutreffen, deren Einziehung aber vom Waffenchef der Kavallerie verfügt worden ist.
3. Wenn das Beobachtungs- oder Redressurergebnis eines Pferdes, das gemäß dem sub 2 Gesagten eingezogen

19. April
1898.

wurde, die Rücknahme resp. Ausrangierung desselben veranlaßt, so wird dem Inhaber nachträglich die Reiseentschädigung ausbezahlt (also auch wenn die Ursache der Ausrangierung oder der Rücknahme außer Dienst entstanden war), mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen der Inhaber die Rücknahme oder die Ausrangierung selbst verschuldet hatte, oder wenn die Rücknahme erfolgte, weil der Grund der Nichtverwendbarkeit des Pferdes an dem Inhaber selbst und nicht an dem Pferde lag.

4. Wenn sich bei Beobachtung oder Redressur des eingezogenen Pferdes herausstellt, daß das Einziehungsbegehren gänzlich unbegründet oder durch unwahre Angaben veranlaßt war, oder der Inhaber die Rücknahme oder die Ausrangierung selbst verschuldet hatte, kann vom Waffenchef außer der Nichtausbezahlung der Reiseentschädigung eine Bezahlung von Fr. 2 Futtergeld per Tag verfügt werden. (Vide überdies Art. 201 der Militärorganisation.)

Art. 64. Kranke Pferde können aus Schulen und Kursen nur gegen Abgabe der Pferdedienstbüchlein und von Eintrittskarten, die von den zuständigen Truppenpferdärzten ausgestellt wurden, zur Behandlung im Depot aufgenommen werden.

Die Kosten der Behandlung und Fütterung von solchen Pferden, sowie Transportauslagen etc. hat sich das Depot durch das Oberkriegskommissariat auf Rechnung der betreffenden Kurse rückvergüten zu lassen.

X. Ausrangierung und Versteigerung von Pferden.

Art. 65. Pferde, welche sich für den Militärdienst untauglich erweisen, sind so bald als möglich auszumustern und zu verkaufen. Ebenso sind trächtige Stuten zu ver-

19. April
1898.

kaufen, sofern man sie nicht wegen besonders hervorragender Eigenschaften behalten will. In diesem Falle ist das Fohlen sofort, nachdem es entwöhnt ist, zu verkaufen.

Art. 66. Als militäruntauglich sind zu betrachten: Spitzhengste, soweit sie nicht operiert werden können, stätige und böartige Pferde, halbblinde, blinde, kollerige, dämpfige und unheilbar hinkende Pferde.

Art. 67. Die Anträge für Ausmusterung von Pferden wegen Charakterfehlern und für Verkauf von trächtigen Stuten gehen vom Depot direkt an den Waffenchef zum Entscheid, wogegen die Vorschläge für Ausrangierung von kranken Pferden vorerst dem Oberpferdarzt zur Untersuchung der Pferde und nachheriger Antragstellung an den Waffenchef gehen, eventuell bei Pferden eingeteilter Mannschaft mit den nötigen Angaben für die Lösung des Rechnungsverhältnisses.

Art. 68. Ausgemusterte Pferde sind durch den Kommandanten des Kavallerieremontendepots und den eidgenössischen Oberpferdarzt zu schätzen, vom Depot an eine öffentliche Steigerung zu bringen und nach Zuschlag an den Ersteigerer am linken Ohr als militäruntauglich zu kennzeichnen.

Nicht gekennzeichnet werden trächtige Stuten und Fohlen.

Der durch Versteigerung oder Verkauf zum Abschlachten erfolgte Abgang von Pferden ist durch ein Verbal auszuweisen.

Der Erlös für ausgemusterte Pferde ist sofort an die eidgenössische Staatskasse abzuliefern.

Die Steigerungs-, beziehungsweise Verkaufsverbale gehen an den Waffenchef zu Handen des Oberkriegskommissariats.

Art. 69. Das Umstehen von Pferden ist dem Waffenchef sofort durch besondere Anzeige mitzuteilen, und dem Oberpferdarzt ist ein Sektionsbericht einzusenden.

19. April
1898.

XI. Pferdeausrüstungsmaterial.

Art. 70. Sämtliches Remonten- und Versuchsmaterial der Kavallerie wird im Magazin des Kavallerieremontendepots untergebracht und besorgt.

Unterhalt und Instandstellung des Materials geschieht im Depot und auf Kosten des letztern, eventuell die Instandstellung auf Kosten der betreffenden Kurse, welche sie veranlaßt haben.

Art. 71. Das Kavallerieremontendepot liefert den Remontenkursen gegen Gutschein das nötige Pferdeausrüstungsmaterial. Dasselbe ist am Schlusse des Courses, soweit es nicht von der auf den Kurs folgenden Rekrutenschule benötigt wird oder an den nächsten Remontenkurs übergeht, wieder ins Depot zurückzusenden, eventuell wird es von letzterem abgenommen.

Verlorenes oder unbrauchbar gewordenes Material ist dem Remontendepot zu vergüten, welches letzteres dem Oberkriegskommissariat hiervon Kenntnis giebt.

Die Kosten für Hin- und Rücktransport von Material fallen zu lasten der betreffenden Schulen und Kurse. Diese haben dem Unterhalt und dem Gebrauch derselben alle Sorgfalt angedeihen zu lassen.

XII. Ausbildung der Bereiteraspiranten im Kavallerieremontendepot.

Art. 72. Die Bereiteraspiranten werden im Kavallerieremontendepot für die Remontenkurse vorbereitet.

Art. 73. Für die Instruktion der Bereiteraspiranten sollen im Depot beständig sechs vollständig durchgerittene Schulpferde stehen.

19. April
1898.

Art. 74. Die vorbereitende Ausbildung für den Bereiterberuf hat den Zweck, den Bereiteraspiranten einen weichen, unabhängigen Sitz beizubringen, sie zu befähigen, ein gerittenes Pferd mit vollem Verständnis in der Bahn sowohl als im Gelände zu reiten und sie junge Remonten anreiten zu lehren.

Bern, den 19. April 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluß

21. April
1898.

betreffend

Gewährung eines Bundesbeitrages an die Erstellungskosten neuer Kadettengewehre, Modell 1897.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1897,

b e s c h l i e ß t :

Art. 1. Der Bund gewährt an die Erstellungskosten neuer Kadettengewehre, Modell 1897, welche von den Kantonen und den Gemeinden für die Kadettencorps bezogen werden, einen Beitrag von 50 % oder Fr. 36. 50 pro Gewehr.

Art. 2. An die daherigen Kosten wird ein Kredit von Fr. 146,000 bewilligt, wovon Fr. 73,000 für das Jahr 1898.

Art. 3. Ohne Einwilligung des Bundesrates dürfen die Kadettengewehre nicht veräußert werden. Dieselben bilden eine Gewehrreserve (Art. 142 M. O.), über welche der Bund in Kriegszeiten verfügt.

Der Bundesrat wird Inspektionen über die Kadettengewehre anordnen.

21. April
1898.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 14. April 1898.

Der Präsident: **Raschein.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 21. April 1898.

Der Präsident: **Grieshaber.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 26. April 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruffy.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluss

22. April
1898.

betreffend

die Anwendung des eidgen. Expropriationsgesetzes
vom 1. Mai 1850 auf die Anlage und Erweiterung
von Schießplätzen in den Gemeinden.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
1. März 1898,

beschließt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, bei künftigen Neu-
anlagen und Erweiterungen von Schießplätzen, welche den
gesetzlich vorgeschriebenen Schießübungen dienen, den Ge-
meinden die Anwendung des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850
betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privat-
rechten zu bewilligen.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 18. April 1898.

Der Präsident: **Raschein.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

22. April
1898.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 22. April 1898.

Der Präsident: **Grieshaber.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 26. April 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruffy.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

D e k r e t

betreffend

26. April
1898.

den kantonalen Armeninspektor.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 74 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1.

Zur Förderung einer möglichst gesicherten und gleichmäßigen Anwendung des Armen- und Niederlassungsgesetzes wird ein kantonaler Armeninspektor ernannt, dessen Amtsthätigkeit unter der Aufsicht der kantonalen Armendirektion steht.

Seine Obliegenheiten sind allgemeine und besondere.

§ 2.

A. Allgemeine Obliegenheiten.

Diese bestehen darin, alle Erscheinungen und Vorkommnisse auf dem Gebiete des Armenwesens überhaupt, sowie im Kanton Bern insbesondere, sorgfältig zu verfolgen, sein Augenmerk auf alles das zu richten, was geeignet ist, Verbesserungen einzuführen und vorhandene Übelstände und Mängel zu beseitigen und zu dem Behuf zuständigen Orts zweckdienliche Anregungen und Vorschläge zu machen.

26. April
1898.

§ 3.

B. Besondere Obliegenheiten.

Diese bestehen in der Aufsicht über den Gang der gesamten kantonalen Armenpflege, der inwärtigen sowohl, als der auswärtigen.

§ 4.

1. Obliegenheiten betreffend die Aufsicht über die inwärtige Armenpflege.

1. Der kantonale Armeninspektor nimmt genaue Kenntnis von den Berichten, welche die Armeninspektoren nach § 69, Ziff. 1, litt. c, des Armengesetzes über die jährlich einmal am Pflegeort der Unterstützten vorgenommene Nachschau zu erstatten haben, und stellt diese Berichte zu Händen der Armendirektion und der kantonalen Armenkommission zu einem Gesamtbericht zusammen, mit besonderer Hervorhebung wahrgenommener Übelstände.

2. Bei Ernennung neuer Armeninspektoren hat er dieselben, wenn nötig, mit ihren Pflichten bekannt zu machen und ihnen überhaupt ratend an die Hand zu gehen.

3. Er wohnt alljährlich in einer Anzahl von Gemeinden im Einverständnis mit der Armendirektion der Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten bei und sucht dahin zu wirken, daß bei denselben überall ein richtiges, humanes, gesetzmäßiges Verfahren eingeschlagen werde.

Er hat besonders auch darüber zu wachen, daß die Ausscheidung der dauernd und der vorübergehend Unterstützten im ganzen Kanton möglichst gleichmäßig stattfindet.

26. April
1898.

4. Er nimmt selbst alljährlich in einer Anzahl von Gemeinden im Einverständnis mit der Armendirektion eine Nachschau bei den Unterstützten vor, zu welchem Behuf ihm die Gemeindebehörden die Verpflegungs- und Unterstützungsetats zuzustellen haben. Bei diesem Anlaß nimmt er auch Einsicht von der Geschäftsführung der Behörden, namentlich im Rechnungs- und Niederlassungswesen. Wahrgenommene Übelstände bringt er behufs Beseitigung den betreffenden Gemeindebehörden und Armeninspektoren zur Kenntnis und sucht überhaupt dahin zu wirken, daß die Armenpflege in einem humanen Sinn und Geist ausgeübt werde. Über jede solche Nachschau hat er genau Buch zu führen und der Armendirektion einläßlich Bericht zu erstatten.

§ 5.

II. Obliegenheiten betreffend die Aufsicht über die auswärtige Armenpflege.

Der kantonale Armeninspektor hat diesem Teil der Armenpflege ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierbei kommen ihm namentlich folgende Obliegenheiten zu:

1. Er hat die auswärtigen Armen, so oft es die Armendirektion für nötig erachtet, an Ort und Stelle aufzusuchen, sich über ihre ökonomischen Verhältnisse, sowie über ihren physischen, intellektuellen und moralischen Zustand möglichst genau zu orientieren, der Armendirektion darüber Bericht zu erstatten und ihr bezügliche Vorschläge zu machen.

2. Er sucht an den Wohnorten der auswärtigen Armen geeignete Vertrauenspersonen und Berichterstatter zu gewinnen und, wenn nötig, mit den betreffenden Ortsbehörden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Armendirektion zweckdienliche Abkommen zu treffen.

26. April
1898.

§ 6.

C. Anderweitige Obliegenheiten.

1. Die in den §§ 2—5 genannten Obliegenheiten des kantonalen Armeninspektors finden, soweit dies der Natur der Sache entspricht, analoge Anwendung auf das Niederlassungswesen.

2. Er hat alle ihm von der Armendirektion zugehenden Weisungen und Aufträge auszuführen.

3. Er ist von Amtes wegen Sekretär der kantonalen Armenkommission und hat bei deren Verhandlungen beratende Stimme.

§ 7.

Der kantonale Armeninspektor wird auf einen doppelten unverbindlichen Vorschlag der kantonalen Armenkommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch den Regierungsrat gewählt. Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 3500 bis 5000.

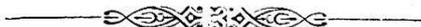
Der Wohnsitz des kantonalen Armeninspektors ist in Bern. Der Staat stellt ihm ein geeignetes Bureau lokal zur Verfügung. Seine Reiseauslagen werden durch Beschluß des Regierungsrates festgestellt.

§ 8.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 26. April 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t

26. April
1898.

betreffend

die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875
und § 124 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom
28. November 1897,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Armen Angehörigen anderer Kantone der Schweiz
oder der Vertragsstaaten Deutschland, Österreich-Ungarn,
Italien und Belgien, welche als Zugereiste, Aufenthalter
oder Niedergelassene erkranken, soll die erforderliche Pflege
zu teil werden, insofern sie

- a. die für die notwendige ärztliche Hülfe und Verpflegung nötigen Mittel nicht besitzen,
- b. nicht als Teilhaber an einer Kranken- und Unterstützungskasse rechtlichen Anspruch auf ausreichende Unterstützung an solche haben, und

26. April
1898.

- c. den Transport in ihre Heimatgemeinde nicht ertragen können, bezw. wenn eine Rückkehr in ihre Heimat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit zur Zeit unmöglich ist.

§ 2. Alle hieraus entstehenden Kosten werden vom Staat getragen und zwar — im Falle von Spitalverpflegung — ohne Schmälerung der gesetzlichen Vergütung für sogenannte Staatsbetten in den Bezirksspitalern. Die Spitalkosten sind nach der bisher üblichen Minimaltaxe für völlig Arme zu berechnen.

Vorbehalten bleibt die Forderung auf Kostenersatz in dem Falle, wenn er vom Hilfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann.

Die daherige Rückforderung ist Sache der Armen-
direktion.

§ 3. Die Armenbehörde der Aufenthaltsgemeinde des Erkrankten soll nach sofort eingeholtem ärztlichem Gutachten über bezügliche Transportfähigkeit die Übergabe desselben, gleich den eigenen Angehörigen, an das nächste Spital thunlichst bald besorgen und gleichzeitig der kantonalen Armendirektion vom Falle Kenntnis geben.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1899 in Kraft. Durch dasselbe wird die Verordnung des Regierungsrates vom 11. Januar 1892, sowie das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 23. Oktober 1875 mit Ergänzung vom 25. Juli 1877 aufgehoben.

Bern, den 26. April 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.



Gesetz

über

die Kantonalbank.

1. Mai
1898.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

I. Zweck, Grundkapital Garantie und Sitz.

§ 1.

Die Kantonalbank hat den Zweck, dem Handel, dem Gewerbe und der Landwirtschaft des Kantons zu dienen, sowie den Geldverkehr der Staatskasse zu vermitteln.

Der Zinsfuß und die übrigen Geschäftsbedingungen sind so günstig zu stellen, als es die Rücksichten auf den Stand des Geldmarktes und auf eine angemessene Verzinsung des Bankkapitals erlauben.

§ 2.

Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird auf fünfzehn Millionen Franken festgesetzt. Dasselbe kann bei eintretendem Bedürfnis, durch Beschluß des Großen Rates bis auf 20 Millionen vermehrt werden.

1. Mai
1898.

§ 3.

Der Staat haftet für sämtliche Verpflichtungen der Bank.

§ 4.

Die Kantonalkbank hat ihren Hauptsitz in Bern.

II. Geschäftskreis.

§ 5.

Die Bank betreibt folgende Geschäfte:

- 1) Krediteröffnungen;
- 2) Darlehnsbewilligungen auf bestimmte Zeit;
- 3) Diskontierung, Ankauf und Verkauf und Einkassierung von Wechseln und Handelseffekten auf das Inland und auf das Ausland;
- 4) Ankauf und Verkauf solider Wertpapiere;
- 5) Übernahme und Vermittlung von Anleihen;
- 6) Ausgabe von Banknoten;
- 7) Aufnahme von Depositogeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldscheine;
- 8) Aufbewahrung von Wertsachen.

Durch Dekret des Großen Rates können der Anstalt weitere Geschäfte zugewiesen werden.

§ 6.

Die Bank darf keine andern als die ihr nach dem gegenwärtigen Gesetz zukommenden oder durch Dekrete neu zugewiesenen Geschäfte betreiben. Jede Beteiligung an industriellen Unternehmungen oder bei Gründung von solchen, sowie die Spekulation mit Wertpapieren sind der Bank untersagt.

Ebenso dürfen keine Geschäfte abgeschlossen werden, bei welchen der persönliche Kredit eines Mitgliedes des Bankrates, der Filialkomitees oder eines Bankbeamten in Berücksichtigung fällt.

1. Mai
1898.

§ 7.

Die Bewilligung von Krediten und Darlehn findet nur gegen vollständige Sicherheit statt. Die Bestellung der Sicherheit geschieht nach der Form, welche die Civilgesetze vorschreiben.

Zur Begründung der Ablehnung von Geld- und Kreditgesuchen ist die Bank nicht verpflichtet.

§ 8.

Bei der Bewilligung von Darlehn und Krediten sind bei gleicher Sicherheit die kleinern Summen vor den größern, die Gesuche von Einwohnern des Kantons vor andern zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Bank ist befugt, mit anerkannt soliden Bankfirmen in Konto-Korrent für das laufende Geschäft zu treten. Mit Ausnahme der durch diesen Verkehr bedingten Operationen sind der Bank alle ungedeckten Vorschußgeschäfte untersagt.

§ 10.

Die Noten der Kantonalbank werden von allen öffentlichen Kassen des Kantons zum vollen Nennwerte an Zahlung genommen. In betreff der Einlösung der Noten macht die Bundesgesetzgebung Regel.

§ 11.

Hinsichtlich der zur Aufbewahrung übergebenen Wertesachen haftet die Bank für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche sie auf ihre eigenen Sachen anzuwenden verpflichtet ist.

Für hinterlegte Wertpapiere liegen alle Vorsorgen zur Wahrung und Sicherung der Forderungen ausschließlich den Hinterlegern derselben ob.

1. Mai
1898.

III. Verwaltung der Bank.

§ 12.

Die Bank steht unter staatlicher Oberaufsicht und Oberleitung.

Grosser Rat.

§ 13.

Folgende Befugnisse werden durch den Großen Rat ausgeübt:

- 1) die Wahl des Bankpräsidenten auf den Vorschlag des Regierungsrates;
- 2) die Festsetzung der Obliegenheiten und Befugnisse der Verwaltungsorgane, soweit sie nicht durch das Gesetz geregelt sind, der Entschädigung der Mitglieder der Bankbehörden und der Besoldungsgrenzen, sowie auch der Kautionen der Bankbeamten in einem zu erlassenden Dekret;
- 3) die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Zweiganstalten, sowie die Bestimmung ihres Charakters und ihres Geschäftsumfanges;
- 4) die Genehmigung der Erwerbung von Grundeigentum für bleibende Zwecke der Bank;
- 5) die Festsetzung der Höhe der Banknotenemission.

Regierungsrat.

§ 14.

Zu den Befugnissen des Regierungsrates gehören:

- 1) die Wahl von fünf Mitgliedern des Bankrates;
- 2) die Wahl der Mitglieder der Filialkomitees;
- 3) die Bestätigung der Wahlen des Direktors und der übrigen Bankbeamten;
- 4) die Genehmigung der Reglemente über die Geschäftsführung der Bank;

1. Mai
1898.

- 5) die Genehmigung der jährlichen Bankrechnung;
- 6) die Genehmigung der festen Übernahme von Anleihen durch die Bank von über 500,000 Franken und des Nachlasses auf dem Accomodementswege von Forderungen über 10,000 Franken.

§ 15.

Dem Regierungsrat oder seinen Delegierten steht das Recht zu, jederzeit von den Büchern und Akten der Bank Einsicht zu nehmen.

Die Finanzdirektion begutachtet die Anträge der Bankbehörden an den Regierungsrat.

Bankrat.

§ 16.

Die allgemeine Leitung der Bank wird einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Bankrat und die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte einer Direktion von drei Mitgliedern übertragen.

§ 17.

An der Spitze des Bankrates steht der Bankpräsident, welcher zugleich Präsident der Direktion ist.

Mitglied des Bankrates ist von Amtes wegen der Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter im Regierungsrat.

Die übrigen fünf Mitglieder des Bankrates werden vom Regierungsrat gewählt.

Nicht wählbar in den Bankrat sind besoldete Staatsbeamte, sowie Verwaltungsräte und Direktoren anderer Banken. Außerdem gelten für den Ausschluß die Bestimmungen des Art. 12 der Verfassung.

Die Amtsdauer des Bankrates beträgt vier Jahre.

1. Mai
1898.

§ 18.

Der Bankrat vertritt die Bank in ihren Rechten und Verpflichtungen gegenüber Dritten, soweit dies nicht durch die Reglemente andern Verwaltungsorganen der Bank und ihrer Filialen übertragen ist.

§ 19.

Der Bankrat entscheidet über die einlangenden Kredit- und Darlehns Gesuche, sowie über die Aufhebung oder Reduktion eröffneter Kredite. Er setzt ferner die Diskontolimiten fest und erteilt der Direktion alle auf die Gewährung von Diskontokrediten bezüglichen Weisungen.

Über die geschäftlichen Beziehungen der Organe der Zweiganstalten zu der Direktion und dem Bankrate, sowie über die Obliegenheiten und Befugnisse der Filialkomitees wird das Geschäftsreglement das Nähere bestimmen.

§ 20.

Der Bankrat bestimmt den Zinsfuß und die Provisionen für die Vorschüsse aller Art und für Gelddepositen, ferner den Wechseldiskonto und die übrigen Bedingungen des Wechsel- und Inkassogeschäfts.

§ 21.

Der Bankrat wählt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrat, den Direktor der Hauptbank und die Geschäftsführer der Filialen, sowie die übrigen Bankbeamten (§ 26) und setzt deren Besoldungen innert den Grenzen des Besoldungsdekrets fest. Er ernennt ferner die Angestellten der Bank und bestimmt die Besoldungen derselben, sowie die von ihnen zu leistenden Kautionen.

§ 22.

Der Bankrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Für seine Beschlußfähigkeit ist die Anwesen-

1. Mai
1898.

heit von vier Mitgliedern notwendig. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Bankrates mit beratender Stimme bei. Das Protokoll wird von einem Beamten der Hauptbank geführt.

§ 23.

Wenigstens einmal im Jahr vereinigt sich der Bankrat mit Delegierten der Filialkomitees. Diese Versammlungen, denen außer dem Direktor der Hauptbank auch die Geschäftsführer der Filialen mit beratender Stimme beiwohnen, finden statt zur gegenseitigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und zur Besprechung der im Interesse der Bank allfällig zu treffenden Maßnahmen, resp. anzustrebenden Verbesserungen. Dem solchermaßen erweiterten Bankrate können durch das Geschäftsreglement auch andere Geschäfte zugewiesen werden.

Direktion.

§ 24.

Der Direktor führt die laufenden Geschäfte der Bank und wird im Verhinderungsfall durch den Unterdirektor vertreten. Der Direktor steht zunächst unter der Aufsicht des Bankpräsidenten, welcher sich in der Regel täglich auf die Bank begiebt, um sich über die laufenden Geschäfte berichten zu lassen.

§ 25.

Der Bankpräsident, ein weiteres Mitglied des Bankrates, und der Direktor bilden zusammen die Direktion, welcher außer der Erledigung der in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte die Vorprüfung und die Vorlage der Geschäfte des Bankrates, sowie die Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen desselben obliegt.

1. Mai
1898.

Die Direktion führt über diejenigen Geschäfte, welche zu Beschlüssen Anlaß geben, ein chronologisches Register.

§ 26.

Die übrigen Beamten der Bank sind folgende:

- 1) der Unterdirektor;
- 2) der Controleur;
- 3) der Hauptkassier, der Hauptbuchhalter und der Titelverwalter;
- 4) der Geschäftsführer und, wo der Umfang der Geschäfte es erfordert, ein Kassier bei jeder Filiale.

§ 27.

Die Amtsdauer der Bankbeamten beträgt vier Jahre.

§ 28.

Weder die Direktoren noch die übrigen Beamten und Angestellten der Bank dürfen ohne Einwilligung des Bankrates ein Nebengeschäft betreiben. Denselben sind auch Spekulationsgeschäfte aller Art untersagt.

IV. Kontrolle.

§ 29.

Die Überwachung der Geschäftsführung der Bank und ihrer Filialen ist, abgesehen von den diesfalls dem Bankrat und der Direktion obliegenden Pflichten, Aufgabe des Controleurs, der über die Ergebnisse seiner Untersuchungen und Prüfungen dem Bankrate regelmäßig Bericht zu erstatten hat.

V. Verantwortlichkeit.

§ 30.

Die Mitglieder des Bankrates und der Direktion, sowie die Beamten und Angestellten der Bank sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

VI. Rechnung.1. Mai
1898.

§ 31.

Die Rechnung der Bank wird jeweilen auf den 31. Dezember abgeschlossen und soll, mit dem Gutachten des Bankrates versehen, dem Regierungsrate mit dem Geschäftsberichte vor dem 15. März vorgelegt werden.

Der Reinertrag der Bank fällt vollständig in die Staatskasse, und es dürfen daher aus demselben keine Gewinnanteile ausgerichtet werden.

Zur Ausgleichung der Jahreserträge ist jedoch eine Reserve von höchstens 1 Million Franken anzulegen. Dieselbe wird in der Weise gebildet, daß aus dem nach einer vierprozentigen Verzinsung des Grundkapitals an den Staat verbleibenden Überschuß eine durch den Regierungsrat festzusetzende Quote von 20 % bis 40 % in den Reservefonds fällt.

VII. Schlussbestimmung.

§ 32.

Dieses Gesetz, durch welches dasjenige vom 2. Mai 1886 aufgehoben wird, tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft, mit der Einschränkung, daß der Inhaber des durch die nunmehrige Fassung des § 29 aufgehobenen Inspektorates bis zum Ablauf seiner Amtsdauer in seinem Amte verbleibt.

Bern, den 22. Februar 1898.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Bigler,

der Staatsschreiber

Kistler.



1. Mai
1898.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-
abstimmung vom 1. Mai 1898,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz über die Kantonalbank ist mit 39,534
gegen 15,089 Stimmen, also mit einem Mehr von 24,445
Stimmen angenommen worden und tritt sogleich in Kraft.
Das Gesetz ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Mai 1898.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.



Gesetz

1. Mai
1898.

über

die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuld-
betreibung und Konkurs vom 11. April 1889,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Volljährige Personen, gegen welche der Konkurs erkannt wird, verlieren auf die Dauer von 6 Jahren die bürgerliche Ehrenfähigkeit. Der Verlust tritt mit dem Konkurserkentnis ein.

Volljährige Personen, gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird, verlieren die bürgerliche Ehrenfähigkeit auf die Dauer von 3 Jahren. Der Verlust tritt ein mit der Publikation der fruchtlosen Pfändung.

§ 2. Erfolgt gegen den Konkursiten oder fruchtlos Ausgepfändeten durch Strafurteil, gemäß §§ 47 bis und mit 50 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und

1. Mai
1898.

Konkurs, eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, so sind die in § 1 oben vorgesehenen 6 beziehungsweise 3 Jahre hinzuzurechnen.

§ 3. Die Publikation der fruchtlosen Pfändung gemäß § 1 geschieht durch das Betreibungsamt durch einmaliges Einrücken im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern, beziehungsweise auf sonst ortsübliche Weise; sie hat drei Monate nach Ausstellung des Verlustscheines stattzufinden. Der Schuldner ist jedesmal, wenn ein Verlustschein ausgestellt wird, durch das Betreibungsamt auf diese Frist von drei Monaten und auf die Folgen der Nichtbeachtung derselben aufmerksam zu machen.

§ 4. Leistet ein Schuldner den Nachweis, daß seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so soll die Einstellung aufgehoben werden.

§ 5. Der Schuldner, welcher diesen Nachweis antreten will, hat dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes, in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde, ein schriftliches Gesuch nebst allfälligen urkundlichen Belegen einzureichen. Sind weitere Erhebungen oder Nachforschungen erforderlich, so soll der Gerichtspräsident dieselben von Amtes wegen vornehmen.

§ 6. Der Gerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich nach Einholung eines eingehenden schriftlichen Berichtes des Gemeinderates in freier Würdigung des Beweismaterials. Es sind ihm zu diesem Zweck vom Betreibungs- und Konkursamt die nötigen Aufschlüsse zu geben. Zu der Verhandlung sind außer dem Schuldner die verlustigen Gläubiger brieflich einzuladen.

Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten steht sowohl dem Schuldner, als jedem verlustigen Gläubiger

1. Mai
1898.

das Recht der Weiterziehung an den Appellations- und Kassationshof zu. Derselbe ist berechtigt, die Beurteilung dieser Fälle einer schon bestehenden oder einer besondern Abteilung des Gerichtshofes zu übertragen.

Die Erklärung der Weiterziehung muss innerhalb zehn Tagen mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten abgegeben werden. Derselbe hat nach deren Empfang ohne Verzug die Akten samt Urteil an die obere Instanz einzusenden, und ebenso ist der Rekurrent berechtigt, ein Memorial einzureichen. Die Behörde kann weitere Erhebungen über den Thatbestand von Amtes wegen anordnen. Sie entscheidet ohne Parteivorträge und in freier Würdigung des Beweismaterials. Das Urteil ist dem erstinstanzlichen Richter zur Eröffnung mitzuteilen.

Alle bezüglichen Urteile sind dem Betreibungsamt zu übermitteln.

§ 7. Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wird abgekürzt

- a. beim Konkursiten je zwei Jahre für jeden $\frac{1}{3}$ der Gesamtschuld, den derselbe nachweisbar bezahlt hat;
- b. beim fruchtlos Ausgepfändeten je ein Jahr für jeden $\frac{1}{3}$ der Gesamtschuld, den derselbe nachweisbar bezahlt hat.

Der Nachweis der geleisteten Zahlungen ist dem Gerichtspräsidenten des Amtes zu erbringen, in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde. Der Richter übermittelt seinen Entscheid dem betreffenden Konkurs- und Betreibungsamt zur Vormerkung.

§ 8. Die Aufhebung der Einstellung tritt auch dann ein, wenn der Konkurs widerrufen (Art. 195 B.-G.) oder dem Gerichtspräsidenten der Nachweis geleistet wird, dass

1. Mai
1898.

sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation beistimmen. (Art. 26, Al. 2, B.-G.)

§ 9. Die Aufhebung der Einstellung ist durch das Betreibungsamt einmal im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern, beziehungsweise in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Einstellung, sowie die Aufhebung derselben sind den Stimmregisterführern von Amtes wegen mitzuteilen, welche gehalten sind, die Stimmregister entsprechend zu berichtigen.

§ 10. Wegen der nämlichen Forderung darf nur eine einmalige Einstellung erfolgen.

§ 11. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, sowie diejenigen des Betreibungs- und Konkursamtes (Publikationskosten u. s. w.) trägt der Staat mit Rückgriffsrecht gegenüber dem Schuldner.

§ 12. Das in § 6, Al. 3, des kantonalen Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 vorgesehene Verbot der Erteilung eines Jagdpatentes erstreckt sich auch auf Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändete während der Dauer ihrer Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

§ 13. Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge von Geltstag (Güterabtretung), Konkurs oder Falliment in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden sind, erlangen dieselbe wieder, sofern seit Beginn der Einstellung 6 Jahre verflossen sind. Auf dieselben finden die §§ 4, 5 u. ff. ebenfalls Anwendung.

Die Publikation der Aufhebung des Konkurses derjenigen, die bereits vor 6 Jahren in Konkurs (Geltstag) gefallen sind, findet nur auf Verlangen des Schuldners statt.

1. Mai
1898.

§ 14. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben:

- a. Der erste Satz des § 600 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen vom 2. April 1850;
- b. § 8 des Gesetzes über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens vom 25. April 1854.

§ 6, Al. 3, des Jagdgesetzes vom 29. Juni 1832 wird im Sinne von § 12 oben abgeändert.

Bern, den 22. Februar 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Bigler,
der Staatsschreiber
Kistler.

~~~~~

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. Mai 1898,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung ist mit 33,013 gegen 22,555 Stimmen, also mit einem Mehr von 10,485 Stimmen angenommen worden und tritt sogleich in Kraft. Das Gesetz ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Mai 1898.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

1. Mai  
1898.

# Gesetz

betreffend

## die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege.

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Vormundschaftspflege ist ordentlicherweise eine Angelegenheit der Einwohnergemeinde. Sie wird besorgt durch den Einwohnergemeinderat, ausnahmsweise durch eine besondere Vormundschaftskommission, deren Einsetzung eine stark bevölkerte Gemeinde, unter Zustimmung des Regierungsrates, beschließen kann. Mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zur Besorgung der Vormundschaftspflege vereinigen. Die bezüglichen Reglemente unterliegen ebenfalls der Genehmigung des Regierungsrates.

Die in Satzung 209, Al. 2, C. G. vorgesehene Einrichtung der verwandtschaftlichen Vormundschaftspflege bleibt nach wie vor bestehen.

§ 2. Eine Ausnahme von dieser Regel bilden einzig diejenigen Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen (wie z. B. die Zunftgesellschaften von Bern), welche bis jetzt die Vormundschaftspflege ausübten und eine burger-

1. Mai  
1898.

liche Armenverwaltung führen. Diesen Gemeinwesen steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege in betreff ihrer Angehörigen und gemäß ihrer Organisation zu, jedoch nur so lange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten; sie können auch zu jeder Zeit auf die Vormundschaftspflege verzichten.

**§ 3.** Die Vormundschaftspflege erstreckt sich:

1. Für die Einwohnergemeinde:
  - a. auf alle diejenigen Kantonsangehörigen (Burger und Einsaßen), welche nach Mitgabe der Vorschriften des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen in der Gemeinde ihren polizeilichen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) haben;
  - b. auf diejenigen Gemeindeangehörigen (Burger), welche weder daselbst noch in einer andern Gemeinde den armenpolizeilichen Wohnsitz haben, wie z. B. außer Landes Wohnende, und für die dennoch, bestehenden Gesetzesvorschriften gemäß, eine vormundschaftliche Aufsicht erforderlich ist, — sofern für die sub a und b genannten Personen nicht etwa die burgerliche Vormundschaftspflege Platz greift (Ziff. 2 hiernach);
  - c. auf die kantonsfremden Niedergelassenen und Aufenthalter, welche im Sinne des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 in der Gemeinde ihren (civilrechtlichen) Wohnsitz haben.

Bewilligt die Vormundschaftsbehörde dem Bevormundeten einen Wohnsitzwechsel, so geht das Recht und die Pflicht zur Führung der Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über, und es ist das Vermögen des Bevormundeten an diese zu verabfolgen.

2. Für die Burgergemeinde oder die burgerlichen Korporationen nach § 2 oben:

auf ihre Angehörigen, ohne Ausnahme.

1. Mai  
1898.

**§ 4.** Es ist jedermann verpflichtet, eine ihm vom Regierungsstatthalter aufgetragene vormundschaftliche Verwaltung über Personen zu übernehmen, die im Sinne des § 3 in der gleichen Gemeinde, wie er, Wohnsitz haben, oder für welche überhaupt die Behörde seines Wohnsitzes das zuständige Vormundschaftsorgan ist und sofern er keinen gesetzlichen Entschuldigungsgrund anzuführen hat.

Wenn ein Vormund den Wohnsitz wechselt, so kann er auch vor Ablauf von 2 Jahren seit dem Antritt der Verwaltung derselben entlassen werden.

**§ 5.** Entstehen mit Bezug auf im Kanton Bern wohnende Niedergelassene und Aufenthalter aus andern Kantonen oder dem Auslande Anstände der in Art. 14 und 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 vorgesehenen Art, so entscheidet darüber der Regierungsrat als kantonale Obervormundschaftsbehörde, unter Vorbehalt des Rekurses an das Bundesgericht.

**§ 6.** Soweit in dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 und in dem gegenwärtigen Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthalten sind, finden diejenigen der bestehenden kantonalen Gesetze, namentlich der Vormundschaftsordnung und des Gemeindegesetzes, auf alle vormundschaftlichen Verhältnisse Anwendung. Es ist dies insbesondere der Fall ansehend die Pflichten und Rechte der Vormundschaftsbehörden, der Vormünder und Beistände, sowie der bevormundeten oder verbeiständeten Personen.

Anträge auf Bevormundung eines im Kanton Bern wohnenden Nichtberners sind somit ebenfalls nach Maßgabe der bernischen Vormundschaftsordnung zu behandeln. Ferner haben die Regierungsstatthalter den Gesuchen von Niedergelassenen und Aufenthalttern um Bestellung außerordentlicher Beistände in den gesetzlich vorgesehenen Fällen

1. Mai  
1898.

in gleicher Weise zu entsprechen, wie den Gesuchen von Kantonsbürgern. Ausgenommen ist die Beistandschaft über Landesabwesende (Art. 30 des citierten Bundesgesetzes).

**§ 7.** Der Regierungsstatthalter soll über einen ihm nach Vorschrift der Satz. 213 ff. C. eingereichten Bevogtungsantrag auch die zu bevormundende Person, sofern dies möglich ist, einvernehmen und auf Grund der Satz. 217 C. nur dann die Bevogtung aussprechen, wenn die betreffende Person dem Antrag nicht widersprochen hat.

**§ 8.** Jede volljährige Person, in betreff welcher Bevogtungsgründe vorliegen, hat das Recht, beim Regierungsstatthalter ihre Bevogtung zu beantragen. Ein solcher Antrag, der den Vorschriften der Satz. 215 gemäß zu machen ist, soll der Vormundschaftsbehörde der betreffenden Person mitgeteilt werden; stimmt dieselbe dem Antrag zu, so ist die Bevogtung ohne weiteres vom Regierungsstatthalter auszusprechen.

**§ 9.** Stimmt in diesen Fällen die Vormundschaftsbehörde oder die zu bevormundende Person dem Bevogtungsantrag nicht zu, so übermacht der Regierungsstatthalter die Akten dem Richter, und es findet sodann das in den Satz. 219 ff. C. vorgesehene Verfahren Anwendung.

Immerhin kann der Regierungsstatthalter nach vorläufiger Prüfung der Sache sichernde Maßnahmen, insbesondere eine provisorische Einstellung der betreffenden Person in der Vermögensverwaltung anordnen (Satz. 218 C.).

**§ 10.** Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Ablegung und Passation der vormundschaftlichen Rechnungen, die Ernennung der neuen Vormünder und

1. Mai  
1898.

die Übergabe der verwalteten Vermögen von der bisherigen an die neue Vormundschaftsbehörde sollen, soweit diese Handlungen infolge der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes notwendig werden, längstens bis 1. Juli 1899 vollzogen sein.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere auch mit den dazu erforderlichen Verfügungen beauftragt.

§ 11. Alle mit dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 und dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch stehenden kantonalen Vorschriften werden nach dem Maße dieses Widerspruches als aufgehoben oder modifiziert erklärt. Aufgehoben sind insbesondere, weil im vorliegenden Gesetz berücksichtigt, die §§ 1 bis und mit 6 und § 9 des Vollziehungsdekretes vom 25. Mai 1892.

Das Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 7. Juli 1832 wird auf den Zeitpunkt als aufgehoben erklärt, in welchem der Große Rat einen Tarif über die Gebühren in Vormundschaftssachen auf dem Dekretswege in Kraft gesetzt haben wird.

Bern, den 24. Februar 1898.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Bigler,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**1. Mai  
1898.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 1. Mai 1898,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend die Einführung der örtlichen  
Vormundschaftspflege ist mit 39,664 gegen 15,004 Stimmen,  
also mit einem Mehr von 24,660 Stimmen angenommen  
worden und tritt sogleich in Kraft. Das Gesetz ist in  
die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 6. Mai 1898.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

4. Mai  
1898.

# Polizeireglement

betreffend

## die Schifffahrt und Flößerei im Kanton Bern.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Betracht:

daß durch das Bundesgesetz vom 5. April 1894 über das Postregal die Kontrolle sämtlicher auf schweizerischen Gewässern in Betrieb befindlichen, mit Dampf- oder andern Motoren versehenen Schiffe, welche dem gewerbsmäßigen Personen- oder Gütertransport dienen, an den Bund übergegangen ist;

daß ferner die Schifffahrt mit Segel- und Ruderschiffen zum Zwecke der Verhütung von Unglücksfällen einer Regelung bedarf, und

daß die Zunahme von Stauwerken in den Gewässern unseres Kantons die Regulierung der Flößerei zur Wahrung der öffentlichen Interessen sowohl, als derjenigen der Ufer-eigentümer und Schwellenpflichtigen, der Wasserwerkbesitzer und der Flößer erfordert;

gestützt auf das Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857, das Bundesgesetz vom 5. April 1894 und die bundesrätliche Verordnung vom 18. Februar 1896,

4. Mai  
1898.

beschließt:

## **A. Schiffahrt.**

Art. 1.

### **Schiffbare Gewässer.**

Die Gewässer, die zur Schiffahrt benutzt werden dürfen, sind :

#### *a.* Für Dampf- (Motoren-)-Schiffe :

Der Brienersee und die Aare bis Unterseen ;  
der Schiffahrtskanal Interlaken-Thunersee, jedoch ausschließlich nur für die Schiffe der Dampfschiffgesellschaft für den Thuner- und Brienersee ;  
der Thunersee und die Aare bis Thun (Sinnebrücke) ;  
die obere Zihl, der Bielersee, die alte Zihl, der Aarekanal und die Aare bis zur Kantonsgrenze bei Leuzigen.

#### *b.* Für andere Fahrzeuge.

Die obgenannten Seen und Flußstrecken, die übrigen Strecken der Aare unterhalb Interlaken und Thun bis Murgenthal und der Doubs.

Kein Dampfschiff oder anderes Motorschiff, das nicht im Besitze einer gültigen Betriebsbewilligung ist, darf auf den Gewässern des Kantons Bern zu gewerbsmäßigem Personen- oder Gütertransport verwendet werden. Die Betriebsbewilligung, welche nach Maßgabe der Bestimmungen

4. Mai  
1898.

der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Februar 1896 durch das schweizerische Post- und Eisenbahndepartement ausgestellt wird, ist dem Befrachter, sowie den Polizeibehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

#### Art. 2.

#### **Fahrordnung.**

Dampfschiffe sollen sich in der Regel gegenseitig nach rechts ausweichen. Wo es ausnahmsweise vorteilhafter ist, nach links auszuweichen, sind hierfür besondere Vorschriften aufzustellen.

Überholt ein Dampfschiff ein anderes, so hat dies immer auf der Seite gegen die Seemitte, bzw. Flußmitte zu geschehen.

In einem Flusse oder Kanal hat jedes Dampfschiff bei der Einfahrt ein Zeichen mit der Glocke oder mit der Dampfpfeife zu geben, damit die übrigen Schiffe ausweichen können.

Wenn zwei Schiffe, ein Segel- oder Ruderschiff und ein Dampfschiff, Gefahr laufen, aufeinander zu stoßen, so soll das erstere seine Fahrt fortsetzen, ohne die Richtung zu ändern, das Dampfschiff muß demselben ausweichen und suchen, hinter ihm durchzufahren.

Es ist verboten, mit Ruder-, Segel- oder Motorschiffen in den Kurs der Dampfschiffe oder näher als 30 Meter an dieselben heranzufahren.

Die Schiffvermieter haben die Mieter und Fahrgäste auf dieses Verbot aufmerksam zu machen.

Segelschiffe haben sowohl beim Einfahren in einen Fluß oder Kanal als auch bei der Ausfahrt aus solchen Gewässern die Segel zu streichen und sich der Ruder zu bedienen, wenn sie nicht an der Leine gezogen werden.

Das Ausweichen zweier sich begegnenden Ruderschiffe hat in der Art zu geschehen, daß das abwärts fahrende sich vom Reckweg gegen die Mitte des Gewässers entfernt.

Art. 3.

**Sicherheitsmaßregeln bei Nacht und Nebel.**

Bei Nachtfahrten sollen die Dampf- und Motorschiffe folgende Signallichter tragen:

- a. Vorn in der Längsachse des Schiffes ein kräftiges weißes Licht, das von hinten nicht sichtbar ist;
- b. an der rechten Seite ein grünes Licht, das von vorn und rechts sichtbar ist. Gegen das Schiffsinne ist das Licht so zu decken, daß es vom Bakbord vorn aus nicht gesehen werden kann;
- c. an der linken Seite ein rotes Licht, das von vorn und links sichtbar ist. Gegen das Schiffsinne ist das Licht so zu decken, daß es vom Steuerbord vorn aus nicht gesehen werden kann;
- d. ein blaues Licht am Heck, das vom Schiff aus nicht sichtbar ist.

Kein anderes farbiges Licht darf am Äußern des Schiffes sichtbar sein. Die nur zur Beleuchtung der Schiffsräume dienenden Lichter dürfen nötigenfalls bei starkem Nebel, Schneetreiben oder Rückwärtsfahren ausgelöscht werden.

Bei kleinern Motorschiffen können Vorlicht und Seitenlichter in einer entsprechend gebauten Laterne vereinigt werden.

Segelschiffe sollen bei Nacht ein weißes Licht am Mast tragen, welches von vorn und von hinten sichtbar ist, und außerdem hinten eine rote Laterne führen.

4. Mai  
1898.

Bei Nebel hat jedes Dampfschiff in kurzen Intervallen von höchstens einer Minute durch Glockenschläge oder Signale mit der Dampfpeife sich bemerkbar zu machen.

Ein bei trübem Wetter, Nebel oder Schneegestöber etc. fahrendes Motor- oder Segelschiff hat sich möglichst in der Nähe des Ufers zu halten und muß bei Tag wie bei Nacht wenigstens alle Minuten mit einem kräftigen Nebelhorn kurze, rasch aufeinanderfolgende Töne abgeben. Von Ruderschiffen ist dieses Signal mit einer Mundpeife zu geben.

Jedes Dampfschiff, das bei Nacht oder Nebel fährt, hat eine Vorwacht aufzustellen. Der Kapitän soll sich, so weit immer möglich, auf Deck aufhalten, und der Maschinist darf seine Maschine nicht verlassen, ohne für Stellvertretung gesorgt zu haben.

#### Art. 4.

#### **Gefährliche Flußstrecken.**

Für diejenigen Fluß- und Kanalstrecken, auf welchen wegen ungenügender Fahrwasserbreite das Kreuzen der Dampfschiffe oder das Anlegen anderer Fahrzeuge während der Fahrt eines Dampfschiffes oder auch das Begegnen eines solchen mit Ruderschiffen gefährlich wäre, wird der Regierungsrat durch eine Lokalverordnung für die Sicherheit der Schifffahrt sorgen.

#### Art. 5.

#### **Tragfähigkeit und Ausrüstung der Schiffe.**

Kein Schiff darf über seine Tragkraft beansprucht werden. Zum Zwecke der Kontrolle ist hierfür an beiden Seiten der Schiffschale die zulässige Passagierzahl, bzw. das zulässige Gütergewicht sichtbar anzugeben und die für volle Ladung geltende Wasserlinie vorn, hinten oder mittschiffs zu bezeichnen.

4. Mai  
1898.

Für Dampfschiffe und andere Motorenschiffe sind diesbezüglich die Bestimmungen von Art. 7 und 11 der Verordnung des Bundesrates vom 18. Februar 1896 maßgebend. Diese Schiffe sind auch gemäß Art. 28 und 31 derselben Verordnung auszurüsten.

Im besondern soll jedes Dampf- oder größere Motorschiff wenigstens zwei Sandkissen mit Brettern und Sperrhölzern zum Aufhalten von eindringendem Wasser an Bord mitführen. Es sollen auf diesen Schiffen, außer den vorgeschriebenen Rettungsmitteln, bewegliche Tische oder Bänke vorhanden sein, die im Notfalle, ins Wasser geworfen, genügend Schwimmkraft besitzen, um zur Rettung von ins Wasser geratenen Personen dienen zu können.

Bei Motorschiffen ist das nötige Löschmaterial mitzuführen, um einen Brand im Keime ersticken zu können.

#### Art. 6.

##### **Bemannung der Schiffe.**

Zur Bedienung von Schiffen jeder Art dürfen nur fachkundige und zuverlässige Leute verwendet werden.

Für die Bemannung von Dampfschiffen und anderen Motorenschiffen gelten die einschlägigen Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Februar 1896.

#### Art. 7.

##### **Schiffsstationen.**

Die Anlage von Häfen, Landungsplätzen und Landungsbrücken für Schiffe jeder Art, sowie Veränderungen an denselben bedürfen der Bewilligung des Regierungsrates (Art. 9 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857).

Jede solche Anlage soll des Nachts, zur Zeit der An- und Abfahrt der Schiffe, gut beleuchtet sein.

4. Mai  
1898.

Art. 8.

**Ankunft und Abfahrt der Dampfschiffe.**

Das Ein- und Aussteigen bei den Stationen soll den Reisenden durch besondere und mit Geländern versehene Landungsstege erleichtert werden.

Jedes Dampfschiff, das einen dem öffentlichen Verkehr dienenden Kurs ausführt, soll seine Ankunft bei einer Station mittelst Läuten der Glocke oder mit der Dampfpeife anzeigen. Eine Viertelstunde vor der Abfahrt von der Endstation soll mit der Glocke das erste Zeichen, nach 10 Minuten das zweite und unmittelbar vor der Abfahrt das dritte gegeben werden. Kurz nach der Abfahrt auf den Endstationen der Seen, sowie von sämtlichen Stationen im Flusse oder Kanal ist ein kurzes Pfeifensignal abzugeben.

Vor dem Anlanden soll das Kommando zum Stellen und Rückwärtsbewegen der Maschine so frühzeitig gegeben werden, daß das Schiff ohne Stoß an der Landungsstelle anlangt.

Bei den Stationen, wo vorübergehend das unmittelbare Anlanden nicht möglich ist, wird die Verbindung mit dem Ufer durch solide Ruderschiffe vermittelt. Keine andern Schiffe, als die von der bezüglichen Dampfschiffverwaltung hierzu ermächtigten dürfen zum Transport von Passagieren von und nach den Dampfschiffen verwendet werden.

Diese Schiffe dürfen erst dann am Dampfschiff anlegen, wenn letzteres zum Stillstand gekommen ist. Das Dampfschiff darf erst dann weiterfahren, nachdem die Seile des Ruderschiffes von demselben abgelöst sind.

Der Führer des Ruderschiffes hat in seinem Fahrzeug strenge Ordnung zu halten.

## Art. 9.

4. Mai  
1898.**Landen der Ruder- und kleineren Motorenschiffe.**

Es ist den kleineren Motoren-, Segel- und Ruderschiffen untersagt, anderswo als in den hierfür bezeichneten Häfen und an den bestimmten Landungsplätzen anzulegen, ausgenommen in Notfällen. Die Landungsstellen der Dampfschiffe dürfen von denselben nicht benutzt werden.

Für die Anlage von Häfen und Landungsplätzen für kleinere Motoren-, Segel- und Ruderschiffe hat die Gemeindebehörde ein Reglement aufzustellen, welches die Benutzung derselben normiert und namentlich die Erhaltung der Ordnung bezweckt. Dieses Reglement ist dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen und durch öffentlichen und ins Auge fallenden Anschlag auf Ort und Stelle dem Publikum zur Kenntnis zu bringen.

## Art. 10.

**Freihaltung der Reckwege.**

Jede Inanspruchnahme des Reckweges, auch nur vorübergehend, für das Ablegen von Waren und Materialien, sowie jede andere Sperrung desselben ist untersagt.

Die offene Breite der Reckwege soll wenigstens 1 m, in Städten und Dörfern 2—3,60 m betragen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Baudirektion eine bedingte Bewilligung zum Unterbruch von Reckwegen erteilen.

## Art. 11.

**Schiffspolizei für Dampfschiffe.**

Die Passagiere sind verpflichtet, den Anordnungen des mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Dienstpersonals Folge zu leisten.

4. Mai  
1898.

Klagen der Passagiere oder Streitigkeiten zwischen denselben und dem Personal sind in erster Linie beim Kapitän anzubringen.

Reisende, welche wegen Trunkenheit den Mitreisenden beschwerlich fallen, oder den Anstand verletzen, oder auf andere Weise die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten und sich den Anordnungen der mit der Handhabung der Schiffspolizei beauftragten Beamten nicht fügen, können von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden.

Im weitern hat jede Dampfschiffgesellschaft ein Reglement über die Schiffspolizei der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Dasselbe unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

#### Art. 12.

### **Dampfschiff-Restaurationen.**

Zur Ausübung einer Wirtschaft auf einem Dampfschiffe bedarf der Eigentümer des letzteren eines Patentes, welches von der Direktion des Innern nach Mitgabe der bestehenden Gesetze ausgestellt wird. Jede Schiffsrestauration unterliegt den allgemeinen und besondern Polizeivorschriften über das Wirtschaftswesen.

In jeder Restauration ist ein Tarif der Speisen und Getränke aufzulegen.

### **B. Fähren.**

#### Art. 13.

Für die Fähren gelten die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 31. Dezember 1895.

Schiffe und Flöße haben, zur Vermeidung von Kollisionen, den Fähren ihre Anfahrt rechtzeitig durch Glocken-, Pfeifen- oder Hornsignale anzukündigen.

**C. Flösserei.**

## Art. 14.

Auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Bern darf die Flösserei nur nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend die Wasserpolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1897 und des kantonalen Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 und der hiernach aufgestellten besonderen Vorschriften, sowie ohne Beeinträchtigung der Dampfschiffahrt, ausgeübt werden.

## Art. 15.

**Betriebsbedingungen.**

Zum Betriebe der Flösserei mit Lang- und Kleinholz ist eine amtliche Bewilligung erforderlich, welche auf ein vom Bewerber eingereichtes, schriftliches und gestempeltes Gesuch hin von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Bern erteilt wird.

Das Gesuch muß enthalten :

- 1) Name und Wohnort des Bewerbers, unter Bezeichnung eines rechtlichen Domizils in denjenigen Amtsbezirken, in welchen die Flösserei stattfinden soll ;
- 2) Quantum des zu flößenden Holzes ;
- 3) nähere Bezeichnung der zum Flößen zu benutzenden Gewässerstrecken ;
- 4) Datum des Beginns und mutmaßliche Dauer des Flößens ;
- 5) Angabe des Flößzeichens.

Gleichzeitig hat der Bewerber sein Vorhaben zweimal im Amtsblatt und im Amtsanzeiger, oder wo kein solcher

4. Mai  
1898.

vorhanden ist, sonst auf ortsübliche Weise zu publizieren, unter Ansetzung einer Frist von 20 Tagen vom Erscheinen der ersten Publikation hinweg gerechnet, zur Einreichung von Einsprachen bei den resp. Regierungsstatthalterämtern.

#### Art. 16.

##### **Bewilligung zum Flößen.**

Die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Bern erteilt oder verweigert daraufhin die Bewilligung zum Flößen nach ihrem Ermessen. Sie bezeichnet die Abfuhrplätze sowohl, als die Landungs- und Holzablagerungsplätze. Ohne ihre Einwilligung dürfen andere Plätze nicht benutzt werden. Die Baudirektion setzt ferner die Dauer der Flößzeit, sowie die zu Handen der Amtsschaffnerei nach einem besondern, vom Regierungsrat genehmigten Tarif zu bezahlende Verwaltungsgebühr fest.

#### Art. 17.

##### **Flöße für Langholz.**

Flöße für Langholz dürfen nicht breiter als 4,5 Meter sein. Sie müssen mit dem Flößzeichen versehen sein. Das Kuppeln von Flößen ist untersagt.

Zur Führung eines Floßes müssen wenigstens zwei des Flusses und des Flößens kundige Männer bestellt sein.

Auf jedem Floße sollen die zu seiner Führung notwendigen Geräte vorhanden und in brauchbarem Zustande sein.

Bei Landung von Flößen sollen dieselben sorgfältig und sicher befestigt werden, so daß kein Losreißen stattfinden kann.

## Art. 18.

4. Mai  
1898.**Flößen von Kleinholz.**

Es darf nur bei mittlerem Wasserstand gefloßt werden. Bei Niederwasser oder außerordentlichem Hochwasserstand ist das Flößen untersagt.

Das Flößholz muß mit dem Flößzeichen versehen sein. Findet Konkurrenz für dieselbe Flößzeit statt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Datum der Anmeldung.

Vereinigen sich mehrere Unternehmer für gemeinschaftliche Flößung, so gebührt ihnen der Vorrang vor den übrigen Bewerbern. Letztern soll jedoch gestattet sein, unter den gleichen Bedingungen in die Vereinigung einzutreten.

Tritt ein zum Flößen günstiger Wasserstand vor der bestimmten Zeit ein, so darf und soll er gleichwohl benützt werden. Die Reihenfolge richtet sich alsdann nach der Bereitschaft zum Einwerfen.

Wenn es vom betreffenden Schwellenbezirk verlangt wird oder wenn die Baudirektion es angemessen finden sollte zur Überwachung der Flößung einen Aufseher zu bestellen, so haben sich die Unternehmer der Flößung und ihre Angestellten den Weisungen und Anordnungen desselben willig zu unterziehen. Die Aufsichtskosten fallen auf Rechnung der Unternehmer.

## Art. 19.

**Beschränkung, Aufhebung oder Verlängerung der Bewilligung zum Flößen.**

Die Baudirektion kann das Flößen jederzeit beschränken, aufheben oder verlängern, wenn es sich erzeigt, daß dasselbe auf den Zustand der Ufer und Korrektionswerke des betreffenden Gewässers einen besonders schädlichen Einfluß ausübt, resp. ausüben würde, oder wenn unvorhergesehene Umstände dies erfordern.

4. Mai  
1898.

## **D. Schlussbestimmungen.**

### Art. 20.

#### **Schonung der Ufer und Kunstbauten.**

Den Schiffern und Flößern ist jede Beschädigung der Ufer, Schwellen, Brücken, Stege, Wehren und anderer Kunstbauten, namentlich auch das Anbinden an Bäume, Abweiser, Schranken, das Einrammen von Pfählen, sowie auf der Bergfahrt das Einhaken etc. in die Uferbauten untersagt.

### Art. 21.

#### **Haftbarkeit der Schiffer und Flößer.**

Die Eigentümer der Schiffe, der Flöße und des Floßholzes haften nach Maßgabe des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 für allen aus der Schifffahrt und Flößerei an den Ufergrundstücken, Brücken, Stegen und Schwellenbauten nachweisbar erwachsenden Schaden.

Nach Maßgabe des § 13 desselben Gesetzes können die Schiffer und Flößer zu einer Schifffahrts- resp. Floßgebühr angehalten werden. In diesem Falle dürfen die betreffenden Unternehmungen nur dann zum Schadenersatz angehalten werden, wenn der Geschädigte Fahrlässigkeit oder Absicht nachzuweisen im stande ist.

Bei der Einmündung in die Seen soll das geflößte Holz durch feste Holzriegen aufgefangen werden. Wenn durch frei herumschwimmendes Floßholz Schaden oder Beeinträchtigung der Schifffahrt entsteht, so sind die betreffenden Flößer dafür haftbar.

Schadenersatzansprüche, worüber die Beteiligten sich nicht einigen können, gehören vor das Civilgericht.

## Art. 22.

**Amtliche Aufsicht.**

Die Regierungsstatthalterämter, sowie die kantonalen und kommunalen Polizeiorgane sind gehalten, über die Handhabung dieses Reglementes zu wachen. Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, gegen Widerhandlungen einzuschreiten und dieselben der Direktion der öffentlichen Bauten zur Kenntniss zu bringen.

## Art. 23.

**Bußen.**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden nach Maßgabe des Dekretes vom 1./2. März 1858 mit Bußen bis auf Fr. 200 bestraft. Der Bestrafte kann, vorbehalten die Bestimmung sub Art. 21, zweites Alinea hiervor, jederzeit auch zum vollständigen Ersatz des verursachten Schadens angehalten werden.

Die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Februar 1896 betreffend die Dampf- und andere Motorschiffe werden vorbehalten.

## Art. 24.

**Vollziehung.**

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in der üblichen Weise bekannt zu machen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Durch dieses Reglement werden die Polizeivorschriften für die forstwirtschaftliche Behandlung der Waldungen, über Waldausreitungen, Holzschläge und Flößungen, vom 26. Oktober 1853, soweit die Flößerei betreffend (Art. 17); das Polizeireglement, die Dampfschiffe betreffend, vom 20. April 1857; die Verordnung vom 12. Oktober 1864, betreffend die Flößerei vom Brienzer-

4. Mai  
1898. in den Thunersee, sowie die Verordnung betreffend das  
Fahren kleinerer Schiffe etc. vom 16. Juni 1897 aufge-  
hoben.

Bern, den 4. Mai 1898.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



# Verordnung

11. Mai  
1898.

über die

## Einfuhr ausländischen Schlachtviehes in den Kanton Bern.

---

### Der Regierungsrat des Kantons Bern,

angesichts zahlreicher, auf importierte Schlachttiere zurückzuführender Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche;

im Hinblick auf die mehrfach konstatierte Unzulänglichkeit der bisherigen kantonalen Vorschriften über den Viehimport;

gestützt auf Art. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, sowie auf Art. 33 und 71 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887,

auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschließt:

#### § 1.

Die Einfuhr ausländischer Schlachttiere (Rindvieh, Schafe und Schweine) in den Kanton Bern darf einzig und allein nach denjenigen an Eisenbahnstationen gelegenen Ortschaften stattfinden, welche öffentliche Schlachthäuser mit genügenden, zudienenden Stallungen besitzen.

11. Mai  
1898.

Jede Unterbringung solchen Viehes in nicht zu öffentlichen Schlachthäusern gehörenden Ställen ist untersagt.

In allen Fällen ist auf die möglichst baldige Abschachtung des importierten Viehes zu dringen.

Die Häute sämtlicher ausländischer Tiere sind vor der Entfernung aus dem Schlachthause sorgfältig zu desinfizieren.

Sämtliche Transporte von ausländischem Schlachtvieh sind von der Grenzstation hinweg direkt an den Bestimmungsort zu versenden. Das Aus- und Umladen auf Zwischenstationen ist verboten.

Den Stationsbeamten ist untersagt, ausländische Schlachttiere vor Ankunft des Kreistierarztes herauszugeben oder ausladen zu lassen.

## § 2.

Wird ausländisches Schlachtvieh in Widerhandlung gegen § 1 dieser Verordnung in Gaststallungen, Remisen oder in Ställen von Privaten, Metzgern und Händlern eingeführt, so ist über den betreffenden Viehbestand sofort Stallbann zu verhängen, welcher erst 10 Tage nach Aufnahme des letzten Transportes oder, wenn das Vieh vorher ausgeführt wurde, nach gründlicher Desinfektion der betreffenden Ställe — auf Kosten des Inhabers der Tiere — aufgehoben werden kann.

Während der Dauer des Bannes ist die Einstellung einheimischen Viehes in diese Gaststallungen verboten. Dagegen kann das darin befindliche Vieh jederzeit der Schlachtbank abgeliefert werden, jedoch erst nach vorhergegangener tierärztlicher Untersuchung und unter der Bedingung, daß die Abfuhr zur Schlachtbank direkt geschehe.

11. Mai  
1898.

§ 3.

Alle Transporte von zum Schlachten bestimmtem Rindvieh, Schafen und Schweinen, welche aus dem Auslande nach dem Kanton Bern gebracht, oder aus andern Kantonen eingeführt werden, aber nachgewiesenermaßen ausländischer Herkunft sind, müssen bei ihrer Ankunft am Bestimmungsort vom zustehenden Kreistierarzt untersucht werden. Diese Untersuchung darf nur bei Tageslicht stattfinden.

Der Regierungsrat ist befugt, hinsichtlich des Massenimportes von ausländischen Schlachthämmeln Ausnahmestimmungen zu erlassen.

§ 4.

Die Abfuhr des importierten Groß- und Kleinviehes vom Bahnhofe nach dem öffentlichen Schlachthause oder den dazu gehörigen Stallungen hat in allen Fällen per Wagen zu geschehen; es ist hierbei der direkteste Weg einzuschlagen und jegliche Berührung mit einheimischem Vieh zu vermeiden.

Diese Wagen müssen nach jedesmaligem Gebrauche sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.

§ 5.

Mit der Wartung des Viehes in den Schlachthausställen soll, soweit dies möglich, in jedem einzelnen Stalle jeweilen die gleiche Person betraut werden. Es ist untersagt, in solchen Stallungen Viehtreiber u. s. w. zu dulden oder denselben Nachtlager zu geben.

§ 6.

Das in den Schlachthausstallungen befindliche Vieh ist wöchentlich wenigstens einmal durch den Kreistierarzt zu untersuchen und die Ställe, auch wenn keine Seuchefälle vorgekommen sind, jährlich viermal zu desinfizieren. Hierüber ist den Oberbehörden jeweilen Bericht zu erstatten.

11. Mai  
1898.

§ 7.

Der Kreistierarzt ist von der Ankunft ausländischen Schlachtviehes durch den Eigentümer rechtzeitig zu benachrichtigen. Er untersucht die Tiere beim Ausladen bzw. beim Eintritt in die Gemeinde (Bestimmungsort) und kontrolliert die Überführung und Unterbringung in die Schlachthausställe. Für alle seine Obliegenheiten ist er gegenüber den Behörden verantwortlich.

§ 8.

Die Kosten der tierärztlichen Untersuchungen, Desinfektionen u. s. w., sind von den Eigentümern der Tiere nach den Ansätzen des Tarifes zu bestreiten, mit Ausnahme der in § 6 dieser Verordnung vorgesehenen vierteljährlichen, nicht durch Seuchefälle veranlaßten Desinfektionen, deren Kosten die Gemeinden zu tragen haben.

§ 9.

Widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 200 bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 30. Mai 1894 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Mai 1898.

Im Namen des Regierungsrates  
der Vizepräsident  
**Klaey,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

## IV. Nachtrag

18. Mai  
1898.

zum

### Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894.

Gültig vom 1. Juni 1898 an.

(Vom Bundesrat genehmigt am 18. Mai 1898.)

Die Vorschriften des Transport-Reglementes werden wie folgt ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

§ 9. \*)

#### Billette. Gültigkeitsdauer.

Dieser Paragraph erhält folgende neue Fassung:

\*) Die am 11. Dezember 1894 zu § 9 des Transportreglements genehmigten und im Anhang I zu demselben (A. S. n. F. XIV, 528) enthaltenen Ausnahmen für eine Reihe von Nebenbahnen werden auch für die neue Fassung des § 9 gültig erklärt und dahin ergänzt, daß die Vorschriften des Absatzes 4 b über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Retourbillette für Distanzen über 10 km. auf 10 Tage für die folgenden Unternehmungen keine Anwendung finden, solange dieselben keinen direkten Personenverkehr mit andern Verwaltungen einrichten:

Straßenbahn Frauenfeld-Wyl,  
Genfer Schmalspurbahnen,  
Tramways suisses.

Für diese Verwaltungen berechnet sich die Gültigkeitsdauer der Retourbillette nach den für Distanzen von 1 bis 10 km. geltenden Vorschriften.

Durch das Inkrafttreten der neuen Vorschriften des § 9 des Transportreglements werden sämtliche damit im Widerspruch befindliche Bestimmungen und Angaben der Personentarife für den internen und den direkten schweizerischen Verkehr auf 1. Juni 1898 aufgehoben.

18. Mai  
1898.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden ist, die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, das Fahrgeld und, soweit erforderlich, die zu befahrende Route.

Der Tag der Ausstellung des Billets wird durch Abstempelung darauf vorgemerkt.

Die Fahrt kann mit dem gleichen Billet in Abteilungen, mit Aufenthalt auf dazwischenliegenden Stationen, zurückgelegt werden.

Für die Gültigkeitsdauer der Billette gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Personenbillette für einfache Fahrt haben nur für den Tag ihrer Ausgabe Gültigkeit; eine Ausnahme hiervon machen die Billette nach Stationen, welche mehr als 200 Kilometer von der Ausgabestation entfernt sind; diese Billette haben Gültigkeit für den Tag der Ausgabe und bis Mitternacht des folgenden Tages.
- b. Neben den einfachen Billetten werden, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, auch direkte Billette für Hin- und Rückfahrt (Retourbillette) ausgegeben. Diese Billette haben für Distanzen von 1—10 Kilometer 3 Tage, für alle übrigen Distanzen 10 Tage Gültigkeit. Die Distanz wird nach der einfachen Entfernung von der Ausgabe- zur Bestimmungsstation gerechnet. Der Tag der Ausgabe ist als erster ganzer Tag in der Gültigkeitsdauer inbegriffen; diese erlischt also um Mitternacht des dritten, bezw. zehnten Tages.
- c. Wenn der Neujahrstag oder der Weihnachtstag auf einen Samstag oder Montag fällt, so daß einer dieser Feiertage und ein Sonntag unmittelbar aufeinander folgen, so wird die Gültigkeitsdauer der am vorhergehenden Werktag gelösten dreitägigen Hin- und Rückfahrtsbillette auf 4 Tage verlängert.

18. Mai  
1898.

- d.* Wird ein einfaches Billet auf einen Nachtzug gelöst, oder wird mit einem Retourbillette innerhalb der Gültigkeitsdauer die Rückreise mit einem Nachtzuge angetreten, oder wird innerhalb der Gültigkeitsdauer des einfachen oder Retourbilletes die Reise mit einem Nachtzuge fortgesetzt, ohne daß die Bestimmungsstation vor Mitternacht des letzten Tages erreicht werden kann, so ist das Billet zur direkten und ununterbrochenen Fortsetzung der Reise über Mitternacht hinaus im betreffenden Nachtzuge und in den anschließenden Zügen gültig, welche die unmittelbare Fortsetzung desselben bilden.
- e.* Auf den Billetten ist die Zahl der Tage anzugeben, für welche sie gültig sind. Hierbei ist auf die unter *c* und *d* bezeichneten Ausnahmen nicht Rücksicht zu nehmen.

Sofern die Gültigkeit eines Billetes auf einen bestimmten Zug beschränkt wird, so ist dies auf demselben vorzumerken.

Die Abgabe einfacher Billette darf nur nach solchen Stationen erfolgen, welche innert der Gültigkeitsdauer erreichbar sind.

Die Retourbillette und die Rundreisebillette sind nur für diejenigen Personen, welche mit denselben die Reise angetreten haben, zur Rückreise, beziehungsweise Weiterreise gültig. Der Kauf und der Verkauf von teilweise benutzten Retour- und Rundreisebilletten sind verboten. Insbesondere unterliegt der gewerbsmäßige Handel mit solchen Billetten, sowie die Vermittlung dieses Handels den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Bahnpolizei vom 18. Februar 1878 (Art. 6—10), sofern nicht auf Grund der Strafgesetze Bestrafung eintritt.

#### § 45.

#### **Equipagen und ähnliche Fahrzeuge.**

Der Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

18. Mai  
1898.

Den Reisenden, welche mit eigenen Equipagen reisen, ist es untersagt, während der Eisenbahnfahrt in denselben zu verbleiben. Den mit Künstler- oder mit Menageriewagen reisenden Personen ist es gestattet, in jenen Platz zu nehmen; dieselben haben alsdann halbe Billette III. Klasse zu lösen.

#### § 46.

##### **Annahme der Transporte und Art der Beförderung.**

Die Absätze 12 und 13 erhalten folgenden Wortlaut:

Geflügel und kleine Tiere, wie Katzen, Affen, Kaninchen und andere ähnliche, im Tarife nicht besonders genannte kleine Tiere, insofern sie als Einzelgut in Käfigen, Körben oder sonstigen Behältern aufgegeben sind, werden nur mit Personenzügen befördert und zur Gepäcktaxe nach dem Gewicht, im Minimum 20 Kilogramm, berechnet. In gleicher Weise werden Hunde und junge, zur Sömmerung auf Alpen (Bergweiden) zu transportierende, nicht über 20 kg. schwere Schafe und Ziegen befördert, welche in Kisten oder ähnlichen Behältern verpackt sind.

Werden im Tarif benannte Tiere (ausgenommen Hunde und junge, zur Sömmerung auf Alpen zu transportierende, nicht über 20 kg. schwere Schafe und Ziegen) in Kisten, Körben und dergleichen verpackt zur Beförderung aufgegeben, so werden dieselben nur in Eilfracht unter Berechnung der entsprechenden Taxen des Tarifs angenommen.

#### § 59.

##### **Inhalt des Frachtbriefes.**

In den Absätzen 1e und 13 dieses Paragraphen sind infolge der durch den I. Nachtrag zum Transport-Reglement vorgenommenen Änderung von Absatz 2 des § 69 die Überweisungen auf „§ 69, Absatz 2, litt. c“ abzuändern in „§ 69, Absatz 2, litt. b“.

## Verzeichnis

der

**kantonalen Feiertage, die gemäß §§ 55 und 74 des Transportreglementes rücksichtlich der Annahme und Abgabe der Güter und der Besorgung des Güterdienstes auf den Stationen wie Sonntage behandelt werden sollen.**

---

### Zürich.

Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dezember).

### Bern.

Keine weiteren Feiertage.

### Luzern.

Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).

### Uri.

St. Joseph-Tag (19. März), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).

### Schwyz.

Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).

### Obwalden.

Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).

18. Mai  
1898.

### Nidwalden.

Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).

### Glarus.

Fahrtsfest (erster Donnerstag im April), Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dezember).

### Zug.

Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember).

### Freiburg.

Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November). Diese Feiertage haben keine Gültigkeit für die Stationen Murten, Galmitz und Kerzers.

### Solothurn.

Lichtmeß (2. Februar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).

### Basel-Stadt.

Ostermontag und Pfingstmontag.

### Basel-Land.

Keine weiteren Feiertage.

### Schaffhausen.

Keine weiteren Feiertage.

### Appenzell A.-Rh.

Keine weiteren Feiertage.

### Appenzell I.-Rh.

Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August).

18. Mai  
1898.

**St. Gallen.**

Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dezember), letzterer nur, soweit dadurch nicht drei aufeinander folgende Festtage geschaffen werden.

**Graubünden.**

Keine weiteren Feiertage.

**Aargau.**

Keine weiteren Feiertage.

**Thurgau.**

Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dezember), letzterer nur, soweit dadurch nicht drei aufeinander folgende Festtage geschaffen werden.

**Tessin.**

Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).

**Waadt.**

Keine weiteren Feiertage.

**Wallis.**

Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), St-Mauricetag (22. September), Allerheiligen (1. November).

**Neuenburg.**

1. März.

**Genf.**

Ostermontag.

Durch dieses Verzeichnis wird dasjenige im I. Nachtrag, nebst den Abänderungen im II. und III. Nachtrag, aufgehoben und ersetzt.



16. Mai  
1898.

## Erklärung

zwischen

**der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem  
Königreich Portugal betreffend gegenseitige un-  
entgeltliche Verpflegung armer Erkrankter.**

---

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidg. amtl. Gesetzsammlung.)

---

**Der schweizerische Bundesrat**

und

**die Regierung Seiner Majestät des Königs von Portugal und  
Algarbien,**

von dem Wunsche beseelt, die Grundsätze festzustellen, welche sie sich verpflichten, in Bezug auf die Verpflegung der Angehörigen des einen der beiden Staaten, welche auf dem Gebiete des andern erkranken, zur Anwendung zu bringen, haben folgendes vereinbart:

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete diejenigen mittellosen Angehörigen des andern Staates, welche infolge physischer oder Geisteskrankheit der Hülfe und ärztlichen Pflege bedürftig sind, gleich den eigenen notleidenden Angehörigen behandelt werden, bis ihre Heimkehr ohne Gefahr für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

Diese Bestimmung ist jedoch nur anwendbar auf die öffentlichen Spitäler; für den Eintritt in den Spital, den Aufenthalt daselbst und die Entlassung aus demselben ist

16. Mai  
1898.

die jeweilige Spitalordnung maßgebend. Unter mittellosen Angehörigen sind diejenigen Personen zu verstehen, welche vollständig von jeder Hülfe entblößt und nicht im stande sind, den Minimaltarif des Spitals bezahlen zu können.

Ein Ersatz der aus dieser Hülfeleistung und Pflege oder aus der Beerdigung der unterstützten Personen erwachsenen Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Sollte der Unterstützte oder sollten andere für ihn privatrechtlich Verpflichtete, insbesondere die zu seiner Alimentierung verpflichteten Verwandten, im stande sein, die fraglichen Kosten zu tragen, so bleibt der Anspruch auf Ersatz derselben vorbehalten.

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, wenn hierfür auf diplomatischem Wege das Ansuchen gestellt wird, der andern Regierung, zu dem Zwecke, daß denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese letzteren nach üblichen Ansätzen rückvergütet werden, die eigenen Angestellten zur Verfügung zu stellen und ihr den nach der Landesgesetzgebung zulässigen Beistand zu leisten.

In Portugal hat die Staatsanwaltschaft diesen Beistand zu leisten, indem sie für die Erlangung der Rückvergütung als Klägerin auftritt.

Diese Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Auslaufe desjenigen Jahres, welches ihrer Aufkündigung durch die eine der kontrahierenden Regierungen folgt.

Zur Urkunde dessen haben die gehörig Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung in zwei Originalausfertigungen unterzeichnet in Bern am 16. Mai 1898, und ihre Siegel darunter gesetzt.

(Sig.) **Brenner.**

(Sig.) **D. G. Nogueira Soares.**



18. Mai  
1898.

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### Ergänzung von Art. 6 der Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schießwesens (Mit- gliederzahl der Schießkommissionen).

Der schweizerische Bundesrat,  
auf Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Das erste Alinea des Art. 6 der Verordnung vom 15. Februar 1893 über die Förderung des freiwilligen Schießwesens erhält folgenden Zusatz:

„Der Bundesrat kann auf gestelltes Ansuchen einzelnen kantonalen Militärbehörden gestatten, mehr als 7 Mitglieder in eine Schießkommission zu wählen, wenn dies mit Rücksicht auf die organisatorischen Anordnungen oder die topographischen Verhältnisse der Kantone wünschenswert erscheint.“

Bern, den 18. Mai 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ruffy.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



# Kreisschreiben des Regierungsrates

25. Mai  
1898.

an die sämtlichen

## Regierungsstatthalterämter und Notarien

### des alten Kantonsteils

betreffend

## Zuziehung der Betreibungsgehülfen bei öffentlichen Steigerungen.

---

Wie die Justizdirektion in Erfahrung gebracht hat, kommt es nicht selten vor, daß zur Besorgung des Ausrufes bei freiwilligen öffentlichen Steigerungen Personen beigezogen werden, welche entgegen der Satz. 802 C. G. weder die Qualifikationen eines Weibels bzw. Betreibungsgehülfen besitzen, noch vom Regierungsstatthalter mit den bezüglichen Funktionen betraut worden sind.

Im Hinblick auf diese mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang stehende Praxis sieht sich der Regierungsrat veranlaßt, Ihnen zur künftigen Berücksichtigung folgendes in Erinnerung zu rufen:

25. Mai  
1898.

Bezüglich der bei Abhaltung freiwilliger Steigerungen zu beobachtenden Förmlichkeiten ist die noch voll und ganz zu Recht bestehende Satzung 802 C. G. maßgebend. Die Beteiligten sind demgemäß verpflichtet, entweder einen Weibel bzw. eine Person, welche nach der geltenden Gesetzgebung die Funktionen eines Weibels zu besorgen hat, mit der Abhaltung einer derartigen Steigerung zu betrauen oder aber vom Regierungsstatthalter eine geeignete Persönlichkeit hierfür bezeichnen zu lassen. Was nun die Frage betrifft, welche Organe in der gedachten Richtung an die Stelle der Weibel getreten seien, so bestimmt § 74 des Einführungsgesetzes zum Betreibungs- und Konkursgesetze, daß die nach der bestehenden — laut § 109, Ziff. 21, l. c., auf 1. Januar 1892 aufgehobenen — Gesetzgebung den Amtsgerichts- und Unterweibeln obliegenden Verrichtungen vom genannten Zeitpunkte an den Betreibungsgehülfen übertragen seien. Zu diesen Verrichtungen gehört ohne Zweifel auch die Abhaltung der freiwilligen öffentlichen Steigerungen (vgl. das Gesetz über die Amtsweibel, Amtsgerichtsweibel und Unterweibel vom 24. Dezember 1832, § 4, litt. e, § 8, litt. e, und § 12, sowie das diesen Erlaß antizipierende Dekret betreffend die Aufhebung der Amtsweibelstellen vom 7. Oktober 1851), und es sind solche daher seit 1. Januar 1892 als auf die Betreibungsgehülfen übergegangen anzusehen.

Wir ermahnen Sie eindringlichst, den vorstehenden Ausführungen inskünftighin Rechnung zu tragen und bei der Abhaltung freiwilliger öffentlicher Steigerungen nur Personen beizuziehen, die den in Satzung 802 C. G. aufgestellten Requisiten entsprechen.

25. Mai  
1898.

Den Regierungsstatthaltern, welche nach Maßgabe dieser Vorschrift in den Fall kommen, solche Personen bezeichnen zu müssen, möchten wir insbesondere anempfehlen, wenn immer möglich in erster Linie die Betreibungsgehülfen ihres Bezirks zu berücksichtigen und denselben damit billigerweise Gelegenheit zu verschaffen, ihren kargen Verdienst etwas aufzubessern.

Bern, den 25. Mai 1898.

**Im Namen des Regierungsrates**  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



# Verordnung

über

## die Mannschaftsausrüstung der schweiz. Armee.

(Vom 2. Juli 1898.)

---

Der schweizerische Bundesrat,  
auf Antrag seines Militärdepartements,  
beschließt:

### A. Neue Ausrüstung.

#### 1. Anschaffung und Kontrolle.

Art. 1. Die neuen, den Rekruten persönlich zu verabfolgenden Ausrüstungsgegenstände werden, soweit sie nicht die Bewaffnung und Munitionsaufbewahrung betreffen, von den kantonalen Militärverwaltungen beschafft.

Der Bund behält sich vor, nach Notwendigkeit und verfügbarem Kontrollpersonal eine stückweise Kontrolle aller neuen Bekleidungsgegenstände vorzunehmen. Die stückweise Kontrolle des Lederzeugs durch die eidgenössischen Organe ist obligatorisch.

#### 2. Tarifent- schädigung.

Art. 2. Die Ausrüstung wird vom Bund nach dem jeweiligen gültigen Grundtarif, bzw. den nach diesem bemessenen, jährlich genehmigten Entschädigungsansätzen vergütet.

Art. 3. Der Grundtarif ist nach Bedürfnis periodisch den Veränderungen in den Preisverhältnissen anzupassen. Ausmaße und Einheitspreise sind so zu bemessen, daß sie auch im Kleinbetrieb eingehalten werden können.

Art. 4. Die Kantone sind gehalten, jeweilen auf Mitte März des betreffenden Jahres an fertigen, neuen und vorschriftsgemäßen Ausrüstungsgegenständen vorrätig zu halten:

- a. den gesamten Bedarf zur Ausrüstung der ausgehobenen Rekruten (Rekrutenausrüstung) des betreffenden Jahres;
- b. als Kriegsvorrat eine zweite Jahresausrüstung, welche in erster Linie zur Ausrüstung eines zweiten ganzen Rekrutenjahrganges zu dienen hat.

Art. 5. Die Berechnung des Bestandes des ad 4, b, genannten Kriegsvorrates stützt sich einerseits auf die zu stellenden Einheiten, anderseits auf die periodisch aus den letzten fünf Jahren zu ermittelnde Durchschnittszahl der Rekruten (vide Tabelle A).

Art. 6. Zum Kriegsvorrat liefern die Kantone: Käppi und Feldmützen mit Garnitur, Waffenröcke, Blusen, Kapüte und Mäntel mit Achselnummern, Hosen, Sporen, Tornister, Brotsäcke, Feldflaschen, Einzelkochgeschirre und Mannsputzzeuge.

Art. 7. Der Bund hält seinerseits fortwährend als Kriegsvorrat auf Lager:

- a. einen doppelten Jahresbedarf an Waffen, inbegriffen die für die I. Altersklasse des Landsturms bereits beschafften 25,000 Gewehre;
- b. einen Jahresbedarf der mit der Bewaffnung im engen Zusammenhange stehenden Ausrüstungsgegenstände, nämlich: Gewehrriemen, Karabinerriemen, Leibgurte, Bajonettscheidetaschen, Faschinenmessertaschen, Patrontaschen, Ladschlaufen, Säbelkuppel und Schlagbänder, Revolverfutterale etc.;
- c. einen Jahresbedarf an Garnituren für die Ausrüstung;
- d. einen Jahresbedarf der Spielausrüstung für Spielleute, der Specialausrüstung für Fouriere, für Büchsenmacher

und die übrigen Handwerker, sowie für die Ärzte und Wärter;

e. einen Jahresbedarf an Pferdeausrüstung für die Kavallerie.

#### 4. Ausweis.

Art. 8. Bis zu dem in Art. 4 angegebenen Zeitpunkt sind dem schweizerischen Militärdepartement durch die kantonalen Militärbehörden über das Vorhandensein der in Art. 6 bezeichneten Vorräte Ausweise nach besonderem Formular B einzuliefern, ebenso von der Kriegsmaterialverwaltung über den Bestand der in Art. 7 genannten Gegenstände.

#### 5. Lagerentschädigung.

Art. 9. Für die Kompletterhaltung des in Art. 6 genannten Kriegsvorrates wird den Kantonen vom Bund eine Geldentschädigung von 4 % für 8 Monate des nach dem Grundtarif berechneten Wertes dieses Vorrates entrichtet (vide Tabelle A).

Art. 10. Die Berechtigung auf die Zinsvergütung seitens des betreffenden Kantons tritt ein, wenn derselbe auf Mitte März den schriftlichen Ausweis über die vorhandene Stückzahl fertiger Effekten nach Tabelle B geleistet hat. Der Bund behält sich das Recht vor, die Ausweise an Ort und Stelle regelmäßig durch Organe der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen.

Der Ausweis wird auch als geleistet betrachtet, wenn allfällige Mankos durch anderweitige Überschüsse an fertigen Ausrüstungsgegenständen ausgeglichen werden. Der Manko in einer Sorte darf aber 10 % des Totalsollbestandes nicht übersteigen.

Wenn die Bestände nicht komplet oder die Qualität derselben eine ungenügende ist, wird die Geldzinsvergütung entsprechend reduziert.

Art. 11. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt längstens auf Ende Juni des betreffenden Jahres.

Art. 12. Die Größenassortierung und Beschaffenheit der Ausrüstungsgegenstände sind den Bedürfnissen des betreffenden Kantons anzupassen. Für den Schnitt der Kleider sind die Schnittmuster genau und bei Extragrößen deren Charakter zu befolgen; im übrigen, wie auch beim Lederzeug, sind die eidgenössischen Normalien maßgebend.

**6. Assortierung.**

Art. 13. Die neuen Effekten sind von den Reserven räumlich getrennt, in leicht zugänglicher Art und in übersichtlicher Ausscheidung nach Größen und Truppengattungen zu lagern.

**7. Magazini-  
nierung.**

Art. 14. Die ältesten Bestände sind jeweilen zuerst an die Rekruten abzugeben.

**8. Rekruten-  
ausrüstung.**

Art. 15. Ordonnanzänderungen sind nicht rückwirkend, d. h. es haben die kantonalen Verwaltungen das Recht, auf Lager befindliche neue Gegenstände früherer Ordonnanz während der Übergangsperiode an die Rekruten abzugeben, sofern nicht vom Bund die Abschiebung derselben in die Reserve oder die Umänderung angeordnet und in beiden Fällen eine angemessene Entschädigung geleistet wird.

Art. 16. Die Rekruten sind mit neuen Effekten auszurüsten. Der Bundesrat bestimmt in besondern Fällen über die Abgabe von getragenen Effekten als Exerziermaterial für den Instruktionsdienst.

Art. 17. Als neu sind auch solche Ausrüstungsgegenstände anzuerkennen, die innert der ersten fünf Tage im eidgenössischen Dienste, Einkleidungs- und Einrückungstage nicht inbegriffen, entweder durch entlassene Rekruten abgegeben oder gegen passendere Stücke ausgetauscht werden, ebenso die von ausgehobenen Schützen abgegebenen Füsilier-

röcke. Solche Effekten müssen jedoch vor der Wiederabgabe gründlich gereinigt und überhaupt in tadellosen Zustand gestellt und die von Schützen abgegebenen Füsilierröcke, gegen Entschädigung des Bundes von Fr. 4, aufgefrischt werden.

**9. Versetzungen.** Art. 18. *a.* Bei Versetzungen, welche während der in Art. 17 bezeichneten ersten fünf Tage im eidgenössischen Dienste erfolgen, werden dem Manne alle Effekten, welche ihm für die neue Truppengattung nicht unverändert belassen werden können, ausgetauscht. Die Entschädigung für den betreffenden Rekruten entspricht der neuen Einteilung.

*b.* Bei Versetzungen nach den ersten fünf Tagen, jedoch während der Rekrutenschule, sind dem Versetzten diejenigen Kleider, welche der neuen Einteilung nicht entsprechen, grundsätzlich abzuändern, und nur Stücke, deren Material und Machart dies nicht gestatten, gegen neue auszutauschen. Die Kosten für die Umänderung werden vom Bunde vergütet, ebenso Austausch. Können die zurückgezogenen Effekten aufgefrischt werden, so ist deren Tarifwert, abzüglich der Auffrischkosten, in Abrechnung zu bringen.

*c.* Bei Versetzungen nach der Rekrutenschule sind alle für die neue Einteilung nicht dienlichen Effekten aus der Reserve auszutauschen, wofür nichts vergütet wird.

*d.* Bei Versetzungen, welche auf Verlangen des betreffenden Mannes erfolgen, hat dieser die Mehrkosten zu bezahlen.

**10. Anpassen.** Art. 19. Dem Anpassen der Ausrüstungsgegenstände ist die größte Sorgfalt zuzuwenden. Dabei sind die bezüglichen Vorschriften zu befolgen und der noch nicht vollkommenen körperlichen Entwicklung der Rekruten durch Zuteilung ausreichend großer Stücke Rechnung zu tragen. Bezüglich Bezeichnung vide Art. 60.

Art. 20. Über die Ausrüstung der Rekruten haben in den ersten Diensttagen genaue Inspektionen stattzufinden. Reklamationen sind von den Schulkommandos vor Ablauf der ersten fünf Dienstage im eidgenössischen Dienst, Einkleidungs- und Einrückungstage nicht inbegriffen, zu erheben und von den Kantonen durch Austausch oder Abänderung der betreffenden Gegenstände ungesäumt zu erledigen. Beanstandete Effekten dürfen nur dann weiter getragen werden, wenn es der Dienst durchaus verlangt.

#### 11. Beanstandungen.

Art. 21. Machen sich über die Begründetheit solcher Reklamationen abweichende Meinungen geltend, so steht der durch die Kriegsmaterialverwaltung (technische Abteilung) veranlaßte endgültige Entscheid hierüber dem schweizerischen Militärdepartement zu, sowie auch über eine allfällige Verteilung der durch die Untersuchung veranlaßten Kosten.

Art. 22. Ersatz durch neue Ausrüstungsgegenstände wird gegen tarifmäßige Entschädigung durch den Bund seitens der Kantone geleistet:

#### 12. Ersatz.

- a. an die Unteroffiziere des Auszuges: Waffenrock mit Gradabzeichen und Hose nach 120 effektiven Diensttagen, sofern der Betreffende nicht bereits einen derartigen Ersatz an neuen Kleidern erhalten hat;

Berittene Unteroffiziere der Artillerie und Ordonnanzen, die als Rekruten noch mit zwei Paar Lederhosen ausgerüstet wurden, erhalten bei ihrer Ernennung ein Paar Tuchreithosen mit Besatz, wogegen sie die Lederhosen bis auf das besterhaltene Paar abgeben.

- b. an Mannschaft, deren Kleider im eidgenössischen Militärdienst ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar geworden sind und sofern der Betreffende nicht mehr als 4 Dienstjahre, bzw. der Unteroffizier nicht mehr als 6 Dienstjahre hat. Wehrmännern mit mehr Dienstjahren

werden die betreffenden Bekleidungsgegenstände aus den Reservén ausgetauscht. Der Austausch für die übrigen Ausrüstungsgegenstände erfolgt in allen Fällen aus der Reserve;

- c.* an solche, deren Ausrüstung durch unverschuldetes Unglück außer Dienst zu Grunde gegangen ist (Art. 148 der Militärorganisation);
- d.* an die Mannschaft der Sicherheitswachen der Festungswerke: Ein Waffenrock nach je 300 Diensttagen und je nach Bedürfnis eine neue Weste und eine neue Hose, oder 2 neue Hosen nach 150 Diensttagen. Außerdem werden den Mannschaften der Sicherheitswachen auch andere Ausrüstungsgegenstände, die ohne Verschulden des Betreffenden unbrauchbar geworden sind, auf Kosten des Bundes ersetzt.

Art. 23. In den unter *a* und *b* des Art. 22 genannten Fällen sind die entsprechenden alten Stücke zurückzuziehen und nach erfolgter Instandstellung weiter zu verwerten (Art. 36 *d*). Die Sicherheitswachen geben ihre älteren Kleider erst bei der Entlassung als Sicherheitswächter dem betreffenden Festungsbureau ab, welches aus den noch brauchbaren Stücken eine Reserve anlegt.

Art. 24. Neue Effekten dürfen nur auf Grund des Art. 22 gegen Gutschein nach Formular C ausgegeben werden. Der Gutschein wird in den Fällen der litt. *a* und *b* des Art. 22 vom Schul- oder Einheitskommandanten, im Falle *c* von der betreffenden kantonalen Behörde, im Falle *d* durch den Chef des bezüglichen Festungsbureaus unterzeichnet.

Art. 25. Befinden sich die zu ersetzenden Bekleidungsstücke beim Beginn des Dienstes noch in gutem Zustande, so ist der Gutschein erst im Verlauf oder am Ende des Kurses, jedoch während der Dienstdauer, auszustellen.

Art. 26. Der Bezug des Ersatzes ist durch die kantonale Verwaltung in das Dienstbüchlein des Betreffenden einzutragen.

Art. 27. Die Rechnungen für abgegebene neue Ersatz-Effekten sind mit den Belegen quartalweise der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung, technische Abteilung, einzureichen.

Art. 28. Ersatz und Austausch unterliegen den Bestimmungen des Art. 160 der Militärorganisation; die betreffenden Effekten sind bei vorzeitigem Austritt aus der Wehrpflicht mit der übrigen Ausrüstung abzugeben.

## B. Gebrauchte Ausrüstung.

### a. Deponierte Effekten.

Art. 29. Beurlaubten, außer Landes gehenden Wehr- 1. Rückzug der  
männern, ebenso Wehrpflichtigen, die nach Art. 2 der Effekten.  
Militärorganisation während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung dienstfrei sind, durch die sanitärische Untersuchungskommission länger als ein Jahr dispensiert wurden, in Irren- oder Strafanstalten untergebracht, unbekannt abwesend sind oder deren Lebensweise eine richtige Besorgung der Effekten nicht erwarten läßt, sind die Effekten vom Einteilungskanton abzunehmen, auf Namen und fortlaufende Nummer zu registrieren und in einem gesonderten persönlichen „Depot“ zu magazinieren.

Landesanwesende, Dürftige ausgenommen, deren Effekten in Depot genommen werden, haben die dem Kanton erwachsenden Kosten zu vergüten.

Art. 30. Sind die Effekten bei der Abgabe durch den Mann unvollständig oder durch Vernachlässigung (Schabenfraß) oder unerlaubte Abnützung durch Tragen in Civil be-

schädigt, so wird nach Art. 55 verfahren, sofern Austausch stattfinden müssen.

Art. 31. Vor der Einlagerung ins Depot sind die Effekten einer gründlichen Reinigung, Ausbesserung und angemessener Auffrischung zu unterziehen; Fehlendes und Defektes ist auf Rechnung des Mannes zu ergänzen, so daß jederzeit das Depot jedes Einzelnen komplet ist und nur feldtaugliche Effekten enthält.

## 2. Magazini- nierung.

Art. 32. Die deponierten Effekten sind in der Reihenfolge des Einganges zu numerieren und mit Etiketten versehen übersichtlich zu lagern.

Wo das Depot mehr als 400 Nummern beträgt und es die Raumverhältnisse gestatten, ist solches nach taktischen Einheiten auszuscheiden und für jede Abteilung ein gesondertes Register mit ungleich hohen Nummernserien anzufertigen.

Art. 33. Gradabzeichen und Abzeichen etc. sollen im Depot an den Kleidungsstücken belassen, jedoch bei der Abschiebung in die allgemeine Reserve von denselben entfernt und ebenfalls dieser Reserve einverleibt werden.

Art. 34. Die Dauer der Aufbewahrung beträgt in der Regel 4 Jahre. Jedes Jahr, vor der Ausfertigung der Jahresrapporte, sind die Effekten, welche 4 Jahre im Depot gelegen haben, der allgemeinen Reserve einzuverleiben und in den Kontrollen zu löschen.

### b. Allgemeine Reserve im Magazin.

#### 1. Zweck.

Art. 35. Die allgemeine Reserve dient zur Bildung der Mannschaftsdepotmagazine, zur Ausrüstung von Mannschaften, deren persönliches Depot nicht mehr besteht, ferner als Reserve zum Austausch abgehender Effekten. Im Instruktionsdienste werden derselben die Austauschstücke und die sogenannte Exerzierausrüstung entnommen.

Art. 36. Die allgemeine Reserve besteht aus getragenen Gegenständen, welche: **2. Bestand.**

- a.* gemäß Gesetz beim Übertritt in andere Dienst- oder Altersklassen vom Wehrmann abgegeben werden;
- b.* von vorzeitig aus der Wehrpflicht Austretenden oder Verstorbenen herrühren;
- c.* aus dem persönlichen Depot in dieselbe abgeschoben wurden (Art. 34);
- d.* bei Austausch zurückgezogen werden.

In allen Kategorien sind inbegriffen sowohl die von den Kantonen (Art. 6) als vom Bund (Art. 7) angeschafften Gegenstände.

Art. 37. Zu der Reserve gehören ferner die neuen Ausrüstungsgegenstände:

- a.* welche der Bund angeschafft und den Kantonen zur Verfügung gestellt hat (Landsturmkapüte, Hosenvorräte etc.);
- b.* welche der Bund zur Verbesserung der Reserve in diese abgeschoben und entschädigt hat (zweites Paar Hosen der Infanterierekruten, dritte Kavalleriehose vom Jahr 1893);
- c.* welche die Kantone als Überbleibsel früherer Ordonanzen, nach Abfindung durch den Bund oder von sich aus, ohne Entschädigung zu verlangen, in die Reserve legen;

In allen Kategorien sind wiederum sowohl die von den Kantonen als vom Bund angeschafften Gegenstände inbegriffen.

Art. 38. Sämtliche Reservebestände, inklusive deren neue Stücke, sind nach Qualität, Truppengattungen und Größenassortierung in übersichtlicher, jedermann verständlicher Weise in Abteilungen gesondert zu halten und von der Rekrutenausrüstung und dem Kriegsvorrat (Art. 4, *a* und *b*) örtlich abzutrennen.

**3. Ausscheidung.**

Art. 39. Es sind, wie nachstehend normiert, folgende Qualitäten auszuschneiden:

I. Qualität (womöglich den Truppen außer Sicht untergebracht): Alle neuen Stücke und solche, die in der Haltbarkeit solchen nicht wesentlich nachstehen, wenig abgetragen und von zweckentsprechender Beschaffenheit sind. Sie bilden die eigentliche Kriegsreserve, welche, einmal angewachsen, permanent auf dem in den Ausweisformularen angegebenen „Bestand der Kriegsreserve“ erhalten werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkte soll sie nur ausnahmsweise — mangels andern in der Größe passenden Vorrats — zu Austauschen verwendet werden.

II. Qualität: Noch gut erhaltene und präsentabel aussehende Effekten, die für die Bedürfnisse des Instruktionsdienstes zum Austausch für Auszug und Landwehr in erster Linie und vorwiegend zu dienen haben, bis die Kriegsreserve die normierte Höhe erreicht hat.

III. Qualität: Effekten, die noch für den bewaffneten Landsturm dienlich oder als Exerzierkleid verwendbar sind. In erstere Kategorie gehören namentlich Stücke älterer Ordonnanzen von weniger zweckdienlicher Beschaffenheit in Schnitt und Stoff, deren Abänderung oder Auffrischung nicht lohnend ist; in letztere geflickte und stärker abgetragene Stücke.

Art. 40. Außer diese Kategorien fallende Ausrüstungsstücke sind vor deren Beseitigung zum Verkauf den Kontrollorganen der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung bei Anlaß der jährlich stattfindenden Inspektionen (Frühjahr und Herbst) zur Ausscheidung vorzulegen. Diese Organe entscheiden über die Weiterverwertung.

**4. Verfügungsrecht.**

Art. 41. In Kriegszeiten verfügt der Bund nach erfolgter Mobilisierung unbeschränkt über die in Art. 36 und

37 bezeichneten Reserven. Für den Instruktionsdienst steht ihm die Verfügung zu über diejenigen Gegenstände III. Qualität, welche als Exerziereffekten weiter ausgenützt werden können (Art. 16t).

Im übrigen verfügen die Kantone zur Vornahme der gemäß Art. 54 und 55 vorzunehmenden Austausch und Ergänzungen über die Reserven.

Art. 42. Die Ausrüstung derjenigen Truppen, welche nicht an dem betreffenden kantonalen Hauptorte mobilisieren, kann der Bund bereits in Friedenszeiten gegen Übernahme der erwachsenden Mehrkosten den Kriegsbedürfnissen entsprechend durch die kantonalen Verwaltungen dislozieren lassen.

Art. 43. Neue Gegenstände der Reserven sollen, um einen Umsatz zu erzielen, allmählich an Rekruten oder als Ersatz und Austausch abgegeben werden.

#### 5. Umsatz und Verwertung.

Art. 44. Werden sie verrechnet, d. h. gegen tarifmäßige Vergütung ausgegeben, so ist in der Regel Ersatz an gleichen neuen Stücken zu leisten (beispielsweise für Landsturmkapüte: Ersatz an Kapüten).

Ist an gleichen Stücken Überfluß vorhanden, so ist im entsprechenden Wertbetrag Ersatz in solchen Gegenständen zu leisten, an welchen die Reserven Mangel leiden (beispielsweise für Landsturmkapüte: Hosen, Blusen etc.).

Art. 45. Von Militäreffekten, die an Private veräußert werden, sind vor dem Verkauf durch die kantonalen Verwaltungen die militärischen Abzeichen, nämlich die blanken Knöpfe, die Besätze und die Patten, abzutrennen oder die betreffenden Effekten mit einem Stempel „Verkauft“ zu kennzeichnen.

#### 6. Verkauf.

Art. 46. Die Verwertung dienstuntauglich erklärter Gegenstände geschieht durch die Organe der Kantone und zu gunsten der letztern.

Art. 47. Der Erlös von den verkauften Militäreffekten ist für die Verbesserung der Reserven zu verwenden.

**7. Ausweis.**

Art. 48. Jedes Jahr sind von den Kantonen über die Bestände der Reserven, inklusive der in Art. 7 erwähnten Gegenstände, auf den 31. Dezember des betreffenden Jahres Ausweise nach dem auf Grund vorliegender Verordnung angelegten Formular D dem schweizerischen Militärdepartement einzureichen.

**8. Entschädigung.**

Art. 49. Für die Erfüllung der hiavor genannten Obliegenheiten wird den kantonalen Militärverwaltungen eine Entschädigung von 12<sup>o</sup>/<sub>o</sub> des Wertes der Rekrutenausrüstung des betreffenden Jahres im Laufe des Monats Dezember ausgerichtet.

Art. 50. Wenn bei den durch die eidgenössischen Organe jährlich wenigstens einmal vorzunehmenden Inspektionen hervorgeht, daß ein Kanton seine Obliegenheiten nicht gehörig erfüllt, so kann derselbe angehalten werden, sich über die Verwendung der Entschädigung für den Unterhalt und der nach Art. 46 und 55 eingehenden Beträge auszuweisen, und setzt alsdann das schweizerische Militärdepartement die zu leistende Entschädigung fest.

Art. 51. Wird den auf Grund dieser Verordnung gestellten Anforderungen ohne triftige Gründe wiederholt nicht entsprochen, so wird die Entschädigung reduziert oder fällt ganz aus.

**c. Ausrüstung in Handen der Mannschaft.**

**1. Austausch- und Ersatzverpflichtung.**

Art. 52. Es ist nach folgendem Grundsatz zu verfahren: Für Defekte, die durch höhere Gewalt oder zufällige Einwirkungen im Dienst entstehen, leistet der Bund Ersatz gegen Gutscheine (Art. 22, *b*); für durch normale Abnutzung entstandene Defekte und solche, welche die Effekten

älterer Mannschaft betreffen, hat der Kanton ohne besondere Entschädigung aufzukommen; für alle Defekte, welche durch Böswilligkeit oder Nachlässigkeit der Mannschaft entstehen, ist der einzelne Mann, eventuell, wenn der Thäter nicht ermittelt werden kann, die administrative Einheit oder deren Unterabteilung haftbar.

Im Dienst verloren gegangene Effekten hat entweder der betreffende Mann oder, wenn denselben kein Verschulden trifft, das betreffende Corps auf seine Kosten zu ersetzen.

Art. 53. Grundsätzlich sind die Austausche aus der Reserve des Einteilungskantons vorzunehmen; bei auswärts Wohnenden dient die Zeughausverwaltung bzw. das Kantonskriegskommissariat des Wohnortskantons als Vermittlungsstelle.

Art. 54. Unentgeltliche Austausche von Kleidern sind vorzunehmen, wenn die Effekten in der Größe unpassend, oder durch den normalen Dienstgebrauch oder anormale Fälle im Dienst untauglich geworden sind, ferner wenn eine Änderung der Dienstobliegenheiten einen Austausch rechtfertigt.

## **2. Austausch und Ersatz.**

Art. 55. Der Austausch ist nicht unentgeltlich zu leisten, wenn die Effekten des Wehrmannes durch dessen Nachlässigkeit oder Böswilligkeit oder Tragen in Civil gelitten haben oder unsauber sind. Die Effekten sind auf Kosten des Mannes in Stand zu stellen und demselben wieder auszuhändigen.

Können die Effekten nicht wieder in Stand gestellt werden, so ist der Austausch gegen Vergütung zu verabfolgen; in gravierenden Fällen ist der Fehlbare überdies disciplinarisch zu bestrafen. Bei Festsetzung der vom Manne zu leistenden Vergütung ist die geleistete Dienstzeit angemessen zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz findet auch Anwendung bei Abgabe vernachlässigter Effekten anlässlich des Übertrittes in den Landsturm oder Austrittes aus der Wehrpflicht.

Für nicht beigebrachte Gegenstände muß in allen Fällen wenigstens ein Drittel vergütet werden.

Die Vergütungen sind gemäß Art. 47 zu verwenden.

Art. 56. Wehrmänner, die ordonnanzwidrige Abänderungen an Kleidern vorgenommen haben, sind für das betreffende Kleidungsstück oder dessen Austausch in gleichem Maße (Art. 55, Alinea 2) haftbar und ist dieser sofort anzuordnen.

Diese Austausche (Art. 55 und 56) sind ins Dienstbüchlein einzutragen.

### 3. Besorgung durch den Wehrmann.

Art. 57. Dem Wehrmann fallen folgende Obliegenheiten betreffend die Besorgung seiner Effekten zu:

*a.* Unmittelbar nach dem Gebrauch: Reinigung der Kleider mittelst Bürsten und soweit nötig mit Seife und Wasser. Der Gebrauch von Soda und heißem Wasser ist untersagt. Der Waffenrock soll nur an den beschmutzten Stellen, ohne ihn ganz einzutauchen, gewaschen werden. Das Chemisch-Waschen ist für alle Militärkleider untersagt.

*b.* Periodisch: Lüften an der Sonne, Klopfen und Bürsten. Das Lederzeug soll mit einem gefetteten Lappen abgerieben, außer Dienst jedoch nicht extra gefettet werden.

*c.* Das Nähen kleiner Defekte, offener Nähte, Knöpfe ansetzen u. drgl. ist Sache des Wehrmannes eventuell unter Zuhilfenahme eines Militärschneiders.

Art. 58. Mannschaften, deren Ausrüstung bei Anlaß der Inspektion oder Dienstentlassungen nicht sofort in feldtauglichen Stand gestellt und ergänzt werden kann, haben

persönlich dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, daß dies nachher in kürzester Frist geschehe, widrigenfalls sie bei der nachfolgenden Waffeninspektion oder beim ersten Diensteintritte bestraft werden. Der Mannschaft ist vom Vertreter des betreffenden Kantons oder vom Kommandanten der Truppeneinheit ein Reparaturschein (Formular E) auszustellen. Dieser enthält die nötigen Weisungen für die nachträgliche Instandstellung oder Ergänzung.

Über die ausgestellten Reparaturscheine sind Verzeichnisse zu Händen der Einheitskommandanten und der kantonalen Verwaltungen anzufertigen.

Art. 59. Die nicht dem Manne zufallenden Änderungen sind in der Regel von den kantonalen Schneidereien vorzunehmen, so Erweiterungen der Kleider, der Kragen, Auffrischen der Vorstöße und Kragenbesätze, Erneuerung der Besätze, größere Reparaturen etc. Für Radfahrer und für die dem Gotthard und St. Maurice zugeteilten Truppen, für letztere soweit Reparaturen im Dienste vorgenommen werden müssen, werden die vorgenannten Änderungen in den eidgenössischen Werkstätten ausgeführt.

Art. 60. Alle Kleider, deren Größenbezeichnung un- deutlich oder zufolge Änderung derselben unrichtig geworden ist, sind neu zu bezeichnen, soweit es die Größenangaben betrifft. (Hosen: Schrittlänge; Oberkleider: Leibgröße, Ärmellänge und beim Aufhänger Kragenweite.) Bei anormal angefertigten Kleidern sind die abweichenden Maße auffallend zu kennzeichnen; erstere sind abgesondert zu lagern.

Art. 61. Die in die Reserven gelangenden Ausrüstungsgegenstände sind bei ihrem Eingang einer vollständigen Reinigung und gründlichen Reparatur zu unterwerfen.

Bei diesem Anlasse sind eine Anzahl Waffenröcke und Beinkleider zu erweitern, um solche zur Abgabe an stark

#### 4. Besorgung durch die Kantone.

#### Vorschrift über die Bezeichnung der Kleider.

beleibte Mannschaft geeignet zu machen. Reichen die Vorräte an anormal weiten Stücken für den erforderlichen Austausch nicht aus, so hat die Deckung eines weiteren Bedarfs in neuen Stücken auf Rechnung der Kantone zu geschehen.

Art. 62. Die Reserven sind alljährlich wenigstens einmal nach dem Schabenflug an der Sonne zu lüften, zu klopfen und zu bürsten und bei der Einlegung mit Naphthalin einzupulvern.

Art. 63. Die Kantone sorgen bei jedem Anlasse, namentlich bei den Waffeninspektionen durch ihr Fachpersonal, dafür, daß ihre sämtliche eingeteilte Mannschaft jederzeit mit durchaus felddüchtiger Ausrüstung versehen ist und daß beim Eintritt in den Dienst möglichst wenig Begehren um Austausch und Reparaturen zu bereinigen sind. Es soll vor allem jeder Wehrmann im Besitze eines gut erhaltenen Beinkleides sein, welches als Feldkleid dienen muß, wogegen das andere, mehr als Exerzierkleid und Quartierhose bestimmte, noch als genügend anzusehen ist, wenn dasselbe auch etwas abgetragen, aber sauber und ganz und ohne auffällige Flicke ist.

In der Größe nicht Passendes muß ausgetauscht oder geändert werden. Dagegen ist weder die Truppe als solche, noch der einzelne Wehrmann berechtigt, im Instruktionsdienste von sich aus Austausch in Effekten neuerer Ordnonanz zu verlangen, als der betreffende Jahrgang mehrheitlich, bzw. der betreffende Einzelne in Händen hat.

#### 5. Inspektionen.

Art. 64. Unmittelbar vor jeder Dienstentlassung soll, wenn es der Dienstanlaß erlaubt, eine genaue Inspektion der Ausrüstung unter der Mitwirkung des kantonalen Fachpersonals stattfinden. Die Ergänzungen und Instandstel-

lungen sind so weit thunlich an Ort und Stelle vorzunehmen, andernfalls ist deren unmittelbare Vornahme anzuordnen (Art. 58).

Art. 65. Hiermit im Zusammenhang ist bei jedem Dienst Eintritt eine einläßliche Inspektion darüber vorzunehmen, ob die Ausrüstung komplet, feldtauglich und sauber sei. Leute, deren Ausrüstung infolge der Nichtbeachtung des Art. 58 nicht komplet ist, sind zu bestrafen, desgleichen solche, deren Effekten durch Vernachlässigung (Art. 57) oder Tragen außer Dienst gelitten haben.

Ist Ersatz notwendig, so ist derselbe unbedingt beim Dienst Eintritt oder während des betreffenden Dienstes vorzunehmen und im übrigen nach Art. 55 von den Betreffenden Entschädigung zu leisten.

Art. 66. Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über den Unterhalt der gesamten Armeebekleidung in Händen der Mannschaft und in den Magazinen, vom 2. Februar 1883 (A. S. n. F. VII, 29).
2. Die Verordnung über die Verabfolgung der Ersatzbekleidung an Unteroffiziere des Auszugs, vom 2. Februar 1883 (A. S. n. F. VII, 27).
3. Die Verordnung über die Verabfolgung der Ersatzbekleidung und der Ersatzrüstung an die Mannschaft der Sicherheitswachen der Festungswerke, vom 28. Juni 1894 (A. S. n. F. XIV, 285), nebst Bundesratsbeschluß vom 29. Dezember 1896 betreffend Abänderung derselben (A. S. n. F. XV, 605).
4. Die Verordnung über die Anlage von Ausrüstungsreserven, vom 6. Februar 1883 (A. S. n. F. VII, 34).
5. Die Anleitung über die Anlage von Kriegsreserven von Hosen und Kapüten, vom 26. Juni 1893.

Übergangs-  
bestimmungen.

In Kraft bleiben:

1. Die Verordnung betreffend die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Militärradfahrer, vom 11. August 1893, soweit sie nicht durch das Bekleidungsreglement vom 11. Januar 1898 modifiziert wurde (A. S. n. F. XIII, 622).
2. Die Verordnung betreffend die Abgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Unteroffiziere und Soldaten vom 28. November 1893 (A. S. n. F. XIII, 727).
3. Der Bundesratsbeschluß über die Bekleidung und Ausrüstung der Feldpostpacker vom 11. Dezember 1894 (Bundesbl. 1894, IV, 722).

Ferner als ergänzende Detailsbestimmungen:

4. Die allgemeinen Bemerkungen über die Inspektionen der kantonalen Ausrüstungsreserven vom Januar 1895, soweit sie als Vorschrift aufzufassen (gesperrt gedruckt) sind.

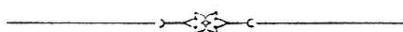
Bern, den 2. Juli 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Ruffy.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



# Vertrag

24. Juni  
1898.

zwischen

## der Schweiz und Spanien über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen oder Erkenntnissen in Civil- und Handels- sachen.

Abgeschlossen den 19. November 1896.

Ratifiziert von der Schweiz am 8. Oktober 1897/24. Juni 1898.

Ratifiziert von Spanien am 8. Juni/6. Juli 1898.

In Kraft seit 6. Juli 1898.

---

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidg. amtl. Gesetzsammlung.)

---

**Art. 1.** Die von den ordentlichen Gerichten oder gesetzmäßig errichteten Schieds- und Gewerbegerichten in einem der beiden Vertragsstaaten erlassenen rechtskräftigen Urteile oder Erkenntnisse in Civil- und Handels- sachen sollen in dem andern Staate unter folgenden Bedingungen vollstreckbar sein.

**Art. 2.** Die Vollstreckung muß bei dem zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständigen Gerichte oder bei einer andern hierfür zuständigen Behörde des Ortes, wo die Vollstreckung stattfinden soll, von der beteiligten Partei direkt nachgesucht werden.

Dem Vollstreckungsbegehren sind folgende Aktenstücke beizulegen :

24. Juni  
1898.

- 1) Das Urteil oder Erkenntnis in einer vollständigen, von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, in welchem die Vollstreckung verlangt wird, gehörig beglaubigten Abschrift.
- 2) Der Ausweis darüber, daß die Gegenpartei gehörig vorgeladen war und daß das Urteil oder Erkenntnis ihr eröffnet worden ist.
- 3) Eine in gleicher Weise beglaubigte Bescheinigung des Gerichtsschreibers des urteilenden Gerichts, dahingehend, daß das Urteil oder Erkenntnis, dessen Vollstreckung verlangt wird, nach der Gesetzgebung des Landes rechtskräftig und vollstreckbar sei, indem keinerlei Berufung oder Einsprache vorliege.

**Art. 3.** Der Entscheid über das Vollstreckungsbegehren wird in der gesetzlichen Form und, sofern die Landesgesetzgebung es vorschreibt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, von der zuständigen Behörde getroffen.

Diese Behörde bewilligt der Partei, gegen welche die Vollstreckung verlangt wird, die gesetzliche oder übliche Frist zur Wahrung ihrer Interessen und giebt beiden Parteien Kenntnis von dem Tage, an welchem über das Vollstreckungsbegehren entschieden werden soll.

**Art. 4.** Der Vollstreckungsentscheid wird von der erkennenden Behörde in das Urteil oder Erkenntnis eingeschrieben und soll in dem ganzen übrigen Vollstreckungsverfahren anerkannt werden.

**Art. 5.** Die Behörde, welche über das Vollstreckungsbegehren zu entscheiden hat, darf in keiner Weise in eine materielle Prüfung der Streitsache eintreten.

Der Entscheid, durch welchen die Vollstreckung gestattet oder verweigert wird, ist wegen Nichterscheinens

24. Juni  
1898.

einer Partei nicht anfechtbar, wohl aber kann er, sofern die Gesetzgebung des Landes, wo er ausgefällt wurde, die Weiterziehung zuläßt, innerhalb der gesetzlichen Frist und nach der gesetzlichen Form an die zuständige Behörde weitergezogen werden.

**Art. 6.** Die Vollstreckung kann nur in den folgenden Fällen verweigert werden:

- 1) Wenn der Entscheid von einer nicht zuständigen Behörde ausgegangen ist.
- 2) Wenn er erlassen wurde, ohne daß die Parteien gehörig vorgeladen oder gesetzlich vertreten waren.
- 3) Wenn die Grundsätze des öffentlichen Rechtes des Landes, in welchem die Vollstreckung stattfinden würde, dieser entgegenstehen.

**Art. 7.** Sofern die Vollstreckung persönliche Haft zur Folge hätte, so ist dieser Teil des Urteils oder Erkenntnisses nicht vollstreckbar, wenn die Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung stattfinden soll, die persönliche Haft in einem Falle, wie derjenige, um den es sich handelt, nicht zuläßt.

**Art. 8.** Gerichtliche Aktenstücke, Ladungen, Kundmachungen, Aufforderungen und anderweitige prozessualische Aktenstücke, sowie Rogatorien, sollen zuständigen Ortes durch Vermittlung der diplomatischen oder konsularischen Vertreter der beidseitigen Regierungen überreicht werden; die Regierungen sorgen für die Zustellung, beziehungsweise Vollziehung, es wäre denn, daß die Grundsätze des öffentlichen Rechts ihres Landes der Zustellung oder Vollziehung entgegenstehen.

Die Kosten fallen dem ersuchten Staate zur Last.

24. Juni  
1898.

Wenn Aktenstücke, Ladungen, Kundmachungen, Aufforderungen etc. in einer andern Sprache ausgestellt sind, soll ihnen eine gehörig beglaubigte Übersetzung in französischer Sprache beigelegt werden.

**Art. 9.** Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beidseitigen Bevollmächtigten, in doppelter Ausfertigung, unter Beisetzung ihrer Siegel unterzeichnet zu Madrid, den 19. November 1896.

**Chs. Ed. Lardet.**

**El Duque de Tetuan.**

---

### **Zusatzprotokoll.**

Die Unterzeichneten, von ihren Regierungen mit gehöriger Vollmacht ausgerüstet, sind heute bei dem Austausch der Ratifikationsurkunden für den am 19. November 1896 abgeschlossenen Vertrag über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen oder Erkenntnissen in Civil- und Handels-sachen übereingekommen, daß dieser Vertrag von heute an in Kraft treten und so lange in Wirksamkeit bleiben soll, als nicht der eine oder andere der vertragschließenden Staaten auf eine vorausgegangene halbjährliche Aufkündigung von demselben zurücktritt.

Doppelt ausgefertigt in Madrid, den 6. Juli 1898.

**Chs. Ed. Lardet.**

**El Duque de Almodóvar del Rio.**

---

## Bundesbeschluß

betreffend

15. August  
1898.

### die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des abgeänderten Artikels 24 der Bundes-  
verfassung (A. S. n. F. XVI, 339),

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
26. Oktober 1897,

beschließt:

Art. 1. Die Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 \*) wird auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedehnt.

Diese Maßnahme ist nur als eine transitorisch gefaßte zu betrachten bis zur Revision des obcitirten Gesetzes.

Art. 2. Das Gesetz vom 24. März 1876 wird infolgedessen wie folgt abgeändert:

- a. Der erste Artikel erhält folgende Fassung: „Der Bund übt die Oberaufsicht über die Forstpolizei aus.“
- b. Der Artikel 2 fällt weg.
- c. Im Artikel 3 werden folgende Worte gestrichen: „Innerhalb des eidgenössischen Forstgebietes“.
- d. Ebenso im Artikel 7 die Worte: „und Kantonsteile, die dem eidgenössischen Forstgebiete angehören“.

---

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. II, S. 353.

15. August  
1898.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse gegenwärtigen Bundesbeschluß zu veröffentlichen und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,  
Bern, den 13. April 1898.

Der Präsident: **Grieshaber.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 15. April 1898.

Der Präsident: **Raschein.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Der vorstehende, unterm 27. April 1898 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. August 1898 in Kraft.

Bern, den 27. Juli 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:  
**Ruffy.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**



# Verordnung

betreffend

17. August  
1898.

**Ausdehnung des eidgenössischen Forstgesetzes von  
1876 auf den ganzen Kanton und Regelung der  
Holzschläge in Privatwaldungen.**

~~~~~

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschließt:

unter Hinweis auf Art. 6 des mit Bundesbeschluß vom 15. April 1898 auf das gesamte Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung kommenden Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei (eidg. Forstgesetz) vom 24. März 1876, und nachdem letzteres laut Bundesratsbeschluß vom 27. Juli am 1. August 1898 in Kraft zu treten hatte;

gestützt ferner auf Art. 30 dieses Gesetzes und auf einen Bundesratsbeschluß vom 29. Juli 1898,

verordnet:

1. Bis zum Inkrafttreten eines durch die Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 notwendig gewordenen neuen eidgenössischen Forstgesetzes und einer bezüglichen

17. August
1898.

Vollziehungsverordnung wird das eidgenössische Forstgesetz vom 24. März 1876 für diejenigen Amtsbezirke und Gemeinden, welche bisher der eidgenössischen forstlichen Oberaufsicht nicht unterstellt waren, in Vollziehung gesetzt.

2. Bis zum gleichen Zeitpunkt und in den gleichen Landesteilen wird in Privatwäldungen jeder Kahlschlag und jeder Holzschlag zum Verkauf ohne vorher erhaltene Bewilligung seitens der Forstdirektion bei der in Art. 27, Ziffer 3, des erwähnten Bundesgesetzes festgesetzten Busse von 1 bis 10 Franken für jeden Festmeter verboten.

Gemäß Art. 13, drittes Alinea, des Vollziehungsdekretes vom 26. November 1877 gelten bis zum erwähnten Zeitpunkt hinsichtlich der Privatholzschläge für Publikation, Einsprache, Untersuchung etc. die Bestimmungen von Art. 16 der Polizeivorschriften vom 26. Oktober 1853.

3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 17. August 1898.

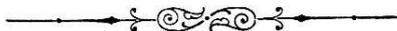
Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Kläy,

der Staatsschreiber

Kistler.



D e k r e t

29. August
1898.

betreffend

Abänderung des § 6 des Dekretes vom 24. April 1890 betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 26. Hornung 1888 zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, daß die in § 6 des Dekretes vom 24. April 1890 für die katholischen Amtsbezirke des bernischen Jura statuierte Fristberechnung infolge der Aufhebung des Enregistrement ihre thatsächliche Grundlage verloren hat,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 6, Absatz 1, des Dekretes vom 24. April 1890 erhält folgende Fassung:

„Die Einreichung der Urkunde an die Amtsschreiberei hat binnen Monatsfrist zu erfolgen, welche von dem Zeitpunkte der Errichtung der Urkunde hinweg berechnet wird.“

29. August
1898.

„Bei Urteilen beginnt die Frist mit der Zustellung
„der Ausfertigung.“

Bern, den 29. August 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Michel,
der Staatsschreiber
Kistler.



Abänderung des Beschlusses

29. August
1898.

vom 31. Mai 1887

betreffend

die Staatsbeteiligung an dem Bau einer Eisenbahn [von Langenthal nach Huttwyl.]

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung, daß die von der Eisenbahngesellschaft Langenthal-Huttwyl beabsichtigte Erhöhung ihres Obligationenkapitals mit Rücksicht auf die infolge der Fortsetzung der Bahn von Huttwyl nach Wohlhusen veränderten Verhältnisse gerechtfertigt erscheint,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 2, zweites Alinea, des genannten Beschlusses wird abgeändert in dem Sinne, daß der Gesellschaft gestattet wird, Obligationen im Gesamtbetrage von höchstens Fr. 600,000 auszugeben.

Bern, den 29. August 1898.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. Michel,

der Staatsschreiber

Kistler.

30. August
1898.

D e k r e t

betreffend

den Vollzug der Vorschriften

über

Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 118 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen in den Gemeinden ist Sache der Ortspolizeibehörden und ihrer Beamten. Die Gemeinden haben sich beim Regierungsrat über eine zweckentsprechende Organisation desselben, sowie über die Ausrichtung einer der Arbeit entsprechenden Entschädigung an die damit betrauten Beamten auszuweisen.

Diejenigen Gemeinden, welche zusammen nur eine örtliche Armenverwaltung führen, können gemeinschaftlich

30. August
1898.

das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen durch einheitliche Behörden und Beamte besorgen lassen, deren Thätigkeit sich über alle zu einer Armenverwaltung vereinigten Gemeindebezirke erstreckt.

Art. 2. Die über das Aufenthalts- und Niederlassungswesen geführten Register und Kontrollen haben amtlichen Charakter; sie stehen unter Aufsicht und Garantie der Ortspolizeibehörden, welche verpflichtet sind, strenge darauf zu halten, daß dieselben jederzeit vollständig sind. Für Nachlässigkeiten, aus denen Schaden entsteht, haftet die Gemeindekasse mit Rückgriffsrecht auf den fehlbaren Beamten.

Art. 3. Die Register und Kontrollen unterliegen der periodischen Inspektion durch die Regierungsstatthalter, welche die erforderlichen Aufträge erteilen, um allfällige Mängel zu heben.

Den Organen der öffentlichen Polizei sind zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Register auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Art. 4. Die Civilstandsbeamten sind verpflichtet, alle drei Monate den mit der Führung der Wohnsitzregister betrauten Beamten die stattgefundenen Geburten, Todesfälle und Verehelichungen in besondern, chronologisch geordneten Verzeichnissen mitzuteilen. Die Gemeinden sind berechtigt, den Civilstandsbeamten die monatliche Ablieferung dieser Verzeichnisse vorzuschreiben, und es sind dieselben spätestens 14 Tage nach Ablauf der betreffenden Frist abzuliefern. Die gleichen Beamten sind gehalten, auch in der Zwischenzeit Anfragen, welche das Wohnsitzwesen betreffen, zu beantworten.

Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, den Wohnsitzregisterführern von den Ehescheidungen sofort nach In-

30. August
1898.

krafttreten des Urteils amtlich Kenntnis zu geben mit der Mitteilung, welchem der geschiedenen Gatten die Kinder zur Auferziehung zugesprochen worden sind.

Die Bürgerrodelführer sind zu amtlicher Beantwortung von Anfragen seitens der Wohnsitzregisterführer verpflichtet.

Alle diese Mitteilungen und Beantwortungen haben unentgeltlich zu erfolgen.

Von den Wohnsitzregistern und den besondern Kontrollen.

Von den Wohnsitzregistern und ihrer Führung.

Art. 5. Zur Konstatierung des polizeilichen Wohnsitzes der Kantonsbürger sind folgende Register zu führen:

- 1) ein Register für Familien, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind;
- 2) ein Register für Familien, die nicht in der Gemeinde heimatberechtigt sind;
- 3) ein Register für einzelstehende Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt sind;
- 4) ein Register für einzelstehende Personen, die nicht in der Gemeinde heimatberechtigt sind.

In kleineren Gemeinden kann die Zahl dieser Register mit Genehmigung der Armendirektion durch Vereinigung reduziert werden.

Bei Vereinigungen nach Mitgabe des Art. 1, Al. 2, ist es gestattet, die Register und Kontrollen für jede einzelne Gemeinde getrennt zu führen, jedoch durch den gleichen Beamten.

30. August
1898.

Art. 6. Die Einschreibung besteht in der Eintragung des Eingezogenen und seiner Angehörigen, welche ihm nach § 100 des Armen- und Niederlassungsgesetzes im Wohnsitzrechte folgen, der bezüglichen Bescheinigung im Heimatschein und Ausstellung eines Niederlassungsscheines nach amtlichem Formular.

In das *bürgerliche* Wohnsitzregister werden eingeschrieben:

- a. Diejenigen Ortsbürger, welche die Heimatgemeinde, wo sie bis dahin wohnten, verlassen, um anderswo Wohnsitz zu erwerben, sofern sie nicht bereits früher aus einem andern Grunde in dasselbe eingeschrieben wurden.
- b. Auswärts wohnsitzberechtigte Bürger, die in die Heimatgemeinde kommen und Wohnsitz nehmen.
- c. Ortsbürger, die in einer andern Gemeinde des Kantons Wohnsitz hatten, daselbst aber wegen mehr als zweijährigen ununterbrochenen Aufenthaltes außerhalb des Kantons im Wohnsitzregister gelöscht werden (§§ 59, 60 und 113 des Armen- und Niederlassungsgesetzes).
- d. Ortsbürger, die sich außerhalb des Kantons aufhalten, in keiner andern bernischen Gemeinde Unterstützungswohnsitz haben, für welche jedoch unter Umständen derselbe festgestellt werden muß (§ 101 des Armen- und Niederlassungsgesetzes).

Für alle übrigen, nie weggezogenen wohnsitzberechtigten Ortsbürger gilt der Bürgerrodel als Wohnsitzregister.

In das *nichtbürgerliche* Wohnsitzregister werden eingetragen: Alle in einer andern Gemeinde heimatberechtigten Kantonsbürger, welche in die Gemeinde einziehen und im Falle sind, Wohnsitz zu erwerben.

30. August
1898.

Art. 7. Für die Eintragung in das Wohnsitzregister für Familien, die in einer andern Gemeinde des Kantons heimatberechtigt sind, gelten folgende Vorschriften:

Jeder Familie ist ein entsprechender Platz einzuräumen, wobei auf allfällige Nachtragungen Rücksicht zu nehmen ist.

Es sind einzutragen

- a. der Hausvater mit Familien- und Vornamen, Namen der Eltern, Heimatgemeinde, Beruf, Datum der Geburt und der Trauung;
- b. die Hausmutter mit ihrem Vor- und ihrem frühern Familiennamen, dem Namen der Eltern, ihrer frühern Heimatgemeinde und ihrem Geburtsdatum;
- c. die Kinder in der Reihenfolge ihres Alters mit Vorname und Geburtsdatum.

Wenn Kinder mehrerer Ehen vorhanden sind, so folgt die Einschreibung derselben unmittelbar nach derjenigen ihrer Mutter. Eheliche und uneheliche Kinder der Mutter, welche durch Verehelichung derselben den Wohnsitz des Stiefvaters erlangen, sind mit ihrem Familiennamen, Heimat und Namen des verstorbenen oder geschiedenen Vaters einzutragen.

Wird eine Ehe geschieden, so wird die Frau mit denjenigen Kindern, welche ihr gerichtlich zugesprochen sind, als eine besondere Familie neu eingeschrieben und bei der alten Einschreibung auf die neue verwiesen.

Heiratet eine Tochter so wird im Register der Familien- und Vorname ihres Ehemannes, dessen Heimat, Wohnort und das Datum der Verehelichung angemerkt.

Erhält ein Kind die Jahrgebung oder die Volljährigkeit, oder erwirbt es durch Heirat den Zustand des eigenen Rechts, so ist dasselbe selbständig ins Wohnsitzregister einzuschreiben. Nach dem Ermessen der Orts-

polizeibehörde kann hiervon Umgang genommen werden, solange das betreffende Kind unverheiratet im Familienverbande verbleibt.

30. August
1898.

Witwen und geschiedene Frauen werden in gleicher Weise wie der Hausvater eingeschrieben, doch so, dass dem Familien- und Vornamen derselben noch der Name des verstorbenen oder geschiedenen Mannes, der Tag des Todes oder der Scheidung beigesetzt wird. Dann folgt die Einschreibung der Kinder in der Reihenfolge ihres Alters.

Ebenso werden Mütter unehelicher Kinder mit diesen zusammen als eine Familie eingeschrieben.

Im Falle der Wiederverehelichung einer Witwe oder einer Geschiedenen und bei der Heirat einer Mutter unehelicher Kinder sind die ehelichen und unehelichen Kinder beim Stiefvater einzutragen, sofern sie nach § 100 des Armen- und Niederlassungsgesetzes seinem Wohnsitz folgen; andernfalls verbleiben sie im bisherigen Wohnsitzregister.

Art. 8. Unmittelbar nach der stattgefundenen Einschreibung Angehöriger von Gemeinden mit nicht burgerlicher Armenpflege in das Wohnsitzregister ist der letzten Wohnsitzgemeinde von derselben Kenntniss zu geben. Diese Anzeige soll alle eingeschriebenen Personen enthalten, mit vollständigen Personalien und Geburtsdaten.

Art. 9. Bei der Einschreibung Angehöriger von Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege ist keine Einschreibungsbescheinigung in den Heimatschein einzutragen und keine Einschreibungsanzeige zu erlassen; die Thatsache, daß die Gemeinde burgerliche Armenpflege führt, ist im Heimatschein von der ausstellenden Behörde zu bescheinigen.

30. August
1898.

Von den besondern Kontrollen.

Art. 10. Die nach § 109 des Armen- und Niederlassungsgesetzes an in der Gemeinde wohnsitzberechtigte Personen zum Zwecke ihres zeitweiligen Aufenthaltes außerhalb ihres Wohnsitzes ausgestellten Auszüge aus dem Wohnsitzregister (Wohnsitzscheine) sind in eine besondere Kontrolle einzutragen.

Ebenso sind diejenigen Personen, welche nicht in der Gemeinde ihres Aufenthaltes wohnsitzberechtigt sind und zum Zwecke ihres zeitweiligen Aufenthaltes einen Wohnsitzschein deponieren, in eine besondere (Bevolligungs-) Kontrolle einzutragen.

Angehörige solcher Gemeinden des Kantons, welche burgerliche Armenpflege führen, können in besondere Register eingetragen werden, und zwar in der in Art. 5 hiervoor angegebenen Weise.

In größern Ortschaften können nach Bedürfnis sogenannte Hilfs-Kontrollen (Anmeldungs- und Depositions-Kontrollen) eingeführt werden.

Von der Deponierung der Ausweisschriften.

Art. 11. Die Ausweisschriften sind bei dem mit der Führung der Wohnsitzregister betrauten Beamten innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der freien 30 Tage (§ 108 des Armen- und Niederlassungsgesetzes), vom Einzug in die Gemeinde an gerechnet, zu deponieren, und es ist zugleich die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

Die gleiche Frist gilt für Personen, deren Familienstand durch Verheiratung, Scheidung oder Tod eine Änderung erfährt.

30. August
1898.

Art. 12. Einzelstehende Personen oder Familien, die den polizeilichen Wohnsitz erwerben wollen, haben nebst einem ihrem Civilstande entsprechenden Heimatschein ein Zeugnis von der letzten Wohnsitzgemeinde vorzulegen, worin bescheinigt wird, daß sowohl sie als ihre Angehörigen die gesetzlichen Eigenschaften zum Wohnsitzwechsel besitzen (vergl. § 103 des Armen- und Niederlassungsgesetzes). Für Familien ist ein Verzeichnis sämtlicher dem Familienhaupt im Wohnsitzrecht folgenden Personen mit genauen Personalien nach einem amtlichen Formular zu deponieren. Die letztere Bestimmung gilt auch für diejenigen Familien, welche einer burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde angehören.

Art. 13. Der polizeiliche Wohnsitz kann verweigert werden wegen unvollständiger oder nachweisbar unrichtiger Schriften, welche zum Wohnsitzwechsel erforderlich sind.

Wird die Wohnsitzerwerbung verweigert, so ist dies dem Wohnsitzbewerber und seiner letzten Wohnsitzgemeinde innerhalb 14 Tagen, von der Deponierung der Schriften an gerechnet, schriftlich mitzuteilen unter Angabe der Weigerungsgründe. Dem Wohnsitzbewerber sind die Schriften zurückzustellen mit einer Fristbestimmung von 20 Tagen, um die vervollständigten oder berichtigten Schriften zu deponieren, unter Androhung von Bestrafung im Unterlassungsfalle. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so wird nach Art. 14, Al. 2, hiernach verfahren.

Gegen die Verfügung der Ortspolizeibehörde, einer Person oder Familie Wohnsitz zu verweigern, steht sowohl dem Wohnsitzbewerber als seiner Wohnsitzgemeinde innerhalb 14 Tagen das Beschwerderecht zu (§ 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes).

30. August
1898.

Art. 14. Wenn eine Person oder eine Familie die Ausweisschriften innerhalb 40 Tagen nicht deponiert hat, so ist sie durch die Ortspolizeibehörde schriftlich aufzufordern, innerhalb 20 Tagen dies zu thun, unter Androhung von Bestrafung im Unterlassungsfalle. Diese Aufforderung ist in zwei Doppeln auszufertigen, wovon das eine dem Säumigen durch den Gemeindeweibel (oder Polzeibediensteten) zuzustellen ist; auf dem andern Doppel ist das Verrichtungszeugnis auszustellen.

Verstreicht diese Frist fruchtlos, so verfällt der Säumige den Strafbestimmungen der Art. 31 und 39 hiernach. Fortgesetzte Weigerung der Schrifteneinlage hat nach einer durch die Ortspolizeibehörde festzusetzenden Frist weitere Bestrafung zur Folge, wobei jeweilen die zuletzt ausgesprochene Busse verdoppelt wird, in dem Sinne, daß das in Art. 31 festgesetzte Maximum überschritten werden kann.

Vom Wechsel des Wohnsitzes.

Art. 15. Will der Niedergelassene seinen bisherigen Wohnsitz verlassen und zu diesem Zwecke den deponierten Heimatschein und die erforderlichen Zeugnisse erheben, so sind ihm dieselben gegen Rückgabe des Niederlassungsscheines oder Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu verabfolgen (zu vergl. auch Art. 34, Al. 2). Der Ausgang der Schriften wird mit Datumangabe im Wohnsitzregister angemerkt. Langt sodann eine Einschreibungsanzeige von der neuen Wohnsitzgemeinde ein, so wird die Löschung vorgenommen.

Art. 16. Die Einschreibungsanzeigen und übrigen Belege sind vom Führer des Wohnsitzregisters zu sammeln, chronologisch zu ordnen, fortlaufend jahrweise zu numerieren und wenigstens 10 Jahre lang aufzubewahren.

30. August
1898.

Art. 17. Ohne gesetzliche Einschreibungsanzeige seitens einer andern Gemeinde darf keine Löschung vorgenommen werden ausser in folgenden Fällen:

1. bei Weibspersonen, welche in die Ehe treten;
2. beim Tod von Wohnsitzberechtigten der Gemeinde und bei Verschollenheitserklärungen;
3. bei mehr als zweijährigem Aufenthalt außerhalb des Kantons nach Art. 19;
4. bei Angehörigen von Gemeinden, welche bürgerliche Armenpflege führen, wenn sie die Wohn-gemeinde verlassen und zu diesem Zweck die Schriften erheben.

Art. 18. Trifft 60 Tage nach Wegzug einer Person oder Familie die Einschreibungsanzeige von der angegebenen neuen Wohnsitzgemeinde nicht ein, so stellt die Ortspolizeibehörde direkt bei dieser Gemeinde Nachforschungen an. Sollte solchen Nachforschungen durch die neue Wohnsitzgemeinde keine oder ungenügende Folge gegeben werden, so wird ein bezügliches Gesuch beim Regierungsstatthalter gestellt und dieser ordnet die Nachforschung nach der betreffenden Person durch die Polizeiorgane an und erstattet der nachforschenden Gemeinde über das Resultat derselben Bericht. Je nach dem Sachverhalt fordert er nötigenfalls zugleich von der neuen Gemeinde die Einschreibungsanzeige ein unter Androhung der Strafbestimmungen in Art. 33.

Ergiebt sich in diesen Fällen, daß die Person mehr als 30 Tage in der neuen Gemeinde wohnt oder gewohnt hat, so ist diese verpflichtet, die Einschreibung sofort vorzunehmen. Nötigenfalls wird sie vom Regierungsstatthalter dazu aufgefordert und im Falle des Ungehorsams dem Strafrichter überwiesen (vergl. Art. 33 hiernach).

30. August
1898.

Art. 19. Wenn eine Person oder Familie einer Gemeinde mit nicht burgerlicher Armenpflege das Gebiet des Kantons zum Zwecke auswärtigen Aufenthalts oder Niederlassung seit mehr als zwei Jahren verlassen hat (§ 112 des Armen- und Niederlassungsgesetzes), so ist die bisherige Gemeinde zur Löschung derselben in ihrem Wohnsitzregister berechtigt.

Zur Erwirkung dieser Löschung hat die Wohnsitzgemeinde den amtlichen oder sonst glaubwürdigen Nachweis zu erbringen, daß sich die betreffende Person oder Familie mehr als zwei Jahre ununterbrochen außerhalb des Kantons aufgehalten hat. Der Wohnsitzregisterführer sendet diesen durch direkte Nachforschung erbrachten Beweis, nebst einem in zwei Doppeln ausgefertigten Verzeichnis der im Wohnsitzregister eingetragenen Personen an die Armendirektion. Sobald letztere den verlangten Nachweis nach § 57, Al. 3 und 4, des Armen- und Niederlassungsgesetzes als genügend erachtet, so macht sie der bisherigen Wohnsitzgemeinde davon Mitteilung, worauf die Löschung vorgenommen werden kann.

Bei der Rückkehr in den Kanton, sofern dieselbe eine freiwillige ist, hat die Heimatgemeinde die nötigen Zeugnisse auszustellen, und die Wohnsitzerwerbung vollzieht sich im übrigen nach den einschlägigen Vorschriften. Ist die Rückkehr eine unfreiwillige, so findet die Einschreibung in derjenigen Gemeinde statt, der nach Maßgabe der §§ 59 und 60 des Armen- und Niederlassungsgesetzes die Verpflegung auffällt. Betrifft es eine Familie, so hat die Armendirektion der zur Einschreibung pflichtigen Gemeinde ein Verzeichnis sämtlicher einzuschreibender Personen einzuhandigen.

30. August
1898.

Art. 20. Bei Angehörigen von Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege findet das in Art. 19, Al. 2, angegebene Verfahren nicht statt. (Vergl. § 102, Al. 2, des Armen- und Niederlassungsgesetzes.)

Art. 21. Im Falle der freiwilligen oder unfreiwilligen Rückkehr in den Kanton, wobei aber aus gesetzlichen Gründen (§§ 103, 106 und 113 des Armen- und Niederlassungsgesetzes) ein Wohnsitzwechsel nicht stattfinden kann, sind den betreffenden Personen, wenn die Rückkehr nicht in die Wohnsitzgemeinde, oder, bei stattgefundener Löschung nach Art. 19 hiervor, in die Heimatgemeinde erfolgt, von der pflichtigen Gemeinde für ihren Wohnort Wohnsitzscheine auszustellen.

Art. 22. Den Gemeinden, welchen Personen im Sinne von § 115 des Armen- und Niederlassungsgesetzes zugeführt werden, sollen alle wohnsitzpolizeilichen Rechte gewahrt bleiben.

Art. 23. Ist im Falle des § 100, litt. e, des Armen- und Niederlassungsgesetzes der Ehemann ein Angehöriger einer burgerliche Armenpflege führenden Gemeinde, so erwerben die betreffenden Kinder der Ehefrau den Unterstützungswohnsitz am Wohnorte des Ehemannes.

Art. 24. Der Wohnsitz beginnt nach § 98 des Armen- und Niederlassungsgesetzes mit der Einschreibung, resp. mit demjenigen Zeitpunkt, an welchem die Ausweisschriften nach gesetzlicher Vorschrift hätten deponiert werden sollen (nach Ablauf der ersten 30 Tage, vom Einzug in die Gemeinde an gerechnet).

Art. 25. In Fällen dauernd werdender Unterstützungsbedürftigkeit hat die dermalige Wohnsitzgemeinde bis zum

30. August
1898.

Entscheide darüber, d. h. bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres, in welchem die Person auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen worden ist, die Unterstützung zu leisten, ohne Rückerstattungspflicht der frühern Wohnsitzgemeinde.

Wird eine Person auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen, bevor vom Datum der Schriften- einlage, resp. von demjenigen, wo sie hätten eingelegt werden sollen, bis zum Datum der Inspektion, an der die erstinstanzliche Verfügung getroffen wird, zwei Jahre ver- flossen sind, so greift vom 1. Januar des nächstfolgenden Jahres hinweg die Unterstützungspflicht der vorhergehenden Wohnsitzgemeinde Platz (§ 104 des Armen- und Nieder- lassungsgesetzes).

Sobald die Aufnahme auf den Notarmenetat in Rechts- kraft erwachsen ist, muß die betreffende Person oder Familie wieder ins Wohnsitzregister der frühern Gemeinde eingeschrieben und der dermaligen Wohngemeinde eine Einschreibungsanzeige zugestellt werden nebst den allfälligen nötigen Wohnsitzscheinen.

Art. 26. Diejenige Armenbehörde, welche eine Person auf den Vorschlag zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten bringt, hat der vorhergehenden Wohnsitz- gemeinde die vollständigen Personalien, das Geburtsjahr derselben, die Aufnahme Gründe und den Betrag der im laufenden Jahre für sie verabfolgten und zugesicherten Unterstützungen, sowie den Aufnahmstermin, wenn immer möglich, 14 Tage vor dem letztern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Mitteilung über erfolgte Aufnahme findet, wenn kein Vertreter der betreffenden Gemeinde anwesend ist, eben- falls mittelst eingeschriebenen Briefes innerhalb 14 Tagen

statt, damit sich die pflichtige Gemeinde erklären kann, ob sie die aufgenommene Person selbst verpflegen, oder der die Verpflegung besorgenden Gemeinde die Kosten zurückerstatten wolle.

30. August
1898.

Art. 27. Wenn einzelne Personen einer Familie auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, so ist für die sämtlichen zur Familie gehörenden Personen der Wohnsitzwechsel ausgeschlossen für so lange, als dieses Verhältnis dauert (vgl. § 106 des Armen und Niederlassungsgesetzes).

Von den Wohnsitzscheinen.

Art. 28. Zur Regelung des vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb der Wohnsitzgemeinde (§ 109 des Armen- und Niederlassungsgesetzes) dient der Wohnsitzschein. Derselbe wird nach amtlichem Formular auf bestimmte Zeitdauer ausgestellt und hat für diese Zeitdauer oder bis zum Rückzug in allen Gemeinden des Kantons Geltung. Der Wohnsitzschein unterliegt der Stempelgebühr nicht.

Ist mittlerweile Wechsel des Wohnsitzes derjenigen Person eingetreten, durch welche der Wohnsitz bedingt ist, ohne daß der von der frühern Wohnsitzgemeinde ausgestellte Wohnsitzschein zurückgezogen worden ist, so gilt immerhin für den Träger desselben der von der erstgenannten Person neu erworbene Wohnsitz.

Art. 29. Die Wohnsitzscheine für Familien müssen alle diejenigen Personen mit Geburtsdatum namentlich enthalten, welche im gleichen Familienverbande wohnen. Für Familienglieder, welche nicht bei der Familie wohnen,

30. August
1898.

aber in der nämlichen Gemeinde sind, können besondere Wohnsitzscheine verlangt werden.

Unter den Angehörigen einer wohnsitzberechtigten Familie, deren Verhältnisse einen zeitweiligen Aufenthalt außerhalb ihres Wohnsitzes erfordern, ist auch das Familienhaupt verstanden.

Art. 30. Die mit Wohnsitzscheinen anwesenden Personen sind in die in Art. 10, Alinea 2, hiervoor genannte Kontrolle einzutragen; sie sind nicht Niedergelassene, sondern bloß Aufenthalter.

Nach Auslauf eines Wohnsitzscheines hat dessen Träger ihn zuständigen Ortes innerhalb der in Art. 11 festgesetzten Einlagefrist erneuern zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kommen die in Art. 31 vorgesehenen Bussen zur Anwendung, sowie das in Art. 14 vorgesehene Verfahren der Aufforderung.

An dauernd Unterstützte dürfen nur Wohnsitzscheine als Ausweisschriften ausgehändigt werden.

Gegen solche Personen, die der öffentlichen Wohltätigkeit ihres Wohnortes zur Last fallen, kann auf eingereichten Antrag durch den Regierungsstatthalter die Ausweisung und der polizeiliche Rücktransport in die Wohnsitzgemeinde verfügt werden.

Strafbestimmungen.

Art. 31. Wer in einer Gemeinde des Kantons auf ungesetzliche Weise (Art. 11 und 14 hiervoor) sich aufhält, verfällt in eine Buße von Fr. 5 bis Fr. 20.

Art. 32. Wer einer Person oder Familie Platz giebt, ohne innerhalb der Frist von 40 Tagen von ihrem Einzug dem Wohnsitzregisterführer Anzeige zu machen, verfällt

in eine Buße von Fr. 5 bis Fr. 50 und ist zugleich für die Buße des ungesetzlichen Aufenthalers, im Falle seiner Insolvenz, haftbar.

30. August
1898.

Art. 33. Ortspolizeibehörden oder Beamte, welche unterlassen, die in Art. 14 hiervor vorgeschriebene Aufforderung zur Schrifteneinlage innerhalb drei Monaten, vom Einzuge der Person oder Familie an gerechnet, zu erlassen, verfallen auf Antrag der letzten Wohnsitzgemeinde in eine Buße von Fr. 5 bis Fr. 50, es sei denn, es könne der Nachweis geleistet werden, daß sie von der Einwohnung keine Kenntnis hatten.

Art. 34. Ebenso können Ortspolizeibehörden oder Beamte, welche nach vollständiger Abgabe der Ausweisschriften die Einschreibung von Neueingezogenen mehr als 14 Tage hinausschieben, sowie Ortspolizeibehörden, welche den dazu Berechtigten nicht innerhalb 14 Tagen nach der ersten Aufforderung ihre Ausweisschriften übersenden, zu einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 50 verurteilt und eventuell zu Ersetzung des dadurch dem Betreffenden verursachten Schadens angehalten werden.

Vorbehalten bleiben diesbezüglich die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung vom 23. Mai 1879 über die Führung der Militärkontrollen, §§ 28 und 29.

Art. 35. Die Unterlassung der Einschreibungsanzeige und jede ungesetzliche Eintragung in die Wohnsitzregister und Kontrollen hat für den Fehlbaren eine Buße von Fr. 5 bis Fr. 20 zur Folge.

Art. 36. Für die Herausgabe der Ausweisschriften an Unberechtigte und für verloren gegangene Schriften haftet der Wohnsitzregisterführer dem Deponenten gegen-

30. August
1898.

über für allen Schaden, soweit demselben dabei ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

Art. 37. Wer wissentlich einer Polizeibehörde oder deren Organen über Verhältnisse und Thatsachen, welche den Wohnsitzwechsel gesetzlich bedingen, mündlich oder schriftlich falsche Angaben macht, verfällt, wenn das Vergehen durch das Strafgesetzbuch nicht schärfer geahndet wird, in eine Buße von Fr. 10 bis Fr. 200.

Art. 38. Die Polizeiorgane sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, soweit sie den schriftlosen Aufenthalt betreffen, zu ahnden und zuständigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Art. 39. Bei freiwilliger Erlegung der ihm gemäß Art. 31, 32, 35 und 37 hieroben von der Ortspolizeibehörde eröffneten Buße findet gegen den Beklagten kein weiteres gerichtliches Verfahren statt.

Die in § 117 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und Art. 33 und 34 dieses Dekretes erwähnten Widerhandlungen sind dem Richter zur Beurteilung zu überweisen.

Der Richter hat von jedem nach dem Armen- und Niederlassungsgesetz und diesem Dekret ausgefallten Strafurteil der betreffenden Ortspolizeibehörde ohne Verzug Kenntnis zu geben.

Widerhandlungen im Sinne des § 78, litt. *a* und *b*, des Armen- und Niederlassungsgesetzes sind der Armen- und Niederlassungsdirection durch die Regierungsstatthalter zur Kenntnis zu bringen, soweit dieselben nicht auf andere Weise derselben mitgeteilt worden sein sollten.

Die Bußen, welche die Ortspolizeibehörden aussprechen, sind nach den resp. Ortspolizeireglementen oder besondern

Gemeindebeschlüssen zu verwenden. In betreff der übrigen macht das Gesetz vom 2. Mai 1886 über die Verwendung der Polizeibußen Regel.

30. August
1898.

Gebührentarif.

Art. 40. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, folgende Gebühren zu beziehen:

- 1) Für die Einschreibung ins Wohnsitzregister und Ausstellung eines Niederlassungsscheines:
 - a. Von einer Familie Fr. 1. —
 - b. » » einzelstehenden Person » —. 50
- 2) Für einen Familienschein mit Zeugnis zum Wohnsitzwechsel » —. 50
- 3) Für ein einfaches Zeugnis zum Wohnsitzwechsel » —. 50
- 4) Für die Aufforderung zur Schrifteneinlage » —. 50
- 5) Für einen Wohnsitzschein » —. 50

Eine allfällige Erneuerung desselben hat unentgeltlich zu geschehen.
- 6) Für die Einschreibung in die Register für Angehörige von Gemeinden mit burgerlicher Armenpflege und Ausstellung der Niederlassungsbewilligung:
 - a. Von einer Familie » 1. —
 - b. » » einzelstehenden Person » —. 50
- 7) Für Kontrollierung des deponierten Wohnsitzscheines und Ausstellung der Aufenthaltsbewilligung » —. 50

Der Gemeindeweibel (oder Polizeibedienstete) hat für jede Verrichtung zu beziehen » —. 30
- 8) Für Zusendung der Ausweisschriften im Falle von Nichtabholung » —. 30

30. August
1898.

In diesem Tarif sind die Stempelgebühren und allfällige Portoauslagen nicht inbegriffen. Schriften für Unterstützte sind der Stempelgebühr enthoben; für Untersützte sind keine Gebühren zu bezahlen.

Weitere Gebühren dürfen nicht bezogen werden.

Art. 41. Die Gebühren, welche die Ortspolizeibehörde nach dem vorhergehenden Paragraphen zu beziehen hat, fallen in die Gemeindegasse.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 42. Die Gemeinden haben auf Grund des neuen Armen- und Niederlassungsgesetzes und dieses Dekretes bis zum 1. Januar 1900 ihre bisherigen Ortspolizeireglemente entsprechend abzuändern. Dieselben unterliegen der Sanktion des Regierungsrates.

Art. 43. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes sind neue Wohnsitzregister nach den Bestimmungen dieses Dekretes zu führen. Die Regierungstatthalter können auf einzureichendes Gesuch Ausnahmen gestatten in dem Sinne, daß die bisherigen Register bis zu ihrer Vollendung weitergeführt werden können.

Zur Konstatierung des Wohnsitzrechtes vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes gelten die bisherigen Wohnsitzregister.

Art. 44. Der mit der Führung der Wohnsitzregister betraute Beamte ist für seine Handlungen in Wohnsitzsachen ohne weiteres als Mandatar der Ortspolizeibehörde anzusehen, sofern das betreffende Ortspolizeireglement nichts anderes bestimmt.

Art. 45. Die Armendirektion veröffentlicht jeweilen im Monat Januar ein offizielles Verzeichnis derjenigen Gemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen.

30. August
1898.

Art. 46. Die neuen Wohnsitzregister und Kontrollen sind solid einzubinden, zu paginieren und mit einem Alphabet zu versehen; sie sind chronologisch und sauber zu führen.

Alle notwendigen Formulare werden von der Staatskanzlei erstellt und den Ortspolizeibehörden zum Selbstkostenpreise geliefert. Dieselben sind auf den Amtschreibereien erhältlich.

Es ist den Gemeinden gestattet, ihren Bedarf an Formularen selbst erstellen zu lassen; sie haben sich aber dabei streng an das amtliche Formular zu halten.

Art. 47. Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft. Durch dasselbe werden alle bisherigen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung, welche mit dem neuen Armen- und Niederlassungsgesetz und den vorstehenden Vorschriften im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 30. August 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Michel,
der Staatsschreiber
Kistler.



30. August
1898.

D e k r e t

betreffend

die Umschreibung und Organisation

der

Direktionen des Regierungsrates.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 44 der Staatsverfassung,

beschließt:

Geschäftskreise und Direktionen der Staatsverwaltung.

Art. 1. Die Staatsverwaltung schließt folgende Verwaltungszweige in sich:

A. die **Präsidialverwaltung**. Ihr liegt die Überweisung der einlangenden Geschäfte an die Direktionen, die Vollziehung der Beschlüsse des Regierungsrates, die Beaufsichtigung der Staatskanzlei und die Antragstellung in sämtlichen Angelegenheiten ob, welche die Ausübung der Volksrechte, die Volkswahlen und die Einteilung des Staatsgebietes betreffen;

30. August
1898.

B. die Verwaltung des **Innern**. In ihren Bereich fällt die gesamte Volkswirtschaft, namentlich Handel und Industrie, Gewerbe und gewerbliche Bildungsanstalten, die Arbeiter- und Arbeitsschutzgesetzgebung, das Versicherungswesen vorbehältlich der Hagel- und Viehver-sicherung, die Feuerpolizei und die Statistik;

C. die Verwaltung der **Sanität**. Sie hat die öffentliche Gesundheitspflege und die Gesundheitspolizei, mit Aus-schluß der Viehgesundheitspolizei, die Leitung der Staats-heilanstalten und die Aufsicht über die Privatheilanstalten zu besorgen;

D. die Verwaltung der **Justiz**. Sie hat die Vorbereitung und Leitung der Justizgesetzgebung (Civil- und Straf-gesetzgebung), die Verwaltung der nicht streitigen Gerichts-barkeit, das Vormundschaftswesen und die Aufsicht über den Gang der Rechtspflege im allgemeinen, die Vor-beratung der Verwaltungsstreitigkeiten, die Aufsicht über die Sekretariate und die Archive der Amtsbezirke zu besorgen;

E. die Verwaltung der **Polizei**. Sie hat die allgemeine Personenpolizei mit der Fremdenpolizei, die allgemeine Sachpolizei, die Sicherheitspolizei, das Civilstandswesen, die Hausierpatente und die Aufsicht über die Straf-, Arbeits- und Zwangserziehungsanstalten, sowie über die Bezirksgefängnisse zu besorgen;

F. die **Militärverwaltung**. Sie hat das gesamte Militär-wesen, soweit es noch Sache des Kantons ist, insbesondere die Anlage und den Bezug der Militärsteuer, sowie den Verkehr mit dem schweiz. Militärdepartement und mit den Waffen- und Dienstchefs der schweiz. Militärverwal-tung zu besorgen;

30. August
1898.

G. die **Domänenverwaltung**. Ihr liegt die Oberaufsicht über die Staatsdomänen, die Sorge für deren Verwaltung und Instandhaltung, sowie die Antragstellung über Erwerb oder Veräußerung von Staatsdomänen ob;

H. die **Finanzverwaltung**. In ihren Bereich fällt:

- a. die Verwaltung des Staatsvermögens im allgemeinen;
- b. der Bezug und die Verwertung des Salzes;
- c. die Aufsicht über die Kantonalkasse und die Hypothekarkasse;
- d. die Verwaltung des Steuerwesens;
- e. das gesamte Rechnungs- und Kassawesen des Staates, die Entwerfung des jährlichen Voranschlags und die Abfassung der jährlichen Staatsrechnung;

I. die Verwaltung des **Unterrichtswesens**. Sie hat das gesamte Unterrichtswesen und die Förderung der Kunst, sowie die Leitung aller daherigen öffentlichen Anstalten und die Aufsicht über die Privatbildungsanstalten zu besorgen;

K. die Verwaltung der **öffentlichen Bauten**. In ihren Bereich fällt:

- a. der Hochbau, die Neubauten und der Unterhalt der Amts- und Domänengebäude;
- b. der Straßenbau (Neubauten und Unterhalt derselben) und die Straßenpolizei;
- c. der Wasserbau und die Wasserbaupolizei, mit Einschluß der Schiffahrtspolizei;
- d. das Entsumpfungswesen;
- e. das Vermessungswesen;

L. die **Eisenbahnverwaltung**. Sie hat das gesamte Eisenbahnwesen zu besorgen, soweit es in die Kompetenz des Kantons fällt;

30. August
1898.

M. die **Forstverwaltung**. In ihren Bereich fällt:

- a. das gesamte Forstwesen mit der Forstpolizei,
- b. die Jagd und Fischerei,
- c. der Bergbau;

N. die Verwaltung des **Landwirtschaftswesens**. Ihr liegt die Förderung der Land- und Milchwirtschaft (Hagelversicherung), des Reb- und Obstbaues, der Viehzucht, mit Einschluß der Viehgesundheitspolizei und des Viehversicherungswesens, sowie die Aufsicht über die landwirtschaftlichen Anstalten ob;

O. die Verwaltung des **Armenwesens**. Ihr liegt die Leitung der Staatsarmen- und Verpflegungsanstalten, die Besorgung der auswärtigen Armenpflege, die Aufsicht über die Privatarmananstalten und Verwaltung der Korporationsgüter, sowie über die Gemeindearmenpflege und die Verwaltung des Alkoholzehntels ob;

P. die Verwaltung des **Gemeindewesens**. Ihr steht die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und insbesondere über das Niederlassungswesen, soweit es die Kantonsbürger betrifft, zu;

Q. die Verwaltung des **Kirchenwesens**. Sie hat die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, soweit dieselbe nach der Gesetzgebung dem Staat zufällt, zu besorgen.

Verwaltung der Direktionen.

Art. 2. Aus diesen Verwaltungszweigen werden — entsprechend der Zahl der Mitglieder des Regierungsrates (Art. 33, Staatsverfassung) — neun Direktionen gebildet.

30. August
1898.

Die Zuteilung der einzelnen Verwaltungszweige an die Direktionen, sowie der Direktionen an die Mitglieder der Regierung geschieht auf den Vorschlag des Regierungsrates durch Beschluß des Großen Rates zu Anfang jeder Verwaltungsperiode.

In gleicher Weise geschieht die Zuteilung der Verwaltungszweige und der Direktionen auch nach allfälligen Ersatzwahlen während einer Verwaltungsperiode.

Die Präsidialverwaltung untersteht dem jeweiligen Regierungspräsidenten.

Art. 3. Durch Beschluß des Regierungsrates können auf Antrag eines Direktors demselben vorübergehend Abteilungen seiner Direktion abgenommen und einem andern Mitglied übertragen werden.

Ebenso kann jedes Mitglied vom Regierungsrat oder Großen Rat mit besonderen, außer seinem Direktorialbereich liegenden Geschäften betraut werden, insofern die Direktion, in deren Bereich das Geschäft gehört, sich nicht selbst damit befassen kann.

Art. 4. Für die Fälle von Abwesenheit oder Verhinderung bestellt der Regierungsrat aus seiner Mitte dem betreffenden Direktor einen Stellvertreter.

Bei längerer Erledigung einer Direktion kann der Regierungsrat die Geschäfte derselben andern Mitgliedern zuteilen.

Art. 5. Ein Direktor soll sich in Geschäften vertreten lassen :

- 1) wenn er bei dem zu behandelnden Geschäfte persönlich beteiligt ist;

30. August
1898.

- 2) wenn das Gleiche der Fall ist mit seinen Verwandten oder Verschwägerten folgender Grade :
- a. Verwandte in auf- und absteigender Linie;
 - b. Brüder und Halbbrüder;
 - c. Verschwägte bis und mit dem zweiten Grad, sowie die Ehegatten derselben;
 - d. Oheim und Neffe im Geblüt.

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

- 3) wenn er in unterer Instanz in der Sache geurteilt oder als Bevollmächtigter oder Anwalt darin verhandelt hat; oder

wenn das Gleiche von seinen Verwandten oder Verschwägerten der unter Ziffer 2 bezeichneten Grade geschehen ist.

Art. 6. Die Direktoren beraten die in ihren Bereich fallenden Geschäfte vor und stellen die Anträge zu den geeigneten Beschlußnahmen beim Regierungsrat. Sie vollziehen die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche ihnen vom Regierungsrat zur Vollziehung überwiesen werden und erlassen die dazu nötigen Befehle und Weisungen an die Beamten und Angestellten.

Art. 7. Die Direktionen machen zu Handen des Regierungsrates die Wahlvorschläge für die ihnen untergeordneten Beamtenstellen.

Sie ernennen von sich aus die nötigen Angestellten für ihre eigenen und die ihnen untergeordneten Centralbureaux und bestimmen auch die Bezahlung derselben innerhalb ihrer Kompetenz.

Art. 8. Jede Direktion läßt über die bei ihr einlangenden Geschäfte eine Kontrolle führen, worin nebst

30. August
1898.

der Person und dem Gegenstande des Geschäftes das Datum des Empfanges und der Erledigung desselben angemerkt wird.

Art. 9. Sie kann über jedes Geschäft den Bericht von untergeordneten Beamten einholen und die Frist bestimmen, binnen welcher der Beamte dasselbe wieder vorzulegen hat.

Sie soll auch den Bericht jeder andern Direktion einholen, in deren Geschäftsbereich der Gegenstand mit einschlägt. Diese Überweisungen und die allfälligen Fristbestimmungen werden ebenfalls in der Geschäftskontrolle angemerkt.

Art. 10. Jede Direktion erledigt die in ihrer Kompetenz liegenden Geschäfte.

Die vom Regierungsrat zu behandelnden Geschäfte werden von der Direktion mit allen dazu gehörigen Akten vor diese Behörde gebracht.

Alle von einem Direktor ausgehenden Anträge und Verfügungen werden von ihm unterzeichnet.

Art. 11. Streitige Kompetenzfragen zwischen einzelnen Direktionen oder zwischen dem Präsidenten und einer Direktion entscheidet der Regierungsrat.

Schlussbestimmungen.

Art. 12. Durch dieses Dekret werden aufgehoben:

- 1) das Gesetz vom 25. Januar 1847 über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrates und der Direktionen;

2) das Dekret vom 22. Mai 1889 betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates.

30. August
1898.

Art. 13. Der Regierungsrat hat ein Geschäftsreglement für seine Verhandlungen zu erlassen.

Art. 14. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. August 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Michel,
der Staatsschreiber
Kistler.

31. August
1898.

T a r i f

über

**die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die
fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.**

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März
1878,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Es werden zu Handen des Staates folgende Gebühren
bezogen:

§ 1.

**Aussöhnungsversuche und Streitigkeiten, die der
Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen.**

- 1) Für eine Vorladung oder Notifikation und
Zustellung an den Verrichtungsbeamten Fr. —. 60
Umfaßt das Hauptdoppel mehr als eine
Seite, von jeder ferneren Seite » —. 40

31. August
1898.

- 2) Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei:
- a.* Wenn der Wert des Streitgegenstandes Fr. 200 nicht übersteigt . Fr. 1. —
 - b.* Wenn der Streitwert mehr als 200 Fr. beträgt und bei Aussöhnungsversuchen » 1. 50
- Überdies für die Abhörung eines Zeugen, Sachverständigen oder Eidesdelaten vom Beweisführer Fr. —. 40

§ 2.

Verhandlungen in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen.

- 1) Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Verrichtungsbeamten Fr. 1. —
Hält das Hauptdoppel mehr als zwei Seiten, für jede fernere Seite » —. 40
- 2) Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei:
- a.* Wenn das Urteil in der Hauptsache gefällt wird » 4. —
 - b.* Wenn dieses Urteil nicht erfolgt . » 3. —
- Überdies für die Abhörung jedes Zeugen, Sachverständigen oder Eidesdelaten vom Beweisführer . . . » —. 40
- 3) Für die Verhandlung bei einer einfachen Standesbestimmung » 1. —
und wenn in der gleichen Verhandlung die Leistungen bestimmt oder vergleichsweise festgesetzt werden, im ganzen . . » 10. —

31. August
1898.

§ 3.

Appellable Geschäfte.

I. Ordentliches Prozessverfahren.

A. Verhandlungen vor dem Instruktionsrichter.

- 1) Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen
Zustellung an den Verrichtungsbeamten Fr. 1. —
und wenn das Hauptdoppel mehr als zwei
Seiten umfaßt, für jede fernere Seite. . . » —. 40
- 2) Für die Protokollführung bei einer Ver-
handlung von jeder Partei » 3. —
Überdies ist für jede Abhörung vom
Beweisführer zu entrichten » —. 40
nebst einem Zuschlag von 40 Rp. per
Seite, wenn das Protokoll über eine Ab-
hörung mehr als eine Seite umfaßt.

B. Verhandlungen vor dem Amtsgericht.

- 1) Von einem Urteil in der Hauptsache und Protokoll-
führung von jeder Partei Fr. 10. —
- 2) Von Verhandlungen, bei welchen kein
Urteil in der Hauptsache gefällt wird,
von jeder Partei » 4. —

**II. Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten als Richter
erster Instanz.**

- 1) Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen
Zustellung an den Verrichtungsbeamten Fr. 1. —
und wenn das Hauptdoppel mehr als zwei
Seiten umfaßt, für jede fernere Seite. . . » —. 40

31. August
1898.

2) Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei:

a. Wenn das Urteil in der Hauptsache ausgefällt wird Fr. 5. —

b. Wenn dieses Urteil nicht erfolgt » 3. —

Hält das Protokoll einschließlich der faktischen Anbringen der Parteien und Abhörungen von Zeugen, Sachverständigen und Eidesdelaten mehr als sechs Seiten, für jede fernere Seite von jeder Partei » —. 20

III. Verhandlungen in den vor dem Amtsgericht instruierten appellabeln Geschäften.

1) Für Ladungen und Wissenlassungen, inbegriffen Zustellung an den Verrichtungsbeamten Fr. 1. —
und wenn das Hauptdoppel mehr als zwei Seiten hält, für jede fernere Seite . . » —. 40

2) Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei:

a. Wenn das Urteil in der Hauptsache gefällt wird » 10. —

b. Wenn die Urteilsfällung nicht stattfindet » 4. —

Hält das Protokoll mit Einschluß der faktischen Anbringen der Parteien und der Abhörungen von Zeugen, Sachverständigen und Eidesdelaten mehr als sechs Seiten, für jede fernere Seite von jeder Partei » —. 20

31. August
1898.

IV. Verhandlungen in Bevogtungs- und Entvogtungsgeschäften.

- 1) Für Ladungen und Wissenlassungen, gleiche Gebühr wie bei I, A, 1 hiervor.
- 2) Für jede Abhörung im Informationsverfahren Fr. —. 40
- 3) *a.* Für das Urteil nebst Protokollführung » 5. —
b. Wenn das Urteil in der Hauptsache nicht gefällt wird Fr. 4. —
Finden im Urteilstermin Abhörungen statt, so kommt überdies der in Ziffer 2 vorgesehene Ansatz zur Anwendung.
- 4) Für anderweitige Skripturen findet § 9 Anwendung.

§ 4.

Appellationsverfahren.

- 1) An Appellationsgebühr ist bei Abgabe der Akten an den Gerichtspräsidenten von jeder appellierenden Partei zu bezahlen:
 - a.* Bei der Appellation in der Hauptsache Fr. 10. —
 - b.* Bei der Appellation über Vor- oder Zwischenfragen oder eine Entschädigungs- oder Kostenbestimmung » 5. —
- 2) An Spruch- und Verhandlungsgebühr und für die Protokollführung hat jede Partei zu bezahlen:

31. August
1898.

- a.* In der Hauptsache, mit Inbegriff der allfällig gleichzeitig verhandelten Vor- und Zwischenfragen Fr. 12. —
- b.* Bei selbständig verhandelten Vor- und Zwischenfragen » 6. —
- c.* Bei Beschwerdeurteilen der Beschwerdeführer einzig Fr. 5 bis » 10. —
- d.* Von einer Verhandlung, bei welcher kein Urteil gefällt wird . . . » 5. —

Bei Rekursen über eine Kostenbestimmung wird außer der in Ziff. 1, litt. *b*, ausgesetzten Gebühr nichts bezogen.

§ 5.

Verhandlungen in Streitigkeiten, für welche der Appellations- und Kassationshof als einzige kantonale Instanz zuständig ist oder welche ihm durch Kompromiß zur Behandlung übertragen werden.

- 1) Für Ladungen und Wissenlassungen gleiche Gebühr wie bei § 3, I, A, 1.
- 2) Für die Protokollführung bei einer Verhandlung von jeder Partei:
 - a.* Wenn das Urteil in der Hauptsache gefällt wird Fr. 12. —
 - b.* Wenn kein Urteil ausgesprochen wird » 5. —

Hält das Protokoll mit Einschluß der faktischen Anbringen der Parteien und der Abhörungen von Zeugen, Sachverständigen und Eidesdelaten mehr als sechs Seiten, für jede fernere Seite von jeder Partei » —. 20

31. August
1898.

§ 6.

**Besondere Bestimmungen für den Landesteil (Jura),
welcher unter der Herrschaft der französischen
Gesetze steht.**

**I. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des
Civilgerichts fallen.**

Für die Urteile und Beschlüsse, sowie die Ermächtigungen, welche sich auf gewisse Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches beziehen, wie z. B. auch das Aufgeben der verpfändeten Liegenschaft, die Adoption, die Ermächtigung des Ehemannes, die gerichtliche Beschlagnahme, die der Frau gegebene Befugnis, vor Gericht aufzutreten und Verträge abzuschließen, die Purgation der Hypotheken, die Gütertrennung zwischen Ehegatten, die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Liquidationen bei amtlichen Güterverzeichnissen, wenn diese nicht von den Amtsgerichtsschreibern besorgt werden, da in diesem Falle die Formalitäten des französischen Civilprozesses noch in Geltung sind, werden die durch den gegenwärtigen Tarif in § 2 festgesetzten Gebühren bezahlt.

**II. Verhandlungen, welche in die Kompetenz des
Gerichtspräsidenten fallen.**

Für Ermächtigungen, Verordnungen, Urteile und Beschlüsse, Ausfertigungen oder Abschriften derselben, die den nämlichen Charakter wie die in der vorhergehenden Ziffer angeführten an sich tragen und hinsichtlich der Form ganz und gar auf gewissen im Jura noch geltenden Formalitäten des französischen Civilgesetzes oder Civilprozeßgesetzes beruhen, hier aber nicht er-

31. August
1898.

wähnt sind, wie: die angebotenen Zahlungen und gerichtlichen Hinterlegungen, die Einwilligung zur Adoption, die Wahl eines Notars, um Abwesende bei einem Inventar zu vertreten, die Anzeige des Zeitpunkts der Entsiegelung, die Bewilligung zur Verabfolgung von Ausfertigungen oder Abschriften eines notarialischen Aktes, Einweisung in den Besitz etc., wird eine Gebühr bezahlt von Fr. 1. 50

Für das Protokoll über die Eröffnung und die Beschreibung eines olographischen oder mystischen Testamentes » 4. —

Wenn bei mystischen Testamenten die Zeugen, welche die Überschrift unterzeichnet haben, eingeladen oder aufgefordert werden müssen, der Eröffnung beizuwohnen, so wird per Einladung oder Aufforderung bezahlt . . » 1. —

III. Annahme von Erbschaften mit der Rechtswohlthat des Inventariums (sous bénéfice d'inventaire), Verzicht auf angefallene Erbschaften und auf die Gütergemeinschaft.

In den Fällen, wo nicht der Gerichtsschreiber vom Erben zur Aufnahme des Güterverzeichnisses und der eventuellen Verkäufe (Art. 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) beigezogen wird:

- 1) Für die Erbschaftsannahme-Erklärung unter Vorbehalt des Güterverzeichnisses Fr. 1. 50
- 2) Für jedes in Art. 987 Code de proc. civ. franç. vorgesehene Urteil . . . » 2. —

31. August
1898.

- 3) Für den Verbalprozeß in der Gerichtsschreiberei betreffend Verzicht auf eine angefallene Erbschaft und auf die eheliche Gütergemeinschaft Fr. 1.50

§ 7.

Anderweitige Gebühren.

- 1) Für jede Verfügung des Richters oder des Gerichts, die nicht im kontradiktorischen Verfahren stattfindet, wie die Ernennung von Schiedsrichtern und Sachverständigen, Superprovisorien, Terminverschiebungen, Verfügungen und Maßnahmen auf einseitigen Antrag in Gemäßheit des Einführungsgesetzes vom 31. Dezember 1882 zum Bundesgesetz über das Obligationenrecht, Fristansetzung im Sinne der Satzung 496, Ziff. 4, C Fr. 1. —
Muß über eine solche Verfügung ein Protokoll aufgenommen werden, so ist hierfür überdies zu entrichten » 1. —
- 2) Für Moderation einer Kostennote:
In nicht appellabeln Fällen » 1. —
In appellabeln Fällen » 2. —
- 3) Für Einschreibung eines Liegenschaftsverbots nebst Einschreibungszeugnis . . . » 1. —
Hält die Einschreibung mehr als eine Seite, für jede fernere Seite » —.40
- 4) Für Genehmigung, Kontrollierung und Rücksendung einer Parteikonvention außerhalb der kontradiktorischen Verhandlung » —.50

31. August
1898.

- 5) Für Deposition von Bürgschaftsverpflichtungen, Beweismitteln, Prozeßvollmachten und dergl. nebst Kontrollierung und Herausgabe Fr. 1. —
- 6) Für Geldhinterlagen bis auf Fr. 100 . . » 1. —
darüber » 2. —
- 7) Für Entgegennahme und Kontrollierung von Kostenvorschüssen » —. 50
und für eine allfällige Abrechnung. . . » —. 50
- 8) Verrichtungen, welche auf Ansuchen anderer gerichtlicher Behörden vorgenommen werden, unterliegen denjenigen Gebührenansätzen, welche zur Anwendung gebracht werden müßten, falls die betreffende Streitsache bei der angesprochenen Gerichtsstelle hängig wäre.

Vorbehalten bleiben allfällige interkantonale oder internationale Abmachungen über gegenseitige unentgeltliche Rechtshilfe.

- 9) Bei Entfernungen vom Amtssitz, zum Zweck der Einnahme von Augenscheinen, der Abhörung von Zeugen u. s. w., haben die Richter und Gerichtsschreiber als Entschädigung für ihre Auslagen von den Parteien (Beweisführer) per Kilometer 50 Rp. zu beziehen. Hierbei ist nur der einfache Weg zu berechnen.

§ 8.

Gebühren im Vollziehungsverfahren.

- 1) Für einen Entscheid betreffend Anordnung der Bereinigung einer Verlassenschaft oder Eröffnung eines Konkurses in den in den Art. 190 bis 192 des

31. August
1898.

Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs
vorgesehenen Fällen Fr. 2. —
und für jede Vorladung oder Mitteilung » —. 50

Handelt es sich um die Eröffnung des
Konkurses über eine Aktiengesellschaft
oder Genossenschaft, und liegen von
seiten der Gläubiger oder von Kuratoren
Anträge im Sinne der Art. 657, Absatz 3,
und 704, Absatz 2, des Bundesgesetzes
über das Obligationenrecht vor, so sind
für den Entscheid nebst Protokollführung
zu beziehen Fr. 5 bis Fr. 15. —

Im Falle einer Appellation werden obige
Gebühren unter Zuschlag einer Appel-
lationsgebühr von » 5. —
von oberer Instanz nochmals bezogen.

- 2) Für die Aufhebung eines unter der Herr-
schaft des bernischen Vollziehungsver-
fahrens definitiv erkannten und publi-
zierten Geltstages mit Publikation. . . » 3. —

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 9.

Für Auszüge, Ausfertigungen (inbegriffen die Urteils-
ausfertigungen), Abschriften, Nebendoppel u. s. w., über-
haupt für Skripturen jeder Art, soweit dafür nicht be-
sondere Ansätze vorgesehen sind, wird per Seite eine
Gebühr bezahlt von Rp. 40
und für eine Vidimation » 50

Überall, wo eine Gebühr nach dem Seitenhalt zu
erheben ist, wird die Seite zu 600 Buchstaben berechnet.

31. August
1898.

10.

Für Zeugnisse aller Art, Bescheinigungen, Empfangsbescheinigungen, Schreiben aller Art, Aktensendungen, Nachschlagungen, Kontrollierungen ist eine Gebühr zu entrichten von 50 Rp.

Hält ein Schreiben mehr als eine Seite, so kommt für den Mehrhalt § 9 zur Anwendung.

§ 11.

Die Auslagen für Weibelgebühr, Zeugengelder, Porti, Stempel und dergl. sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern vom Betreffenden besonders zu bezahlen.

Alle Sendungen der Gerichtsschreibereien sind zu frankieren.

§ 12.

In betreff der Verrichtungen des Gerichtsschreibers in Strafsachen gelten die bezüglichen Bestimmungen des Tarifs vom 11. Christmonat 1852, und es sind die daherigen Gebühren ebenfalls zu Handen des Staates zu beziehen.

§ 13.

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1899 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten außer Wirksamkeit: alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Tarifgesetzes vom 12. April 1850, nach Maßgabe des § 26, Alinea 2, Ziff. 14, des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878, sowie

31. August
1898. der Tarif über die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien vom 4. März 1882.

Bern, den 31. August 1898.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. Michel,

der Staatsschreiber

Kistler.



Tarif

31. August
1898.

betreffend

die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März
1878,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Es werden zu Handen des Staates folgende Gebühren
bezogen:

§ 1.

Dienstbarkeitsverträge und Marchbeschreibungen.

- 1) Für Kontrollierung und Nachschlagung des Vertrages
nebst Zeugnis Fr. 3. —
und wenn im Verträge mehr als drei
Erwerbtitel angeführt sind, für jeden
fernern Erwerbtitel » —. 50
- 2) Für die Einschreibung in das Grundbuch
nebst den nötigen Hinweisungen und für
das Zeugnis » 1. 50

31. August
1898.

Umfaßt die Einschreibung mehr als drei Seiten, so kommt für den Mehrhalt § 21, Ziff. 11, zur Anwendung.

§ 2.

Löschung von Dienstbarkeiten.

- 1) Für Kontrollierung und Verifikation des Lösungsbegehrens nebst Zeugnis Fr. 2. —
- 2) Für die Löschung respektive Einschreibung im Grundbuch mit Hinweisungen . . . » 1. 50

Für die Kontrollierung und Löschung einer Personalservitut, gestützt auf einen der in Ziffer 2 der Satzung 477 C vorgesehenen Erlösungsgründe (in welchen Fällen eine Protokollierung des Erlösungsgrundes durch die Fertigungsbehörde nicht vorgesehen ist), oder wenn das Begehren um Löschung einer Dienstbarkeit in einem der Staatsgebühr unterworfenen Akte enthalten ist, wird nur die in Ziffer 2 vorgesehene Gebühr von Fr. 1. 50 bezogen.

§ 3.

Zufertigungen.

- 1) Für Kontrollierung, Verifikation und Einschreibung eines Vorfertigungsgesuches:
 - a. Wenn der Schätzungswert des Gegenstandes der Vorfertigung Fr. 10,000 nicht übersteigt Fr. 1. —
 - b. Wenn der Schätzungswert Fr. 10,000 übersteigt » 2. —
 - c. Wenn der Schätzungswert Fr. 20,000 übersteigt » 3. —

31. August
1898.

2) Für Kontrollierung und Nachschlagung eines Zufertigungsbegehrens, welches in einem besondern Akte enthalten ist und nicht der Prozentgebühr (§§ 16 und 17 des Gesetzes vom 24. März 1878) unterliegt, nebst Zeugnis:

a. Wenn der Schätzungswert des Gegenstandes der Zufertigung Fr. 10,000 nicht übersteigt Fr. 3.—

b. Wenn der Schätzungswert Fr. 10,000 übersteigt » 10.—

c. Wenn der Schätzungswert Fr. 20,000 übersteigt » 20.—

Sind mehr als drei Erwerbttitel nachzuschlagen, von jedem fernern Erwerbttitel » —. 50

3) Für die Einschreibung der ersten drei Seiten nebst Zeugnis » 1. 50

Für einen allfälligen Mehrhalt kommt die Bestimmung des § 21, Ziff. 11, hiernach zur Anwendung.

§ 4.

Nicht vollzogene Pfandgeschäfte.

Bei nicht vollzogenen Pfandgeschäften ist in Fällen, wo der Liegenschaftsbeschreibung kein wirklicher Pfandvertrag nachfolgt, zu Handen des Staates an Gebühren zu beziehen:

Für die Kontrollierung und Nachschlagung und das daherige Zeugnis Fr. 3.—

Bei Darlehen über Fr. 10,000 » 6.—

31. August
1898.

Bei Einreichung der Liegenschaftsbeschreibung sind diese Gebühren, sowie allfällige Versendungsgebühren an den Amtsschreiber zu entrichten, können aber, wenn das Pfandgeschäft zu stande kommt, bei Bezahlung der Prozentgebühr nach § 16, Ziff. 2, des Gesetzes vom 24. März 1878 in Abrechnung gebracht werden.

Wenn einem nach den Vorschriften des Code civil zu errichtenden Verpfändungsakt eine Liegenschaftsbeschreibung vorangeht, so finden obige Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

§ 5.

Nicht vollzogene Handänderungsgeschäfte.

Bei allen Handänderungsgeschäften ist die gesetzliche Prozentgebühr (§ 16, Ziff. 1, und § 17 des Gesetzes vom 24. März 1878) bei Einreichung des Aktes zur Nachschlagung zu entrichten. Wird das Geschäft vor der Fertigung wieder aufgehoben, so ist ein Zehntel der Gebühr, welche beim Zustandekommen des Geschäftes hätte bezahlt werden müssen, zu beziehen, jedoch nie weniger als Fr. 1 und nie mehr als Fr. 20. Das übrige wird zurückerstattet. Die gleiche Gebühr ist auch bei Zugsgeschäften zu beziehen.

§ 6.

Anlage und Führung der Seybücher.

- 1) Für die erste Anlage des Seybuches (Art. 1 und 2 der Verordnung vom 3. und 27. Heumonat 1854), sowie für Nachträge oder Ergänzungen zum Eingang oder zum Alpreglement nach § 10 des Gesetzes vom 21. März 1854, von jeder Seite . . . Fr. —. 50

Muß bei der ersten Anlage für den nämlichen Anteilhaber nicht nur ein Erwerbttitelnachgeschlagen werden, für jeden fernern Erwerbttitel » —. 50

- 2) Für eine Eigentums- oder Forderungsbescheinigung nach § 9 des Gesetzes vom 21. März 1854, mit Inbegriff der Vidimation Fr. 1. —

31. August
1898.

Bei Handänderungen und Besitzeswechsel von Bergrechten ist die gewöhnliche Staatsgebühr gemäß dem Gesetz vom 24. März 1873 zu beziehen.

§ 7.

Für die Nachschlagung der vom Betreibungs- und Konkursamt aufgestellten Steigerungsgedinge (§ 66 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs) nebst Zeugnis Fr. 3. —

und wenn mehr als drei Erwerbtitel angegeben sind, für jeden fernern Erwerbtitel » —. 50
jedoch im ganzen nie mehr als Fr. 20.

§ 8.

Für die Kontrollierung einer auf dem Betreibungswege erwirkten Liegenschaftspfändung (Art. 101 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und § 61 des kantonalen Einführungsgesetzes) nebst Bescheinigung zu Handen des Betreibungsamtes Fr. 1. —

§ 9.

Im Geltungsgebiet des Code civil ist für die Löschung von gerichtlichen und gesetzlichen Hypotheken, sowie für auf solche Hypotheken bezügliche Nachgangserklärungen, Pfandentlassungen u. s. w. zu beziehen Fr. 1. —

31. August
1898.

§ 10.

Gläubiger- und Schuldnerwechsel.

Für die Einschreibung der dem Gläubigerwechsel zu Grunde liegenden Akten, wie Cession und dergleichen, nebst Bescheinigung im Grundbuch und Zeugnis im Titel Fr. 1. —

Ist mehr als ein neuer Gläubiger mit einem bestimmten Betrag im Grundbuch anzumerken, für jeden fernern » — 50 insofern dieser Betrag Fr. 1000 übersteigt.

Wenn der Akt nebst allfällig zugehörigen Vollmachten mehr als eine Seite hält, so kommt für den Mehrhalt § 21, Ziff. 11, zur Anwendung.

Die gleichen Gebühren werden bezogen bei selbständigen Schuldanerkennungen, Zinsverpflichtungen und dergleichen, sofern deren Anmerkung verlangt wird, sowie für die Anmerkung des Schuldnerwechsels und der geleisteten Sicherheit in den in § 71 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Fällen.

§ 11.

Pfandbrieferneuerungen (Vidimusbriefe).

1. Für Kontrollierung und Aufsuchung des alten Titels im Grundbuche Fr. 1. —
2. Für Abfassung der neuen Schuld- und Titel-
anerkennung » 2. —
3. Für die Einschreibung des Akts in das
Grundbuch » 1. 50

Bei mehr als drei Seiten Inhalt kommt für den Mehrhalt § 21, Ziff. 11, zur Anwendung.

31. August
1898.

§ 12.

**Weiber- und Muttergutsempfangscheine und Herausgabe
von Beweglichkeiten.**

Für Kontrollierung und Einschreibung des Akts
Fr. 1. 50.

Bei mehr als drei Seiten Inhalt kommt für den Mehr-
halt § 21, Ziff. 11, zur Anwendung.

§ 13.

Verschiedene Publikationen.

1. Für die Kontrollierung und Einschreibung von Holz-
schlags-, Flößungs-, Bau- und ähnlichen Publikationen
nebst Zeugnis, wenn keine Einsprachen erfolgen
Fr. 1. —
2. Für Kontrollierung einer Einsprache und
Empfangschein, nebst Zeugnis » 1. —

§ 14.

Eisenbahnexpropriationen.

Die daherigen Gebühren (s. Beschluß des Regierungs-
rates vom 14. Christmonat 1876), soweit sie den Amts-
schreiber betreffen, fallen dem Staate zu.

§ 15.

Administrativstreitigkeiten.

1. Für eine Vorladung, Notifikation, Publikation und
dergleichen und Zustellung an den Verrichtungs-
beamten Fr. 1. —
und für jedes Nebendoppel » —. 40
2. Für Protokollführung bei einer admini-
strativ-richterlichen Verhandlung, mit In-
begriff allfälliger Verfügungen, von jeder
Partei » 1. —

31. August
1898.

- Umfaßt das Protokoll mehr als vier Seiten, für jede fernere Seite, von jeder Partei Fr. —. 20
3. Für ein Urteil in der Hauptsache, mit Inbegriff der Einschreibung » 3. —
und wenn dasselbe mehr als vier Seiten hält, von jeder ferneren Seite » —. 40

§ 16.

Verrichtungen in Strafsachen.

Hier verbleibt es vorläufig bei den Bestimmungen des Tarifs in Strafsachen vom 11. Christmonat 1852. Die daselbst festgesetzten Gebühren sind zu Handen des Staates zu beziehen.

§ 17.

Vormundschaftssachen.

1. Für Bevogtungs- oder Einstellungsverfügungen, nebst Einschreibung Fr. 1. —
2. Für die Bevogtungspublikation, sowie für eine Vorladung je » 1. —
Für jedes Nebendoppel je » —. 40
3. Für einen Bestallungsakt, nebst Eintragung in das Protokoll und in den Vogtrodell, insbesondere außerordentliche Beistandsbestallungen » —. 50
4. Für Prüfung einer Vogtsrechnung, Passation und Eintragung:
 - a. Bei Vermögen von Fr. 2000 bis auf Fr. 5000 » —. 50
 - b. Bei je Fr. 5000 oder Bruchteilen von Fr. 5000 Vermögen mehr » —. 50

31. August
1898.

Übersteigt das Vermögen Fr. 50,000,
so sind die Passationsgebühren im dop-
pelten Betrage zu beziehen, jedoch nie
mehr als im ganzen Fr. 40. —

Für Maßregeln gegen säumige Vögte oder gegen
Pupillen kommen die Gebühren in Administrativstreitig-
keiten zur Anwendung.

§ 18.

Fertigungen durch den Regierungsstatthalter.

Bei Fertigungen durch den Regierungsstatthalter gelten
die nämlichen Gebührenansätze wie für Fertigungen durch
die ordentlichen Behörden, wobei 1 Batzen a. W. für
15 Rp. n. W. gerechnet wird.

§ 19.

Verschollenheitserklärungen.

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Für die Publikation | Fr. 2. — |
| Für jedes Nebendoppel | » —. 40 |
| 2. Für den Bericht | » 2. — |

§ 20.

Erbschaftserklärungen und Erbfolgepublikationen.

- | | |
|---|----------|
| 1. Für Kontrollierung und Einschreibung einer Aus-
schlagung, Annahmserklärung oder eines Begehrens
um Anordnung einer gerichtlichen Be-
reinigung | Fr. 1. — |
| 2. Für eine Erbfolgepublikation | » 1. — |
| 3. Für Überweisung der Akten an das
Richteramt zur Anordnung der gericht-
lichen Bereinigung und für die Eingabe
nebst Kontrollierung | » 1. 50 |

31. August
1898.

§ 21.

Verschiedene Verrichtungen.

1. Für Baubewilligungen, Schindeldachbewilligungen, sowie Schreibgebühr für jede Art von Bau- und Einrichtungsbewilligungen, Gewerbescheinen u. s. w. nebst Einschreibung in das Manual und in die Kontrolle, wo nicht der Tarif zur Verordnung vom 29. Mai 1859 zur Anwendung kommt . Fr. 2. —
2. Für Kontrollierung von Schriften, Ausstellung, bezw. Erneuerung des Aufenthaltsscheines und Herausgabe der Schriften betreffend kantonsfremde Aufenthalter (Art. 30 der Verordnung vom 21. Christmonat 1816), für Reisepaß- und Wanderbuchempfehlungen » 1. —
3. Für Bewilligungen zu Leichentransporten:
 - a. Außer den Kanton » 2. —
 - b. Im Kanton » 1. —
4. Für Habhaftigkeitsbescheinigungen und Begutachtung von Kreditgesuchen . . » 1. —
5. Für Legalisationen etc. auf Privataktenstücken » —. 50
6. Für Genehmigung von Verträgen, gemäß Satz. 162 C » 1. —
7. Für Empfangscheine, die bei Eingaben oder für Akten verlangt werden, nebst Rücksendung » —. 50
8. Für Passation von Rechnungen von Bürgergemeinden, Zunft- und andern Nutzungskorporationen, Privatgesellschaften, die ihren Anteilhabern Zins oder Gewinn ausrichten, bis auf » 100. —

31. August
1898.

nach der gleichen Skala wie bei den Vormundschaftsrechnungen.

9. Für den Aufschlag der öffentlichen Bücher:
- a.* Wenn die Mithülfe des Bureaupersonals nicht in Anspruch genommen wird . Fr. —. 50
- b.* Wenn die Mithülfe des Bureaupersonals in Anspruch genommen wird, überdies per halbe Stunde » —. 50
- Nachsclagungen, welche praktizierende Amtsnotare mit Bezug auf die von ihnen abzufassenden Immobilierverträge vornehmen, sind von der sub litt. *a* erwähnten Gebühr befreit.
10. Für Kontrollierung des Geschäfts wird in allen Fällen, wo nicht bereits ein Ansatz hierfür besteht, oder wo dieselbe nicht in einer Gesamtgebühr für das betreffende Geschäft inbegriffen ist, bezahlt . . . » —. 50
11. Für Einschreibungen, Auszüge und Abschriften werden in den Fällen, wo nicht specielle Ansätze bestehen, per Seite berechnet » —. 40
- und für die Beglaubigung » —. 50
12. Für Bescheinigungen und Zeugnisse, welche nicht nach Gesetz unentgeltlich auszustellen sind, wie z. B. Löschungsbescheinigungen in andern als in den Forderungstiteln » —. 50
13. Für Aktensendungen an die Parteien . » —. 50
- Enthält eine Sendung Akten zu verschiedenen Geschäften, so sind per Geschäft bloß zu beziehen » —. 30

31. August
1898.

Diese Gebühren sind nicht zu beziehen,
wenn Parteien die Akten selbst erheben.

14. Für einen Brief Fr. —. 50

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 22.

Bei denjenigen Ansätzen, wo nach Seiten gerechnet wird, sind diese zu 600 Buchstaben zu berechnen.

§ 23.

Auslagen, wie Weibelgebühren, Zeugengelder, Porti, Stempel und dergleichen, sind in den vorstehenden Ansätzen nicht inbegriffen, sondern von den Betreffenden besonders zu vergüten.

Alle Sendungen sind zu frankieren.

§ 24.

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1899 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt treten der Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 4. März 1882, sowie alle anderen mit dem vorstehenden Tarif im Widerspruch stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Bern, den 31. August 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Michel,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t

8. September
1898.

über die

Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Heiliggeist-Kirchgemeinde in Bern.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die bauliche Entwicklung der zur obern oder Heiliggeist-Kirchgemeinde Bern gehörenden Außenquartiere namentlich in den letzten Jahren sehr große Fortschritte gemacht hat und fortwährend zunimmt,

daß infolgedessen die Bevölkerung in der genannten Kirchgemeinde rasch anwächst,

daß mit Rücksicht hierauf drei Geistliche für eine ersprießliche und ausreichende Seelsorge nicht mehr genügen können,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. In der Heiliggeist-Kirchgemeinde Bern wird eine vierte Pfarrstelle errichtet, welche in Bezug auf die Rechte des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

8. September
1898.

Art. 2. Über die Verteilung der Obliegenheiten unter die vier Pfarrer [wird der Regierungsrat nach Anhörung des Kirchengemeinderates und des Synodalrates ein Regulativ aufstellen.

Art. 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 8. September 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Michel,
der Staatsschreiber
Kistler.



Bundesbeschluss

18. Juni
1898.

betreffend

Abänderung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
30. Dezember 1897,

beschließt:

Art. 1. Der erste Artikel des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 betreffend Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst erhält einen dritten Absatz folgenden Inhalts:

„Er kann auch tüchtigen Künstlern Unterstützungen zur Vollendung ihrer Studien an Kunststätten gewähren.“

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festzusetzen.

18. Juni
1898.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 7. Juni 1898.

Der Präsident: **A. Thélin.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 18. Juni 1898.

Der Präsident: **J. Hildebrand.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Der vorstehende, unterm 29. Juni 1898 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluß ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 31. Oktober 1898.

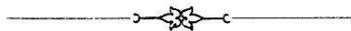
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Bundesgesetz

betreffend

die Dienstpferde der Kavallerieoffiziere.

29. Juni
1898.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 18. März 1898,

beschließt:

Art. 1. Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Offiziere der Kavallerie sind verpflichtet, ständig ein eigenes Dienstpferd zu halten, solange sie im Auszuge dienen.

Art. 2. Der Bund liefert den in Art. 1 genannten und auf Verlangen auch den bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Offizieren der Kavallerie, sofern dieselben im Auszuge eingeteilt sind, ein Dienstpferd unter den nämlichen Bedingungen, wie sie für die Dragoner und Guiden durch die Art. 191—194 der Militärorganisation festgesetzt sind.

Ebenso finden die Bestimmungen der Art. 195 bis und mit 204 auf die Dienstpferde der Kavallerieoffiziere entsprechende Anwendung.

Art. 3. Die Kavallerieoffiziere haben die zweiten und eventuell dritten Pferde, zu deren Haltung sie im Dienste berechtigt und verpflichtet sind, gemäß Art. 182 der Militärorganisation selbst zu beschaffen. Sie werden dafür vom Bunde in gleicher Weise entschädigt wie die übrigen Offiziere.

29. Juni
1898.

Art. 4. Insoweit Art. 182 der Militärorganisation mit diesem Bundesgesetze im Widerspruch steht, wird derselbe aufgehoben. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes mit Rücksicht auf die Offizierspferde erforderlichen Verordnungen.

Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranlassen und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 11. Juni 1898.

Der Präsident: **A. Thélin.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 29. Juni 1898.

Der Präsident: **J. Hildebrand.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 13. Juli 1898 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 11. Oktober 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Reglement

betreffend

31. Oktober
1898.

die aus dem Kredit für Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst zu gewährenden Stipendien.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 18. Juni 1898 betreffend Abänderung desjenigen vom 22. Dezember 1887 über Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst; *)

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Das Departement des Innern kann auf Antrag der Kunstkommission aus dem Fonds für Hebung und Förderung der Kunst eine Summe bis zum Betrag von jährlich Fr. 12,000 für die Unterstützung von Studien verwenden, welche schweizerische Künstler in auswärtigen Kunststädten und Sammlungen machen wollen.

Art. 2. Künstler, welche ein solches Stipendium erlangen wollen, haben jeweilen bis 31. Dezember dem Departement des Innern ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Das Gesuch soll eine kurze Beschreibung des bisherigen Bildungsganges des Bewerbers enthalten und von einem Heimatschein oder einem sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft und das Alter des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein.

*) Siehe Seite 353 hiavor.

31. Oktober
1898.

Art. 3. Nur solche Künstler werden berücksichtigt, welche schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind oder deren bisherige Arbeiten darauf schließen lassen, daß sie mit Erfolg solche Studien betreiben werden.

Art. 4. Stipendien können anerkannten Künstlern ausnahmsweise auch zu dem Zwecke verliehen werden, um ihnen die Ausführung eines großen Kunstwerkes zu erleichtern.

Art. 5. Die Unterstützung kann einem Künstler höchstens drei Jahre nacheinander gewährt werden. Sie kann in Bezug auf die Höhe wechseln, soll jedoch in der Regel jährlich Fr. 3000 nicht übersteigen.

Die Kunstkommission hat die Gesuche zu prüfen und dem Departement des Innern Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 6. Die eidgenössische Kunstkommission überwacht die Art der Benützung der den Künstlern gewährten Stipendien.

Art. 7. Die während der Zeit der Unterstützung angefertigten Studienarbeiten bleiben Eigentum der Künstler; sie sollen aber beim Ablauf jeden Jahres behufs Beurteilung des Erfolges der Studien eingesandt werden. Die Kunstkommission kann dieselben zum Ankauf vorschlagen.

Art. 8. Dieses Reglement, mit dessen Ausführung das Departement des Innern beauftragt ist, tritt sogleich in Kraft.

Bern, den 31. Oktober 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Verordnung

4. November
1898.

betreffend

Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz (betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien) vom 2. Juli 1886 fallen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1.

Die im Kanton Bern praktizierenden Ärzte sind zur Anzeige folgender epidemischer Krankheiten verpflichtet:

- I. Diphtherie und Croup,
Scharlach,
Abdominaltyphus,
Epidemische Ruhr,
Kindbettfieber.

4. November
1898.

II. Masern,
Röteln,
Keuchhusten,
Windpocken,
Mumps.

Die Direktion des Gesundheitswesens kann bei epidemischem Auftreten anderer Krankheiten, wie z. B. Influenza, Ophthalmoblennorrhöe, auch auf diese die Anzeigepflicht des Arztes ausdehnen, wenn die Umstände es erfordern.

§ 2.

Die Anzeige ist, dringende Fälle vorbehalten (§ 20), einmal per Woche und zwar am Ende derselben, an den Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Gesundheitswesens und der Ortspolizeibehörde in der Weise zu erstatten, daß angegeben werden soll:

- a. Für die Krankheiten der Gruppe I: 1. Name und Vorname, Alter, Wohnort und Wohnung, Beruf oder (bei Kindern) Beruf der Eltern, bei Kindern Schule und Klasse, Datum der Erkrankung bezw. Beginn der ärztlichen Behandlung. 2. Die mutmaßliche Ansteckungsquelle. 3. Allfällige Vorschläge des Arztes über zu treffende Maßnahmen zu Händen der Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission), insbesondere eine Bemerkung darüber, ob eine Evakuation wünschenswert sei.
- b. Für die Krankheiten der Gruppe II die Zahl der im Laufe der Woche beobachteten neuen Fälle, unterschieden nach Ortschaften und nach drei Altersstufen: Patienten unter 6 Jahren, von 6 bis 15 Jahren und über 15 Jahre.

4. November
1898.

Für größere Gemeinwesen kann die Direktion des Gesundheitswesens von sich aus oder auf Antrag des betreffenden Gemeinderates verfügen, daß die Anzeigen der Ärzte an die Ortspolizeibehörde erstattet werden, wogegen die letztere verpflichtet ist, sie ohne Verzug an den Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Gesundheitswesens einzusenden.

§ 3.

Die Ärzte erhalten von der Direktion des Gesundheitswesens unentgeltlich die nötigen Anzeigeformulare in Form von Checkbüchern mit der nötigen Anzahl amtlicher Couverts.

II. Maßregeln gegen die Verschleppung epidemischer Krankheiten.

§ 4.

Kinder, welche an Diphtherie, Scharlach, Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken und Mumps leiden, sind vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) auszuschließen. Dieselben dürfen erst dann wieder zugelassen werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugnis als beseitigt anzusehen ist.

Wenn ein ärztliches Zeugnis nicht beigebracht werden kann, so gelten für die Dauer des Schulausschlusses folgende Normen:

- Für Scharlach mindestens 6, für Masern, Röteln, Windpocken und Mumps mindestens 2 Wochen, vom Beginn der Erkrankung an gerechnet;
- für Diphtherie im Minimum 2 Wochen nach dem Verschwinden der letzten Beläge;
- bei Keuchhusten ist das Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle maßgebend.

4. November
1898.

§ 5.

Vor der Wiedenzulassung eines Kindes zum Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) muß dasselbe gebadet und abgeseift und es müssen seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt, womöglich desinfiziert werden.

§ 6.

Gesunde Kinder aus Familien, in welchen ein Fall von Scharlach oder Diphtherie aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten (§ 4) vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) auszuschließen, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis vorliegt, daß die betreffenden Kinder von den Kranken ausreichend abgesondert werden.

Diese Vorschrift gilt für Schulkinder unter 10 Jahren auch beim Auftreten von Masern oder Keuchhusten in der Familie.

§ 7.

Wo die einzelnen Haushaltungen in einem Hause so eng bei einander wohnen, daß eine Gefahr der Übertragung angenommen werden muß, können die Bestimmungen von § 6 auf sämtliche Kinder des Hauses oder auf einen Teil derselben ausgedehnt werden.

§ 8.

Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten auch für Kinder der Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen. Gesunde Kinder aus Familien, in denen eine der in § 4 genannten Krankheiten aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten vom Besuch dieser Anstalten auszuschließen, bis ein ärztliches Zeugnis den Wiedereintritt als ungefährlich wieder gestattet.

Der Ausschluß kann unter den in § 7 enthaltenen Voraussetzungen auf sämtliche gesunde Kinder eines Hauses oder auf einen Teil derselben ausgedehnt werden.

§ 9.

Die vom Besuch der Schule (nebst Unterweisung und Kinderlehre) oder einer der in § 8 genannten Anstalten ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und vom Verkehr mit anderen Kindern fernzuhalten.

§ 10.

Bei dem Auftreten epidemischer Krankheiten in Pensionaten und ähnlichen Anstalten sollen die Erkrankten sofort isoliert oder evakuiert werden.

Wo die Verhältnisse es nötig erscheinen lassen, kann die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Auslogierung der gesunden Zöglinge anordnen.

§ 11.

Eltern, Pflegeeltern und Vorsteher von Pensionaten und ähnlichen Anstalten sind für die Ausführung obiger Vorschriften (§§ 4—10) verantwortlich.

Andererseits hat die Lehrerschaft jedes von einer der in § 4 genannten Krankheiten befallene oder derselben verdächtige Kind von der Schule fortzuweisen, unter Anzeige an die Eltern resp. Pflegeeltern.

§ 12.

Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten von Diphtherie, Scharlach, Masern oder Keuchhusten, sind die Schulen bzw. Klassen zu schließen. Hiervon sind die Direktionen der Erziehung und des Gesundheitswesens in Kenntnis zu setzen, und es darf die Wiedereröffnung der Schule nur mit Zustimmung der letztern erfolgen.

4. November
1898.

Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen müssen geschlossen werden, sobald mehrere rasch aufeinander folgende, in verschiedenen Familien vorkommende Erkrankungen von Diphtherie, Scharlach, Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken oder Mumps vorgekommen sind.

§ 13.

Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule (resp. Schulklasse), Sonntagsschule, Kleinkinder- (Gaum-) Schule, eines Kindergartens, einer Kinderbewahranstalt und Krippe ist nur nach vorausgegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion der Lokale zulässig.

§ 14.

Wenn eine im Hause einer Schule, Sonntagsschule, Kleinkinder- (Gaum-) Schule, eines Kindergartens, einer Kinderbewahranstalt und Krippe wohnende oder angestellte Person oder eine außerhalb des Schulhauses wohnende, zum Hausstand eines Lehrers der Schule gehörende Person von einer der in § 4 erwähnten Krankheiten befallen wird, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) sofort Anzeige zu machen, damit sie die nötigen Maßnahmen zur Verhinderung der Ansteckung der Schulkinder trifft.

§ 15.

Besuche in infizierten Häusern oder Wohnungen sollen von Erwachsenen thunlichst, von Kindern gänzlich unterlassen werden.

4. November
1898.

Ebenso ist die Teilnahme an Leichenbegängnissen von Personen, die an einer der in § 4 genannten ansteckenden Krankheiten gestorben sind, auf das äußerste zu beschränken; Kinder sind durchaus davon fernzuhalten.

§ 16.

Beim Auftreten von Abdominaltyphus und epidemischer Ruhr hat die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Wohnungs-, Aborts- und Trinkwasserverhältnisse genau zu untersuchen und Übelstände beseitigen zu lassen.

Verdächtiges Wasser ist vom Gebrauche auszuschließen oder soll wenigstens nur gekocht verwendet werden.

§ 17.

Bei Auftreten von Kindbettfieber haben die Ärzte die Hebammen anzuhalten, die Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen betr. Desinfektionsmaßregeln mit peinlichster Sorgfalt zu befolgen.

Wenn eine Hebamme wiederholt der Instruktion zuwiderhandelt, so soll der Arzt dieselbe dem Regierungstatthalter zu Handen der Direktion des Gesundheitswesens verzeigen.

Wenn in der Praxis einer Hebamme wiederholte Fälle von Kindbettfieber vorkommen, so kann sie angehalten werden, auf einige Zeit sich der Behandlung von Schwangeren und Wöchnerinnen zu enthalten. In diesem Falle kann ihr, sofern ihr selbst kein Verschulden nachgewiesen werden kann, je nach Umständen und nach Anhörung des Sanitätskollegiums von der Direktion des Gesundheitswesens eine bescheidene Entschädigung zugesprochen werden.

4. November
1898.

§ 18.

Wenn besondere Umstände es erfordern, so kann die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) die Überführung von Scharlach-, Diphtherie-, Typhus- und Ruhrkranken in ein entsprechendes Krankenhaus verfügen. Von dieser Vorkehr ist der Direktion des Gesundheitswesens sofort Mitteilung zu machen.

§ 19.

Die Direktion des Gesundheitswesens wird beauftragt, über die Desinfektion der Kranken und deren Absonderung, der Wohnungen und der Gebrauchsgegenstände eine Instruktion zu erlassen, welche jeweilen nach dem Stand der Wissenschaft zu erneuern ist.

§ 20.

Die Ortspolizeibehörden (Gesundheitskommissionen) haben über die Durchführung dieser Verordnung in ihrem Kreise zu wachen. Sie sind namentlich verpflichtet, im Einverständnis mit dem behandelnden Arzt die erforderlichen Anordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der in § 1 genannten Krankheiten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu treffen und Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung dem Strafrichter zu verzeigen.

In dringenden Fällen hat der Regierungsstatthalter die Befugnis, das Notwendige vorzukehren, muß dann aber die Direktion des Gesundheitswesens von diesen getroffenen Vorkehrungen sofort in Kenntnis setzen. Ebenso ist der behandelnde Arzt berechtigt, von sich aus in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die notwendigen Maßnahmen anzu-

ordnen, unter Vorbehalt sofortiger Mitteilung an die Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission) und nachträglicher Genehmigung durch dieselbe. Bei Differenzen zwischen den verschiedenen Instanzen entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens.

4. November
1898.

§ 21.

Dem Regierungsstatthalter liegt die Aufsicht über die Vollziehung dieser Verordnung ob. Die Oberaufsicht über dieselbe ist Sache der Direktion des Gesundheitswesens, und soweit es sich um Maßnahmen in den Schulen handelt, auch der Erziehungsdirektion.

Rekurse gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden (Gesundheitskommissionen), die auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, müssen innert 48 Stunden der Direktion des Gesundheitswesens eingereicht werden. Die Ausführung der angefochtenen Verfügungen wird durch die Anhebung des Rekurses nicht sistiert.

§ 22.

Die « Verordnung vom 6. Juli 1895 betreffend Maßnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das Epidemiengesetz vom 2. Juli 1886 fallen », ist aufgehoben.

§ 23.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im amtlichen Schulblatt zu publizieren; ferner soll jeder Medizinalperson, jeder Ortspolizeibehörde (Gesundheitskommission), jeder Schulkommission, jedem Lehrer und jeder Lehrerin, den

4. November 1898. Vorständen von Instituten, Pensionaten, Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Krippen je ein Exemplar zugestellt werden.

Ein Auszug derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Schulen beziehen, ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

Bern, den 4. November 1898.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Kläy,

der Staatsschreiber

Kistler.



Übereinkunft

4. November
1898.

zwischen

der Schweiz und Österreich betreffend die Regelung des Verfahrens bei der Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der Grenze.

Abgeschlossen den 4. November 1898.

Behufs Regelung des Verfahrens bei der Übergabe und Übernahme von Verbrechern an der österreichisch-schweizerischen Grenze zum Zwecke einer Auslieferung, einer vorübergehenden Übergabe oder einer Durchlieferung haben sich die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten über nachstehendes geeinigt:

I.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft bestimmt die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Verbrechern, welche zur Auslieferung, zur vorübergehenden Übergabe oder zur Durchlieferung aus Österreich unmittelbar nach der Schweiz geleitet werden:

4. November
1898.

Laufende Nummer.	Bezeichnung des schweizerischen Übernahmortes.	Bezeichnung der schweizerischen Übernahmsbehörde.	Bezeichnung des österreichischen Grenzortes.
1	Rorschach.	Bezirksamt Rorschach.	Bregenz.
2	Buchs.	Bezirksamt Werdenberg in Buchs.	Feldkirch.

II.

Von den kaiserlich-königlich österreichischen Ministerien des Innern und der Justiz werden die folgenden Orte und Behörden zur Übernahme von Verbrechern bestimmt, welche zur Auslieferung, zur vorübergehenden Übergabe oder zur Durchlieferung aus der Schweiz unmittelbar nach Österreich geleitet werden:

Laufende Nummer.	Bezeichnung des österreichischen Übernahmortes.	Bezeichnung der österreichischen Übernahmsbehörde.	Bezeichnung des schweizerischen Grenzortes.
1	Feldkirch.	k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch.	Buchs.
2	Bregenz.	k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz.	Rorschach.

III.

Die Bestimmung eines der angegebenen Übernahmeorte im Einzelfalle bleibt, wenn der Verbrecher nach der Schweiz geleitet werden soll, den kaiserlich-königlich österreichischen Behörden, wenn er aber nach Österreich geleitet wird, den schweizerischen Behörden vorbehalten.

IV.

Die Übergabe des Verbrechers hat im Übernahmeorte an die Übernahmebehörde, beziehungsweise an das von der letzteren bei Eisenbahntransporten zu seiner Übernahme angewiesene Sicherheitsorgan (Gendarm, Finanzwache, Polizeibeamter, Polizist), in der betreffenden Bahnstation zu geschehen.

V.

Die für den bestimmten Übernahmeort zuständige Übernahmebehörde soll regelmäßig von dem bevorstehenden Eintreffen des Verbrechers derart benachrichtigt werden, daß zwischen dem Tage, an welchem diese Benachrichtigung bei der Übernahmebehörde eintrifft, und dem Tag der Ankunft des Verbrechers am Übernahmeorte mindestens ein voller Tag liegt.

Dies ist insbesondere erforderlich, wenn es sich bei Eisenbahntransporten darum handelt, die Ablösung des Geleitorgans des einen Teiles durch das Geleitorgan des anderen Teiles im betreffenden Bahnhof sofort beim Eintreffen des Zuges derart zu sichern, daß der unmittelbare Anschluß nicht versäumt werde.

VI.

Wenn ein Verbrecher zum Zwecke der Auslieferung oder vorübergehenden Übergabe an die Grenze zu bringen ist, so genügt es, zur Sicherung seiner Übernahme durch

4. November 1898. die betreffende Übernahmsbehörde, wenn aus den Begleitpapieren die Thatsache hervorgeht, daß eine Strafjustizbehörde des übernehmenden Staates die Auslieferung oder vorübergehende Übergabe verlangt hat, und die betreffende Strafjustizbehörde angegeben ist.

VII.

Soll dagegen ein Verbrecher zum Zwecke der Durchlieferung an einen dritten Staat oder nach Ungarn oder Bosnien-Herzegowina an die Grenze gebracht werden, so ist seine Übernahme durch die Übernahmsbehörde davon abhängig, daß vorher von der Regierung des Staates, über dessen Gebiet der Transport stattfinden soll, die Durchlieferung gestattet und das zur Sicherung der Übernahme Entsprechende verfügt wurde.

Die Behörde, in deren Verwahrung der Verbrecher ist, darf erst dann darangehen, ihn an die Grenze zu bringen, wenn sie die Verständigung erhalten hat, daß die Durchlieferung gestattet ist.

VIII.

Werden mit dem Verbrecher corpora delicti, auszufolgende Akten oder andere Gegenstände übergeben, so hat die Übernahmsbehörde dieselben zu übernehmen und deren sichere Weiterbeförderung zu besorgen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern, am 4. November 1898.

(Sig.) **Carl Graf Kuefstein.**

(Sig.) **Brenner.**



Bundesratsbeschluss

11. November
1898.

betreffend

Abänderung von Art. 58 der Verordnung über die Kavalleriepferde (Ersatzpferde der in die Land- wehr tretenden Kavalleristen).

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Militärdepartements,

beschließt:

Der Art. 58, *ad a*, zweiter Absatz, der Verordnung vom 19. April 1898 betreffend die Kavalleriepferde *) wird in Bezug auf die Ersatzpferde der in die Landwehr tretenden Kavalleristen in der Weise abgeändert, daß der Bund so viel solcher Pferde den Reitern als Drittmannspferde belassen kann, als deren für das Bedürfnis der Einheiten notwendig sind.

Bern, den 11. November 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

*) Siehe Seite 152 hiavor.



18. November
1898.

Verordnung

betreffend

die Errichtung von Telegraphenbureaux und von mit Telephonnetzen nicht verbundenen Gemeinde- telephonstationen.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht der Artikel 2 und 8 des Bundesgesetzes über die Organisation der Telegraphenverwaltung vom 20. Dezember 1854 (A. S. V, 1),

auf den Bericht seines Post- und Eisenbahndepartementes,

beschließt:

Art. 1. Telegraphenbureaux werden an denjenigen Orten erstellt, die sich vermöge ihrer Handelsverhältnisse oder ihres Verkehrs oder durch ihre Bedeutung für staatliche Zwecke hierfür eignen und in der Regel zu angemessenen Beiträgen an die Kosten der Bureaux sich verpflichten.

Art. 2. In denjenigen Ortschaften, in welchen vorstehende Voraussetzungen nicht oder nur teilweise zutreffen, werden an Stelle von Telegraphenbureaux und unter den

18. November
1898.

Bedingungen der Art. 7 und 8 hiernach Gemeindetelephonstationen errichtet. Dieselben werden mit einem der nächstgelegenen Telegraphenbureaux und durch dieses mit dem allgemeinen Telegraphennetze verbunden.

Art. 3. Für die Errichtung von Telegraphenbureaux werden, von der Eröffnung des betreffenden Bureaus an gerechnet, für die Dauer von zehn Jahren folgende Leistungen gefordert:

- a. Je nach Umständen und in gerechtem Verhältnis die ganze oder teilweise Lieferung der zum Bau und Unterhalt der Linien nötigen Stangen. Diese Lieferungen in Natura können in einen Geldbeitrag umgewandelt werden.
- b. Übernahme allfälliger Entschädigungen, welche für nötige Baumausrüstungen oder Beseitigung besonderer Tracé-schwierigkeiten ausgerichtet werden müssen. Diese Verpflichtung bleibt in Kraft, so lange das Telegraphenbureau besteht.
- c. Ein jährlicher Geldbeitrag von mindestens Fr. 100. Wenn die Gemeinde diesen Beitrag zum voraus ablösen will, so wird ein Skonto von 4 % per Jahr bewilligt.
- d. Entrichtung einer jährlichen Entschädigung von Fr. 100 für das Bureaulokal. Für den Fall, dass die Gemeinde, im Einverständnis mit dem dortigen Telegraphenbeamten, für unentgeltliche Lieferung des Lokals, dessen Annahme oder Verwerfung dem Post- und Eisenbahndepartement vorbehalten bleibt, sorgen sollte, wird derselben die Entrichtung obiger Lokalentschädigung für so lange erlassen, als das Lokal dem Bedürfnisse entspricht, von der Telegraphenverwaltung benutzt und derselben unentgeltlich geliefert wird.

18. November
1898.

Art. 4. Telegraphenbureaux, für welche die oben festgesetzten Leistungen und Bedingungen nicht erfüllt werden, oder deren Nützlichkeit oder Ertragsfähigkeit mit Grund bestritten werden kann, können wieder aufgehoben oder eventuell in Gemeindetelephonstationen umgewandelt werden.

Art. 5. Jedenfalls haben Gemeinden, deren Telegraphenbureaux im Durchschnitte nicht 1000 Telegramme per Jahr, Diensttelegramme nicht inbegriffen, aufweisen, einen Jahresbeitrag von Fr. 100, bei einem Verkehr von 1001—2000 Telegrammen einen Beitrag von Fr. 50 über die ersten zehn Jahre hinaus zu entrichten.

Diese Leistungen werden erlassen, wenn und solange die Gemeinde sich verpflichtet, ein den dienstlichen Anforderungen entsprechendes Bureau lokal unentgeltlich zu liefern.

Art. 6. In besondern Fällen, wie bei vorübergehender oder provisorischer Errichtung von Telegraphenbureaux oder von solchen, welche wesentlich zur Bedienung von Gasthöfen, Bädern oder andern Privatanstalten bestimmt sind, werden besondere Bedingungen aufgestellt.

Art. 7. Die Leistungen für Gemeindetelephonstationen, welche an Stelle von Telegraphenbureaux errichtet und nicht mit einem Telephonnetze verbunden werden, also ausschließlich der Telegrammvermittlung dienen, bestehen:

- a. aus einem jährlichen, vorausbezahlbaren Beitrag von Fr. 15 per Kilometer oder Bruchteil eines Kilometers Linienlänge;
- b. in der Übernahme allfälliger Entschädigungen, welche für Baumausrüstungen oder Beseitigung besonderer Tracéschwierigkeiten ausgerichtet werden müssen;

- c. in der Besorgung des Dienstes, mit Inbegriff der Zustellung durch eine zuverlässige Person, und in einem geeigneten Lokale, ohne daß dadurch der Telegraphenverwaltung irgendwelche Ausgaben an Gehalt, Miete und Bureaukosten erwachsen dürfen. 18. November 1898.

Die von den Gemeinden hierfür vorgeschlagenen Personen und Lokale unterliegen der Genehmigung durch das Post- und Eisenbahndepartement.

Den Gemeinden bleibt es anheimgestellt, für die Dienstbesorgung eine Zuschlagstaxe von höchstens 25 Cts. für jedes aufzugebene, taxierte Telegramm zu erheben. Diese Zuschlagstaxe muß jedoch für alle Aufgeber die nämliche sein.

Art. 8. Im übrigen gelten für diese Gemeindetelephonstationen die Bestimmungen der Art. 49, 50, 51, 52, 58, 100 und 101 der Verordnung über das Telephonwesen vom 24. September 1895 (A. S. n. F. XV, 234).

Art. 9. Die gegenwärtig mit Telegraphenbureaux versehenen Ortschaften, deren Verträge noch nicht abgelaufen sind, sind verpflichtet, die früher vereinbarten Leistungen, bestehend in Lieferung von Stangen, Geldbeiträgen, Lokalen etc., während zehn Jahren, von der Eröffnung des Bureaus an gerechnet, zu tragen. Von diesem Zeitpunkte an kommen für diese Bureaux die Bestimmungen der Art. 4 oder 5 hiervor in Anwendung.

Art. 10. Leistungen für bestehende, isolierte Gemeindetelephonstationen sind, soweit nicht Übereinstimmung besteht, auf 1. Januar 1899 den Bestimmungen des Art. 7 dieser Verordnung anzupassen.

Art. 11. Gegenwärtige Verordnung ersetzt die Verordnung des Bundesrates betreffend die Leistungen für Errichtung von Telegraphenlinien und Telegraphenbureaux

18. November 1898. vom 6. August 1862 (A. S. VII, 329), den Bundesratsbeschluß betreffend die Besoldung der kleineren Telegraphenbureaux und die Gemeindebeiträge für letztere vom 1. März 1867 (A. S. IX, 32), den Bundesratsbeschluß betreffend die Leistungen der Gemeinden an die Kosten der Telegraphenbureaux vom 13. August 1869 (A. S. IX, 961) und den Bundesratsbeschluß betreffend die Gemeindeleistungen an die Telegraphenbureaux vom 12. April 1876.

Dieselbe tritt sofort in Kraft und wird in die amtliche Sammlung aufgenommen.

Das Post- und Eisenbahndepartement wird mit deren Vollzug beauftragt.

Bern, den 18. November 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Tarif

22. November
1898.

über die

Gebühren in Vormundschaftssachen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

in Anwendung von § 11, Al. 2, des Gesetzes betreffend Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Verrichtungen in Vormundschaftssachen dürfen außer den hiernach festgesetzten Gebühren und Entschädigungen keine weiteren Kosten berechnet werden.

Vorbehalten bleiben die in den Tarifen betreffend die fixen Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien für die Verrichtungen der staatlichen Behörden in Vormundschaftssachen festgesetzten Gebühren, sowie die Bestimmungen des Art. 79 der Vormundschaftsordnung (Satzung 285 des bernischen Civilgesetzbuches) betreffend die Festsetzung des Vogtslohnes.

22. November
1898.

§ 2. Muß sich der Vormund oder Beistand oder Abgeordnete oder Notar in den hiernach vorgesehenen Fällen von seinem Wohnort entfernen, so darf er, wenn die Entfernung mehr als 5 Kilometer beträgt, als Reiseentschädigung 30 Rappen per Kilometer, Hin- und Rückweg inbegriffen, in Rechnung bringen.

Ist er genötigt, sich auswärts zu verköstigen, so kann ihm neben dieser Reiseentschädigung und den hiernach festgesetzten Taggeldern eine mit den gehaltenen Auslagen für den Unterhalt und mit dem Vermögen des Pflegebefohlenen im Verhältnis stehende Entschädigung gewährt werden.

Beträgt das reine Vermögen nicht mehr als Fr. 5000, so dürfen Taggeld und sonstige Entschädigungen nur für einen Tag in Rechnung gebracht werden.

§ 3. Besteht das zu verwaltende Vermögen in wiederkehrenden Nutzungen u. dgl., so sind die hiernach festgesetzten Gebühren nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrag zu berechnen.

§ 4. Werden mehrere Pupillarvermögen gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung gelegt, so ist das Gesamtvermögen für die Berechnung der nachstehenden Gebühren maßgebend.

§ 5. Ist für eine Gebühr die Zahl der Seiten maßgebend, so sind letztere zu 600 Buchstaben zu berechnen.

II. Gebühren der Vormünder und der gemäß Art. 107 der Vormundschaftsordnung (Satz. 313 C.) bestellten außerordentlichen Beistände.

§ 6. Für die einfach auszufertigenden Vogtsrechnungen und Vermögensberichte per Seite:

Bei einem reinen Vermögen bis	Fr. 5,000	Fr. —. 40	22. November 1898.
» » » » über	» 5,000 bis Fr. 20,000	» —. 50	
» » » » »	» 20,000 » » 30,000	» —. 60	
» » » » »	» 30,000	» —. 70	

Weitere Gebühren, wie für das Ordnen und Numerieren der Beilagen, Besprechungen etc., dürfen nicht in Rechnung gebracht werden. Vorbehalten bleiben vorkommenden Falls die Auslagen für den Einband der Rechnung.

§ 7. Die Kosten der Verwaltung und Rechnungsablage (— der allfällige Vogtslohn, die Zehrungskosten bei Entfernungen vom Wohnort, die Gebühren für Ausfertigung, Einschreibung und Passation der Rechnung u. dgl. —) sind in der Rechnung unter einer besondern Rubrik spezifiziert aufzuführen.

Für Zeitversäumnisse und Bemühungen dürfen außer dem in Art. 79 der Vormundschaftsordnung (Satz. 285 C.) erwähnten Vogtslohn keine weiteren Entschädigungen in Rechnung gebracht werden.

III. Gebühren der Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde.

§ 8. Für Beiwohnung bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars per Tag:

Bei einem reinen Vermögen von nicht über	. . Fr. 2,000	Fr. 1. —
» » » » »	Fr. 2,001 bis » 5,000	» 2. —
» » » » »	» » 5,001 » » 10,000	» 3. —
» » » » »	» » 10,001 » » 20,000	» 4. —
» » » » »	» » 20,001 » » 30,000	» 5. —
» » » » »	» über . . . » 30,000	» 6. —

22. November
1898.

§ 9. Für Beiwohnung bei einer oberamtlichen Passation von je Fr. 5000 Reinvermögen 50 Rp., jedoch höchstens Fr. 8.—

VI. Gebühren der Notare.

§ 10. Für die Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars per Tag:

Bei einem rohen Vermögen von nicht über	. . .	Fr. 5,000	Fr. 5.—
» » » » »	»	Fr. 5,001 bis » 10,000	» 6.—
» » » » »	»	» 10,001 » » 20,000	» 7.—
» » » » »	»	» 20,001 » » 30,000	» 8.—
» » » » »	»	» über . . . » 30,000	» 10.—

§ 11. Für die Ausfertigung des Inventars per Seite
Fr. —. 40

V. Gebühren der Vormundschaftsbehörde.

§ 12. Für die Prüfung einer Vogtsrechnung oder eines Verwaltungsberichts und die Eintragung des Befindens:

Bei einem reinen Vermögen von	Fr. 2,000 bis Fr. 5,000	Fr. 1.—
» » » » »	» 5,001 » » 10,000	» 2.—
» » » » »	» 10,001 » » 15,000	» 3.—
» » » » »	» 15,001 » » 20,000	» 4.—
» » » » »	» 20,001 » » 25,000	» 5.—
» » » » »	» 25,001 » » 30,000	» 6.—

Beträgt das reine Vermögen mehr als
Fr. 30,000, von je Fr. 5000 Vermögen mehr » 1.—
jedoch höchstens » 20.—

§ 13. Die genehmigten Rechnungen, Vermögensberichte, Inventare und Aktivteilungen sind nach erfolgter oberamtlicher Passation in das dazu bestimmte Manual

der Vormundschaftsbehörde einzutragen, wofür per Seite 22. November
berechnet werden darf Fr. —. 30 1898.

Die Einsicht in dieses Manual ist den Beteiligten unentgeltlich gestattet. Dagegen sind Auszüge mit Rp. 30 per Seite zu vergüten, Beglaubigung inbegriffen.

VI. Übergangsbestimmung.

§ 14. Dieser Tarif tritt auf 1. Januar 1899 in Kraft. Gemäß § 11, zweiter Absatz, des Gesetzes betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898 wird auf den gleichen Zeitpunkt das Gesetz über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 7. Juli 1832 außer Wirksamkeit gesetzt.

Bern, den 22. November 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Michel,
der Staatsschreiber
Kistler.



23. November
1898.

D e k r e t

betreffend

Anerkennung der „Berset - Müller - Stiftung“ als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

1. Die durch die letzte Willensverordnung der unterm 5. Januar a. c. verstorbenen Witwe Berset-Müller ins Leben gerufene « Berset - Müller - Stiftung » ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Das vom Bundesrat aufzustellende Reglement dieser Anstalt ist dem Regierungsrat zur Sanktion einzusenden und darf ohne seine Zustimmung nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird dem Vorsteher der genannten Anstalt übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Bern, den 23. November 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Michel,
der Staatsschreiber
Kistler.



Bundesratsbeschluss

19. Dezember
1898.

betreffend

Abänderung der Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 3. Dezember 1894.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschließt:

Die Transportordnung für die schweizerischen Posten vom 3. Dezember 1894 (A. S. n. F. XIV, 555) wird abgeändert wie folgt:

I. Art. 12, Ziffer 4, erhält folgende Fassung:

„Die Aufgabepoststelle fügt einer mit der Bezeichnung „Rückschein“ versehenen Sendung ein Rückscheinformular bei, welches vom Adressaten bei der Bestellung des Gegenstandes, resp. der Auszahlung des Betrages zu unterzeichnen ist. Weigert sich der Adressat, auf dem Rückschein den Empfang der zugehörenden Sendung oder des Betrages zu bescheinigen, so ist die Sendung nicht auszuliefern, sondern als unbestellbar zu behandeln. Erfolgt die Unterzeichnung durch den Adressaten, so wird der Rückschein unter Um-

19. Dezember 1898. schlag und amtlich rekommandiert an die Aufgabestelle gesandt und dem Versender gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.“

Als neue Ziffer 5 wird beigefügt:

„5. Der Versender kann gegen Bezahlung der in Ziffer 1 hiervoor festgesetzten Taxe auch nachträglich der Aufgabe einen Rückschein verlangen.“

II. Art. 31, Ziffer 2, soll wie folgt lauten:

„In Bezug auf die in Ziffer 1 hiervoor erwähnten Zusätze oder Änderungen am Inhalt ist es gestattet:

- a. auf der Außenseite der Sendung den Namen, die Firma und das Domizil des Versenders anzugeben;
- b. auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Versenders, seinen Titel, sowie Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens fünf Worten oder mittelst gebräuchlicher Initialen (p. f. etc.) handschriftlich beizufügen;
- c. auf den Drucksachen selbst das Aufgabedatum, die Unterschrift oder die Firma und den Beruf, sowie den Wohnort des Versenders handschriftlich oder mittelst eines mechanischen Verfahrens anzugeben oder abzuändern;
- d. den berichtigten Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und auf diesen Korrekturbogen die Änderungen und Zusätze anzubringen, welche sich auf die Korrektur, die Form und den Druck beziehen. Im Falle von Platzmangel können diese Zusätze auf besondern Blättern gemacht werden;
- e. Druckfehler auch auf andern Drucksachen als den Korrekturbogen zu berichtigen;
- f. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu streichen, um sie unleserlich zu machen;

19. Dezember
1898.
- g.* mittelst Strichen oder durch Unterstreichen die Worte oder Teile des Textes hervorzuheben, auf welche man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht;
 - h.* auf Preislisten, Inseratofferten, Börsenzetteln, Handels-cirkularen und Prospekten die Zahlen, sowie auf Reise-avisen den Namen des Reisenden, das Datum und den Namen der zu besuchenden Ortschaft handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzubringen oder zu berichtigen;
 - i.* auf den Anzeigen über Schiffsabgänge das Datum der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
 - k.* auf den Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen, das Datum, den Zweck und den Ort der Zusammenkunft vorzumerken;
 - l.* auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Photographien und Stichen, sowie auf Weihnachts- und Neujahrs-karten eine Widmung anzubringen und der Sendung die auf das Werk bezügliche Rechnung beizufügen;
 - m.* in den Bestell- und Subskriptionszetteln auf buch-händlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Stiche und Musikalien die verlangten oder offerierten Werke hand-schriftlich anzugeben und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen;
 - n.* Modebilder, geographische Karten etc. zu bemalen;
 - o.* auf Ausschnitten aus Zeitungen und periodischen Ver-öffentlichungen den Titel, das Datum, die Nummer und die Adresse der Veröffentlichung, welcher der Ausschnitt entnommen ist, handschriftlich oder mittelst eines mechanischen Verfahrens anzugeben;
 - p.* auf vorgedruckten Leidcirkularen den Ort und das Datum, das Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder, Schwager, Onkel etc.), den Namen, den Todestag und das Alter des Verstorbenen, die Unterschrift, den Be-erdigungstag und die Zeit handschriftlich oder mittelst

19. Dezember
1898.

eines leicht erkennbaren mechanischen Verfahrens beizufügen. Diese Zusätze sind nur im internen Dienst gestattet und insofern eine Anzahl gleichlautende Exemplare miteinander aufgegeben werden;

- q. bei Versendung von Zeitungsnummern unter Nachnahme im internen Dienst für das bezügliche Abonnement oder Inserat die Rechnungsstellung auf der Adresse auch handschriftlich beizufügen.“

Gegenwärtiger Beschluß tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

Bern, den 19. Dezember 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluss

21. Dezember
1898.

betreffend

die Erhaltung der Volksabstimmung vom 13. November 1898 über die Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (Civilrecht).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Sonntag den 13. November 1898 stattgefundene Volksabstimmung über die durch Bundesbeschluß vom 30. Juni vorgelegte Revision des Art. 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1898,
aus welchen Aktenstücken es sich ergibt, daß

I. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes in den Kantonen 264,914 für die Annahme der Vorlage mit Ja, 101,762 für die Verwerfung derselben mit Nein, und

II. in Beziehung auf die Standesstimmen 15 ganze und 3 halbe Stände für die Annahme und 4 ganze

21. Dezember 1898. und 3 halbe Stände für die Verwerfung sich ausgesprochen haben,

erklärt:

I. Die mit dem vorerwähnten Bundesbeschuß vom 30. Juni 1898 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß ist in den Art. 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 als Absatz 2 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Civilrechts befugt“,

und es ist der letzte Absatz des Art. 64 der Bundesverfassung folgendermaßen abgeändert:

„die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bisanhin, den Kantonen.“

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 17. Dezember 1898.

Der Präsident: **A. Thélin.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 21. Dezember 1898.

Der Präsident: **J. Hildebrand.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt: 21. Dezember
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses. 1898.

Bern, den 27. Dezember 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



21. Dezember
1898.

Bundesbeschluss

betreffend

die Erhaltung der Volksabstimmung vom 13. November 1898 über Aufnahme eines Art. 64^{bis} in die Bundesverfassung (Strafrecht).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Sonntag den 13. November 1898 stattgefundene Volksabstimmung über den durch Bundesbeschluß vom 30. Juni als Art. 64^{bis} vorgelegten Zusatz zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1898, aus welchen Aktenstücken es sich ergibt, daß

I. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes in den Kantonen 266,610 für die Annahme der Vorlage mit Ja, und 101,780 für die Verwerfung derselben mit Nein, und

II. in Beziehung auf die Standesstimmen 15 ganze und 3 halbe Stände für die Annahme und 4 ganze

und 3 halbe Stände für die Verwerfung sich ausgesprochen haben, 21. Dezember 1898.

erklärt:

I. Die mit dem vorerwähnten Bundesbeschluß vom 30. Juni 1898 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

„Art. 64^{bis}.

„Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

„Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bisanhin, den Kantonen.

„Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwaarloster Kinder zu beteiligen.“

Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung dahin.

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 17. Dezember 1898.

Der Präsident: **A. Thélin.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

21. Dezember
1898.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 21. Dezember 1898.

Der Präsident: **J. Hildebrand.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 27. Dezember 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung

23. Dezember
1898.

über

Abgabe und Kontrolle des Kadettengewehres, Modell 1897, und den Schießunterricht der Kadetten-corps.

In Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend Gewährung eines Bundesbeitrages an die Erstellungskosten neuer Kadettengewehre, Modell 1897, vom 21. April 1898, erläßt der Bundesrat nachstehende Verordnung:

I. Abgabe und Kontrolle der Gewehre.

1. Kantons- und Gemeindebehörden oder Kadettenkommissionen, welche neue Kadettengewehre, Modell 1897, anzuschaffen wünschen, haben sich an das schweizerische Militärdepartement zu wenden, unter Angabe der Zahl der Gewehre, welche sie bedürfen.

2. Die technische Abteilung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung überweist die einlangenden Bestellungen der eidgenössischen Waffenfabrik zur Ausführung in der Reihenfolge des Einganges und nach Maßgabe der verfügbaren Jahreskredite.

3. Für die Anschaffung der Kadettengewehre leistet der Bund einen Beitrag von 50 % der Selbstkosten, gleich

23. Dezember 1898. Fr. 36. 50 pro Gewehr. Die Besteller erhalten für den ihnen zufallenden gleich hohen Betrag Rechnung durch die eidgenössische Waffenfabrik, an welche die Zahlung nach Empfang der Gewehre zu leisten ist.

4. Die eidgenössische Waffenfabrik führt über alle abgelieferten Kadettengewehre ein fortlaufendes Nummernverzeichnis und fügt jeder Gewehrsendung ein gleichlautendes Nummernverzeichnis bei. Ein Doppel hiervon ist gleichzeitig an den Waffencontroleur desjenigen Divisionskreises zu senden, in dessen Gebiet der Sitz des betreffenden Kadettencorps liegt.

5. Die Kadettengewehre bleiben Eigentum der Kadettencorps, dürfen jedoch ohne Einwilligung des Bundesrates nicht veräußert werden. Für den Kriegsfall behält sich der Bund das Verfügungsrecht über sämtliche Kadettengewehre vor.

6. Die Divisionswaffencontroleure haben jedes Jahr alle Gewehre der Kadettencorps ihrer Divisionskreise einer Inspektion zu unterwerfen. Diese Inspektion ist nach Verständigung des Waffencontroleurs mit der Leitung jedes einzelnen Kadettencorps, womöglich auf die Zeit der Jahres-schlußübung des Kadettencorps oder gleichzeitig mit der Waffeninspektion der Wehrpflichtigen der betreffenden Gemeinde anzuordnen. Die Kosten dieser Inspektion fallen zu Lasten des Bundes.

7. Die Kadettencorps sind für unveränderten Bestand und guten Unterhalt der Gewehre verantwortlich und haben somit auch sämtliche Kosten für Versicherung und allfällige Reparaturen zu übernehmen.

Für Kadettenkommissionen und Instruierende können Anleitungen über Kenntnis und Behandlung der Kadettengewehre von der eidgenössischen Druckschriftenverwaltung des Oberkriegskommissariates unentgeltlich bezogen werden.

8. Reparaturen an Kadettengewehren dürfen nur durch die eidgenössische Waffenfabrik, die kantonalen Zeughäuser und die konzessionierten Büchsenmacher ausgeführt werden.

23. Dezember
1898.

II. Schiessunterricht der Kadettencorps.

A. Vorbereitungen (cirka 30 Stunden).

9. Den Schießübungen hat folgender Unterricht voranzugehen:

- a. Kenntnis des Gewehres, hauptsächlich Instandhaltung und Funktionen;
- b. Gewehrturnen, soweit nötig, um das Gewehr sicher und leicht zu handhaben;
- c. Lade- und Entladeübungen mit blinden oder Manipulierpatronen;
- d. Zielübungen, zunächst auf dem Bock oder Auflagegestellen, verbunden mit den notwendigsten Erklärungen aus der Schießlehre. Übungen im Druckpunktnehmen und Abziehen;
- e. Zielübungen mit blinden Patronen;
- f. Zielschießen mit Armbrust oder Einsatzgewehr;
- g. Übungen im Visierstellen, verbunden mit Entfernungsschätzen von 100 bis 500 m.

B. Einzelschiessen mit Bedingungen.

Erste Schießklasse.

- | | | | | |
|----------|--|---|---|---|
| 1. Übung | 100 m. I liegend aufgelegt, Haltepunkt markieren | | | |
| 2. " | 100 m. I kniend freihändig, | " | " | " |
| 3. " | 100 m. I stehend | " | " | " |
| 4. " | 200 m. I kniend | " | " | " |
| 5. " | 200 m. I stehend | " | " | " |
| 6. " | 300 m. I liegend | " | " | " |

23. Dezember
1898.

Zweite Schießklasse.

1. Übung	200 m.	I	liegend	freihändig
2. „	300 m.	I	„	„
3. „	300 m.	I	kniend	„
4. „	300 m.	I	stehend	„
5. „	200 m.	V	kniend	„
6. „	200 m.	V	stehend	„

Wer in fünf aufeinanderfolgenden Schüssen (1—5, 2—6, 3—7, 4—8, 5—9, 6—10) zehn Punkte gegen Scheibe I und zwei Treffer gegen Scheibe V erreicht, hat die Bedingungen erfüllt.

Wer mit zehn Schüssen in einer Übung verbleibt, geht gleichwohl zur folgenden Übung über; er wird aber auf der Übung als verblieben notiert, auf welcher die Bedingung nicht erfüllt wurde.

In allen Übungen soll Schuß für Schuß einzeln gezeigt werden.

An einem Schießtag sollen in der Regel nicht mehr als zwei Übungen durchgeschossen werden.

10. Anfänger schießen in der ersten Schießklasse.

Wer alle Bedingungen derselben erfüllt, schießt in den folgenden Kursen in der zweiten Schießklasse.

11. Zu den Schießübungen mit Kadettengewehren dürfen nur Kadetten vom 14. Altersjahre an zugelassen werden. Die Übungen der Kadetten vom 14.—16. Altersjahre haben mit Kadettengewehren zu erfolgen.

Vom 17. Altersjahre an sind Ordonnanzwaffen zulässig. Mit diesen ist das Programm der II. Schießklasse durchzuschießen bei einer Erhöhung der Bedingungen von 10 auf 12 Punkte bei Scheibe I und von 2 auf 3 Treffer bei Scheibe V. (III. Schießklasse.)

23. Dezember
1898.

12. Das Schießen hat nach den im Militärdienst gültigen Vorschriften zu erfolgen; die Übungsleiter sind für Aufrechterhaltung militärischer Ordnung auf dem Schießplatze verantwortlich.

Die Resultate sind in die Standblätter und zudem jedem Schüler in eine Schießkarte einzutragen.

Die Aufzeichnung und Zusammenstellung der Resultate geschieht ebenfalls nach den für die militärischen Schießübungen gültigen Vorschriften in besonderen Schießtabellen.

13. Scharfe und blinde Munition haben die Kadetten-corps vom eidgenössischen Munitionsdepot in Thun zu beziehen zu den vom Bundesrate festgesetzten Preisen. Bezügliche Bestellungen müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Schießübungen eingereicht werden. Die Rechnungen sind innert zwei Monaten vom Ausstellungsdatum an gerechnet, zu regulieren.

14. Für jeden Kadetten, welcher alle Vorschriften erfüllt, insbesondere auch gehörig vorbereitet ist (A. 9) und sämtliche Übungen einer Schießklasse absolviert hat, erhält das Kadettencorps aus dem Kredit für militärischen Vorunterricht einen vom Bundesrat zu bestimmenden Bundesbeitrag.

15. Kadettencorps, welche auf einen Bundesbeitrag Anspruch erheben, haben bis spätestens den 1. Oktober jedes Jahres einen einläßlichen Bericht über ihre Jahresthätigkeit an die kantonale Militärbehörde zu Handen des Waffenchefs der Infanterie einzusenden.

Diesem Bericht sind die vollständigen Schießtabellen beizufügen, aus welchen, für jede Schießklasse getrennt, die Zahl der schießenden Kadetten und deren einzelne Resultate ersichtlich sein müssen.

16. Dem schweizerischen Militärdepartemente ist das Recht vorbehalten, sämtliche Kadettencorps nach Gutfinden

23. Dezember 1898. von Zeit zu Zeit bei ihren Übungen einer Inspektion zu unterwerfen.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

17. Vorstehende Verordnung tritt mit 1. Januar 1899 in Kraft.

18. Alle mit vorstehender Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben, insbesondere das „Provisorische Regulativ für die Schießübungen von Schülern an Mittelschulen und Gymnasien“ vom 20. Mai 1887.

Bern, den 23. Dezember 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruffy.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung

23. Dezember
1898.

betreffend

die finanziellen Hilfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,
verordnet:

I. Armenpflege der dauernd Unterstützten.

A. Hilfsmittel.

§ 1. Diejenige Gemeindebehörde, welcher nach Reglement die Armenpflege für die dauernd Unterstützten obliegt, hat die Pflicht, die gesetzlichen Hilfsmittel zu dieser Armenpflege, als:

- 1) Beiträge der Familienangehörigen,
- 2) Beiträge der Bürgergüter,
- 3) Beiträge der Gemeindearmengüter,
- 4) die Rückerstattungen,
- 5) Beiträge des Staates,
- 6) Beiträge der Gemeinden,

vollständig einzukassieren und in der Jahresrechnung ins Einnehmen zu bringen. Die Armenbehörde ist nicht berechtigt, von sich aus auf eines der oberwähnten Hilfsmittel

23. Dezember
1898.

Verzicht zu leisten. Vorkommenden Falls, oder wenn aus Nachlässigkeit die Einkassierung unterblieben ist, soll der betreffende Betrag ganz vom Staatszuschuß in Abzug gebracht werden, wogegen die Armenbehörde ihrerseits im letztern Fall das Rückgriffsrecht auf den fehlbaren Beamten hat.

§ 2. Zur Kontrollierung der Hilfsmittel sind in jeder Gemeinde mit örtlicher Armenpflege die nötigen Kontrollen zu führen, worüber die Armendirektion einheitliche Bestimmungen aufstellen kann.

1. Beiträge der Familienangehörigen.

§ 3. Bei der Aufnahme des Etats der dauernd Unterstützten bestimmt die Armenbehörde im Einverständnis mit dem Armeninspektor die Personen, deren Angehörige nach § 14 des Armen- und Niederlassungsgesetzes zu Beiträgen anzuhalten sind.

Die Armenbehörde setzt den Beitrag eines jeden Pflichtigen fest und fordert letztern nach Feststellung des Etats oder nach erfolgter Versorgung des Unterstützungsbedürftigen auf, innert 30 Tagen Zahlung zu leisten. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, oder beschwert sich der Pflichtige über die Höhe des geforderten Betrages, so ist das Begehren um Festsetzung des Betrages an den Regierungsstatthalter zu richten. Für das weitere Verfahren macht § 16 des Armen- und Niederlassungsgesetzes Regel. — Die Verfügung des Regierungsstatthalters hat die gleichen Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil, und es hat die Einkassierung des Betrages auf dem Betreibungswege zu geschehen. Im Falle der fruchtlosen Auspfändung soll gegen den Schuldner nach dem Armenpolizeigesetz eingeschritten werden.

23. Dezember
1898.

§ 4. Jeder Beitragspflichtige kann, abgesehen von dem in § 3 vorgesehenen Falle, jederzeit zur Beitragsleistung angehalten werden.

§ 5. Die Familienangehörigen sind nur insoweit zu Beiträgen in Anspruch zu nehmen, als die Pflegekosten für den Verpflegten aus dem Beitrag des Bürgergutes nicht gedeckt werden.

§ 6. Die Gemeinden sind berechtigt, in der Jahresrechnung nur die Hälfte der eingegangenen Beiträge ins Einnahmen und mit dem Staate in Abrechnung zu bringen (§ 18 des Armen- und Niederlassungsgesetzes). Jedoch haben sie anmerkungsweise anzugeben, zu welchem Gemeindezwecke die ihnen verbleibende andere Hälfte verwendet wird.

2. Beiträge der Bürgergüter.

§ 7. Die nach §§ 25 und 26 des Armen- und Niederlassungsgesetzes beitragspflichtigen Bürgerkorporationen und die festzustellenden Beiträge für jeden verpflegten Korporationsgenossen derselben werden in einem Verzeichnis von der Armendirektion den Armenbehörden, den Armeninspektoren und den Regierungsstatthalterämtern, sowie den beitragspflichtigen Korporationen zur Kenntnis gebracht.

§ 8. Die Revision dieses Verzeichnisses erfolgt ordentlicher Weise alle zehn Jahre, jeweilen nach erfolgter eidgenössischer Volkszählung, Ausnahmsweise kann die Armendirektion auch zu andern Zeiten eine Gesamtrevision oder eine Revision in einzelnen Fällen vornehmen.

§ 9. Bei Aufnahme des Etats der dauernd Unterstützten bezeichnet der Armeninspektor an Hand des amtlichen Verzeichnisses diejenigen Verpflegten, für welche der Bürgergutsbeitrag bezahlt werden muß, und setzt den Beitrag im Etat in besonderer Kolonne ein. Die Armen-

23. Dezember 1898. behörde hat für Einkassierung dieser Beiträge innert Jahresfrist zu sorgen.

Bei Verweigerung des Beitrages ist nach dem Gesetz über öffentliche Leistungen zu verfahren.

§ 10. Die Verabfolgung des Burgernutzens in Natura an in Selbstpflege befindliche und in ihrer Bürgergemeinde wohnende dauernd unterstützte Angehörige enthebt die Bürgerkorporation der Beitragspflicht, sofern die Nutzung nach dem betreffenden Nutzungsreglement ausgerichtet wird.

3. Beiträge der Gemeindegüter.

§ 11. Der gesetzliche Bestand der Armengüter, von welchen $3\frac{1}{2}$ % Zins der Armenkasse abzuliefern sind, erhöht sich alljährlich durch diejenigen Einkünfte, welche nach Mitgabe des Gesetzes kapitalisiert werden müssen. Die Regierungsstatthalter haben bei Passation der Armengutsrechnungen strenge darauf zu achten, daß diese Einkünfte, wie namentlich die Burgereinkaufsgelder, zum Kapital geschlagen werden.

Von den im Laufe des Rechnungsjahres eingegangenen Summen, um welche sich die Armengutsbestände vermehrt haben, wird der gesetzliche Ertrag von $3\frac{1}{2}$ % zu Handen der Armenkasse erst vom 1. Januar des folgenden Jahres an berechnet.

4. Rückerstattungen.

§ 12. Personen, die entweder selbst als Erwachsene oder deren Kinder dauernd unterstützt worden sind, sind schuldig, die aus dieser Unterstützung erwachsenen Kosten zurückzuerstatten, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder andere Weise Vermögen zufällt. Die Gemeindebehörden und Armeninspektoren sind gegenseitig verpflichtet, alle ihnen bekannt werdenden Fälle, in welchen

23. Dezember
1898.

Rückerstattung erhältlich gemacht werden kann, derjenigen Armenbehörde zur Kenntnis zu bringen, auf deren Etat die unterstützte Person steht oder gestanden ist. Diese Armenbehörde hat sodann den Anspruch geltend zu machen und den Betrag einkassieren zu lassen.

§ 13. Die Gemeinden sind berechtigt, die Hälfte der eingegangenen Rückerstattungen von der Abrechnung mit dem Staate auszuschließen und zu andern Gemeindezwecken zu verwenden, was anmerkungsweise in der Rechnung anzugeben ist.

Von der zu Armenzwecken zu verwendenden andern Hälfte fällt die eine Hälfte (= $\frac{1}{4}$ der Gesamtsumme) in die Kasse der dauernd Unterstützten, die andere Hälfte (= $\frac{1}{4}$ der Gesamtsumme) in die Spendkasse.

5. Beiträge des Staates.

§ 14. Die Armendirektion wird jeweilen im Laufe des Monats März den zuständigen Armenbehörden einen Vorschuß aus der Staatskasse anweisen im Betrage von cirka zwei Dritteln des dem Staat voraussichtlich auffallenden Jahresbeitrages (§§ 38 des Armen- und Niederlassungsgesetzes).

Der Rest des Staatsbeitrages für das betreffende Rechnungsjahr wird erst im folgenden Jahre nach Feststellung der Abrechnungen mit den Gemeinden ausgerichtet.

§ 15. Sowohl Vorschuß- als Schlußzahlung des Staatsbeitrages wird nur an Gemeinden ausgerichtet, welche die in § 78 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

6. Beiträge der Gemeinden.

§ 16. Kommt eine Gemeinde in den Fall, zur Bestreitung der Ausgaben für die dauernd oder vorübergehend Unterstützten Tellen zu erheben, so gelten für den daherigen

23. Dezember
1898.

Bezug die gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeindesteuerwesen. Die Gemeindearmensteuer wird mit der übrigen Steuer bezogen, der Tellansatz ist jedoch für das Armenwesen (für die dauernd und vorübergehend Unterstützten als einheitlicher Ansatz) von der übrigen Gemeindesteuer getrennt festzustellen und im Steuerregister und Steuerzettel aufzuführen.

B. Rechnungswesen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Das Rechnungswesen der örtlichen Armenverwaltung steht in genauer Übereinstimmung mit den die örtliche Armenpflege selbst ordnenden Gesetzen, Reglementen und Statuten. Es ist Sache der Einwohnergemeinde und unterliegt direkter Aufsicht des Staates.

§ 18. Zur Ordnung und Regelung des Rechnungswesens der örtlichen Armenverwaltung sind, soweit nötig, amtliche Formularien aufzustellen und in den Gemeinden niederzulegen. Dieselben sollen in den Gemeindeschreibereien zur Einsicht der jeweiligen Verwalter und Rechnungsbeamten der Gemeinde deponiert bleiben. Die Formularien sind nach Weisung der Armendirektion teils verbindliche, teils empfohlene.

§ 19. Die Regierungsstatthalter wachen darüber, daß die Einrichtung und der Gang des Rechnungswesens den hierfür aufgestellten Bestimmungen entspreche und weder Unordnung in der Verwaltung, noch Unregelmäßigkeit und Nachlässigkeit in der Rechnungslegung eintrete.

Nach Passation der Rechnungen geben sie der Direktion des Armenwesens über die Rechnungsergebnisse Bericht durch die von ihr aufzustellenden Rapportformularien.

Die Einsendung derselben soll so befördert werden, daß das Gesamtergebnis in den Verwaltungsbericht der Direk-

tion aufgenommen werden kann. Sie sollen bis Ende April 23. Dezember
in den Händen der Direktion sein. 1898.

§ 20. Der Staat hält sich für richtige und und getreue Verwaltung an die ihm laut Armengesetz (§ 31) verantwortliche Gemeinde, die Gemeinde aber an die von ihr bestellten Verwalter, von denen sie, wenn sie es für wünschenswert hält, regelmäßige Bürgschaft verlangen kann.

Besondere Bestimmungen.

§ 21. Die Armenpflege der dauernd Unterstützten schließt zwei Verwaltungen in sich, nämlich:

- 1) die Verwaltung des Armengutes,
- 2) die Verwaltung der Armenkasse der dauernd Unterstützten.

1. Die Verwaltung des Armengutes.

§ 22. In den Gemeinden mit rein örtlicher Armenpflege fällt die Unterscheidung zwischen örtlichen und burgerlichen Armengütern dahin. Sie werden ungetrennt verwaltet und in den Rechnungen und Rapporten ungetrennt aufgeführt.

Unter derselben Verwaltung mit dem Armengut stehen die Armenfonds zu besondern Zwecken, es sei denn, daß eine Stiftung hierüber eine eigene abweichende Bestimmung enthalte, in welchem Falle nach derselben verfahren wird.

§ 23. Den burgerlichen Armengütern derjenigen Gemeinden, welche nach § 19 des Armengesetzes für ihre Angehörigen gesonderte burgerliche Armenpflege fortführen, bleiben ihre bisherigen Einnahmen.

Den Armengütern derselben kommen nur die ausdrücklich denselben gemachten Zuwendungen zu, alle andern

23. Dezember 1898. fallen dem örtlichen Armengut anheim. Besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 24. Das Armengut ist sicher und in der Regel nicht unter $3\frac{1}{2}$ % anzulegen.

Zu diesem Zwecke ist

- 1) aller nicht mindestens $3\frac{1}{2}$ Procente netto abwerfende Liegenschaftsbesitz nach und nach in Kapitalbesitz umzuwandeln ;
- 2) alles Kapital, welches nicht vollständig sicher angelegt ist, oder mit Rücksicht auf die Anforderungen zu wenig Zins abwirft oder Schwierigkeiten im Zinsbezug bringt, zu geeigneter Zeit, jedoch so beförderlich als möglich aufzukünden und bei der Hypothekarkasse oder sonst in einer Kapital- und Zinsenbezug sichernden Weise anzulegen ;
- 3) Anleihen aus dem Armengut an ärmere Gemeindebürger oder Gemeindeglieder zum Zweck der Unterstützung, sowie Anlegung von Armengut in fremde Staatsfonds oder industrielle Unternehmungen ist untersagt.

§ 25. Die Armengutsverwaltung ist, wo es noch nicht geschehen sein sollte, möglichst zu bereinigen und zu vereinfachen.

Zu diesem Zweck sind die Kapitalschulden mit vorhandenem Kapital zu tilgen und zwar

- 1) zunächst die zum Deficit gehörende Kapitalschuld, wobei das zur Tilgung derselben verwendete Kapital wie anderes verbrauchtes Kapital nach und nach an das Armengut ersetzt wird ;
- 2) dann auch die im gesetzlichen Armengutsbestand sich findende Kapitalschuld, durch welche Tilgung der gesetzliche Bestand nicht verändert, sondern nur das wirkliche Vermögen bereinigt und schuldenfrei gemacht wird.

23. Dezember
1898.

§ 26. Zur Armengutsverwaltung gehört:

- a. der Armengutzinsrodel,
- b. das Einnahmen- und Ausgabenbuch des Verwalters,
- c. die Armengutsrechnung.

a. Der Armengutzinsrodel.

§ 27. Der Zinsrodel ist obligatorisch für jede Gemeinde, deren Armengut bereits ganz oder teilweise in angelegten Kapitalien besteht und wird obligatorisch für jede andere Gemeinde vom Zeitpunkt an, wo bei derselben Anlegung von Armengutskapitalien erfolgt.

§ 28. Er enthält die zu sicherer Verwaltung notwendigen genauen Angaben über die Schuldner des Armenguts, den Betrag jedes angeliehenen Kapitals, dessen Aufkündungstermin, Zinsfuß, Unterpfand, bezahlte Zinse etc.

Der Gemeinderat sorgt für beförderliche und richtige Anfertigung desselben.

§ 29. Der jeweilige Armengutsverwalter ist zur sorgfältigen Führung des Zinsrodels verpflichtet. Dagegen kann Annahme der Armengutsverwaltung verweigert werden, wenn trotz vorhandenen Kapitalbesitzes des Armenguts ein Zinsrodel nicht vorhanden ist.

b. Das Einnahmen- und Ausgabenbuch.

§ 30. Der Armengutsverwalter ist verpflichtet, über seine Einnahmen und Ausgaben sorgfältig und in der Weise Buch zu führen, daß der Stand der Verwaltung jederzeit ohne Schwierigkeit ersehen und die Rechnung nach Jahres-schluß sofort hergestellt werden kann.

c. Die Armengutsrechnung.

§ 31. Die Armengutsrechnung wird in allen Gemeinden jährlich abgelegt und erstreckt sich je vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

23. Dezember
1898.

§ 32. Die sofort nach Jahresschluß auszufertigende Armengutsrechnung wird zunächst samt dem Einnahmen- und Ausgabenbuch des Armengutsverwalters einem oder mehreren Rechnungsexaminatoren zugewiesen, welche die Rechnung prüfen und ihren, womöglich schriftlichen Bericht und Antrag bei der Passationsverhandlung der Gemeinde vorlegen. Derselbe soll bei der Einsendung der Rechnung an das Regierungsstatthalteramt beigelegt werden.

Die Rechnungsexaminatoren sollen jeweilen in der ersten Gemeindeversammlung des Jahres bezeichnet und es kann dazu auch der Armeninspektor der Gemeinde gewählt werden.

Ausfertigung, Prüfung und Passation der Rechnung sind in der Weise zu befördern, daß dieselbe spätestens drei Monate nach Jahresschluß in den Händen des Regierungsstatthalteramtes liegt.

§ 33. Der Armengutsverwalter ist zum genauen Bezug sämtlicher im Laufe des Verwaltungsjahres fälliger Einkünfte des Armenguts verpflichtet.

2. Die Verwaltung der Armenkasse.

§ 34. Zu dieser Verwaltung gehört:

- a. das Einnahmen- und Ausgabenbuch der Armenkasse,
- b. die Armenrechnung.

a. Das Einnahmen- und Ausgabenbuch.

§ 35. Der Armenkassier ist verpflichtet, über seine Einnahmen und Ausgaben sorgfältig und in der Weise Buch zu führen, daß der Stand der Verwaltung jederzeit ohne Schwierigkeit ersehen und die Rechnung nach Jahresschluß sofort hergestellt werden kann.

*b. Die Armenrechnung.*23. Dezember
1898.

§ 36. Die Armenrechnung wird in allen Gemeinden jährlich abgelegt und erstreckt sich je vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Diese Rechnungsperiode erleidet keine Änderung, wenn auch aus besondern Gründen in einer Gemeinde die Verpflegungsperiode nicht mit den gleichen Tagen beginnen und schließen sollte.

§ 37. Der Armenkassier ist verpflichtet, die von der Armenbehörde ausgemittelten, zur Einkassierung überwiesenen Rückerstattungen, Verwandtenbeiträge, Bürgergutsbeiträge im Laufe des Jahres einzuziehen und, soweit sie eingegangen sind, in die Rechnung des Bezugsjahres einzutragen.

§ 38. Der gesetzliche Ertrag des Armengutes des Rechnungsjahres ist als Einnahme in der Rechnung dieses Jahres zu buchen. Derselbe ist zu berechnen auf Grundlage des Bestandes des Armengutes pro 31. Dezember des Vorjahres.

§ 39. Die sofort nach Jahresschluß auszufertigende Armenrechnung wird samt Einnahmen- und Ausgabenbuch des Armenkassiers zunächst dem oder den Rechnungsexaminatoren zugewiesen, welche die Rechnung prüfen und ihren, womöglich schriftlichen, Bericht und Antrag bei der Passationsverhandlung der Gemeinde vorlegen. Derselbe soll bei der Einsendung der Rechnung an das Regierungsstatthalteramt beigelegt werden.

Ausfertigung, Prüfung und Passation sind in der Weise zu befördern, daß die Rechnung längstens drei Monate nach Jahresschluß in den Händen des Regierungsstatthalteramtes liegt.

23. Dezember
1898.

II. Armenpflege der vorübergehend Unterstützten.

A. Hilfsmittel.

1. Im allgemeinen.

§ 40. Diejenige Behörde, welcher nach Reglement die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten übertragen ist, hat die Pflicht, die Hilfsmittel dieser Armenpflege (§ 51 des Armen- und Niederlassungsgesetzes) vollständig einzukassieren und in der Jahresrechnung ins Einnahmen zu bringen. Die Armenbehörde ist nicht berechtigt, von sich aus auf ein Hilfsmittel Verzicht zu leisten. Vorkommenden Falls, oder wenn aus Nachlässigkeit die Einkassierung unterblieben ist, soll der betreffende Betrag ganz vom Staatszuschuß in Abzug gebracht werden, wogegen die Armenbehörde ihrerseits im letztern Fall das Rückgriffsrecht auf den fehlbaren Beamten hat.

§ 41. Alle Einnahmen an solchen Hilfsmitteln sind unter Nennung ihres Charakters und ihres Gebers in eine besondere Kontrolle einzutragen, worüber die Armeindirektion einheitliche Bestimmungen aufstellen kann. Diese Eintragungen sind jeweilen auf Jahresschluß abzuschließen.

2. Im besondern.

a. Beiträge der Familienangehörigen.

§ 42. Fällt eine unterstützungsbedürftige Person dem Etat der vorübergehend Unterstützten anheim, so sind die in § 26 des Armen- und Niederlassungsgesetzes genannten Familienangehörigen ebenfalls beitragspflichtig.

Die Bestimmungen von § 3, 4, 6 dieser Verordnung kommen auch hier analog zur Anwendung.

b. Beiträge der Spendgüter, Rückerstattungen, Beiträge des Staates und der Gemeinden. 23. Dezember 1898.

§ 43. Die in den §§ 11—16 hiervor enthaltenen Bestimmungen finden analoge Anwendung auf diese Hilfsmittel, mit der Abänderung, daß die Hälfte der Gesamtsumme der Rückerstattungen in die Spendkasse fällt (§ 52 des Armen- und Niederlassungsgesetzes).

B. Rechnungswesen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 44. Die Bestimmungen der §§ 17—20 dieser Verordnung finden analoge Anwendung auch auf das Rechnungswesen der vorübergehend Unterstützten.

Besondere Bestimmungen.

§ 45. Die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten schließt zwei Verwaltungen in sich, nämlich:

- 1) die Verwaltung des Spendgutes;
- 2) die Verwaltung der Spendkasse.

§ 46. Da, wo die Gemeinden von dem Rechte Gebrauch machen, für die Unterstützung und Pflege von dürftigen Kranken (§ 46 des Armen- und Niederlassungsgesetzes) eine eigene Verwaltung einzurichten, kommen, getrennt von der Verwaltung des Spendgutes und der Spendkasse, noch hinzu:

- 1) die Verwaltung des Krankengutes;
- 2) die Verwaltung der Krankenkasse.

1. Die Verwaltung des Spendgutes.

§ 47. Die Bestimmungen der §§ 24 bis 33 dieser Verordnung finden analoge Anwendung auf die Verwaltung des Spendgutes.

23. Dezember
1898.

2. Die Verwaltung der Spendkasse.

§ 48. Desgleichen finden die Bestimmungen der §§ 34 bis 39 dieser Verordnung analoge Anwendung auf die Verwaltung der Spendkasse.

§ 49. Da wo besondere Krankengüter bestehen, kommen die Bestimmungen der §§ 48 und 49 analog zur Anwendung.

III. Ausführung der §§ 59, Al. 2, und 113, Al. 2, des Armen- und Niederlassungsgesetzes.

§ 50. Sofort nach Zuführung einer von der Armendirektion zur Versorgung zugewiesenen Einzelperson oder Familie, welche der auswärtigen Armenpflege zur Last fällt, hat die betreffende Armenbehörde für Unterbringung des oder der Zugeführten zu sorgen. Ist dies geschehen, so muß der Direktion von der Art und dem Ort der Verpflegung, sowie von den zu bezahlenden Verpflegungskosten Bericht erstattet werden. Hat die Direktion irgendwelche Einwendung zu erheben, so erteilt sie die nötigen Weisungen.

§ 51. Über die Verpflegungskosten ist von der Gemeinde gesonderte detaillierte Rechnung zu führen.

Die verpflegende Armenbehörde hat dafür zu sorgen, daß jeweilen am Ende des Kalenderjahres Rechnung gelegt und diese samt Beilagen dem zuständigen Armeninspektor zur Prüfung eingesandt wird. Letzterer sendet die Rechnung sodann mit seinem Bericht an die Armendirektion, welche nach Genehmigung derselben für Rückzahlung der Verpflegungskosten sorgt.

In den Fällen von Anstaltspflege ordnet die Armendirektion direkt die Aufnahme in eine Anstalt an und rechnet auch direkt mit derselben ab.

§ 52. Die gestützt auf die §§ 50 und 51 von den Gemeinden geführten Rechnungsverhandlungen dürfen weder der Armenrechnung der dauernd, noch derjenigen der vorübergehend Unterstützten einverleibt werden.

23. Dezember
1898.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 53. Der gesetzliche Bestand des Armengutes ist derjenige Bestand, der auf 1. Januar 1898 in Wirklichkeit vorhanden war, ausgenommen diejenigen Bestände, die Deficite aufweisen, welche gemäß § 32 und 33 des Armen- und Niederlassungsgesetzes zu decken sind. Die Unterscheidung zwischen örtlichem und burgerlichem Armengut fällt dahin.

§ 54. In denjenigen Fällen, in denen eine Gemeinde gemäß § 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes einer anderen Gemeinde Verpflegungskosten zu vergüten hat, sollen diese Kosten nach den Bestimmungen der §§ 39, 40 und 41 des gleichen Gesetzes berechnet werden.

§ 55. Der kantonale Armeninspektor hat bezüglich der Ausführung von § 123 des Armen- und Niederlassungsgesetzes darüber zu wachen, daß die Angehörigen des alten Kantons reglementsgemäß versorgt werden. Er erstattet hierüber einen jährlichen summarischen Bericht an die Armendirektion.

Die betreffenden Armenbehörden haben über die Verpflegungskosten gesonderte Rechnung zu führen und auf Schluß des Jahres dieselbe in detaillierter Darstellung samt Belegen an genannte Direktion einzusenden, welche dann für Rückerstattung sorgen wird.

Die daherigen Rechnungsverhandlungen der Gemeinden dürfen weder der Armenrechnung der dauernd noch derjenigen der vorübergehend Unterstützten einverleibt werden.

23. Dezember
1898.

§ 56. In Anwendung von § 125 des Armen- und Niederlassungsgesetzes werden die im Jahre 1898 auf den 1. Januar noch nicht verrechneten Hilfsmittel (Rück-erstattungen, Verwandtenbeiträge, Bürgergutsbeiträge pro 1897 und Ertrag des Armenguts pro 1896 und 1897, à $3\frac{1}{2}$ % berechnet) unter Überlassung von 5 % an die betreffenden Gemeinden für Inkasso, Verwaltung und Ablieferung, dem für die Errichtung oder Dotierung von Armenanstalten (§ 77, Al. 3, des Armen- und Niederlassungsgesetzes) kreierten Reservefonds zugewiesen. Derselbe ist bei der Hypothekarkasse als Specialfonds anzulegen. Die von den obgenannten Hilfsmitteln herrührende Summe dieses Fonds ist ausschließlich zur Errichtung neuer oder Dotierung bereits bestehender Gemeinde- oder Bezirksarmenanstalten zu verwenden, wobei darauf zu achten ist, daß die bezogenen Hilfsmittel solchen Anstalten zufließen, aus deren Gemeinde- oder Bezirksbereich sie herrühren.

§ 57. Diese Verordnung tritt für den ganzen Kanton in Kraft auf den 1. Januar 1899. Für den alten Kantonsteil hat sie auch Geltung für das Jahr 1898.

Dieselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

B e r n , den 23. Dezember 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t

27. Dezember
1898.

betreffend

Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 124, Alinea 4 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender wird in allen Bezirken des Kantons obligatorisch da eingeführt, wo die Amtsversammlungen nach Maßgabe von §§ 66 und 67 des Armengesetzes es beschließen.

In diesem Fall sind in der Regel alle in dem Bezirk gelegenen Gemeinden zu aktiver Teilnahme am Naturalverpflegungsverband verpflichtet.

Der Regierungsrat ist berechtigt, in denjenigen Amtsbezirken, für welche die Amtsversammlungen es nicht beschließen und in denen doch das Bedürfnis darnach vor-

27. Dezember 1898. handen ist, die Naturalverpflegung, sei es für den ganzen Bezirk, sei es für einzelne Gemeinden in demselben obligatorisch zu erklären.

§ 2. Die nach § 1 organisierten Bezirke sind Specialsektionen des bestehenden Kantonalverbandes für Naturalverpflegung.

§ 3. Die Naturalverpflegung erfolgt durch Gewährung von einfacher Verköstigung und Nachtquartier unter jeglichem Ausschluß von Geldgaben.

§ 4. Die Statuten des interkantonalen und kantonalen Verbandes für Naturalverpflegung (d. d. 1. Dezember und 27. September 1887) sind insoweit maßgebend, als sie nichts enthalten, was den Vorschriften dieses Dekretes widerspricht. Die Statuten des kantonalen Verbandes unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 5. Das ganze Institut der Naturalverpflegung ist dem Geschäftskreis der Direktion des Armenwesens unterstellt, welcher zu diesem Behuf eine aus 9—11 Mitgliedern bestehende Kommission (Kantonalvorstand für Naturalverpflegung) beigegeben wird. Der Direktor des Armenwesens ist von Amtes wegen Vorsitzender derselben.

Die Mitglieder dieser Kommission beziehen Taggelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder des Großen Rates.

§ 6. Weitere Organe der Vollziehung sind:

- a. Eine jährlich einmal in Bern zusammentretende Abgeordnetenversammlung, bestehend aus je zwei Vorstandsmitgliedern eines Bezirksverbandes. An derselben haben die Mitglieder des kantonalen Vorstandes beratende Stimme.

- b. In jedem Bezirk eine bezirkliche und örtliche Organisation, deren Gestaltung im einzelnen Sache des Bezirksverbandes selbst ist. 27. Dezember 1898.
- c. Die Controleure.
- d. Die Herbergehalter.

§ 7. Der Abgeordnetenversammlung steht zu:

- a. Die Wahl des Kantonalvorstandes auf eine vierjährige Amtsdauer. Dabei soll jeder Landesteil durch wenigstens je ein Mitglied vertreten sein.
- b. Die Entgegennahme des Jahresberichtes über die Thätigkeit des Kantonalvorstandes, sowie der Berichte der Bezirksverbände durch die Delegierten.
- c. Die Besprechung und Beschlußfassung über wichtige, den Gesamtverband betreffende Angelegenheiten.

§ 8. Die Herbergen sollen, wenn immer möglich, nicht in Wirtshäusern untergebracht, sondern von Privatpersonen oder Polizeiorganen gehalten werden.

Im einzelnen machen darüber die jeweiligen Bestimmungen des Herbergereglementes Regel.

§ 9. Zu Controleuren sollen womöglich kantonale Polizeisoldaten, eventuell Organe der Ortspolizei ernannt werden. Denselben wird von den Bezirks- resp. Ortsverbänden jährlich eine angemessene Entschädigung für ihre Bemühungen ausgerichtet.

§ 10. Der Kantonalvorstand stellt ein rationelles Stationennetz fest. Zu diesem Behuf sind die Bezirksverbandsvorstände berechtigt, dem Kantonalvorstand Vorschläge betreffend Bezeichnung der Stationsorte zu unterbreiten.

Sollten sich hierbei Anstände ergeben, so entscheidet die Armendirektion über dieselben letztinstanzlich.

27. Dezember
1898.

§ 11. Mit den Stationen werden, wo das Bedürfnis sich zeigt, Arbeitsnachweusbureaux verbunden, um den die Naturalverpflegung in Anspruch nehmenden Durchreisenden, sowie — wenn möglich — auch andern Arbeitssuchenden, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Diese Arbeitsnachweusbureaux stehen unter sich in reger Wechselbeziehung, damit allfällig vorhandene Arbeitsgelegenheiten den Arbeitssuchenden rasch mitgeteilt werden können.

§ 12. Der Staat beteiligt sich an den Kosten der Naturalverpflegung gemäß § 53, Al. 4, des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen mit 50 % der Reing Ausgaben nach Abzug der freiwilligen Beiträge. Außerdem trägt er die Verwaltungskosten des Kantonalvorstandes.

Die Gemeindeausgaben für die Naturalverpflegung sind nicht in der Spendrechnung, sondern in der allgemeinen Ortsgutsrechnung als Ausgaben für das Polizeiwesen unterzubringen.

Der Kantonalvorstand hat die verschiedenen Kontrollformulare, sowie die « amtlichen Mitteilungen des interkantonalen Verbandes » den Verpflegungsstationen unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Ausgaben des Staates sind dem Alkoholzehntel zu entnehmen.

§ 13. Die Bezirksverbände haben ihre Specialstatuten vorerst dem Kantonalvorstand und nachher der Armen-direktion zur Genehmigung zu unterbreiten. Im übrigen ist die Regelung ihrer administrativen und finanziellen Verhältnisse ihrem freien Ermessen anheimgestellt.

Den Einzelgemeinden ist es überlassen, ihr Betreffnis auf dem ihnen gutschheinenden Wege aufzubringen. Für den Fall, daß sie dasselbe auf dem Wege des Steuerbezuges erheben, gelten diesbezüglich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindesteuergesetzes.

27. Dezember
1898.

Entlegene und vom Wandererzug weniger berührte Gemeinden können eine billige Berücksichtigung ihrer lokalen Lage beanspruchen.

Gegen bezügliche Beschlüsse der Bezirks- und Stationsvorstände ist Beschwerdeführung bei dem Kantonalvorstand und letztinstanzlich bei der Armendirektion zulässig.

§ 14. Der Kanton Bern tritt dem interkantonalen Verband für Naturalverpflegung bei. Jedoch steht dem Regierungsrat das Recht zu, gegebenen Falles davon zurückzutreten.

§ 15. Gegenwärtiges Dekret tritt auf 1. Juli 1899 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Es soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 27. Dezember 1898.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Michel,
der Staatsschreiber
Kistler.



2. November
1898.

Auslieferungsvertrag

zwischen

der Schweiz und den Niederlanden.

Abgeschlossen am 31. März 1898.

Ratifiziert von der Schweiz am 2. November 1898.

Ratifiziert von den Niederlanden am 14. Dezember 1898.

In Kraft seit 22. März 1899.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidg. aml. Gesetzsammlung.)

Art. 1. Der schweizerische Bundesrat und die Regierung der Niederlande verpflichten sich nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Artikeln, sich gegenseitig diejenigen Personen, mit Ausnahme der eigenen Staatsangehörigen, auszuliefern, welche eine der nachstehend aufgeführten strafbaren Handlungen außerhalb des Gebietes des Staates, der um die Auslieferung ersucht worden ist, begangen haben und wegen derselben verurteilt worden sind, oder in Untersuchung stehen, sofern die betreffenden Handlungen den Thatbestand eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens enthalten und insoweit die Gesetze der beiden Länder die Auslieferung gestatten:

1. Mord, Totschlag, Vergiftung;
2. Kindsmord;

2. November
1898.

3. schriftliche und unter einer bestimmten Bedingung gemachte Drohungen ;
4. Abtreibung der Leibesfrucht, verursacht durch die schwangere Frau selbst oder durch andere ;
5. Verwundungen oder Mißhandlungen, durch welche eine schwere Körperverletzung oder der Tod verursacht worden ist ;
6. Notzucht ; Angriff auf die Schamhaftigkeit einer Person, ausgeführt mit Gewalt oder gegen eine wehrlose oder geistesgestörte Person ; Unsittlichkeit mit Kindern unter 16 Jahren oder mit Pflegebefohlenen ; Verleitung einer Person unter 16 Jahren zur Begehung oder Duldung unsittlicher Handlungen oder zum außerehelichen Beischlaf mit einer dritten Person ;
7. Verleitung von Minderjährigen zur Unzucht, sowie jede nach der Gesetzgebung der beiden Länder strafbare Handlung, durch welche der Unzucht von Minderjährigen Vorschub geleistet wird ;
8. Bigamie ;
9. Raub oder Gefangenhalten eines Kindes oder einer minderjährigen Person ;
10. Entführung von Minderjährigen ;
11. Fälschung oder Veränderung von Münzen oder Papiergeld oder Banknoten in der Absicht, solcherlei Münzen, Papiergeld oder Banknoten als echte und unveränderte auszugeben oder ausgeben zu lassen ; das wissentliche Inverkehrsetzen von falschen oder veränderten Münzen, Papiergeld oder Banknoten ;
12. Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Marken oder Klischees ; betrügerischer Gebrauch oder Mißbrauch gefälschter oder echter Marken, Stempeln oder Klischees ;

2. November
1898.

13. Fälschung und Verfälschung von Urkunden; betrügerischer Gebrauch gefälschter oder verfälschter Urkunden;
14. Meineid oder wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt, falsches Zeugnis;
15. Bestechung von öffentlichen Beamten, Richtern und Schiedsrichtern, Amtsunterschlagung, Erpressung in amtlicher Stellung, Amtsmißbrauch infolge Bestechung;
16. vorsätzliche Brandstiftung, sofern daraus eine Gemeingefahr für Eigentum oder Leben anderer entstehen kann;
17. widerrechtliche und vorsätzliche Zerstörung eines Gebäudes, das ganz oder zum Teil fremdes Eigentum ist, oder eines Gebäudes oder eines sonstigen Bauwerkes, wenn daraus eine Gemeingefahr für Eigentum oder Leben anderer entstehen kann;
18. widerrechtliche Handlungen, durch welche vorsätzlich das Sinken, die Strandung, Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder Beschädigung eines Schiffes verursacht wird, sofern daraus eine Gefahr für andere entstehen kann;
19. vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahnzuges;
20. Diebstahl, Raub (Seeraub);
21. Betrug;
22. Mißbrauch eines Blankettes;
23. Vertrauensmißbrauch (Unterschlagung);
24. betrügerischer Bankerott.

Bei den aufgeführten strafbaren Handlungen sind auch die Teilnahme und der Versuch inbegriffen, sofern der letztere nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates strafbar ist.

Art. 2. Die Auslieferung findet nicht statt:

2. November
1898.

1. wenn die strafbare Handlung in einem dritten Lande begangen worden ist und die Regierung desselben die Auslieferung nachsucht;
2. wenn das Begehren wegen der gleichen Handlung gestellt wird, wegen deren die reklamierte Person schon endgültig in dem Lande, von welchem die Auslieferung verlangt wird, beurteilt worden ist oder daselbst strafrechtlich verfolgt wird;
3. wenn nach den Gesetzen des um die Auslieferung ersuchten oder nach denjenigen des ersuchenden Staates vor der Verhaftung der reklamierten Person oder vor der Vorladung derselben zur gerichtlichen Einvernahme die Verjährung der Klage oder der Strafe eingetreten ist.

Art. 3. Wenn die reklamierte Person wegen einer andern strafbaren Handlung als diejenige, für welche die Auslieferung bewilligt worden ist, strafrechtlich verfolgt wird oder eine Strafe ersteht, so wird deren Auslieferung erst auf den Zeitpunkt bewilligt, wo das Strafverfahren in dem um die Auslieferung ersuchten Staate abgeschlossen ist, und im Falle der Verurteilung, wo sie ihre Strafe erstanden hat oder begnadigt worden ist. Nichtsdestoweniger kann, sofern keine besondern Bedenken entgegenstehen, die Auslieferung gewährt werden, wenn nach der Gesetzgebung des requirierenden Landes die Verjährung der Strafverfolgung aus dem Verzuge eintreten könnte, jedoch unter der Verpflichtung, daß der Ausgelieferte sofort nach Abschluß des Strafverfahrens zurückgeliefert werde.

Die durch den Hin- und Rücktransport entstehenden Kosten hat der ersuchende Staat zu tragen.

2. November
1898.

Art. 4. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß der Ausgelieferte in dem Lande, welchem die Auslieferung zugestanden wurde, für keine andere vor der Auslieferung begangene strafbare Handlung verfolgt oder bestraft werden darf, als für die, um deren willen die Auslieferung erfolgt ist, und für die damit zusammenhängenden Delikte; auch darf er nicht an einen dritten Staat ausgeliefert werden, es sei denn, daß im einen wie im andern Falle das Land, welches die Auslieferung bewilligt hat, seine Zustimmung dazu giebt, oder daß der Ausgelieferte während eines Monats, nachdem er abgeurteilt worden ist, und im Falle der Verurteilung, nachdem er seine Strafe erstanden hat oder begnadigt worden ist, die Freiheit gehabt hat, das Land wiederum zu verlassen.

Art. 5. Die Auslieferung erfolgt nur unter der Bedingung, daß der Ausgelieferte nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt wird.

Art. 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden nicht Anwendung auf die politischen Delikte, und wird wegen solcher die Auslieferung nicht bewilligt.

Sie wird jedoch gewährt, obwohl der Beschuldigte einen politischen Beweggrund oder Zweck vorschützt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Deliktes hat.

Die Person, welche wegen einer der in Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen ausgeliefert worden ist, darf daher in keinem Falle in dem Staate, welchem die Auslieferung zugestanden worden ist, wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Deliktes oder wegen einer mit einem solchen in Zusammenhang stehenden Handlung weder verfolgt noch bestraft werden, es sei

2. November
1898.

denn, daß sie die Freiheit gehabt hat, während eines Monats nach erfolgter Aburteilung, und im Falle der Verurteilung nach Verbüßung der Strafe oder ihrer Begnadigung, das Land wieder zu verlassen.

Art. 7. Die Auslieferung ist auf dem diplomatischen Wege nachzusuchen und wird nur auf die Beibringung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift eines verurteilenden Erkenntnisses oder einer Verfügung betreffend Versetzung in den Anklagezustand, beziehungsweise Überweisung an die Strafbehörde mittelst Haftbefehls, oder eines Haftbefehls bewilligt. Die Aktenstücke müssen von der zuständigen Behörde und nach den gesetzlichen Formen des ersuchenden Staates ausgestellt sein und den Thatbestand der in Frage kommenden Handlung in genügender Weise angeben, damit der requirierte Staat im stande ist, zu beurteilen, ob nach seiner Gesetzgebung ein im gegenwärtigen Vertrag vorgesehener Fall vorliegt; auch haben sie eine Abschrift der darauf anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmungen zu enthalten.

Diese Urkunden sollen auch stets von einer französischen oder deutschen Übersetzung begleitet sein, wenn sie nicht in einer dieser Sprachen abgefaßt sind.

Die deutschen Aktenstücke sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

Art. 8. Die im Besitze der reklamierten Person vorgefundenen und beschlagnahmten Gegenstände werden dem ersuchenden Staate aushingegeben, wenn die zuständige Behörde des ersuchten Staates deren Übergabe angeordnet hat.

Art. 9. Falls die reklamierte Person durch die Auslieferung verhindert werden sollte, von ihr gegenüber

2. November 1898. Privatpersonen eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen, so findet die Auslieferung gleichwohl statt; es ist aber der Gegenpartei das Recht vorbehalten, ihre Ansprüche vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Art. 10. In dringenden Fällen und in Gewärtigung des Auslieferungsbegehrens auf diplomatischem Wege darf die provisorische Verhaftung einer Person, deren Auslieferung nach Maßgabe der gegenwärtigen Übereinkunft verlangt werden kann, von der zuständigen Behörde des einen der Vertragsstaaten direkt durch die Post oder den Telegraph bei denjenigen des andern Staates nachgesucht werden.

Diese Behörden sind seitens der Schweiz jedes Departement oder jede Direktion der Justiz und Polizei und jeder Untersuchungsrichter, seitens der Niederlande jeder Justizbeamte oder jeder Untersuchungsrichter (Kommissär). Von dem Gesuche um provisorische Verhaftung muß der Regierung des ersuchten Staates ohne Verzug auf diplomatischem Wege Anzeige gemacht werden.

Die provisorische Verhaftung findet nach den Formen und Vorschriften statt, welche gemäß der Gesetzgebung des angesprochenen Landes gelten.

Art. 11. Der nach Maßgabe des vorstehenden Artikels provisorisch verhaftete Fremde wird, sofern seine Verhaftung nicht aus einem andern Grunde aufrecht zu erhalten ist, wieder auf freien Fuss gesetzt, wenn innerhalb der Frist von zwanzig Tagen, welche in der Schweiz von der provisorischen Inhaftnahme und in den Niederlanden vom Datum des Befehls zur provisorischen Festnahme hinweg läuft, das Auslieferungsbegehren auf diplomatischem Wege nicht gestellt worden ist und die Mitteilung der in der gegenwärtigen Übereinkunft vorgeschriebenen Urkunden stattgefunden hat.

2. November
1898.

Derselbe wird ebenfalls in Freiheit gesetzt, wenn binnen zwanzig Tagen, von der Mitteilung des Auslieferungsbeschlusses an gerechnet, der ersuchende Staat nicht für die Übernahme des Auszuliefernden oder dessen Transit über das Gebiet der zwischenliegenden Staaten gesorgt hat. Diese Frist kann jedoch auf das begründete Ansuchen des requirierenden Staates hin verlängert werden.

Art. 12. Wenn im Verlaufe des Strafverfahrens wegen eines in Art. 1 dieses Vertrages aufgezählten Deliktes eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche in dem andern Staate wohnen, für notwendig erachtet, so ist zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf dem diplomatischen Wege einzusenden, und es wird diesem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die angerufenen Zeugen zu erscheinen haben, Folge gegeben werden. In dringenden Fällen kann jedoch ein Ersuchschreiben von den Gerichtsbehörden des einen Staates an diejenigen des andern Staates direkt gerichtet werden.

Jedes Ersuchschreiben soll von einer französischen oder deutschen Übersetzung begleitet sein, wenn es nicht in einer dieser Sprachen abgefaßt ist. Die deutschen Aktenstücke sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

Art. 13. Wenn in einer Strafsache wegen eines in Art. 1 dieses Vertrages aufgezählten Deliktes das persönliche Erscheinen eines Zeugen im andern Lande notwendig oder wünschenswert ist, so soll seine Regierung den Zeugen anhalten, der an ihn ergangenen Einladung Folge zu leisten. Im Falle der Zustimmung werden dem Zeugen die Reise- und Aufenthaltskosten nach den in dem Lande, wo die Abhörung stattfinden soll, in Kraft bestehenden Tarifen und Verordnungen vergütet, sofern nicht die er-

2. November 1898. suchende Regierung dem Zeugen eine höhere Entschädigung zu verabfolgen für gut findet.

Kein Zeuge, welcher Staatsangehörigkeit er auch sein mag, der in einem der beiden Länder vorgeladen worden ist und freiwillig vor den Richtern des andern Landes erscheint, darf daselbst wegen früherer Strafhandlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwand der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem er als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

Art. 14. Wenn in einer Strafsache wegen eines in Art. 1 aufgezählten Deliktes die Konfrontation von Verbrechern, welche in dem andern Staate verhaftet sind, oder die Mitteilung von Beweisstücken oder Urkunden, die sich in den Händen der Behörden des andern Landes befinden, als zweckmässig oder notwendig erachtet wird, so ist das bezügliche Begehren auf dem diplomatischen Wege zu stellen, und es soll demselben, sofern keine besondern Bedenken entgegenstehen, entsprochen werden, immerhin unter der Verpflichtung, daß die Verbrecher und Aktenstücke zurückgestellt werden.

Art. 15. Der Transit eines von einem dritten Staat an den andern Vertragsstaat auszuliefernden Individuums durch das Gebiet eines der kontrahierenden Staaten soll, sofern jenes Individuum nicht dem Lande angehört, durch das es transitieren muß, auf die einfache Vorlage eines der in Art. 7 erwähnten Dokumente, sei es in Original oder in beglaubigter Ausfertigung, bewilligt werden, vorausgesetzt, daß die Handlung, welche der Auslieferung zu Grunde liegt, in der gegenwärtigen Vereinbarung aufgeführt ist und nicht unter die Vorbehalte der Art. 2 und 6 fällt. Der Transport erfolgt, was die Begleitung betrifft,

unter der Mitwirkung der Beamten des Landes, das den Transit über sein Gebiet gewährt hat. 2. November 1898.

Die bezüglichlichen Kosten fallen dem ersuchenden Staate zur Last.

Art. 16. Die beiden Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Anspruch betreffend die Vergütung der Verpflegungs-, Transport- und andern Kosten, die innerhalb der Grenzen ihres bezüglichlichen Gebiets durch die Auslieferung der Verfolgten, Angeklagten oder Verurteilten, sowie durch den Vollzug von Rogatorien, den Transport und die Rücksendung von zu konfrontierenden Verbrechern und durch die Übermittlung und Rückstellung von Beweisstücken oder Dokumenten entstehen könnten.

Art. 17. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, soweit wie möglich, alle Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art, welche von den Gerichten des einen der vertragschließenden Staaten gegen Angehörige des andern ausgesprochen werden, einander mitzuteilen. Diese Mitteilung hat auf diplomatischem Wege durch Übersendung eines Auszuges aus dem rechtskräftig gewordenen Urteile zu erfolgen.

Art. 18. Jede der vertragschließenden Parteien gestattet der andern die Auslieferung wegen eines in diesem Vertrage nicht vorgesehenen Deliktes, unter Vorbehalt des Gegenrechts, zu, wenn eine solche Auslieferung in Zukunft einem andern Staate gewährt werden sollte.

Art. 19. Die Vorschriften dieses Vertrages finden ihre Anwendung auch auf die Kolonien und ausländischen Besitzungen der Niederlande. Diese Bestimmungen sind indessen, da sie sich auf die Gesetzgebung des Mutter-

2. November 1898. landes stützen, nur anwendbar, soweit sie den in den Kolonien und Besitzungen in Kraft bestehenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen.

In Abweichung von Art. 11 wird die Frist für die Freilassung auf neunzig Tage festgesetzt.

Art. 20. Dieser Vertrag soll erst drei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkt hinweg wird die Übereinkunft vom 21. Dezember 1853 als aufgehoben erklärt und durch den vorliegenden Vertrag ersetzt, welcher seine Wirksamkeit während sechs Monaten nach der von einer der beiden Regierungen erfolgten Aufkündigung fortbehält.

Der Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen ausgewechselt werden in dem Zeitraum von sechs Monaten, oder früher, wenn es möglich ist.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel begedruckt.

So geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, den 31. März 1898.

(Folgen die Unterschriften.)

Zusatz - Protokoll2. November
1898.

betreffend

Verlängerung der Frist für die Ratifikation und den Austausch der Ratifikationsurkunden zu dem am 31. März 1898 zwischen der Schweiz und den Niederlanden abgeschlossenen Auslieferungsvertrag.

Nachdem besondere Umstände es unmöglich gemacht haben, inner der ursprünglich festgesetzten Frist die Ratifikation und den Ratifikationsaustausch für den am 31. März 1898 zwischen der Schweiz und den Niederlanden abgeschlossenen Auslieferungsvertrag vorzunehmen, ist man übereingekommen, die in Art. 20, Absatz 3, des genannten Vertrages vorgesehene Frist von sechs Monaten auf ein Jahr zu verlängern.

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten gegenwärtiges Zusatz-Protokoll unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigefügt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Bern, den 30. September 1898.

(Folgen die Unterschriften.)

22. Dezember
1898.

Protokoll.

Die Unterzeichneten Ernst *Brenner*, Bundesrat, Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, und Graf *D. de Bylandt*, Ministerresident der Niederlande, in Bern,

sind zusammengetreten, um den Austausch der Ratifikationsurkunden des schweizerischen Bundesrates und Ihrer Majestät der Königin der Niederlande zu der am 31. März 1898 in Bern von den Bevollmächtigten der beiden Staaten abgeschlossenen Übereinkunft über die Auslieferung von Verbrechern vorzunehmen.

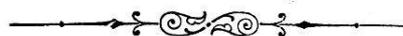
Die Originalurkunden sind vorgelegt und in gehöriger und guter Form befunden worden, worauf der Austausch der Ratifikationen stattgefunden hat.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten vorstehendes Protokoll aufgenommen, welches sie in doppelter Ausfertigung mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehen haben.

So geschehen zu Bern, den 22. Dezember 1898.

(L. S.) **Brenner.**

(L. S.) **D. de Bylandt.**



Weltpostverein.

22. April
1898.

Weltpostverträge

abgeschlossen in

Washington

am

15. Juni 1897.

I.

Weltpostvertrag,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der
Größern Republik von Centralamerika, den Ver-
einigten Staaten von Amerika, der Argentinischen
Republik, Österreich - Ungarn, Belgien, Bolivia,
Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile,
dem Kaiserreich China, der Republik Columbia,
dem Unabhängigen Kongostaat, dem Königreich
Korea, der Republik Costa-Rica, Dänemark und

22. April
1898.

den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Agypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch-Indien, den Britischen Kolonien von Australasien, Canada, den Britischen Kolonien von Südafrika, Griechenland, Guatemala, der Republik Haïti, der Republik Hawaii, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, dem Oranje - Freistaat, Paraguay, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreich Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regenschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

(Vom 15. Juni 1897.)

In Kraft ab 1. Januar 1899.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben sich, gemäß Artikel 25 des unterm 4. Juli 1891 in Wien abgeschlossenen Weltpostvertrages, zu einem Kongreß in Washington zusammengefunden und haben im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation den genannten Vertrag in nachstehender Weise revidiert:

Art. 1. Die an gegenwärtigem Verträge teilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden unter der Bezeichnung „Weltpostverein“ ein einziges Post-

22. April
1898.

gebiet für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten.

Art. 2. Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf die Briefe, die einfachen Postkarten und diejenigen mit bezahlter Antwort, die Drucksachen aller Art, die Geschäftspapiere und Warenmuster, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem andern Vereinsland bestimmt sind. Sie finden auch in gleicher Weise Anwendung auf den Postaustausch der vorbezeichneten Gegenstände zwischen den Vereinsländern und den fremden, dem Vereine nicht angehörenden Ländern, sofern bei diesem Austausch das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Teile berührt wird.

Art. 3. 1. Die Postverwaltungen angrenzender oder solcher Länder, die, ohne sich der Vermittlung einer dritten Verwaltung zu bedienen, in unmittelbare Verbindung treten können, ordnen im gemeinsamen Einverständnis die Bedingungen der Beförderung der gegenseitigen Briefpostsendungen über die Grenze oder von einer Grenze zur andern.

2. Sofern eine gegenteilige Vereinbarung nicht besteht, werden als Leistungen dritter Verwaltungen diejenigen Seetransporte angesehen, welche unmittelbar zwischen zwei Ländern mittelst der von einem derselben abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe ausgeführt werden; diese Transporte, sowie diejenigen, welche zwischen zwei Postanstalten eines und desselben Landes durch Vermittlung der von einem andern Lande abhängigen See- oder Landpostverbindungen ausgeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Art. 4. 1. Die Transitfreiheit ist im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet.

2. Infolgedessen können die verschiedenen Vereinspostverwaltungen durch Vermittlung einer oder mehrerer der-

22. April
1898.

selben, je nach den Bedürfnissen des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, sowohl geschlossene Briefsendungen als Korrespondenzen im Einzeltransit sich gegenseitig überliefern.

3. Die Korrespondenzen, welche zwischen zwei Vereinsverwaltungen entweder im Einzeltransit oder in geschlossenen Sendungen mittelst der Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zu gunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, deren Postverbindungen beim Transporte beteiligt sind, den nachstehenden Transitgebühren, nämlich:

1° für den Landtransport 2 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 25 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände;

2° für den Seetransport:

a. der Gebühr für den Landtransport, wenn die Entfernung 300 Seemeilen nicht übersteigt. Der Seetransport auf eine 300 Seemeilen nicht übersteigende Entfernung ist jedoch unentgeltlich, wenn die beteiligte Verwaltung für die geschlossenen Sendungen oder Korrespondenzen im Einzeltransit die Vergütung für die Land-Transitbeförderung bereits bezieht;

b. 5 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 50 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände für die Transporte auf eine Entfernung von mehr als 300 Seemeilen zwischen Ländern Europas, zwischen Europa und den Hafenplätzen Afrikas und Asiens am Mittelmeer und am schwarzen Meer, oder von einem zum andern dieser Hafenplätze, und zwischen Europa und Nordamerika. Die nämlichen Ansätze finden Anwendung auf die Transporte, welche im ganzen Gebiet des Vereins zwischen zwei Hafenplätzen des nämlichen Staates ausgeführt werden, sowie zwischen Hafenplätzen zweier Staaten, die durch die nämliche Schiffslinie bedient werden, sofern der Seetransport 1500 Seemeilen nicht übersteigt;

22. April
1898.

c. 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Gegenstände für alle Transporte, welche nicht unter die Kategorien der Alinea *a* und *b* hiavor fallen. Im Falle der Beteiligung zweier oder mehrerer Verwaltungen an der Seebeförderung können die Vergütungen für die Gesamtstrecke 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen; diese Gebühren werden eintretenden Falls zwischen den am Transport beteiligten Verwaltungen im Verhältnis der zurückgelegten Strecken verteilt, unbeschadet abweichender Verständigungen, die zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen werden können.

4. Die im gegenwärtigen Artikel angegebenen Transitpreise gelten weder für Posttransporte der nicht zum Verein gehörenden Verwaltungen, noch für Transporte innerhalb des Vereins mittelst solcher außergewöhnlicher Verbindungen, die von einer Verwaltung im Interesse oder auf Verlangen einer oder mehrerer anderer Verwaltungen besonders errichtet oder unterhalten werden. Die Bedingungen für diese Transporte werden zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

Überall, wo der Transit zu Land und zur See schon gegenwärtig unentgeltlich oder unter vorteilhafteren Bedingungen stattfindet, wird dieses Verhältnis auch fernerhin aufrecht erhalten.

5. Es bleibt jedoch verstanden:

1° daß die Land-Transitgebühren ermäßigt werden:

- um 5 % während der zwei ersten Jahre der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages;
- um 10 % während der folgenden zwei Jahre;
- um 15 % nach vier Jahren;

22. April
1898.

- 2° daß die Länder, deren Einnahmen und Ausgaben aus dem Landtransit zusammen den Betrag von 5000 Franken jährlich nicht übersteigen und deren Ausgaben für den Transit die Einnahmen übersteigen, von der Bezahlung jeglicher Gebühr enthoben sind;
- 3° daß die in littera *c* von Paragraph 3 hiervoor für den Seetransit vorgesehene Vergütung von 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten ermäßigt wird: auf 14 Franken während der zwei ersten Jahre der Anwendung des gegenwärtigen Vertrages; auf 12 Franken während der folgenden zwei Jahre; auf 10 Franken nach vier Jahren.

6. Die Transitgebühren sind von der Verwaltung des Ursprungslandes zu tragen.

7. Die Generalabrechnung über diese Gebühren erfolgt unter den gemäß Artikel 20 hiernach im Ausführungs-Reglement aufzustellenden Bedingungen.

8. Von Land- und See-Transitgebühren sind befreit: die im Paragraphen 2 des nachstehenden Artikels 11 erwähnten amtlichen Korrespondenzen; die an das Aufgabeland zurückgesandten Antwort-Postkarten; die weiter gesandten und irrig geleiteten Gegenstände; die unbestellbaren Sendungen; die Rückscheine; die Geldanweisungen und alle übrigen auf den Postdienst bezüglichen Schriftstücke.

Art. 5. 1. Die Taxen für die Beförderung der Postsendungen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes, inbegriffen ihre Bestellung in die Wohnung der Adressaten in denjenigen Vereinsländern, wo der Bestelldienst bereits besteht oder noch eingeführt wird, betragen:

- 1° für Briefe 25 Centimen im Frankofalle, andernfalls das Doppelte, für jeden Brief und für je 15 Gramm oder Bruchteil von 15 Gramm Gewicht;

22. April
1898.

- 2° für Postkarten, im Frankofalle 10 Centimen für die einfache Karte oder für jeden der beiden Teile der Karte mit bezahlter Antwort und das Doppelte im entgegengesetzten Falle;
- 3° für Drucksachen aller Art, Geschäftspapiere und Warenmuster 5 Centimen für jeden Gegenstand oder jedes Paket mit besonderer Adresse und für je 50 Gramm oder Bruchteil von 50 Gramm Gewicht, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand oder dieses Paket weder einen Brief, noch eine handschriftliche Mitteilung enthalte, welche den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz trägt und daß die Sendung derart beschaffen sei, daß der Inhalt leicht verifiziert werden kann.

Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen für jede Sendung und die Taxe der Warenmuster nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen.

2. Außer den im vorstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen können bezogen werden:

- 1° für jede Sendung, welche den See-Transitgebühren von 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Gegenstände unterliegt, und in allen Verkehrsbeziehungen, auf welche diese Transitgebühren anwendbar sind, eine einheitliche Zuschlagstaxe, welche 25 Centimen für die einfache Brieftaxe, 5 Centimen für jede Postkarte und 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Bruchteil von 50 Gramm Gewicht bei den andern Gegenständen nicht übersteigen darf;
- 2° für jeden Gegenstand, welcher mit Postverbindungen fremder, dem Vereine nicht angehörenden Verwaltungen oder mit besondere Kosten verursachenden Verbindungen im Gebiete des Vereins befördert wird, eine diesen Kosten entsprechende Zuschlagstaxe.

22. April
1898.

Wenn für die Frankierung der einfachen Postkarte im Tarif die eine oder andere gemäß der in den zwei vorstehenden Alineas zulässigen Zuschlagstaxen enthalten ist, so ist dieser nämliche Tarif auf beide Teile der Postkarte mit bezahlter Antwort anwendbar.

3. Ungenügend frankierte Briefpostgegenstände aller Art werden zu lasten der Empfänger mit dem doppelten Betrag der fehlenden Frankatur belegt; diese Taxe darf jedoch niemals den Betrag übersteigen, welcher im Bestimmungslande für unfrankierte Sendungen gleicher Gattung sowie gleichen Gewichts und Ursprungs erhoben wird.

4. Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens teilweise frankiert sein.

5. Die Warenmustersendungen dürfen keine Gegenstände mit verkäuflichem Wert enthalten; ihr Gewicht darf 350 Gramm nicht übersteigen, und in ihren Ausdehnungen dürfen sie 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

6. Die Sendungen mit Geschäftspapieren und Drucksachen dürfen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen, noch auf irgend einer Seite mehr als 45 Centimeter messen. Es sind jedoch Pakete in Rollenform, deren Durchmesser 10 Centimeter und deren Länge 75 Centimeter nicht übersteigt, zur Postbeförderung zulässig.

Art. 6. 1. Die im Artikel 5 bezeichneten Gegenstände können unter Rekommandation versandt werden.

2. Für jede rekommandierte Sendung ist vom Aufgeber zu entrichten:

- 1° die gewöhnliche Taxe der frankierten Sendungen gleicher Gattung;
- 2° eine fixe Rekommandationsgebühr von höchstens 25 Centimen, inbegriffen die Aushändigung eines Aufgabescheines an den Versender.

22. April
1898.

3. Der Aufgeber einer rekommandierten Sendung kann, gegen eine bei der Aufgabe zu entrichtende feste Gebühr von höchstens 25 Centimen, einen Rückschein erhalten. Die nämliche Gebühr kann zur Anwendung gelangen für Nachweisbegehren über rekommandierte Gegenstände, welche nachträglich gestellt werden, sofern der Versender nicht schon die besondere Taxe zur Erlangung eines Rück-scheines bezahlt hat.

Art. 7. 1. Die rekommandierten Korrespondenzen können im Verkehr derjenigen Länder, deren Verwaltungen über die Einführung dieses Dienstes sich verständigen, unter Nachnahme versandt werden.

Die mit Nachnahme belasteten Gegenstände unterliegen der Behandlung und den Taxen der rekommandierten Sendungen.

Der Höchstbetrag der Nachnahme ist für jede Sendung auf 1000 Franken oder den Gegenwert dieser Summe in der Währung des Bestimmungslandes festgesetzt. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, diesen Höchstbetrag für jede Sendung auf 500 Franken oder den Gegenwert dieser Summe nach ihrem Münzsystem herabzusetzen.

2. Wenn nicht abweichende Übereinkommen zwischen den Verwaltungen der beteiligten Länder bestehen, ist der vom Empfänger eingezogene Betrag nach Abzug der gewöhnlichen Geldanweisungstaxe und einer Einzugsgebühr von 10 Centimen dem Versender mittelst Geldanweisung zuzusenden.

Der Betrag einer Nachnahme-Geldanweisung, die nicht ausbezahlt werden kann, bleibt zur Verfügung der Verwaltung des Landes, in welchem die Nachnahmesendung zur Aufgabe gelangt ist.

3. Bei Verlust einer rekommandierten Nachnahmesendung übernimmt die Post die im nachstehenden Artikel 8 für die rekommandierten Sendungen ohne Nachnahme vorgesehene Haftpflicht. Nach erfolgter Bestellung des Gegen-

22. April
1898.

standes ist die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Betrag der Nachnahme haftbar und muß im Reklamationsfalle die Zusendung des eingezogenen Betrages an den Versender, nach Abzug der in § 2 vorgesehenen Taxe und Gebühr, nachweisen können.

Art. 8. 1. Bei Verlust einer rekommandierten Sendung hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Versender, oder auf sein Begehren der Adressat, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

2. Die Länder, welche auch im Falle höherer Gewalt die Haftpflicht übernehmen, sind ermächtigt, dafür vom Versender eine Zuschlagstaxe von höchstens 25 Centimen für jede rekommandierte Sendung zu erheben.

3. Die Verpflichtung zur Auszahlung der Entschädigung liegt der Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Poststelle angehört. Dieser Verwaltung ist vorbehalten, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust stattgefunden hat, geltend zu machen.

Wenn auf dem Gebiete oder im Dienste eines Landes, welches die im vorstehenden Paragraphen erwähnte Haftpflicht übernimmt, ein rekommandierter Gegenstand aus einem andern Land infolge eines Vorkommnisses höherer Gewalt in Verlust gerät, so ist das Land, in welchem der Verlust stattgefunden hat, gegenüber dem Aufgabeland verantwortlich, wenn dieses letztere seinerseits die Haftpflicht für höhere Gewalt gegenüber seinen Aufgebern anerkennt.

4. Bis zur Leistung des Gegenbeweises fällt die Haftpflicht derjenigen Verwaltung zu, welche den Gegenstand ohne Bemerkung übernommen hat und weder die Abgabe desselben an den Adressaten, noch, vorkommenden Falls, die regelmäßige Überlieferung an die folgende Verwaltung nachweisen kann. Für die poste restante adressierten Sendungen hört die Verantwortlichkeit auf, sobald dieselben

22. April
1898.

einer Person übergeben sind, welche gemäß den im Bestimmungsland gültigen Vorschriften die Übereinstimmung ihres Namens und ihrer Eigenschaft mit den Angaben der Adresse nachgewiesen hat.

5. Die Auszahlung der Entschädigung durch die Aufgabeverwaltung hat sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Reklamation an gerechnet, stattzufinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabelandes den von ihr bezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten. Die Verwaltung des Aufgabelandes ist ermächtigt, den Versender auf Rechnung derjenigen Vermittlungs- oder Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, welche, vorschriftsgemäß belangt, ein Jahr hat verstreichen lassen, ohne der Angelegenheit Folge zu geben. Wenn überdies eine Verwaltung, deren Haftpflicht in aller Form nachgewiesen ist, die Bezahlung des Ersatzbetrages anfänglich abgelehnt hat, so muß diese nebst der Entschädigung auch die Nebenkosten tragen, welche aus der unbegründeten Verspätung in der Auszahlung entstanden sind.

6. Es bleibt verstanden, daß die Reklamation nur innert der Frist eines Jahres, von der Aufgabe des rekommandierten Gegenstandes an gerechnet, zulässig ist; nach Ablauf dieser Frist erlischt jedes Recht des Reklamanten auf Entschädigung.

7. Wenn der Verlust auf dem Transport stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem Landesgebiete oder in welchem Dienste der Vorfall sich ereignete, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen.

8. Die Haftpflicht der Verwaltungen für rekommandierte Sendungen erlischt nach erfolgter Bescheinigung und Übernahme der Sendungen durch die Berechtigten.

Art. 9. 1. Der Versender eines Briefpostgegenstandes kann diesen aus dem Postdienst zurückziehen oder dessen

22. April
1898.

Adresse abändern lassen, solange der Gegenstand dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

2. Das hierauf bezügliche Begehren wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Versenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

- 1° wenn die Übermittlung auf dem Postwege erfolgt, die Taxe eines einfachen rekommandierten Briefes;
- 2° wenn das Begehren telegraphisch übersandt wird, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Versender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung zu verfügen.

Art. 10. Diejenigen Vereinsländer, welche nicht den Franken als Münzeinheit haben, setzen die Taxen in ihrer eigenen Währung fest, zu den gleichwertigen Ansätzen der in den verschiedenen Artikeln des gegenwärtigen Vertrages bestimmten Beträge. Diese Länder sind befugt, die Bruchteile abzurunden nach Maßgabe der Übersicht, welche in dem im Artikel 20 dieses Vertrages vorgesehenen Ausführungs-Reglement enthalten ist.

Art. 11. 1. Die Frankierung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande für die Privatkorrespondenz gültigen Postwertzeichen bewirkt werden. Es ist jedoch nicht gestattet, im internationalen Verkehr solche Postwertzeichen zu verwenden, welche zu einem speciellen und eigenartigen Zweck im Emissionsland geschaffen worden sind, wie sogenannte Erinnerungs-Postwertzeichen mit nur vorübergehender Gültigkeit.

Als gültig frankiert werden angesehen die Antwort-Postkarten, auf welchen sich Postwertzeichen des Ursprungslandes dieser Karten befinden und die Zeitungen oder Zeitungspakete, welche keine Postwertzeichen tragen, dagegen aber

22. April
1898.

mit der Aufschrift „Postabonnement“ versehen sind und auf Grund des im Artikel 19 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen besondern Übereinkommens betreffend die Zeitungsabonnemente Beförderung erhalten.

2. Die auf den Postdienst bezüglichen, amtlichen Korrespondenzen, welche zwischen den Postverwaltungen, zwischen diesen Verwaltungen und dem internationalen Bureau und zwischen den Poststellen der Vereinsländer ausgetauscht werden, sind der Frankierung mittelst gewöhnlicher Postwertzeichen nicht unterworfen und allein als portofrei zugelassen.

3. Die auf offener See in den Briefeinwurf eines Postschiffes gelegt oder den Schiffskommandanten übergebenen Korrespondenzen können mittelst Postwertzeichen und nach dem Tarif desjenigen Landes frankiert werden, welchem das Schiff angehört oder von welchem es abhängt. Wenn die Aufgabe an Bord während des Aufenthaltes am Anfangs- oder Endpunkt der Fahrt oder in einem Zwischenhafen stattfindet, so ist die Frankierung nur dann gültig, wenn sie mittelst Wertzeichen und nach dem Tarif desjenigen Landes geschieht, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

Art. 12. 1. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorstehenden Artikel 5, 6, 7, 10 und 11 erhobenen Beträge, abgesehen von der Vergütung für die im Paragraphen 2 des Artikels 7 vorgesehenen Anweisungen.

2. Es findet daher hierüber, die im Paragraphen 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehene Vergütung vorbehalten, eine Abrechnung zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht statt.

3. Briefe und andere Postsendungen können weder im Ursprungslande noch im Bestimmungslande, sei es zu lasten der Versender oder der Empfänger, einer andern Taxe oder

22. April
1898.

einer andern Postgebühr, als den in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzten, unterworfen werden.

Art. 13. 1. In denjenigen Vereinsländern, welche sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienste befassen, werden Briefpostgegenstände jeder Art auf Verlangen der Versender dem Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt.

2. Diese Sendungen, welche Expresse sendungen genannt werden, unterliegen einer besondern Bestellgebühr. Diese Gebühr ist auf 30 Centimen festgesetzt und muß vom Versender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im voraus entrichtet werden; sie verbleibt der Verwaltung des Aufgabelandes.

3. Ist der Gegenstand nach einem Orte ohne Postanstalt bestimmt, so kann die Postverwaltung des Bestimmungslandes eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages erheben, den sie in ihrem inneren Verkehr für die Expressebestellung festgesetzt hat, unter Abzug jedoch der vom Versender entrichteten festen Gebühr oder des entsprechenden Betrages in der Währung desjenigen Landes, in welchem die Ergänzungsgebühr zur Erhebung gelangt.

4. Expresse sendungen, welche nicht mit dem vollen Betrage der im voraus zu entrichtenden Taxen frankiert sind, werden in gewöhnlicher Weise bestellt.

Art. 14. 1. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebietes wird keinerlei Zuschlagstaxe erhoben.

2. Bei unbestellbaren Korrespondenzen findet eine Rückvergütung der den beteiligten Verwaltungen für den erstmaligen Transport dieser Sendungen zufallenden Transitgebühren nicht statt.

3. Die unfrankierten Briefe und Postkarten und die ungenügend frankierten Briefsendungen jeder Art, welche infolge

22. April
1898.

von Nachsendung oder wegen Unbestellbarkeit in das Ursprungsland zurückgelangen, unterliegen zu lasten der Empfänger oder der Versender den gleichen Taxen wie gleichartige Gegenstände, welche unmittelbar vom ersten Bestimmungsland in das Aufgabeland gesandt werden.

Art. 15. 1. Zwischen den Poststellen eines der vertragschließenden Länder und den Kommandanten der in fremden Gewässern befindlichen Geschwader oder Kriegsschiffe desselben Landes können mittelst der Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefsendungen ausgewechselt werden.

2. Die in diesen Briefsendungen enthaltenen Korrespondenzen jeder Art müssen ausschließlich für die Stäbe und die Mannschaften der die Briefsendungen empfangenden bzw. versendenden Schiffe bestimmt sein oder von denselben ausgehen; die in Anwendung zu bringenden Tarife und Speditionsbedingungen werden von der Postverwaltung desjenigen Landes, welchem die Schiffe angehören, gemäß ihren internen Reglementen festgestellt.

3. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den beteiligten Verwaltungen hat diejenige Postverwaltung, welche die fraglichen Briefpakete versendet oder empfängt, den zwischenliegenden Verwaltungen die Transitgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 4 zu entrichten.

Art. 16. 1. Es werden nicht befördert die Geschäftspapiere, Warenmuster und Drucksachen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, die nach Artikel 5 des gegenwärtigen Vertrages und durch das in Artikel 20 vorgesehene Ausführungsreglement für diese Sendungskategorien verlangt werden.

2. Vorkommenden Falls sind solche Gegenstände an den Aufgabeort zurückzusenden und daselbst, wenn möglich, dem Versender wieder zuzustellen.

3. Es ist verboten:

22. April
1898.

1° mit der Post zu versenden :

- a. Warenmuster und andere Gegenstände, welche ihrer Natur nach Gefahr für die Postbeamten darbieten, die Korrespondenzen verderben oder verunreinigen können;
- b. explodierende, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe; lebende oder tote Tiere und Insekten, mit Ausnahme der im Ausführungs-Reglement vorgesehenen Fälle;

2° den der Post aufgegebenen gewöhnlichen oder rekommandierten Korrespondenzen beizuschließen :

- a. kursfähige Münzen;
- b. zollpflichtige Gegenstände;
- c. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber nur in dem Falle, daß deren Beischluß oder Beförderung durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist.

4. Die Sendungen, welche unter die Verbote des Paragraphen 3 hiervor fallen und irrtümlich zur Beförderung angenommen worden sind, müssen an den Aufgabeort zurückgesandt werden, es sei denn, daß die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung oder inländischen Reglemente berechtigt ist, anderweitig darüber zu verfügen.

Immerhin sollen explodierende, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe nicht an den Aufgabeort zurückgesandt werden; sie werden auf Veranlassung der Verwaltung, welche das Vorhandensein wahrnimmt, an Ort und Stelle zerstört.

5. Der Regierung jedes Vereinslandes ist übrigens das Recht vorbehalten, sowohl die zur ermäßigten Taxe zulässigen Gegenstände, in betreff welcher den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung in diesem Lande nicht

22. April
1898.

genügt sein sollte, als auch Korrespondenzen jeder Art, welche in auffallender Weise Bemerkungen, Zeichnungen etc. enthalten, die nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften dieses Landes unstatthaft sind, von der Beförderung und Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

Art. 17. 1. Die Vereinsverwaltungen, welche mit außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Ländern Verbindungen unterhalten, haben gegenüber allen andern Verwaltungen des Vereins ihre Mitwirkung für die Einzelbeförderung der Korrespondenzen nach oder aus den genannten Ländern durch ihr Gebiet eintreten zu lassen.

2. Hinsichtlich der Transitgebühren für Sendungen jeder Art und der Haftpflicht in Bezug auf rekommandierte Gegenstände werden die in Frage stehenden Korrespondenzen behandelt:

für den Transport innerhalb des Vereins, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages;

für den Transport außerhalb der Grenzen des Vereinsgebietes nach den Bestimmungen, welche von der Vereinsverwaltung, die die Vermittlung übernimmt, bekannt gegeben werden.

Die Gebühren des gesamten Seetransportes innerhalb und außerhalb des Vereinsgebietes können immerhin 20 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen; eintretenden Falls werden diese Gebühren im Verhältnis der Entfernungen zwischen den Verwaltungen, welche den Seetransport übernehmen, geteilt.

Die Transitzkosten für den Land- und Seetransport außerhalb der Grenzen des Vereinsgebietes wie im Innern des Vereins werden für die Korrespondenzen, auf welche sich der gegenwärtige Artikel bezieht, in gleicher Weise ermittelt, wie die Transitzkosten für die zwischen den Vereinsländern ausgewechselten Korrespondenzen.

22. April
1898.

3. Die Transitgebühren für die Korrespondenzen nach den außerhalb des Postvereins gelegenen Ländern fallen zu lasten der Verwaltung des Aufgabelandes, welche auch die Frankotaxen für die besagten Korrespondenzen in ihrem Dienst festsetzt. Diese Taxen dürfen nicht niedriger sein als diejenigen des Vereinstarifs.

4. Die Transitgebühren für Korrespondenzen aus den außerhalb des Vereins gelegenen Ländern fallen nicht zu lasten der Verwaltung des Bestimmungslandes. Diese Verwaltung bestellt die Korrespondenzen, welche ihr als vollständig frankiert überliefert werden, ohne Taxbezug; sie taxiert die unfrankierten Korrespondenzen mit dem doppelten Betrag des Tarifs, welcher in ihrem eigenen Dienst zur Anwendung gelangt für gleichartige, frankierte Sendungen nach dem Lande, aus welchem diese Korrespondenzen herrühren; die ungenügend frankierten Korrespondenzen werden mit dem doppelten Betrag der fehlenden Frankatur belegt, doch darf diese Taxe den Betrag, welcher für unfrankierte Korrespondenzen gleicher Gattung sowie gleichen Gewichts und Ursprungs erhoben wird, nicht übersteigen.

5. Die Korrespondenzen, welche von einem Vereinslande durch Vermittlung der Verwaltung eines zweiten Vereinslandes in ein außerhalb des Vereins gelegenes Land oder umgekehrt befördert werden, können beiderseits in geschlossenen Sendungen übermittelt werden, wenn diese Speditionsweise auf gemeinsamer Verständigung zwischen den Herkunfts- und Bestimmungsverwaltungen der Sendungen beruht und mit Zustimmung der Vermittlungsverwaltung erfolgt.

Art. 18. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die nötigen Maßregeln zu treffen oder ihren gesetzgebenden Behörden in Vorschlag zu bringen, um die betrügerische Verwendung nachgemachter oder bereits gebrauchter Postwertzeichen zur Frankierung von Korrespondenzen zu bestrafen. Sie verpflichten sich ferner, die nötigen Maßregeln zu treffen

22. April
1898.

oder ihren gesetzgebenden Behörden in Vorschlag zu bringen, um alle betrügerischen Handlungen über Fabrikation, Verkauf, Vertrieb oder Verbreitung von Vignetten und Wertzeichen, welche im Postdienst gebräuchlich und in der Weise nachgemacht oder nachgeahmt sind, daß sie mit den von der Verwaltung eines der vertragschließenden Länder ausgegebenen Vignetten und Wertzeichen verwechselt werden können, zu untersagen und zu verhindern.

Art. 19. Der Dienst der Briefe und Schachteln mit Wertangabe, der Geldanweisungen, Poststücke, Einzugsmandate, der Identitätsbücher, der Besorgung von Zeitungsabonnements etc. bilden den Gegenstand besonderer Übereinkommen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

Art. 20. 1. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständnis mittelst eines Reglements alle zur Ausführung erforderlichen Dienstvorschriften festzusetzen.

2. Die verschiedenen Verwaltungen können außerdem über solche Fragen, welche nicht den Verein in seiner Gesamtheit berühren, die nötigen Übereinkommen unter sich treffen, vorausgesetzt immerhin, daß die betreffenden Vereinbarungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Widerspruch stehen.

3. Den beteiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, sich gegenseitig über Annahme ermäßigter Taxen in einem Umkreis von 30 Kilometern zu verständigen.

Art. 21. 1. Der gegenwärtige Vertrag beeinträchtigt in keiner Weise die innere Gesetzgebung jedes Landes in allem, was durch die Bestimmungen dieses Vertrages nicht vorgeesehen ist.

22. April
1898.

2. Er schmälert auch in keiner Weise das Recht der vertragschließenden Teile, Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu abzuschließen, sowie engere Vereine zum Zwecke der Herabsetzung der Taxen oder jeder andern Verbesserung des Postverkehrs fortbestehen zu lassen oder neu zu bilden.

Art. 22. 1. Unter dem Namen internationales Bureau des Weltpostvereins bleibt die bereits errichtete Centralstelle, welche unter der Oberaufsicht der schweizerischen Postverwaltung steht und deren Kosten von sämtlichen Vereinsverwaltungen bestritten werden, aufrecht erhalten.

2. Dieses Bureau wird auch ferner alle den internationalen Postverkehr betreffenden Mitteilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und verteilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten sich gutachtlich äußern, Anträgen auf Abänderung der Kongreßakte die geschäftliche Folge geben, angenommene Änderungen bekannt geben und überhaupt sich mit denjenigen Studien und Arbeiten befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Art. 23. 1. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder über die Verantwortlichkeit einer Verwaltung im Falle des Verlustes einer rekommandierten Sendung sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der beteiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligtes Vereinsglied wählt.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit wählen die Teilnehmer des Schiedsgerichtes zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbeteiligte Verwaltung.

22. April
1898.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels finden ebenfalls Anwendung auf alle Übereinkommen, welche gemäß vorstehendem Artikel 19 abgeschlossen sind.

Art. 24. 1. Diejenigen Länder, welche am gegenwärtigen Verträge nicht teilgenommen haben, können denselben auf ihr Verlangen beitreten.

2. Diese Beitrittserklärung wird auf diplomatischem Wege der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und durch diese Regierung den sämtlichen Vereinsländern zur Kenntnis gebracht.

3. Die Erklärung hat mit voller Rechtskraft die Annahme aller im gegenwärtigen Verträge festgesetzten Bestimmungen, sowie die Gewährung aller durch denselben gebotenen Vorteile zur Folge.

4. Es ist Sache der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, im gemeinsamen Einverständnis mit der Regierung des beteiligten Landes die Höhe des Beitrages zu bestimmen, welchen die Verwaltung dieses Landes an die Kosten des internationalen Bureaus zu zahlen hat, sowie nötigenfalls die Taxen festzusetzen, welche von dieser Verwaltung in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 10 zu beziehen sind.

Art. 25. 1. Auf Verlangen oder nach Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Regierungen oder, je nach dem Fall, der Verwaltungen, werden, je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder Kongresse von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder oder einfache Konferenzen der Verwaltungen zusammentreten.

2. Mindestens alle fünf Jahre soll jedoch ein Kongreß abgehalten werden.

3. Jedes Land kann sich entweder durch einen oder mehrere Delegierte, oder durch die Delegation eines andern

22. April
1898.

Landes vertreten lassen; indes dürfen der oder die Delegierten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land inbegriffen, beauftragt werden.

4. Bei den Beratungen hat jedes Land nur eine Stimme.

5. Jeder Kongreß bestimmt den Ort, wo der nächste Kongreß abgehalten werden soll.

6. Für die Konferenzen wird der Ort der Zusammenkunft jeweilen von den Verwaltungen auf Vorschlag des internationalen Bureaus bezeichnet.

Art. 26. 1. Innerhalb des Zeitraumes zwischen den Zusammenkünften ist jede Postverwaltung eines Vereinslandes berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Vereinsverkehr zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muß jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt folgendem Verfahren:

Den Vereinsverwaltungen wird ein Termin von sechs Monaten eingeräumt, um die Anträge zu prüfen und um dem internationalen Bureau eintretenden Falls ihre Bemerkungen zukommen zu lassen. Abänderungsvorschläge zu den Anträgen sind nicht zulässig. Die Antworten werden durch das internationale Bureau zusammengestellt und den Verwaltungen mitgeteilt mit der Einladung, sich für oder gegen auszusprechen. Diejenigen, welche ihr Votum nicht innert sechs Monaten, vom Erlaß des zweiten Rundschreibens an gerechnet, mit dem das internationale Bureau die gemachten Bemerkungen zu ihrer Kenntnis gebracht hat, eingereicht haben, werden als sich enthaltend angesehen.

22. April
1898.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

- 1° Einstimmigkeit, wenn es sich um Beifügung neuer Bestimmungen oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18, 27, 28 und 29 handelt;
- 2° zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen handelt als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18, 26, 27, 28 und 29;
- 3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung von Vertragsbestimmungen handelt, mit Ausnahme jedoch des im vorstehenden Artikel 23 vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, welche die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und den Regierungen aller vertragschließenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine einfache Bekanntgabe des internationalen Bureaus an alle Vereinsverwaltungen bestätigt.

5. Angenommene Änderungen oder gefaßte Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollziehbar.

Art. 27. Hinsichtlich der Anwendung der vorstehenden Artikel 22, 25 und 26 werden, je nach dem Falle, als ein einziges Land oder als eine einzige Verwaltung betrachtet:

- 1° die Gesamtheit der deutschen Kolonien;
- 2° das britisch-indische Kaiserreich;
- 3° das Dominion Canada;
- 4° die Gesamtheit der britischen Kolonien in Australien;

22. April
1898.

- 5° die Gesamtheit aller andern britischen Kolonien;
- 6° die Gesamtheit der dänischen Kolonien;
- 7° die Gesamtheit der spanischen Kolonien;
- 8° die französischen Kolonien und Protektorate von Hinter-Indien;
- 9° die Gesamtheit der andern französischen Kolonien;
- 10° die Gesamtheit der niederländischen Kolonien;
- 11° die Gesamtheit der portugiesischen Kolonien.

Art. 28. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1899 zur Ausführung gebracht werden und auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben; jeder der vertragschließenden Teile hat jedoch das Recht, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr zum voraus gemachten Ankündigung, aus dem Verein auszutreten.

Art. 29. 1. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen den verschiedenen Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Übereinkommen oder sonstigen Akte insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklang stehen, unbeschadet der im vorstehenden Artikel 21 vorbehaltenen Rechte.

2. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Washington statt.

3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet in Washington, den fünfzehnten Juni eintausend achthundert siebenundneunzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Schlussprotokoll.

22. April
1898.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der durch den Weltpostkongreß von Washington vereinbarten Verträge zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

I.

Es wird Vormerkung genommen von der im Namen ihrer Regierung abgegebenen Erklärung der britischen Delegation, daß den britischen Kolonien und Protektoraten von Südafrika die Stimme zugewiesen worden ist, welche gemäß Artikel 27, 5^o, des Vertrages der „Gesamtheit aller andern britischen Kolonien“ zukommt.

II.

In Abweichung von der Bestimmung im Artikel 6 des Vertrages, welcher die Rekommandationsgebühr auf höchstens 25 Centimen festsetzt, wird vereinbart, daß für die außereuropäischen Staaten dieses Maximum auf 50 Centimen belassen wird, mit Inbegriff der Ausstellung eines Aufgabescheines an den Versender.

III.

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 8 des Vertrages wird vereinbart, daß als Übergangsmaßregel den Verwaltungen derjenigen außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung zur Zeit den Grundsatz der Haftbarkeit nicht anerkennt, auch ferner zugestanden wird, die Ausführung dieses Grundsatzes zu verschieben, bis die gesetzgebende Gewalt die Ermächtigung, diese Entschädigungspflicht ebenfalls anzuerkennen, erteilt haben wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die andern Vereinsverwaltungen

22. April
1898.

nicht gehalten, eine Entschädigung für den in ihrem Dienst erfolgten Verlust solcher rekommandierter Sendungen zu bezahlen, die nach den erwähnten Ländern bestimmt oder dort aufgegeben worden sind.

IV.

Da die dominikanische Republik, welche dem Weltpostverein angehört, am Kongreß nicht vertreten war, so ist ihr das Protokoll offen gelassen, um den daselbst abgeschlossenen Verträgen, oder nur dem einen oder andern derselben beizutreten. Das Protokoll wird ebenfalls offen gelassen zu gunsten des Kaiserreichs China, dessen Abgeordnete am Kongreß die Absicht dieses Landes, dem Weltpostverein auf einen später zu bezeichnenden Zeitpunkt beizutreten, kundgegeben haben.

Dasselbe wird ferner offen gelassen für den Oranje-Freistaat, dessen Vertreter die Absicht dieses Landes, dem Weltpostverein beizutreten, ausgesprochen hat.

V.

Das Protokoll wird offen behalten zu gunsten der Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur eine gewisse Zahl der vom Kongreß abgeschlossenen Verträge unterzeichnet haben, um ihnen freizustellen, den andern heute zur Unterzeichnung gelangenden Verträgen, oder dem einen oder andern derselben beizutreten.

VI.

Die im vorstehenden Artikel IV vorgesehenen Beitrittserklärungen sind der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika durch die betreffenden Regierungen in diplomatischer Form anzumelden. Die Frist, welche ihnen für diese Anmeldung eröffnet wird, läuft mit dem 1. Oktober 1898 ab.

VII.

22. April
1898.

Falls einer oder mehrere der kontrahierenden Teile den einen oder andern der heute in Washington unterzeichneten Verträge nicht ratifizieren sollte, so bleibt dieser Vertrag nichtsdestoweniger für die Länder in Kraft, welche ihn ratifiziert haben.

Zu dessen Urkund haben die unterzeichneten Bevollmächtigten vorliegendes Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in den Text der Verträge, auf welche sie sich beziehen, selbst aufgenommen wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika niedergelegt und wovon jedem Teile eine Abschrift übergeben wird.

Geschehen zu Washington, den fünfzehnten Juni ein-
tausend achthundert siebenundneunzig.

(Unterschriften wie beim Hauptvertrag.)

22. April
1898.

Übereinkommen

betreffend

den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der
Größern Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Agypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei.

(Vom 15. Juni 1897.)

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben, in Gemäßheit von Artikel 19 des Hauptvertrages, im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

22. April
1898.

Art. 1. 1. Es können von dem einen der obgenannten Länder nach einem andern dieser Länder Wertpapiere enthaltende Briefe, sowie Schmucksachen und kostbare Gegenstände enthaltende Schachteln mit Wertangabe unter Versicherung des angegebenen Wertbetrages versandt werden.

Der Dienst betreffend die Schachteln mit Wertangabe ist auf diejenigen Länder beschränkt, deren Verwaltungen sich für Einführung desselben in ihren gegenseitigen Beziehungen verständigen.

2. Das Höchstgewicht der Schachteln ist auf ein Kilogramm für jede Sendung festgesetzt.

3. Die verschiedenen Verwaltungen sind befugt, für ihren Verkehr ein Maximum der Wertangabe festzusetzen, welches jedoch in keinem Fall weniger als 10,000 Franken für jede Sendung betragen darf, und es bleibt verstanden, daß die verschiedenen am Transport teilnehmenden Verwaltungen nur bis zu dem von ihnen angenommenen Maximum haftbar sind.

Art. 2. 1. Die Briefe und Schachteln mit Wertangabe können zu den in den §§ 1 und 2 des Artikels 7 des Hauptvertrages vorgesehenen Bedingungen mit Nachnahme belastet werden. Diese Gegenstände unterliegen der Behandlung und den Taxen der Wertsendungen derjenigen Kategorie, zu welcher sie gehören.

2. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Spoliation einer mit Nachnahme belasteten Sendung mit Wertangabe haftet die Post in der im Artikel 12 des gegenwärtigen Übereinkommens vorgesehenen Weise. Nach erfolgter Bestellung des Gegenstandes ist die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Betrag der Nachnahme verantwortlich und muß im Reklamationsfalle die Zusendung des eingezogenen Betrages, nach Abzug der festgesetzten Gebühr und Taxe, an den Versender nachweisen können.

22. April
1898.

Art. 3. 1. Die Transitfreiheit über das Gebiet jedes der beigetretenen Länder ist gewährleistet; die transportleistenden Verwaltungen übernehmen die Haftpflicht innerhalb der im nachfolgenden Artikel 12 festgesetzten Grenzen.

Das Gleiche gilt für den durch die Verwaltungen der vertragschließenden Länder übernommenen oder vermittelten Seetransport, vorausgesetzt jedoch, daß diese Verwaltungen in der Lage seien, die Haftpflicht für die Wertsendungen auf den von ihnen benutzten Postdampfern oder andern Schiffen zu übernehmen.

2. Insofern keine gegenteilige Abmachung zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung getroffen ist, erfolgt die Auswechslung der Wertsendungen zwischen nicht angrenzenden Ländern in offenem Transit auf den für die gewöhnlichen Korrespondenzen benutzten Transportwegen.

3. Der Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe zwischen zwei Ländern, welche für die gewöhnlichen Beziehungen auf die Vermittlung eines oder mehrerer am gegenwärtigen Übereinkommen nicht beteiligten Länder, oder auf Seepostverbindungen angewiesen sind, welche von der Haftpflicht entbunden sind, unterliegt besonderen, zwischen den Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungslandes zu vereinbarenden Maßregeln, wie die Benutzung eines Umweges, die Versendung in geschlossenen Sendungen etc.

Art. 4. 1. Die im Artikel 4 des Hauptvertrages vorgesehenen Transitgebühren sind von der Verwaltung des Aufgabelandes denjenigen Verwaltungen zu vergüten, welche bei der Beförderung der Briefe mit Wertangabe in offenem oder geschlossenem Transit beteiligt sind.

2. Ein Porto von 50 Centimen ist für jede Wertschachtel von der Verwaltung des Ursprungslandes an die Verwaltung des Bestimmungslandes und, vorkommenden Falls,

22. April
1898.

an jede der an der Land-Transitbeförderung beteiligten Verwaltungen zu entrichten. Die Verwaltung des Ursprungslandes hat außerdem, vorkommenden Falls, an jede der an der See-Transitbeförderung beteiligten Verwaltungen ein Porto von einem Franken zu zahlen.

3. Unabhängig von diesen Gebühren und Portobeträgen hat die Verwaltung des Ursprungslandes der Verwaltung des Bestimmungslandes und, vorkommenden Falles, jeder der Verwaltungen, welche mit Haftpflicht bei der Land-Transitbeförderung beteiligt sind, eine Versicherungsgebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken des angegebenen Wertes zu entrichten.

4. Außerdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes, wenn es sich um einen Seetransport mit nämlicher Haftpflicht handelt, jeder der bei diesem Transport beteiligten Verwaltungen eine See-Versicherungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken der Wertangabe zu vergüten.

Art. 5. 1. Die Taxe der Briefe und Schachteln mit Wertangabe ist zum voraus zu entrichten und setzt sich zusammen:

- 1° für die Briefe aus dem Porto und der festen Gebühr für einen rekommandierten Brief von gleichem Gewicht und gleicher Bestimmung, wobei Porto und Gebühr ungeteilt der versendenden Verwaltung verbleiben; für die Schachteln, aus einem Porto von 50 Centimen für jedes am Landtransport teilnehmende Land und, vorkommenden Falls, aus einem Porto von einem Franken für jedes am Seetransport beteiligte Land;
- 2° für die Briefe und die Schachteln aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken des angegebenen Wertes berechnet wird mit 10 Centimen für die an-

22. April
1898.

grenzenden oder die unter sich durch einen direkten Seedienst verbundenen Länder, und mit 25 Centimen für die andern Länder; in beiden Fällen unter etwaiger Hinzurechnung der im letzten Alinea des vorstehenden Artikels 4 vorgesehenen Seeversicherungsgebühr.

Als Übergangs-Maßregel ist jedoch jedem der vertragschließenden Teile vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, eine andere als die obgenannte Gebühr zu beziehen, vorausgesetzt, daß dieselbe $\frac{1}{2}$ Prozent des angegebenen Wertbetrages nicht übersteigt.

2. Dem Aufgeber einer Sendung mit Wertangabe wird hierfür bei der Aufgabe unentgeltlich ein Empfangschein ausgestellt.

3. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß, mit Ausnahme des im Paragraphen 2 des nachfolgenden Artikels 10 vorgesehenen Falles der Nachsendung, die Briefe und Schachteln mit Wertangabe zu Lasten der Adressaten mit keiner andern Postgebühr belegt werden können, als, vorkommenden Falls, mit einer Gebühr für die Zustellung in die Wohnung.

4. Diejenigen der teilnehmenden Länder, welche nicht den Franken als Münzeinheit haben, bestimmen die Taxäquivalente in ihrer eigenen Währung nach den Beträgen, wie sie im vorstehenden Paragraphen 1 festgesetzt sind. Diese Länder haben die Befugnis, die Bruchteile abzurunden gemäß der im Ausführungsreglement zum Hauptvertrag enthaltenen Übersicht.

Art. 6. Die Wertbriefe, welche die Postverwaltungen entweder unter sich oder mit dem internationalen Bureau auswechseln, sind unter den durch Artikel 11, § 2, des Hauptvertrages festgestellten Bedingungen von der Entrichtung des Portos und der Versicherungsgebühr enthoben.

22. April
1898.

Art. 7. 1. Der Versender eines Briefes mit Wertangabe kann unter den im § 3 des Artikels 6 des Hauptvertrages für die rekommandierten Gegenstände vorgesehenen Bedingungen über die Zustellung der Sendung an den Empfänger eine Bescheinigung oder nachträglich der Aufgabe über das Schicksal seiner Sendung Auskunft verlangen.

2. Der Ertrag der Rückscheingebühr verbleibt ungeteilt der Verwaltung des Ursprungslandes.

Art. 8. 1. Der Aufgeber einer Sendung mit Wertangabe kann dieselbe aus dem Postdienste zurückziehen oder deren Adresse abändern lassen, behufs Nachsendung, sei es im Innern des ersten Bestimmungslandes, sei es nach einem andern der vertragschließenden Länder, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, und zwar unter den im Artikel 9 des Hauptvertrages für die gewöhnlichen und rekommandierten Korrespondenzen aufgestellten Bedingungen und Vorbehalten. Dieses Recht ist, was die Abänderung der Adresse betrifft, beschränkt auf Sendungen, deren Wertangabe 10,000 Franken nicht übersteigt.

2. Derselbe kann unter den in Artikel 13 des Hauptvertrages aufgestellten Bedingungen und Vorbehalten ebenfalls verlangen, daß die Sendung dem Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten in die Wohnung abgeliefert werde.

Der Verwaltung des Bestimmungslandes steht jedoch frei, statt der Sendung selbst einen Avis vom Eingange derselben durch besondern Boten bestellen zu lassen, sofern ihre internen Reglemente dieses Verfahren bedingen.

Art. 9. 1. Jede betrügerische Angabe eines höhern als des wirklichen Wertes des Inhalts eines Briefes oder einer Schachtel ist untersagt.

Im Falle einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Versender jedes Recht auf Schadenersatz, unbeschadet

22. April
1898.

der durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes allfällig vorgesehenen strafrechtlichen Verfolgung.

2. Es ist verboten, den Wertbriefen beizuschließen:

- a. kursfähige Münzen;
- b. zollpflichtige Gegenstände, mit Ausnahme der Wertpapiere;
- c. Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände.

Es ist ebenfalls untersagt, den Wertschachteln Briefe oder Notizen, welche als Korrespondenz dienen können, kursfähige Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber lautende Wertpapiere, Titel oder andere in die Kategorie der Geschäftspapiere fallende Gegenstände beizuschließen.

Gegenstände, welche unter dieses Verbot fallen, werden nicht befördert.

Art. 10. 1. Für die aus Anlaß der Veränderung des Wohnortes des Empfängers im Innern des Bestimmungslandes erfolgte Nachsendung eines Briefes oder einer Schachtel mit Wertangabe soll keine Nachtaxe erhoben werden.

2. Im Falle der Nachsendung nach einem andern der vertragschließenden Länder als dem Bestimmungsland werden für die Nachsendung die in den Paragraphen 3 und 4 von Artikel 4 des gegenwärtigen Übereinkommens vorgesehenen Versicherungsgebühren vom Adressaten bezogen, und zwar zu gunsten jeder der beim neuen Transport mitwirkenden Verwaltungen. Handelt es sich um eine Schachtel mit Wertangabe, so wird überdies das im § 2 des genannten Artikels 4 festgesetzte Porto bezogen.

3. Für die durch unrichtige Leitung verursachte Nachsendung oder für die Rücksendung im Falle der Unbestellbarkeit wird zu Lasten des Publikums eine Postgebühr nicht berechnet.

22. April
1898.

Art. 11. 1. Die Wertschachteln sind in Bezug auf die Erstattung der Kautionshinterlagen [bei der Ausfuhr, sowie in Bezug auf die Ausübung der Stempel- und Zollkontrolle bei der Einfuhr, der Gesetzgebung des Ursprungs- bzw. des Bestimmungslandes unterworfen.

2. Die bei der Einfuhr zur Erhebung kommenden Fiskalgebühren und Prüfungskosten werden bei der Bestellung vom Adressaten erhoben. Wenn infolge von Wohnungsänderung, wegen Annahmeverweigerung, oder aus irgend einem andern Grunde eine Wertschachtel in ein anderes am Verkehr teilnehmendes Land weitergesandt oder an das Aufgabeland zurückgeleitet wird, so werden diejenigen Gebühren, welche bei der Wiederausfuhr nicht niedergeschlagen werden können, von Verwaltung zu Verwaltung behufs Einziehung vom Adressaten oder vom Versender nachgenommen.

Art. 12. 1. Wenn ein Brief oder eine Schachtel mit Wertangabe verloren geht, spoliert oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Versender oder auf dessen Verlangen der Adressat Anspruch auf eine dem wirklichen Betrage des Verlustes, der Spoliation oder der Beschädigung entsprechende Vergütung, es sei denn, daß der Schaden durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Versenders verursacht worden sei, oder von der Natur des Gegenstandes herrühre. Die Entschädigung darf in keinem Falle den angegebenen Wertbetrag übersteigen.

Im Falle des Verlustes hat der Versender überdies Anspruch auf Ersatz der Transportkosten. Immerhin bleibt die Versicherungsgebühr den Postverwaltungen verfallen.

2. Die Länder, welche geneigt sind, die Haftpflicht für den durch höhere Gewalt entstandenen Schaden zu übernehmen, sind ermächtigt, hierfür eine Zuschlagstaxe innert der im letzten Alinea des § 1 des Artikels 5 des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Grenze zu beziehen.

22. April
1898.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt der Verwaltung ob, welcher das Aufgabebureau angehört. Dieser Verwaltung ist der Regreß gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige Verwaltung vorbehalten, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust oder die Spoliation stattgefunden hat.

Wenn auf dem Gebiete oder im Dienste eines Landes, welches die im vorstehenden § 2 erwähnte Haftpflicht übernimmt, ein Brief oder eine Schachtel mit Wertangabe durch Folgen von höherer Gewalt verloren geht, spoliert oder beschädigt wird, so ist das Land, in welchem der Verlust, die Spoliation oder die Beschädigung stattgefunden hat, gegenüber dem Aufgabeland verantwortlich, wenn dieses letztere seinerseits die Haftpflicht für höhere Gewalt gegenüber seinen Aufgebern für Wertsendungen anerkennt.

4. Bis zur Leistung des Gegenbeweises fällt die Haftpflicht derjenigen Verwaltung zu, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder die Abgabe desselben an den Adressaten, noch, vorkommenden Falls, die regelmäßige Überlieferung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

5. Die Auszahlung der Entschädigung durch die Aufgabeverwaltung hat sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Reklamation an gerechnet, stattzufinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabelandes den von ihr bezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug mittelst Wechsels oder Geldanweisung zu erstatten.

Die Verwaltung des Aufgabelandes ist ermächtigt, den Versender auf Rechnung derjenigen Vermittlungs- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, welche, vorschriftsgemäß belangt, ein Jahr hat verstreichen lassen, ohne der Angelegenheit Folge zu geben. Wenn überdies eine Verwaltung, deren Haftpflicht in aller Form nachgewiesen ist, die Bezahlung des Ersatzbetrages anfänglich ab-

22. April
1898.

gelehnt hat, so muß diese nebst der Entschädigung auch die Nebenkosten tragen, welche aus der unbegründeten Verspätung in der Auszahlung entstanden sind.

6. Es bleibt verstanden, daß die Reklamation nur innert der Frist eines Jahres, von der Aufgabe der Wertsendung an gerechnet, zulässig ist; nach Ablauf dieser Frist ist der Reklamant zu keiner Entschädigung mehr berechtigt.

7. Die Verwaltung, auf deren Rechnung für nicht an Bestimmung gelangte Wertsendungen Ersatz geleistet wird, tritt in alle Rechte des Eigentümers ein.

8. Wenn der Verlust, die Spoliation oder die Beschädigung auf dem Transport zwischen den Auswechslungs-Poststellen zweier angrenzender Länder stattgefunden hat und es nicht möglich ist, festzustellen, auf welchem der beiden Gebiete der Vorfall sich ereignete, so tragen die beiden beteiligten Verwaltungen den Verlust je zur Hälfte.

Das Gleiche geschieht, wenn beim Austausch in geschlossenen Sendungen der Verlust, die Spoliation oder die Beschädigung auf dem Gebiete oder im Dienste einer nicht haftpflichtigen Transitverwaltung stattgefunden hat.

9. Die Haftpflicht der Verwaltungen für die in den Sendungen enthaltenen Werte erlischt nach erfolgter Bescheinigung und Übernahme der Sendungen durch die Berechtigten.

Art. 13. 1. Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf die Sendungen mit Wertangabe nach oder aus andern Ländern seine für den innern Verkehr geltenden Gesetze oder Reglemente anzuwenden, insoweit nicht durch gegenwärtiges Übereinkommen etwas anderes bestimmt ist.

2. Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens wird die Befugnis der vertragschließenden Teile nicht beschränkt, besondere Übereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere

22. April
1898.

Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen behufs Verbesserung des Dienstes betreffend die Briefe und Schachteln mit Wertangabe.

3. Im Verkehr zwischen Verwaltungen, bei welchen eine derartige Verständigung besteht, können die Versender von Schachteln mit Wertangabe die nicht postalischen Gebühren, welchen die Sendung im Bestimmungsland unterliegt, mittelst vorläufiger Erklärung bei der Aufgabe-Poststelle übernehmen, unter der Verpflichtung, die von der Bestimmungs-Poststelle bezeichneten und von ihr verlangten Beträge zu bezahlen.

Art. 14. Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann, unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch der Wertsendungen sowohl im Versand als im Empfang vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, unter der Bedingung, daß der oder den beteiligten Verwaltungen hiervon unverzüglich, nötigen Falls auf telegraphischem Wege, Kenntnis gegeben werde.

Art. 15. Die Vereinsländer, welche am gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten unter den durch Artikel 24 des Hauptvertrages in Bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgesehenen Formalitäten.

Art. 16. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder ordnen das Verfahren und den Überlieferungsmodus der Briefe und Schachteln mit Wertangabe und treffen alle für die Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens notwendigen Maßregeln.

Art. 17. 1. Innerhalb des Zeitraumes zwischen den durch Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Zusammenkünften ist jede Postverwaltung der vertragschließenden Länder be-

22. April
1898.

rechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Dienst der Wertbriefe und Wertschachteln zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muß jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt dem im § 2 des Artikels 62 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

- 1° Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Bestimmungen oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 und 18 handelt;
- 2° zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens, als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 17 und 18 handelt;
- 3° einfache Stimmenmehrheit bei Fragen über Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens, mit Ausnahme des im Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege in der durch Artikel 26 des Hauptvertrages angegebenen Form bestätigt.

5. Angenommene Änderungen oder gefaßte Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollziehbar.

22. April
1898.

Art. 18. 1. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Januar 1899 in Kraft und hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer ein Jahr zum voraus durch seine Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gemachten Ankündigung, von diesem Übereinkommen zurückzutreten.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Übereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen vertragschließenden Ländern oder Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen außer Kraft, insoweit sie unvereinbar sind mit dem Wortlaute des gegenwärtigen Übereinkommens und unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Artikels 13.

3. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Washington statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet in Washington, den fünfzehnten Juni eintausend achthundert siebenundneunzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Schlussprotokoll.

22. April
1898.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des Übereinkommens betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten sich über folgendes geeinigt:

Einziges Artikel.

In Abweichung von der Bestimmung des Paragraphen 3 von Artikel 1 des Übereinkommens, welcher bestimmt, daß das Maximum der Wertangabe in keinem Falle weniger als 10,000 Franken betragen dürfe, wird vereinbart, daß ein Land, in dessen innerem Verkehr ein niedrigeres Maximum als 10,000 Franken besteht, befugt ist, dasselbe auch für den internationalen Austausch der Briefe und Schachteln mit Wertangabe zur Anwendung zu bringen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten vorliegendes Schlußprotokoll erstellt, welches den gleichen Wert und die nämliche Gültigkeit haben soll, wie wenn seine Bestimmungen in den Text des Übereinkommens selbst, auf welches sie sich beziehen, aufgenommen wären, und sie haben dieses Protokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches in das Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika niedergelegt und von welchem jedem Teile eine Abschrift übergeben wird.

Geschehen zu Washington, den fünfzehnten Juni ein tausend acht hundert siebenundneunzig.

(Unterschriften wie beim Übereinkommen.)

22. April
1898.

Übereinkommen

betreffend

den Geldanweisungsdienst,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größern Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay.

(Vom 15. Juni 1897.)

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben in Gemäßheit von Artikel 19 des Hauptvertrages, im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

22. April
1898.

Art. 1. Der Austausch von Geldbeträgen durch die Post mittelst Geldanweisungen zwischen denjenigen vertragschließenden Ländern, deren Verwaltungen über die Einführung dieses Dienstes sich verständigen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens.

Art. 2. 1. Grundsätzlich sollen die Beträge der Geldanweisungen in klingender Münze sowohl von den Aufgebern einbezahlt, als auch an die Berechtigten ausbezahlt werden, jede Verwaltung hat jedoch die Befugnis, zu dem Zwecke das in ihrem Lande in gesetzlichem Umlauf befindliche Papiergeld anzunehmen und zu verwenden, unter dem Vorbehalt, daß gegebenen Falls die Kursdifferenz in Berechnung gezogen werde.

2. Keine Anweisung darf die Summe von 1000 Franken Metallgeld, oder eine annähernd gleiche Summe in der betreffenden Währung jedes Landes übersteigen.

Immerhin haben die Verwaltungen, welche gegenwärtig das Maximum von 1000 Franken nicht übernehmen können, die Befugnis, dasselbe auf 500 Franken oder eine annähernd gleiche Summe in der Währung jedes Landes festzusetzen.

3. Der Betrag einer jeden Geldanweisung wird, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen, in der Metallwährung des Landes ausgedrückt, in welchem die Auszahlung stattfinden soll. Zu diesem Zwecke bestimmt die Verwaltung des Ursprungslandes vorkommenden Falls selbst das Verhältnis für die Umwandlung von ihrer Währung in diejenige des Bestimmungslandes.

Ebenso setzt die Verwaltung des Ursprungslandes vorkommenden Falls den Einzahlungskurs fest, welchen der Versender zu bezahlen hat, wenn Herkunfts- und Bestimmungsland das gleiche Münzsystem besitzen.

4. Jedem der vertragschließenden Länder ist das Recht vorbehalten, auf seinem Gebiete die von einem andern dieser

22. April
1898.

Länder herkommenden Anweisungen durch Indossament übertragbar zu erklären.

Art. 3. 1. Die vom Versender für jede auf Grund des vorhergehenden Artikels ausgestellte Geldanweisung zu bezahlende allgemeine Taxe wird in Metallwährung festgesetzt: für die ersten hundert Franken auf 25 Centimen für je 25 Franken oder Bruchteil von 25 Franken, und, über die ersten hundert Franken hinaus, auf 25 Centimen für je 50 Franken oder einen Bruchteil von 50 Franken, oder auf den entsprechenden Betrag in der betreffenden Währung der vertragschließenden Länder, wobei vorkommenden Falls die Bruchteile abgerundet werden können.

Die amtlichen Geldanweisungen, welche zwischen den Postverwaltungen oder den von diesen Verwaltungen abhängigen Poststellen ausgewechselt werden, sind von jeder Taxe entoben.

2. Die Verwaltung, welche die Anweisungen ausgestellt hat, vergütet der Verwaltung, welche sie bezahlt hat, eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Prozent für die ersten hundert Franken und von $\frac{1}{4}$ Prozent für die höhern Beträge, abzüglich der amtlichen Anweisungen.

3. Die durch Vermittlung eines am Übereinkommen beteiligten Landes zwischen einem andern dieser Länder und einem nicht teilnehmenden Lande ausgewechselten Anweisungen können zu gunsten der Vermittlungsverwaltung einer Zuschlagsgebühr unterworfen werden, welche vom Betrag der Anweisung abgezogen wird und den Anteil des nicht teilnehmenden Landes darstellt.

4. Die Geldanweisungen und die auf denselben erteilten Quittungen, sowie die den Einzählern ausgestellten Empfangscheine dürfen zu lasten der Versender oder der Empfänger, außer der im Paragraphen 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Taxe, keiner Gebühr oder Taxe irgend welcher Art unterworfen werden, ausgenommen jedoch, vor-

22. April
1898.

kommenden Falls, der Bestellgebühr für die Auszahlung in der Wohnung der Empfänger und der im vorstehenden § 3 vorgesehenen Zuschlagstaxe.

5. Der Versender einer Geldanweisung kann über deren Auszahlung einen Auszahlungsschein erlangen gegen eine im voraus zu entrichtende, der Verwaltung des Aufgabelandes ungeteilt zufallende Gebühr in der Höhe der in diesem Lande für die Rückscheine zu rekommandierten Korrespondenzen erhobenen Gebühr.

6. Der Versender einer Geldanweisung kann dieselbe aus dem Dienst zurückziehen oder ihre Adresse abändern lassen, unter den durch Artikel 9 des Hauptvertrages für die gewöhnlichen Briefpostsendungen festgestellten Bedingungen und Vorbehalten, solange als der Berechtigte weder die Anweisung selbst, noch deren Betrag in Empfang genommen hat.

7. Der Versender kann unter den durch Artikel 13 des Hauptvertrages festgestellten Bedingungen ebenfalls verlangen, daß dem Berechtigten der Betrag sofort nach der Ankunft der Anweisung durch einen besonderen Boten in seiner Wohnung zugestellt werde.

8. Der Verwaltung des Bestimmungslandes steht jedoch frei, statt des Betrages nur einen Avis über die Ankunft der Anweisung oder diese selbst durch einen besondern Boten bestellen zu lassen, sofern ihre internen Reglemente dieses Verfahren bedingen.

Art. 4. 1. Die Geldanweisungen können telegraphisch überwiesen werden im Verkehr zwischen denjenigen Postverwaltungen, deren Länder durch einen Staatstelegraphen verbunden sind oder welche die Benutzung der Privattelegraphen zu diesem Zwecke zugestehen; solche Anweisungen werden als telegraphische Anweisungen angesehen.

22. April
1898.

2. Die telegraphischen Geldanweisungen können, wie die gewöhnlichen Telegramme und zu den gleichen Bedingungen wie letztere, dem Verfahren der Dringlichkeit, der bezahlten Antwort, der Kollationierung und der Empfangsanzeige sowie, falls sie nach einer Ortschaft bestimmt sind, welche nicht durch den internationalen Telegraphen bedient ist, dem Verfahren der Übermittlung durch die Post und der Expresßbestellung unterworfen werden. Auch das Verlangen eines von der Post auszustellenden und zu übersendenden Auszahlungsscheines ist zugelassen.

Die Versender von telegraphischen Geldanweisungen können auf dem vorgeschriebenen Anweisungsformular Mitteilungen für den Adressaten beifügen, sofern sie dafür die Taxe nach dem Tarif bezahlen.

3. Der Versender einer telegraphischen Anweisung hat zu bezahlen:

- a. die gewöhnliche Geldanweisungstaxe und, wenn ein Auszahlungsschein verlangt wird, die feste Gebühr für diesen Schein;
- b. die Telegrammtaxe.

4. Die telegraphischen Geldanweisungen werden mit keinen andern Gebühren belastet als denjenigen, welche im gegenwärtigen Artikel vorgesehen sind, oder deren Erhebung nach den internationalen Telegraphenreglementen zulässig ist.

Art. 5. 1. Bei Veränderung des Wohnorts des Berechtigten können die gewöhnlichen Anweisungen von einem der an gegenwärtigem Übereinkommen teilnehmenden Länder in ein anderes dieser Länder nachgesandt werden. Hat das neue Bestimmungsland eine andere Währung als das erste Bestimmungsland, so erfolgt die Umwandlung des Anweisungsbetrages in die Währung des neuen Bestimmungslandes durch die nachsendende Poststelle nach dem Verhältnis, welches für die Umwandlung von Geldanweisungen aus dem

22. April
1898.

ersten nach dem neuen Bestimmungslande gilt. Für die Nachsendung wird keine Zuschlagstaxe erhoben, aber das neue Bestimmungsland bezieht jedenfalls für sich den Taxanteil, der ihm zukäme, wenn die Anweisung ursprünglich dorthin bestimmt gewesen wäre, und dies selbst in dem Falle, wenn infolge eines zwischen dem Ursprungsland und dem Land der ersten Bestimmung bestehenden besondern Abkommens die wirklich bezogene Taxe niedriger wäre, als diejenige, welche im Artikel 3 des gegenwärtigen Übereinkommens vorgesehen ist.

2. Die telegraphischen Anweisungen können unter den nämlichen Bedingungen wie die gewöhnlichen Anweisungen an eine neue Bestimmung nachgesandt werden. Ohne gegenseitiges Übereinkommen zwischen den beteiligten Verwaltungen findet die Nachsendung der telegraphischen Anweisungen immer auf dem Postwege statt.

Art. 6. 1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder stellen auf die durch das nachstehende Ausführungs-Reglement festgesetzten Zeitabschnitte die Rechnungen auf, welche alle bei ihren Poststellen ausbezahlten Beträge enthalten; diese Rechnungen werden, nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung, innert der durch das nämliche Reglement festgestellten Frist durch die schuldnerische Verwaltung saldiert, und zwar, wenn nichts anderes vereinbart ist, in der Goldwährung des Landes, welches zu fordern hat.

2. Wenn die Auszahlung der Geldanweisungen in verschiedenen Währungen erfolgt ist, so wird, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, zu diesem Zwecke die schwächere Forderung in die gleiche Währung umgewandelt, auf welche die höhere Forderung lautet, und zwar zum Nennwert der Goldmünzen beider Länder.

3. Wenn ein Rechnungssaldo innert den festgesetzten Fristen nicht bezahlt wird, so wird der Betrag dieses Saldos zinstragend vom Tage des Ablaufs dieser Fristen bis zum Tage der Bezahlung. Die Zinsen werden zu 5 % per Jahr

22. April
1898.

berechnet und zu lasten der säumigen Verwaltung auf die nächstfolgende Rechnung getragen.

Art. 7. 1. Für die auf Geldanweisungen einbezahlten Beträge wird den Einzählern bis zum Augenblick der richtig erfolgten Auszahlung an die Empfänger oder an die Bevollmächtigten der letztern Gewähr geleistet.

2. Die von jeder Verwaltung vereinnahmten Summen für solche Geldanweisungen, deren Betrag innerhalb der im Aufgabeland durch die Gesetze oder Verordnungen festgesetzten Fristen von den Berechtigten nicht zurückgefordert worden ist, verbleiben endgültig der Verwaltung, welche diese Anweisungen ausgestellt hat.

3. Es bleibt verstanden, daß Reklamationen betreffend die Auszahlung einer Anweisung an eine nicht berechtigte Person nur innerhalb eines Jahres, vom Tage des Ablaufs der gewöhnlichen Gültigkeitsfrist der Anweisung an gerechnet, zulässig sind; nach Ablauf dieser Frist sind die Verwaltungen für die Auszahlung auf falsche Quittung nicht mehr haftbar.

Art. 8. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, besondere Übereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu abzuschließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten und zum Zwecke der Verbesserung des internationalen Geldanweisungsdienstes neu zu gründen.

Art. 9. Unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine solche Maßnahme zu rechtfertigen, kann jede Verwaltung den internationalen Geldanweisungsdienst vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, unter der Bedingung, daß der oder den beteiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, Kenntnis gegeben werde.

Art. 10. Die Vereinsländer, welche an gegenwärtigem Übereinkommen nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten unter den durch Artikel 24

des Hauptvertrages in Bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgesehenen Formalitäten.

22. April
1898.

Art. 11. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen, soweit es sie betrifft, die Poststellen, welche Geldanweisungen nach Maßgabe der vorstehenden Artikel anzunehmen und auszuzahlen haben. Sie stellen ferner die Form und die Überlieferungsweise der Geldanweisungen, die Art der im Artikel 6 vorgesehenen Abrechnung und überhaupt alle weitem Dienstvorschriften fest, welche erforderlich sind, um die Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens zu sichern.

Art. 12. 1. Innerhalb des Zeitraums zwischen den durch Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Zusammenkünften ist jede Postverwaltung der vertragschließenden Länder berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Geldanweisungsdienst zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muß jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt dem im § 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

- 1° Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Bestimmungen oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 6 und 13 handelt;
- 2° zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als derjenigen der vorgenannten Artikel handelt;

22. April
1898.

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt, mit Ausnahme des im Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege in der durch Artikel 26 des Hauptvertrages angegebenen Form bestätigt.

5. Angenommene Änderungen oder gefaßte Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollziehbar:

Art. 13. 1. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

2. Dasselbe hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechtes, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr zum voraus gemachten Ankündigung, von diesem Übereinkommen zurückzutreten.

3. Mit dem Tage der Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Teile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der durch Artikel 8 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Washington statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet in Washington, den fünfzehnten Juni eintausend achthundert siebenundneunzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Vertrag

22. April
1898.

betreffend

die Auswechslung von Poststücken,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größern Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbia, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, Britisch-Indien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

(Vom 15. Juni 1897.)

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben in Gemäßheit von Artikel 19 des Hauptvertrages, im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen:

22. April
1898.

Art. 1. 1. Es können Stücke mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm unter der Bezeichnung Poststücke von einem der obgenannten Länder nach einem andern dieser Länder versandt werden. Diese Stücke können mit Nachnahme belastet werden im Verkehr zwischen den Ländern, deren Verwaltungen sich über Einführung dieses Dienstes verständigen.

Als Ausnahme steht jedem Land frei, sich mit dem Transport von Stücken mit Wertangabe, sowie von sperrigen Stücken nicht zu befassen.

Jedes Land setzt für sich den Höchstbetrag der Wertangabe und der Nachnahme fest, welcher indessen in keinem Falle weniger als 500 Franken betragen darf.

Im Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, welche verschiedene Höchstbeträge angenommen haben, muß die niedrigere Grenze gegenseitig innegehalten werden.

Für Nachnahmen ist jedoch diese Verpflichtung auf das Aufgabe- und das Bestimmungsland beschränkt.

2. Die Postverwaltungen der korrespondierenden Länder können vereinbaren, Stücke im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm auf Grund der Bestimmungen des Vertrages anzunehmen, unter Erhöhung der Taxe, sowie der Haftpflicht im Falle des Verlustes, der Spoliation oder der Beschädigung.

3. Das Ausführungs-Reglement setzt die übrigen Bedingungen fest, unter welchen die Stücke zur Beförderung angenommen werden.

Art. 2. 1. Die Transitfreiheit ist auf dem Gebiete jedes der beitretenden Länder gewährleistet; die beim Transport beteiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit innert der durch Artikel 13 hiernach festgesetzten Grenzen.

22. April
1898.

2. Wenn die beteiligten Verwaltungen nicht andere Abmachungen treffen, werden die Poststücke zwischen nicht angrenzenden Ländern einzeln ausgetauscht.

Art. 3. 1. Die Verwaltung des Ursprungslandes hat an jede der am Landtransit teilnehmenden Verwaltungen eine Gebühr von 50 Centimen für jedes Stück zu entrichten.

2. Außerdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes, wenn eine ein- oder mehrfache Seebeförderung stattfindet, an jede der Verwaltungen, welche sich mit ihrem Dienst am Seetransport beteiligen, für jedes Stück eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

- 25 Centimen für jede Strecke, welche 500 Seemeilen nicht übersteigt;
- 50 Centimen für jede Strecke, welche über 500 Seemeilen beträgt, aber 1000 Seemeilen nicht übersteigt;
- 1 Franken für jede Strecke, welche über 1000 Seemeilen beträgt, aber 3000 Seemeilen nicht übersteigt;
- 2 Franken für jede Strecke, welche über 3000 Seemeilen beträgt, aber 6000 Seemeilen nicht übersteigt;
- 3 Franken für jede Strecke über 6000 Seemeilen.

Diese Strecken werden vorkommenden Falls nach der Durchschnittsentfernung zwischen den betreffenden Häfen der beiden in Verbindung stehenden Länder bemessen.

3. Für die sperrigen Stücke werden die durch die vorstehenden Paragraphen 1 und 2 festgesetzten Gebühren um 50 % erhöht.

4. Außer diesen Transitgebühren hat die Verwaltung des Ursprungslandes für die Stücke mit Wertangabe jeder der beim Transport mit Haftpflicht beteiligten Verwaltungen als Versicherungsgebühr einen Teil derselben zu vergüten. Dieser wird für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken auf 5 Centimen für den Landtransit und auf 10 Centimen für den Seetransit festgesetzt.

22. April
1898.

Art. 4. Die Poststücke müssen frankiert werden.

Art. 5. 1. Die Taxe der Poststücke setzt sich aus einer Gebühr zusammen, welche für jedes Stück soviel mal 50 Centimen oder den Gegenwert in der betreffenden Währung jedes Landes beträgt, als Verwaltungen an der Landbeförderung teilnehmen, wobei eintretenden Falls die im § 2 des vorstehenden Artikels 3 vorgesehene Seetransitgebühr und die in den nachstehenden Paragraphen erwähnten Taxen und Gebühren beigefügt werden. Die Gegenwerte werden durch das Ausführungs-Reglement festgesetzt.

2. Die sperrigen Stücke unterliegen einer Zuschlagstaxe von 50 %, welche nötigenfalls auf volle 5 Centimen abgerundet wird.

3. Für Stücke mit Wertangabe tritt eine Versicherungsgebühr hinzu in der Höhe derjenigen, welche für Briefe mit Wertangabe bezogen wird.

4. Vom Versender eines mit Nachnahme belasteten Stückes wird eine besondere Gebühr erhoben, welche 20 Centimen für je unteilbare 20 Franken des Nachnahmebetrages nicht übersteigen darf.

Diese Taxe wird zwischen der Verwaltung des Aufgabelandes und der Verwaltung des Bestimmungslandes geteilt. Zu diesem Zwecke kreditiert sich die Verwaltung des letztern Landes auf der monatlichen Hauptabrechnung mit einem halben Prozent des Totalbetrages der Nachnahmen.

Immerhin können zwei Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnis in ihrem gegenseitigen Verkehr ein anderes Verfahren über den Bezug und die Verteilung der speciellen Nachnahmegebühr vereinbaren.

5. Als Übergangsmaßregel steht jedem der vertragsschließenden Länder die Befugnis zu, auf den bei seinen Dienststellen aufgegebenen oder dahin bestimmten Post-

22. April
1898.

stücken eine Zuschlagstaxe von 25 Centimen für jedes Stück zur Anwendung zu bringen.

Diese Zuschlagstaxe kann ausnahmsweise für die Größere Republik von Centralamerika, die Argentinische Republik, Brasilien, Chile, Columbia, die niederländischen Kolonien, Rußland, Siam, Schweden, die asiatische Türkei, Uruguay und Venezuela auf höchstens 75 Centimen erhöht werden.

6. Die zwischen dem Festlande von Frankreich einerseits und Algerien und Korsika andererseits beförderten Stücke unterliegen einer Zuschlagstaxe von je 25 Centimen.

Es steht der spanischen Postverwaltung frei, für den Transport zwischen dem Festlande Spaniens und den Balearischen Inseln eine Zuschlagstaxe von 25 Centimen und eine solche von 50 Centimen für den Transport zwischen dem Festlande Spaniens und den Kanarischen Inseln zu beziehen.

7. Der Versender eines Poststückes kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen über diesen Gegenstand einen Rückschein erhalten. Die nämliche Gebühr kann zur Anwendung gelangen für Auskunftsbegehren über Poststücke, welche nach der Aufgabe gestellt werden, insofern der Versender nicht bereits die besondere Taxe zur Erlangung eines Rückscheines bezahlt hat. Diese Gebühr fällt ungeteilt der Verwaltung des Ursprungslandes zu.

Art. 6. Die versendende Verwaltung vergütet für jedes Stück:

- a. an die Verwaltung des Bestimmungslandes 50 Centimen, eintretenden Falls unter Hinzurechnung der in den Paragraphen 2, 5 und 6 des vorstehenden Artikels 5 vorgesehenen Zuschlagstaxen; ferner eine Gebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken des angegebenen Wertes und der im Artikel 8 vorgesehenen Expresßbestellgebühr;

22. April
1898.

b. eventuell, der Verwaltung jedes Transitlandes die durch Artikel 3 festgesetzten Gebühren.

Art. 7. Im Bestimmungsland kann für die Bestellung und die Besorgung der Zollformalitäten eine Gebühr erhoben werden, deren Gesamtbetrag 25 Centimen für jedes Stück nicht übersteigen darf. Wenn die beteiligten Verwaltungen nicht Gegenteiliges vereinbart haben, so wird diese Taxe bei der Bestellung des Stückes vom Adressaten bezogen.

Art. 8. 1. In denjenigen Vereinsländern, welche sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienst befassen, werden die Stücke auf Verlangen der Versender sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten in die Wohnung des Empfängers bestellt.

Diese Sendungen, welche Expreßsendungen genannt werden, unterliegen einer besondern Gebühr. Diese Gebühr beträgt 50 Centimen und muß vom Versender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im voraus entrichtet werden, ohne Rücksicht darauf, ob im Bestimmungslande das Stück selbst oder nur eine Anzeige über den Eingang desselben dem Adressaten durch Expressen zugestellt wird. Sie gehört zu den dem Bestimmungsland zu leistenden Vergütungen.

2. Ist das Stück nach einer Ortschaft ohne Poststelle bestimmt, so kann die Postverwaltung des Bestimmungslandes für die Bestellung des Stückes oder der Aufforderung an den Adressaten zur Abholung desselben, eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages erheben, den sie in ihrem innern Verkehr für die Expreßbestellung festgesetzt hat, unter Abzug jedoch der vom Versender entrichteten festen Gebühr oder des entsprechenden Betrages in der Währung desjenigen Landes, in welchem die Ergänzungsgebühr zur Erhebung gelangt.

3. Die Bestellung oder die Übersendung der Einladung an den Adressaten zur Abholung wird nur einmal versucht.

Bleibt dieser Versuch erfolglos, so wird das Stück nicht mehr als Expreßsendung betrachtet; die Bestellung desselben erfolgt alsdann unter den für die gewöhnlichen Stücke maßgebenden Bedingungen.

22. April
1898.

4. Wenn ein derartiges Stück wegen Änderung des Wohnortes des Adressaten in ein anderes Land weitergesandt wird, ohne daß die Expreßbestellung versucht worden wäre, so wird die vom Versender entrichtete feste Taxe dem neuen Bestimmungsland vergütet, sofern dasselbe sich mit der Expreßbestellung befaßt; im entgegengesetzten Falle verbleibt diese Taxe der Verwaltung des ersten Bestimmungslandes, gleich wie dies für die unbestellbaren Stücke der Fall ist.

Art. 9. 1. Die Stücke, auf welche der gegenwärtige Vertrag Anwendung findet, dürfen mit keinen andern als den in den verschiedenen Artikeln des Vertrages vorgesehenen Postgebühren belastet werden.

2. Die Zollgebühren und die andern nicht postalischen Gebühren sind von den Adressaten der Stücke zu entrichten. Im Verkehr zwischen Verwaltungen, welche sich diesfalls verständigt haben, können jedoch die Versender, auf vorherige Erklärung bei der Abgangs-Poststelle, die betreffenden Gebühren übernehmen. In diesem Falle haben sie die von der Bestimmungs-Poststelle geforderten Beträge zu bezahlen.

Art. 10. 1. Der Versender eines Poststückes kann unter den durch Artikel 9 des Hauptvertrages für die Briefpostgegenstände festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten dasselbe aus dem Postdienst zurückziehen oder dessen Adresse abändern lassen unter der weitem Bedingung, daß beim Verlangen der Rücksendung oder Nachsendung eines Stückes der Versender verpflichtet ist, für Zahlung des Portos für die neue Beförderung zum voraus zu haften.

22. April
1898.

2. Jede Verwaltung ist ermächtigt, das Recht der Adreßänderung auf die Stücke zu beschränken, deren Wertangabe 500 Franken nicht übersteigt.

Art. 11. 1. Poststücke, welche wegen Aufenthaltsveränderung des Adressaten von einem Land in ein anderes nachgesandt oder welche als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgesandt oder von der Zollbehörde zurückgewiesen werden, unterliegen neuerdings den durch die §§ 1, 2, 3, 5 und 6 des Artikels 5 festgesetzten Taxen zu lasten der Adressaten oder der Aufgeber, unbeschadet der Erstattung von Zoll- oder anderen besonderen Gebühren (Lagergebühren, Zollbehandlungsgebühren etc.).

2. Bei Nachsendung eines mit Nachnahme belasteten Stückes kreditiert sich die Verwaltung des endgültigen Bestimmungsortes mit dem Anteil an der Nachnahmegebühr gemäß § 4 des Artikels 5.

Art. 12. 1. Es ist verboten, mit der Post Stücke zu befördern, in welchen Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende Angaben, oder aber solche Gegenstände enthalten sind, deren Zulassung durch die Zoll- oder andere Gesetze und Reglemente untersagt ist. Es ist gleichfalls untersagt, in den Poststücken ohne Wertangabe gemünztes Geld, Gold- und Silberwaren und andere Kostbarkeiten nach denjenigen Ländern zu versenden, welche die Wertangabe zulassen. Es ist indes gestattet, der Sendung eine offene Rechnung, welche keine andern Angaben enthält, als solche die das Wesen der Rechnung ausmachen, sowie eine einfache Abschrift der Adresse des Stückes mit Angabe derjenigen des Versenders beizuschließen.

2. Wenn ein Poststück, welches unter eines dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer andern Vereinsverwaltung überliefert wird, so verfährt letztere in der Weise und unter Beobachtung der Formen, welche durch ihre inländischen Gesetze und Reglemente vorgesehen sind.

22. April
1898.

Art. 13. 1. Wenn ein Poststück verloren geht, spoliert oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Versender oder auf dessen Verlangen der Adressat Anspruch auf eine dem wirklichen Betrage des Verlustes, der Spoliation oder der Beschädigung entsprechende Vergütung, es sei denn, daß der Schaden durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Senders verursacht worden sei oder von der Natur des Gegenstandes herrühre; diese Entschädigung darf jedoch bei den gewöhnlichen Stücken 25 Franken und bei Wertstücken den Betrag der Wertangabe nicht überschreiten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Alineas sind auf die mit Nachnahme belasteten Stücke anwendbar für so lange, als sie dem Empfänger noch nicht ausgeliefert sind; nach der Auslieferung sind dagegen die Verwaltungen einzig für den vollen Betrag der dem Versender schuldigen Summe haftbar.

Der Versender eines in Verlust geratenen Stückes hat außerdem Anspruch auf den Ersatz der Transportgebühren, sowie der Postgebühren für die Reklamation, sofern die Reklamation durch einen Fehler im Postdienst verursacht worden ist.

Immerhin bleibt die Versicherungsgebühr den Postverwaltungen verfallen.

2. Die Länder, welche geneigt sind, die Haftpflicht auch für den durch höhere Gewalt entstandenen Schaden zu übernehmen, sind berechtigt, auf Stücken mit Wertangabe eine Zuschlagstaxe zu beziehen, unter den durch Artikel 12, § 2, der Übereinkunft betreffend die Wertbriefe und Wertschachteln vorgesehenen Bedingungen.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt der Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Poststelle angehört. Dieser Verwaltung ist der Rückgriff auf diejenige haftpflichtige Verwaltung vorbehalten, auf deren Gebiet oder

22. April
1898.

in deren Dienst der Verlust, die Spoliation oder die Beschädigung stattgefunden hat.

Wenn auf dem Gebiete oder im Dienste eines Landes, welches die im vorstehenden § 2 erwähnte Haftpflicht übernimmt, ein Stück mit Wertangabe durch Folgen von höherer Gewalt verloren geht, spoliert oder beschädigt wird, so ist das Land, in welchem der Verlust, die Spoliation oder die Beschädigung stattgefunden hat, gegenüber dem Aufgabeland verantwortlich, wenn dieses letztere seinerseits bei Wertsendungen die Haftpflicht für höhere Gewalt gegenüber seinen Aufgebern anerkennt.

4. Bis zur Leistung des Gegenbeweises fällt die Haftpflicht derjenigen Verwaltung zu, welche das Stück unbeanstandet übernommen hat und weder die Abgabe desselben an den Adressaten noch, vorkommenden Falls, die regelmäßige Überlieferung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

5. Die Auszahlung der Entschädigung durch die Aufgabeverwaltung hat sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Reklamation an gerechnet, **stattzufinden**. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung **des Aufgabelandes** den von ihr bezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug **zu erstatten**.

Die Verwaltung des Aufgabelandes ist **ermächtigt**, den Versender auf Rechnung derjenigen Vermittlungs- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, welche, vorschriftsgemäß belangt, ein Jahr hat verstreichen lassen ohne der Angelegenheit Folge zu geben. Wenn überdies eine Verwaltung, deren Haftpflicht in aller Form nachgewiesen ist, die Bezahlung des Ersatzbetrages anfänglich abgelehnt hat, so muß diese nebst der Entschädigung auch die Nebenkosten tragen, welche aus der unbegründeten Verspätung in der Auszahlung entstanden sind.

6. Es bleibt verstanden, daß die Reklamation nur innert der Frist eines Jahres, von der Aufgabe des Stückes

22. April
1898.

an gerechnet, zulässig ist; nach Ablauf dieser Frist ist der Reklamant zu keiner Entschädigung mehr berechtigt.

7. Wenn der Verlust oder die Beschädigung auf dem Transport zwischen den Auswechslungs-Poststellen zweier angrenzender Länder stattgefunden hat, ohne daß es möglich ist, festzustellen, auf welchem der beiden Gebiete der Vorfall sich ereignete, so tragen die beiden beteiligten Verwaltungen den Verlust je zur Hälfte.

8. Die Haftpflicht der Verwaltungen für die Poststücke erlischt nach erfolgter Übernahme durch die Berechtigten.

Art. 14. Jede betrügerische Angabe eines höhern als des wirklichen Wertes des Inhalts eines Stückes ist untersagt. Im Falle einer solchen betrügerischen Angabe verliert der Versender jedes Recht auf Schadenersatz, unbeschadet der durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes allfällig vorgesehenen gerichtlichen Verfolgung.

Art. 15. Unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine solche Maßnahme zu rechtfertigen, kann jede Verwaltung den Dienst der Poststücke vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, unter der Bedingung, daß der oder den beteiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, Kenntnis gegeben werde.

Art. 16. Die innere Gesetzgebung jedes der vertragsschließenden Länder bleibt zuständig in allem, was durch die im gegenwärtigen Vertrag enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist.

Art. 17. 1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, besondere Übereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu abzuschließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten und neu zu gründen zum Zwecke der Verbesserung des Dienstes betreffend die Poststücke.

2. Jedoch gestatten die Verwaltungen der am gegenwärtigen Vertrag teilnehmenden Länder, welche mit außerhalb des Vertrags stehenden Ländern einen Austausch von Post-

22. April
1898.

stücken unterhalten, allen andern Vertragsverwaltungen, diese Verbindungen für den Poststückverkehr mit letztern Ländern zu benutzen.

Art. 18. 1. Die Vereinsländer, welche am gegenwärtigen Vertrag nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten unter den durch Artikel 24 des Hauptvertrages in Bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgesehenen Formalitäten.

2. Wenn jedoch das den Beitritt begehrende Land die Befugnis beansprucht, eine höhere Zuschlagstaxe als 25 Centimen für jedes Stück zu erheben, so legt die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft das Beitrittsbegehren allen vertragschließenden Ländern vor. Dem Begehren ist entsprochen, wenn innert eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einsprache erhoben worden ist.

Art. 19. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen die Poststellen oder Ortschaften, welche sie zum internationalen Verkehr mit Poststücken zulassen; sie ordnen die Überlieferungsart der Poststücke und setzen alle weitem Dienstvorschriften fest, welche erforderlich sind, um den Vollzug des gegenwärtigen Vertrags zu sichern.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag unterliegt hinsichtlich der Revision den durch Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 21. 1. Innerhalb des Zeitraums zwischen den durch Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Zusammenkünften ist jede Postverwaltung der vertragschließenden Länder berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Dienst der Poststücke zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muß jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden,

22. April
1898.

abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt dem im § 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

- a. Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Bestimmungen oder um Abänderungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels oder der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 20 und 22 des gegenwärtigen Vertrages handelt;
- b. zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages als derjenigen der vorgenannten Artikel handelt;
- c. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages handelt, mit Ausnahme des durch Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege in der durch Artikel 26 des Hauptvertrages angegebenen Form bestätigt.

5. Angenommene Abänderungen oder gefaßte Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollziehbar.

Art. 22. 1. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

2. Derselbe hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf

22. April
1898.

Grund einer ein Jahr zum voraus durch seine Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gemachten Ankündigung, von diesem Vertrag zurückzutreten.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages treten alle früher zwischen den verschiedenen vertragschließenden Ländern oder Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen außer Kraft, insoweit sie unvereinbar sind mit dem Wortlaute des gegenwärtigen Vertrages, alles unbeschadet der durch die vorstehenden Artikel 16 und 17 vorbehaltenen Rechte.

4. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Washington statt.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet in Washington, den fünfzehnten Juni eintausend achthundert siebenundneunzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrages betreffend den Austausch von Poststücken zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

I.

Jedes Land, in welchem die Post sich zur Zeit nicht mit der Beförderung der Poststücke befaßt und welches dem oberwähnten Vertrag beitrifft, hat das Recht, die Bestimmungen dieses Vertrags durch die Eisenbahn- und Schiffahrts-

22. April
1898.

Unternehmungen ausführen zu lassen. Dasselbe kann zugleich diesen Dienst auf Stücke von und nach solchen Orten beschränken, die von diesen Transportanstalten bedient werden.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Schifffahrts-Unternehmungen zu verständigen, um die vollständige Ausführung sämtlicher Bestimmungen des Vertrages durch dieselben zu sichern und namentlich den Auswechslungsdienst an der Grenze einzurichten.

Sie wird ihnen für alle Beziehungen mit den Postverwaltungen der andern vertragschließenden Länder und mit dem internationalen Bureau zur Vermittlung dienen.

II.

Als Ausnahme von den Bestimmungen des Paragraphen 1 des Artikels 1, beziehungsweise des Paragraphen 1 des Artikels 13 des Vertrages haben Bulgarien, Spanien, Griechenland, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Venezuela das Recht, vorübergehend das in ihrem Dienst zulässige Gewicht der Stücke auf 3 Kilogramm zu beschränken und das Maximum der Entschädigung in Fällen von Verlust, Spoliation oder Beschädigung eines Poststückes ohne Wertangabe, welches dieses Gewicht nicht übersteigt, auf 15 Franken festzusetzen.

III.

Als Ausnahme von den Bestimmungen des Paragraphen 1 des Artikels 3, beziehungsweise der Paragraphen 1 und 5 des Artikels 5 des Vertrags, ist Britisch-Indien das Recht vorbehalten:

- a. die Gebühr für den Landtransit auf 1 Franken zu erhöhen;
- b. auf den Poststücken nach und von seinen Poststellen eine Zuschlagstaxe von höchstens 1 Franken 25 Centimen für jedes Stück zu erheben;

22. April
1898.

- c. für die Poststücke aus Britisch-Indien nach den andern korrespondierenden Ländern einen nach verschiedenen Gewichtsabstufungen berechneten Tarif zur Anwendung zu bringen, unter der Bedingung, daß die Britisch-Indien zufallende Durchschnittstaxe die Normaltaxe von 1 Franken 75 Centimen nicht übersteige.

Zu Urkund dessen haben die nachstehenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll erstellt, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen worden wären. Das Protokoll wurde in einem Exemplar unterzeichnet, welches im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika niedergelegt und von welchem jedem Teile eine Abschrift zugestellt werden wird.

Washington, den fünfzehnten Juni eintausend acht-hundert siebenundneunzig.

(Unterschriften wie beim Vertrag.)

Übereinkommen

22. April
1898.

betreffend

den Dienst der Einzugsmandate,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der
Größern Republik von Centralamerika, Öster-
reich - Ungarn, Belgien, Brasilien, Chile, der
Dominikanischen Republik, Agypten, Frankreich,
Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland,
Niederländisch-Indien, Portugal und den Portu-
giesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der
Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei.

(Vom 15. Juni 1897.)

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen
der obgenannten Länder, haben in Gemäßheit von Artikel 19
des Hauptvertrages, im gemeinsamen Einverständnis und unter
Vorbehalt der Ratifikation, folgendes Übereinkommen abge-
schlossen:

Art. 1. Der Austausch von Einzugsmandaten durch die
Post zwischen denjenigen der vertragschließenden Länder,
deren Postverwaltungen sich für gegenseitige Besorgung dieses

22. April
1898.

Dienstes einigen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens.

Art. 2. 1. Zulässig zur Einziehung sind Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel, Zins- und Dividendencoupons, amortisierte Titel, und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und deren Betrag für die einzelne Sendung 1000 Franken Metallgeld oder eine entsprechende Summe in der Währung eines jeden Landes nicht übersteigt. Die Postverwaltungen von zwei miteinander im Verkehr stehenden Ländern können im gemeinsamen Einverständnis einen höhern Maximalbetrag festsetzen.

Diejenigen Verwaltungen, welche sich mit dem Einzug von Zins- und Dividendencoupons und von amortisierten Titeln nicht befassen können, werden dies den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus mitteilen.

2. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können sich auch damit befassen, Handelspapiere protestieren zu lassen, in Bezug auf Schuldforderungen das gerichtliche Verfahren (die Schuldbetreibung) ausüben zu lassen und im gemeinsamen Einverständnis die erforderlichen Bestimmungen über diesen Dienst zu treffen.

Art. 3. Der Betrag der einzuziehenden Werte muß in der Währung des mit dem Einzug beauftragten Landes angegeben sein.

Art. 4. 1. Die Übersendung der einzuziehenden Papiere erfolgt in der Form eines rekommandierten Briefes, den der Versender unmittelbar an diejenige Poststelle zu richten hat, welche den Einzug besorgen soll.

2. Ein und dieselbe Sendung kann mehrere Wertpapiere enthalten, welche von ein und derselben Poststelle bei verschiedenen Schuldner zu gunsten eines und desselben

22. April
1898.

Versenders einzuziehen sind. Immerhin kann die nämliche Sendung nicht Wertpapiere für mehr als fünf verschiedene Schuldner enthalten.

Art. 5. 1. Die Taxe für eine dem vorstehenden Artikel 4 entsprechende Sendung soll diejenige eines rekommandierten Briefes von gleichem Gewicht nicht übersteigen. Diese Taxe verbleibt ungeteilt der Postverwaltung des Aufgabelandes.

2. Ein Empfangschein wird dem Berechtigten bei Aufgabe der Sendung unentgeltlich ausgehändigt.

Art. 6. Teilzahlungen sind nicht gestattet. Jedes Wertpapier muß zum vollen Betrage und auf einmal eingelöst werden, andernfalls gilt dasselbe als verweigert.

Art. 7. 1. Die mit dem Einzug beauftragte Postverwaltung erhebt von dem Betrage eines jeden eingelösten Wertpapiers eine Gebühr von 10 Centimen oder den entsprechenden Betrag in der Währung des Bestimmungslandes.

2. Über den Ertrag dieser Gebühr findet zwischen den beteiligten Verwaltungen keine Abrechnung statt.

Art. 8. 1. Über den eingezogenen Betrag wird, nach Abzug

- a. der in Artikel 7 festgesetzten Gebühr,
- b. der gewöhnlichen Geldanweisungsgebühr, und
- c. eintretenden Falls der auf Wertpapiere anwendbaren Stempelgebühren,

von der einziehenden Poststelle zu gunsten des Auftraggebers eine Geldanweisung ausgefertigt. Die Geldanweisung wird diesem kostenfrei übersandt.

2. Die Papiere, deren Einlösung nicht möglich gewesen ist, werden portofrei und ohne Anrechnung irgend welcher Gebühren an die Aufgabestelle zurückgesandt. Die

22. April
1898.

mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung ist zu keiner Maßregel der Rechtswahrung oder irgend welcher Feststellung der Nichtzahlung verpflichtet.

Art. 9. 1. Die Bestimmungen des Übereinkommens betreffend den Austausch der Geldanweisungen sind in allem, was dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht widerspricht, auch auf die Geldanweisungen anwendbar, welche nach Maßgabe des vorstehenden Artikels 8 zur Ausgleichung der durch die Post eingezogenen Werte ausgestellt werden.

Die Geldanweisungen für Einzugsmandate, welche aus irgend einem Grunde den Berechtigten nicht ausbezahlt worden sind, werden jedoch nicht zurückvergütet, und der Betrag fällt, nach Verfluß der gesetzlichen Verjährungsfrist, der Verwaltung des Landes zu, welches das Einzugsmandat versandt hat.

2. Diese Geldanweisungen sind bis zu dem im ersten Paragraphen des Artikels 2 bezeichneten Höchstbetrage zulässig.

Art. 10. 1. Im Falle des Verlustes eines rekommandierten Briefes, welcher zum Einzug bestimmte Wertpapiere enthält, wird dem Auftraggeber, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, unter den im Hauptvertrage festgesetzten Bedingungen eine Entschädigung von 50 Franken bezahlt, ohne daß der im Schlußprotokoll zu jenem Vertrage gemachte Vorbehalt auf Sendungen von Einzugsmandaten anwendbar ist.

2. Die Fälle, in welchen ein Brief mit nicht eingezogenen Wertpapieren auf dem Rückwege verloren geht, fallen unter die Bestimmungen des vorstehenden § 1.

3. Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, deren Dienst der Verlust zuzuschreiben ist, zur vollen Erstattung der verloren gegangenen Summen verpflichtet.

22. April
1898.

Art. 11. Die Verwaltungen anerkennen keinerlei Haftpflicht für Verspätungen in der Beförderung von rekommandierten Briefen mit Einzugspapieren, ebensowenig als für Verspätungen dieser Wertpapiere selbst oder der Geldanweisungen, welche zur Übermittlung der Geldbeträge dienen.

Art. 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschließenden Teile, besondere Übereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu abzuschließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten und neu zu gründen zum Zwecke der Verbesserung des internationalen Einzugsmandatdienstes.

Art. 13. Auch berührt das gegenwärtige Übereinkommen nicht die innere Gesetzgebung der vertragschließenden Länder in allem, was durch dieses Übereinkommen nicht vorgesehen ist.

Art. 14. 1. Es wird vereinbart, daß jede Verwaltung befugt ist, da, wo gegenwärtiges Übereinkommen nicht ausdrückliche Bestimmungen enthält, die zutreffenden Bestimmungen ihres internen Verkehrs in Anwendung zu bringen.

2. Es ist jedoch ausdrücklich untersagt, sowohl im Aufgabelande als im Bestimmungslande irgendwelche andern Taxen oder Gebühren zu erheben als diejenigen, welche durch das gegenwärtige Übereinkommen vorgesehen sind.

Art. 15. Unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine solche Maßnahme zu rechtfertigen, kann jede Verwaltung den Dienst der Einzugsmandate vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, unter der Bedingung, daß der oder den beteiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, Kenntnis gegeben werde.

22. April
1898.

Art. 16. 1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder lassen an dem Dienst der Einzugsmandate alle diejenigen Poststellen teilnehmen, welche mit dem internationalen Geldanweisungsdienste betraut sind.

2. Sie werden im gemeinsamen Einverständnis die Art der Aufgabe und der Versendung der einzuziehenden Wertpapiere, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens zu sichern.

Art. 17. Die Vereinsstaaten, welche am gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten, unter den durch den Hauptvertrag in Bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgeschriebenen Formalitäten.

Art. 18. 1. Innerhalb des Zeitraums zwischen den im Hauptvertrage vorgesehenen Zusammenkünften ist jede Postverwaltung der vertragschließenden Länder berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Dienst der Einzugsmandate zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muß jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt dem im § 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

22. April
1898.

- 1° Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Bestimmungen oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels oder der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 19 des gegenwärtigen Übereinkommens handelt;
- 2° zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung der Bestimmungen des Artikels 16 handelt;
- 3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt, mit Ausnahme des im Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege in der im Hauptvertrage vorgesehenen Form bestätigt.

5. Angenommene Änderungen oder gefaßte Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollziehbar.

Art. 19. 1. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

2. Dasselbe hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr zum voraus gemachten Ankündigung, von diesem Übereinkommen zurückzutreten. Während dieses letzten Jahres soll das Übereinkommen in allen seinen Teilen volle Gültigkeit behalten, unbeschadet der Abwicklung und Saldierung der Abrechnungen nach Ablauf dieses Zeitraumes.

3. Mit dem Tage der Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens treten alle früher zwischen den verschie-

22. April
1898. denen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschließenden Teile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der im Artikel 12 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Washington statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet in Washington, den fünfzehnten Juni ein tausend achthundert siebenundneunzig.

(Folgen die Unterschriften.)

Übereinkommen

22. April
1898.

betreffend

die Einführung von Identitätsbüchern im internationalen Postverkehr,

abgeschlossen zwischen

der Größern Republik von Centralamerika, der Argentinischen Republik, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbia, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Mexiko, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

(Vom 15. Juni 1897.)

Nachdem die Regierungen der an dem gegenwärtigen Übereinkommen beteiligten Länder die Absicht zu erkennen gegeben haben, die Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen, welche bei Aushändigung der Postsendungen oder der Geldanweisungsbeträge im Bereiche des Weltpostvereins dem Publikum entgegenstehen, und in dem sie von der ihnen durch Artikel 19 des Hauptvertrages eingeräumten Befugnis Gebrauch machen,

22. April
1898.

haben die Unterzeichneten, zu diesem Zweck mit in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten versehen, folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. 1. 1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder können denjenigen Personen, welche das daherige Begehren stellen, Identitätsbücher unter den im gegenwärtigen Übereinkommen angeführten Bedingungen verabfolgen.

2. Die vorstehende Bestimmung beschränkt nicht die Befugnis des Publikums, durch andere Beweismittel, welche nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften im innern Verkehr des Bestimmungslandes zulässig sind, seine Identität nachzuweisen.

Art. 2. 1. Das Identitätsbuch muß dem Muster entsprechen, welches dem gegenwärtigen Übereinkommen beigefügt ist.

2. Jedes Buch ist mit einem Umschlage von grüner Farbe versehen und besteht aus einem Blatt, enthaltend die persönlichen Angaben des Inhabers, und aus zehn Quittungsblättern.

Der Umschlag trägt auf der Vorderseite in der Sprache des Aufgabelandes den nachstehenden Titel:

Weltpostverein.

Identitätsbuch.

Nummer.....

Auf der Rückseite des Umschlages ist die mit der Unterschrift versehene Photographie des Inhabers durch ein Band befestigt, dessen beide Enden über die Photographie hinweg reichen und auf derselben durch Siegellack mittelst eines amtlichen Petschafts festgesiegelt sind, unbeschadet anderer Mittel, welche die Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnis später für zulässig erachten sollten.

Unter der Photographie steht folgende Erklärung:

22. April
1898.

„Die Postverwaltungen sind für den Fall des Verlustes des vorliegenden Buches jeder Verantwortlichkeit enthoben.“

Das Blatt, welches die auf den Inhaber bezüglichen persönlichen Mitteilungen enthält, trägt die nachstehenden Angaben:

Auf der Vorderseite:

Postverwaltung von

Identitätsbuch Nr.

Gültig vom bis

Der Unterzeichnete erklärt, daß die hierunten und auf der nebenstehenden Photographie befindliche Unterschrift eigenhändig von (Name und Vorname, Alter, Stand und Wohnung) herrührt, dessen (deren) Identität er gehörig festgestellt hat.

Zu Urkund dessen wurde ihm (ihr) das gegenwärtige Buch zugestellt, mit Gültigkeit für drei Jahre von der Ausstellung gegenwärtiger Erklärung an.

....., den 189

Unterschrift des Inhabers

Unterschrift des Beamten

Auf der Rückseite:

Das Signalement des Inhabers und einen leeren Raum zur Anbringung der Gültigkeitsverlängerung.

Jedes Quittungsblatt besteht aus zwei Stammteilen und zwei Quittungen.

22. April
1898.

Jeder Stammteil trägt den Vermerk:

Coupon Nr., den 189.....

Ich $\left\{ \begin{array}{l} \text{empfangen} \\ \text{oder} \\ \text{eingezogen} \end{array} \right\}$ von der Poststelle $\left\{ \begin{array}{l} \text{Sendung} \\ \text{oder Geld-} \\ \text{anweisungs-} \\ \text{betrag} \end{array} \right\}$
habe $\left\{ \begin{array}{l} \text{empfangen} \\ \text{oder} \\ \text{eingezogen} \end{array} \right\}$ in ein $\left\{ \begin{array}{l} \text{Sendung} \\ \text{oder Geld-} \\ \text{anweisungs-} \\ \text{betrag} \end{array} \right\}$

Unterschrift des Inhabers

Der Stammteil ist mit der Quittung durch einen Querstreifen vereinigt, welcher die Worte trägt:

Weltpostverein.

Identitätsbuch.

Zwischen den Worten „Weltpostverein“ und „Identitätsbuch“ ist Raum gelassen für den Abdruck eines Trockenstempels derjenigen Verwaltung, welche das Buch ausgestellt hat.

Die Vorderseite des Quittungsblattes trägt nachstehenden Vermerk:

„Gegen Vorzeigung dieses Buches und gegen Abgabe dieser Quittung haben die Poststellen der vertragschließenden Länder dem Inhaber alle Postsendungen, deren Empfang bescheinigt werden muß, auszuhändigen, sowie jeden für ihn bestimmten Geldanweisungsbetrag zu zahlen, vorausgesetzt, daß die Unterschrift auf dem Stammteil und der Quittung mit der vorstehenden Unterschrift übereinstimmend befunden wird.“

Die Rückseite des Stamnteiles enthält die nachstehende Erklärung:

„Die Abschnitte müssen in der durch die Seitenzahlen vorgeschriebenen Reihenfolge einer nach dem andern von dem Stamnteile getrennt werden. Diejenige Poststelle, bei welcher der letzte Abschnitt zur Vorzeigung gelangt, behält den Stammteil zurück.“

22. April
1898.

Auf der Rückseite der Quittung befindet sich folgende Erklärung:

„Gegen Vorzeigung dieses Coupons ist:

verabfolgt worden { die Postsendung oder
der Betrag der Geldanweisung } Nr.....

herrührend von der Poststelle in

Unterschrift des Empfängers

Unterschrift des Postbeamten

3. Die gehörig paginierten Blätter der Bücher werden durch ein Band in den Farben des Ausgabelandes am Umschlage befestigt und die beiden Enden des Bandes werden durch ein amtliches Siegel auf der innern Seite der Schlußhälfte des Umschlages festgesiegelt.

Art. 3. 1. Der Vordruck in den Identitätsbüchern wird in der Sprache desjenigen Landes hergestellt, welches die Bücher ausgiebt.

2. Um den Poststellen Erläuterungen über die wesentlichsten Punkte dieses Dienstzweiges an die Hand zu geben, ist hinter dem letzten Quittungsblatte eine kurz gefaßte Instruktion eingeschaltet, welche in die Sprache jedes der am Übereinkommen beteiligten Länder übertragen ist.

Art. 4. 1. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder bezeichnen jede für sich diejenigen Beamten, welche die Identitätsbücher auszufertigen haben.

2. Sie bestimmen ferner, jede für ihren Bereich, mittelst welcher Dokumente die Identität der Personen, welche Identitätsbücher verlangen, in dem Falle nachzuweisen ist, wenn dieselben den mit der Ausstellung dieser Bücher betrauten Beamten nicht persönlich bekannt sind.

Art. 5. 1. Gewöhnliche Sendungen werden den Inhabern der Bücher gegen einfache Vorzeigung derselben ausgehändigt.

2. Die Sendungen, welche nur gegen Empfangsbescheinigung bestellt werden, und die Beträge für Geldanweisungen

22. April
1898.

werden denjenigen Adressaten, welche Inhaber eines Identitätsbuches sind, gegen Abgabe der dem Buche entnommenen gehörig unterzeichneten Quittungen ausgeliefert.

3. Wenn jedoch der Inhaber der Post genügend bekannt ist, so ist nicht unbedingt notwendig, von ihm bei Abgabe von Gegenständen, welche eine Empfangsbescheinigung erfordern, oder beim Einzug von Geldanweisungsbeträgen die Vorweisung des Buches zu verlangen oder letzterem Quittungen zu entnehmen.

Art. 6. 1. Die Postsendungen und die Beträge für Geldanweisungen müssen den Inhabern von Identitätsbüchern persönlich ausgeliefert werden.

2. Doch kann die Aushändigung auch an eine gehörig bevollmächtigte Drittperson erfolgen, und zwar bei gewöhnlichen Postsendungen gegen Vorweisung des Buches und in allen andern Fällen gegen Abgabe von dem Buche entnommenen und vom Inhaber unterzeichneten Quittungen; die Bestimmungs-Poststelle hat aber das Recht, bei Verabfolgung der Postsendungen und bei Auszahlung der Geldanweisungsbeträge an Drittpersonen von diesen unter Angabe der Gründe eine Empfangsbescheinigung sich ausstellen zu lassen.

Art. 7. Die Gesetze und Verordnungen des Bestimmungslandes bezeichnen die Postsendungen, welche als gewöhnliche Sendungen angesehen werden und welche nur gegen besondere Empfangsbescheinigung verabfolgt werden dürfen.

Art. 8. 1. Der Preis eines Identitätsbuches ist auf 50 Centimen festgesetzt, ausschließlich der Kosten für die Photographie, welche der Poststelle von der Person, welche das Identitätsbuch verlangt, zugestellt werden muß.

2. Wenn jedoch eine Verwaltung findet, daß sie durch obigen Preis für ihre Auslagen nicht genügend gedeckt

ist, so kann sie denselben bis auf einen Franken im Maximum erhöhen.

22. April
1898.

3. Die an die Bestimmungs-Poststelle abgegebenen Quittungen können zu lasten des Inhabers des Buches mit keinerlei postalischer Taxe belegt werden.

Art. 9. Jede Verwaltung behält unverkürzt diejenigen Beträge, welche sie in Ausführung des vorstehenden Artikels erhoben hat.

Art. 10. Die Quittungen des Identitätsbuches werden eine nach der andern von den Stammteilen, unter strenger Beachtung der Reihenfolge der Seitenzahlen, abgetrennt.

Art. 11. 1. Die Identitätsbücher sind drei Jahre lang gültig, vom Tage der Zustellung an die Inhaber an gerechnet.

2. Nach Ablauf dieser Frist können sie mit einer schriftlichen Bescheinigung versehen werden, durch welche die Gültigkeitsdauer auf ein weiteres Jahr verlängert wird.

Art. 12. Die Poststelle, welche die letzte Quittung eines Identitätsbuches entgegennimmt, hat den Stammteil zurückzubehalten und bei ihrer vorgesetzten Verwaltung auf Wunsch des Inhabers, und ohne daß es einer weitem Legitimation desselben bedarf, die Ausfertigung eines neuen Identitätsbuches zu veranlassen.

Art. 13. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder sind jeder Haftpflicht enthoben, sobald die Aushändigung des Geldanweisungsbetrages oder der Postsendung gegen eine dem Identitätsbuch entnommene und vom Inhaber unterzeichnete Quittung stattgefunden hat.

Art. 14. 1. Im Falle des Verlustes eines Buches hat der Inhaber Anzeige zu machen:

- 1° der Poststelle seines Aufenthaltsortes oder der zunächst gelegenen Poststelle;
- 2° derjenigen Verwaltung, welche das Buch ausgestellt hat.

22. April
1898.

2. In allen Fällen bleibt er für die Folgen des Verlustes seines Buches verantwortlich.

Art. 15. Auf diese Anzeige hin verweigert die vorerwähnte Poststelle vorläufig jede Aushändigung von Postsendungen und Geldanweisungsbeträgen, welche auf Grund des verlorenen Buches verlangt würden.

Art. 16. Es ist Sache der Verwaltung desjenigen Landes, in dem das in Verlust geratene Buch ausgestellt worden ist, nach den vom Inhaber desselben gemachten Mitteilungen, alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche für die Ungültigkeitserklärung des Buches erforderlich sind.

Art. 17. Die Vereinsländer, welche am gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten, unter den durch Artikel 24 des Hauptvertrages in Bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgesehenen Formalitäten.

Art. 18. 1. Innerhalb des Zeitraums zwischen den durch Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Zusammenkünften ist jede Postverwaltung der vertragschließenden Länder berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Dienst der Identitätsbücher zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muß jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt dem im § 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

22. April
1898.

- 1° Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Bestimmungen oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 17 und 19 des gegenwärtigen Übereinkommens handelt;
- 2° zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Artikel handelt;
- 3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt, mit Ausnahme jedoch des in Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege in der durch Artikel 26 des Hauptvertrages angegebenen Form bestätigt.

5. Angenommene Änderungen oder gefaßte Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach deren Eröffnung vollziehbar.

Art. 19. 1. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

2. Dasselbe hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr zum voraus gemachten Ankündigung, von diesem Übereinkommen zurückzutreten.

3. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden.

Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Washington statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet in Washington, den fünfzehnten Juni eintausend achthundert siebenundneunzig.

(Folgen die Unterschriften.)

22. April
1898.

Übereinkommen

betreffend

die postalische Besorgung von Abonnements auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größern Republik von Centralamerika, Österreich - Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbia, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay.

(Vom 15. Juni 1897.)

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben in Gemäßheit von Artikel 19 des Hauptvertrages, im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Art. 1. Die postalische Besorgung von Abonnements auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen zwischen denjenigen der vertragschließenden Länder, deren

Verwaltungen über die gegenseitige Einführung dieses Dienstes sich verständigen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens.

22. April
1898.

Art. 2. Die Poststellen jedes Landes nehmen Bestellungen des Publikums auf die in den verschiedenen vertragschließenden Ländern erscheinenden Zeitungen und periodischen Veröffentlichungen an.

Dieser Dienst erstreckt sich, unter Vorbehalt der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 16 des Hauptvertrages, auch auf solche Zeitungen und Zeitschriften aller anderen Länder, welche einzelne Verwaltungen zu liefern in der Lage sind.

Art. 3. 1. Der Abonnementspreis ist unmittelbar bei der Bestellung für die ganze Abonnementsdauer zu entrichten.

Die Preisänderungen sind nur auf die neuen Abonnemente anwendbar. Sie haben nicht rückwirkende Geltung.

2. Die Abonnemente können nur für die in den amtlichen Verzeichnissen angegebenen Perioden verlangt werden.

Art. 4. Durch die Vermittlung von Abonnements übernehmen die Postverwaltungen keine Verantwortlichkeit in Bezug auf die von den Verlegern zu erfüllenden Pflichten und Verbindlichkeiten.

Sie sind im Falle der Einstellung oder der Unterbrechung der Herausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift während der Abonnementsdauer zu keiner Rückerstattung verpflichtet.

Art. 5. Der internationale Abonnementsdienst vollzieht sich durch Vermittlung von Auswechslungs-Poststellen, welche jede Postverwaltung, soweit an ihr, bezeichnet.

Art. 6. 1. Jede Verwaltung setzt die Preise fest, zu welchen sie den andern Verwaltungen die Zeitungen und

22. April
1898.

Zeitschriften des eigenen Landes und eintretenden Falls jeder andern Herkunft liefert.

Diese Preise dürfen jedoch in keinem Falle höher sein als diejenigen, welche die Abonnenten im internen Dienst zu entrichten haben, mit Zuschlag indessen, für die nicht angrenzenden Länder, der den Zwischenverwaltungen zu bezahlenden Transitzkosten (Artikel 4 des Hauptvertrages).

2. Die Transitzkosten werden zum voraus auf Grund der Häufigkeit des Erscheinens in Verbindung mit dem Durchschnittsgewicht der Zeitungen überschlagsweise berechnet.

Art. 7. 1. Die Postverwaltung des Bestimmungslandes setzt den vom Abonnenten zu bezahlenden Preis in der Weise fest, daß sie dem gemäß Artikel 6 hiervor aufgestellten Lieferungspreis diejenige Taxe, Abonnements- oder Bestellgebühr beifügt, welche sie anzunehmen für gut findet, ohne daß jedoch diese Gebühren diejenigen Ansätze überschreiten dürfen, welche für Abonnements im eigenen Lande erhoben werden. Sie fügt, zutreffenden Falls, die gesetzliche Stempelgebühr ihres Landes bei.

2. Wenn zwei miteinander in Verkehr stehende Länder nicht das gleiche Münzsystem haben, so wird der Lieferungspreis durch die Verwaltung des Bestimmungslandes in die Währung dieses Landes umgerechnet. Für diejenigen Verwaltungen, welche dem Übereinkommen betreffend die Geldanweisungen beigetreten sind, wird für die Umwandlung der auf die Geldanweisungen anwendbare Reduktionsfuß angenommen, sofern nicht die Verwaltungen ein mittleres Umrechnungsverhältnis vereinbaren.

Art. 8. Über die auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7 festgesetzten Taxen und Gebühren findet keinerlei Abrechnung zwischen den beteiligten Verwaltungen statt.

Art. 9. Die Postverwaltungen sind gehalten, jeder begründeten Reklamation betreffend Verspätungen oder Un-

regelmäßigkeiten irgend welcher Art im Abonnementsdienste ohne Kosten für die Abonnenten Folge zu geben.

22. April
1898.

Art. 10. 1. Die Rechnungen über die ausgeführten und bestellten Abonnemente werden vierteljährlich aufgestellt. Nach gegenseitiger Prüfung und Richtigstellung werden diese Rechnungen in Metallwährung des gläubigerischen Landes saldiert.

2. Zu diesem Behufe wird, vorbehaltlich gegenteiliger Abmachung zwischen den beteiligten Verwaltungen, der Saldo sobald als möglich durch Geldanweisung ausgeglichen.

Wenn zwei gegenseitig im Verkehr stehende Länder nicht das gleiche Münzsystem haben, so wird, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, die schwächere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die höhere Forderung lautet, gemäß Artikel 6 des Übereinkommens betreffend die Geldanweisungen.

3. Die zu diesem Zweck ausgestellten Geldanweisungen unterliegen keiner Gebühr und können den durch das obgenannte Übereinkommen festgesetzten Höchstbetrag übersteigen.

4. Die verspätet bezahlten Saldi sind der Verwaltung, die zu fordern hat, mit jährlich 5 % zu verzinsen.

Art. 11. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragsschließenden Teile, besondere Übereinkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu abzuschließen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen zum Zwecke der Verbesserung, Erleichterung und Vereinfachung des internationalen Zeitungsabonnementsdienstes.

Art. 12. Die Vereinsländer, welche am gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten unter den durch Artikel 24 des

22. April
1898.

Hauptvertrages in Bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgesehenen Formalitäten.

Art. 13. Die Postverwaltungen der vertragschließenden Länder setzen das Verfahren der im vorstehenden Artikel 10 bezeichneten Rechnungsstellung fest, bestimmen den Zeitpunkt ihrer Aufstellung und treffen alle für die Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens nötigen Maßregeln.

Art. 14. Es bleibt verstanden, daß in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens jede Verwaltung das Recht hat, die für ihren innern Dienst maßgebenden Bestimmungen anzuwenden.

Art. 15. 1. Innerhalb des Zeitraums zwischen den im Hauptvertrage vorgesehenen Zusammenkünften ist jede Postverwaltung der vertragschließenden Länder berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Dienst der Zeitungsabonnemente zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muß jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt dem im § 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

- 1° Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Bestimmungen oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16 und 17 des gegenwärtigen Übereinkommens handelt;

22. April
1898.

2° zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung des Artikels 13 handelt ;

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt, mit Ausnahme jedoch des in Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege in der durch Artikel 26 des Hauptvertrages angegebenen Form bestätigt.

5. Angenommene Änderungen oder gefaßte Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach ihrer Kundgebung vollziehbar.

Art. 16. 1. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

2. Dasselbe hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr zum voraus gemachten Ankündigung, von diesem Übereinkommen zurückzutreten.

3. Vorkommenden Falls sind die laufenden Abonnemente unter den durch gegenwärtiges Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen auszuführen bis nach Ablauf des Abonnementstermins, für den sie bestellt worden sind.

Art. 17. 1. Mit dem Tage der Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragsschließenden Teile vereinbarten Bestimmungen insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der durch Artikel 11 vorbehaltenen Rechte.

22. April
1898.

2. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Washington statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet in Washington, den fünfzehnten Juni eintausend achthundert siebenundneunzig.

(Folgen die Unterschriften.)

